

**Bericht des Ausschusses
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA)**

**Harmonisierungsmöglichkeiten
für die juristischen Prüfungen:
Bewertung und Empfehlungen**

Herbst 2016

Einleitung

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 6. November 2014 auf ihrer 85. Konferenz unter TOP I.9 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Koordinierungsausschusses zu Vorschlägen für eine weitere Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen zur Kenntnis.

2. Sie stellen fest, dass die Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen in den juristischen Prüfungen den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes entsprechen und in vielen Bereichen der volljuristischen Ausbildung bereits eine weitgehend bundeseinheitliche Vorgehensweise besteht.

3. Sie beauftragen den Koordinierungsausschuss, die Regelungen zu folgenden Punkten, deren weitere Harmonisierung im Bericht als wünschenswert bezeichnet wird, auf ihre Vor- und Nachteile und weitere Angleichungsmöglichkeiten zu untersuchen:

- Zusammenhang zwischen staatlichem und universitärem Prüfungsteil
- Freiversuchsregelungen
- Abschichtung von Prüfungsteilen
- landesweite Querkorrektur
- Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung
- Gewichtung der Prüfungsteile
- Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur
- Notenverbesserungsversuch
- Meldefrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung
- Schwerpunktbereichsprüfung
- Zweiter Wiederholungsversuch
- Pflichtstoff.

Hinsichtlich des Pflichtstoffes soll der Vorschlag neben der Harmonisierung eine Begrenzung für beide Staatsprüfungen umfassen. Der Koordinierungsausschuss wird gebeten, hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2016 zu berichten.“

Der vorliegende Bericht dient der Erfüllung des unter Ziffer 3 genannten Auftrags.

Angesichts der Themenvielfalt und der Stofffülle legt der Koordinierungsausschuss (KOA) seinen Bericht in **drei Teilberichten** vor:

1. Der erste Teil befasst sich mit dem **Pflichtstoff** in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung. Die in den derzeit gültigen Pflichtstoffkatalogen enthaltenen Gegenstände werden im Einzelnen auf ihre Eignung für ein exemplarisches und methodisches Lehren und Lernen, ihre Praxisrelevanz, ihre Prüfbarkeit und die Prüfungswirklichkeit untersucht und bewertet. Für jeden einzelnen Gegenstand empfiehlt der KOA auf diese Weise entweder die uneingeschränkte oder eine eingeschränkte oder keine Aufnahme in den Prüfungskanon der staatlichen Prüfungen. Im Ergebnis werden sowohl eine Harmonisierung der gültigen Pflichtstoffkataloge als auch eine Begrenzung des Pflichtstoffs vorgeschlagen.
2. Der zweite Teil untersucht, ob die derzeitige Ausgestaltung der **Schwerpunktbereichsprüfung** im Hinblick auf Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten, Anonymisierung der Korrektur etc. den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes zur bundesweiten Gleichwertigkeit der Prüfungen entspricht. Für die Untersuchung werden auch die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung herangezogen. Der Bericht beschränkt sich nicht auf eine Darstellung und Bewertung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung in den einzelnen Ländern, sondern wählt einen umfassenderen Ansatz, indem der Erfüllung der zu bringenden Ziele eventuelle Fehlentwicklungen gegenübergestellt werden. Der Berichtsteil schließt mit Vorschlägen, wie die Erreichung der Reformziele verbessert und Fehlentwicklungen begegnet werden könnte.
3. Der dritte Teil umfasst die **übrigen Bereiche**, für die der Bericht von 2014 eine Harmonisierung als wünschenswert bezeichnet hat. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Themen
 - a) für die **staatliche Pflichtfachprüfung**:
 - Abschichtung von Prüfungsteilen
 - Reihenfolge der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
 - Freiversuch
 - Notenverbesserung
 - landesweite Streuung der Korrektur
 - b) für die **zweite juristische Staatsprüfung**:
 - zweiter Wiederholungsversuch

- Möglichkeiten eines Wahlfachs

c) für **beide Staatsprüfungen**:

- Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor
- Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile
- Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung.

Rechtslage und Prüfungspraxis in den Ländern werden jeweils im Einzelnen untersucht und mit einander verglichen. Da der Bericht zwar der Harmonisierung der einzelnen Prüfungsordnungen dienen, aber keine Musterprüfungsordnung vorschlagen soll, beschränken sich die Harmonisierungsempfehlungen oftmals auf die Benennung eines Regelungsrahmens.

Die genannten Themen sind in dem Bericht des KOA aus dem Jahr 2014 bereits unterschiedlich intensiv bearbeitet worden. Der aktuelle Arbeitsauftrag erforderte daher eine differenzierte Herangehensweise und flexible Darstellungsart.

Von Beginn an ist dem Koordinierungsausschuss bewusst gewesen, dass insbesondere die Bereiche des Pflichtstoffs in den staatlichen juristischen Prüfungen sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nicht nur sehr komplexe Fragestellungen, sondern auch vielfältige und sensible Interessen betreffen. Bei der Annäherung an die Themen hat sich bald herausgestellt, dass dem aus Sicht des KOA nur begegnet werden kann, wenn in mehreren Schritten vorgegangen wird. Daher hat der KOA seine Aufgabe dergestalt umgesetzt, dass er in einem ersten Schritt eine eigene Untersuchung angestellt und Überlegungen zu einem Modell entwickelt hat. In einem zweiten Schritt gilt es sodann im Rahmen eines geordneten Diskurses dieses mit weiteren Beteiligten, insbesondere den juristischen Fakultäten, auf seine Realisierbarkeit und Umsetzbarkeit zu verifizieren. Hierbei werden auch die bislang eingegangenen Stellungnahmen Berücksichtigung finden.

Dabei hat sich der KOA von folgenden Bewertungsmaßstäben und Bewertungskriterien leiten lassen:

Wichtigster Maßstab für die Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen ist die Frage nach der Gleichwertigkeit der Bedingungen und der Chancengleichheit der Prüflinge. Gemäß § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG ist die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten. Dieses Einheitlichkeitsgebot gibt zugleich den von den Ländern auszufüllenden Gestaltungsrahmen wie auch den Gestaltungsmaßstab vor, indem es die Länder nicht zum Erlass identischer Regelungen, wohl aber dazu verpflichtet, die Gleichwertigkeit der Abschlüsse herzustellen. Unterschiedliche Regelungen in der juristischen Ausbildung und Prüfung sind durch die Zuweisung der Materie zum

eigenständigen Regelungsbereich der Länder bedingt und auf die im Grundgesetz vorgesehene föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen.

Dass die Länder allerdings zumindest die Gleichwertigkeit juristischer Abschlüsse herzustellen haben, ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und 2 DRiG. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die in einem Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen, der abgeleistete Vorbereitungsdienst und die erworbene Befähigung zum Richteramt in den anderen Bundesländern anerkannt werden und setzt deshalb die Gleichwertigkeit voraus.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG. Sind die Regelungen in bestimmten Bereichen identisch oder wirken sich die Unterschiede nicht auf die Chancengleichheit aus, so kann ohne weiteres Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen angenommen werden. Ist jedoch bei unterschiedlichen Bestimmungen die Chancengleichheit tangiert, ist grundsätzlich eine Harmonisierung der Bestimmungen zu empfehlen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass durch einzelne oder die Gesamtheit aller Regelungen eines Landes eine Kompensation erfolgen kann, wodurch die Chancengleichheit gewahrt wird. Der Landesgesetzgeber ist außerdem mit Rücksicht auf die föderale Struktur nicht gehindert, von der Gesetzgebung anderer Länder abweichende Regelungen zu treffen. Diese sind als Folge verschiedene Gesetzgebungskompetenzen hinzunehmen und verstoßen nicht per se gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.

Da die juristischen Prüfungen Zugangsvoraussetzungen zu den reglementierten klassischen juristischen Berufen sind, kommt auch der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Freiheit der beruflichen Betätigung als spezielle Ausprägung des Gleichbehandlungssatzes besondere Bedeutung zu, so dass eine besonders weitgehende Gleichbehandlung aller Prüflinge geboten ist. Auch in dieser Hinsicht ist der Landesgesetzgeber allerdings nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur innerhalb der Grenzen der Landesverfassung zur Gleichbehandlung verpflichtet.

Als weiteres, nachrangiges Bewertungskriterium wurde untersucht, ob bestimmte divergierende Regelungen und Handhabungen die Mobilität der Studierenden und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare fördern oder einschränken. Schließlich diene noch die Effizienz als nachrangiges Bewertungskriterium, um ggf. als gute Praxis erkannte Gestaltungen zu kennzeichnen, Effizienzpotentiale auch für andere Länder zu erschließen und so - vor allem auch im Interesse der Prüflinge -, ein schnelles und leistungsgerechtes Verfahren zu fördern.

In einzelnen Bereichen wird die Chancengleichheit und Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, wie sie im Lichte der Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG zu fordern ist und in § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG ihren Niederschlag gefunden, tangiert.

**Bericht des Ausschusses
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA)**

**Harmonisierungsmöglichkeiten
für die juristischen Prüfungen:
Bewertung und Empfehlungen
Herbst 2016**

**Teilbericht:
Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs**

Gliederung

Gliederung.....	2
I. Einleitung: Berichtsauftrag und Zusammenfassung	5
1. Berichtsauftrag	5
2. Struktur des vorliegenden Teilberichts	6
3. Kriterien der Stoffauswahl	7
a) Praxisrelevanz	9
b) Eignung für exemplarisches/methodisches Lehren und Lernen.....	9
c) Prüfbarkeit.....	10
d) Prüfungswirklichkeit	10
e) Ausbildungskapazität im Vorbereitungsdienst.....	10
4. Umsetzung des vorliegenden Teilberichts	11
II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung.....	13
III. Tabellarische Übersicht: Zweite Staatsprüfung	26
IV. Begründung: Staatliche Pflichtfachprüfung	29
1. Methodenlehre und Grundlagenfächer.....	29
2. Bürgerliches Recht.....	29
a) Grundlagen des Privatrechts.....	29
b) Allgemeiner Teil (BGB Buch 1)	30
c) Schuldrecht Allgemeiner Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 1–7).....	30
d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)	31
e) Sachenrecht (BGB Buch 3).....	32
f) Familienrecht (BGB Buch 4)	33
g) Erbrecht (BGB Buch 5)	34
h) Straßenverkehrsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz, Produkthaftungsgesetz	35
i) Handelsrecht (HGB).....	36
j) Gesellschaftsrecht	38
k) Arbeitsrecht.....	40
l) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	42
m) Internationales Privatrecht	43

3. Strafrecht	44
a) Allgemeiner Teil	44
b) Besonderer Teil.....	45
4. Öffentliches Recht.....	46
a) Staats- und Verfassungsrecht.....	46
b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht und -vollstreckungsrecht	47
c) Besonderes Verwaltungsrecht	48
(a) Polizei- und Ordnungsrecht.....	48
(b) Baurecht.....	50
(c) Kommunalrecht.....	51
5. Verfahrensrecht	52
a) Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht	52
b) Strafprozessrecht.....	53
c) Verwaltungsprozessrecht.....	54
d) Verfassungsprozessrecht.....	54
6. Europarecht und europarechtliche Bezüge	55
V. Begründung: Zweite Staatsprüfung	58
1. Methodenlehre und Grundlagenfächer.....	58
2. Bürgerliches Recht.....	58
3. Strafrecht	60
a) Allgemeiner Teil	60
b) Besonderer Teil.....	60
4. Öffentliches Recht.....	60
a) Staats- und Verfassungsrecht.....	60
b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht und -vollstreckungsrecht	61
c) Besonderes Verwaltungsrecht	62
(a) Polizei- und Ordnungsrecht.....	62
(b) Baurecht.....	62
(c) Kommunalrecht.....	62
(d) Weitere Materien.....	63

5. Verfahrensrecht	64
a) Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht	64
b) Strafprozessrecht.....	65
c) Verwaltungsprozessrecht.....	66
d) Verfassungsprozessrecht.....	66
6. Europarecht und europarechtliche Bezüge	67
7. Anwaltliches Berufsrecht.....	67
8. Steuerrecht	69

I. Einleitung: Berichtsauftrag und Zusammenfassung

1. Berichtsauftrag

Der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung (im Folgenden: Koordinierungsausschuss) hat mit seinem Bericht „Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder“ an die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (im Folgenden: Bericht 2014) eine Bestandsaufnahme zu den Regelungen der Länder zur juristischen Ausbildung und Prüfung und zum Prüfungsstoff in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten Staatsprüfung (im Folgenden: Pflichtstoff) vorgelegt.

Auch wenn der Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass sich alle Regelungen in dem vom Deutschen Richtergesetz vorgegebenen Rahmen bewegen und in vielen Bereichen eine weitgehend bundeseinheitliche Vorgehensweise besteht, werden Bereiche identifiziert, in denen die Chancengleichheit und Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, wie sie im Lichte der Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG zu fordern ist und in § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG ihren Niederschlag findet, jedenfalls berührt ist und eine Harmonisierung wünschenswert erscheint.

Zu diesen Bereichen zählt auch der Pflichtstoff. Der Bericht schlägt insoweit vor, es nicht bei einer Angleichung zu belassen, sondern den Pflichtstoff im Interesse einer Begrenzung und Vereinfachung der teils verästelten gesetzlichen Grundlagen zu bewerten und zu harmonisieren. Denn Ziel der juristischen Ausbildung ist es, Methodik und Systematik der juristischen Denkweise zu vermitteln, die es den angehenden Juristinnen und Juristen ermöglicht, sich in jedes Rechtsgebiet einzuarbeiten und es zu durchdringen.

Die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2014 in Berlin hat mit Beschluss zu TOP I.9 den Bericht 2014 zur Kenntnis genommen und den Koordinierungsausschuss beauftragt, die Regelungen zu den Punkten, deren weitere Harmonisierung im Bericht 2014 als wünschenswert be-

zeichnet wird, auf ihre Vor- und Nachteile und weitere Angleichungsmöglichkeiten zu untersuchen. Hinsichtlich des Pflichtstoffs soll der Vorschlag neben der Harmonisierung eine Begrenzung des Pflichtstoffs für beide Staatsprüfungen enthalten.

2. Struktur des vorliegenden Teilberichts

Grundlage des Teilberichts „Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs“ ist eine Bewertung sämtlicher Stoffgebiete, die gegenwärtig in auch nur einem Bundesland Bestandteil des Pflichtstoffs sind, anhand der im Nachfolgenden (s. unten 3) dargestellten Kriterien. Aus den Bewertungsergebnissen ist für jedes Stoffgebiet eine Empfehlung abgeleitet worden.

Der Bericht stellt die erarbeiteten Empfehlungen zunächst in einer tabellarischen Übersicht für die staatliche Pflichtfachprüfung (s. unten II) und die zweite Staatsprüfung (s. unten I) zusammen und enthält sodann die Erwägungen, die für die abgegebene Empfehlung ausschlaggebend gewesen sind, wiederum bezogen auf die staatliche Pflichtfachprüfung (s. unten IV) und die zweite Staatsprüfung (s. unten V).

Die zu den einzelnen Stoffgebieten abgegebenen Empfehlungen erstrecken sich auf die drei Alternativen „ohne Beschränkung“, „im Überblick/in Grundzügen“ sowie „kein Bestandteil“. Dieses Entscheidungsschema geht von dem Befund aus, dass in den Pflichtstoffkatalogen nahezu sämtlicher Länder neben einer umfassenden Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Pflichtstoff eine weitere Kategorie Verwendung findet, die im Allgemeinen mit „Kenntnisse im Überblick“ oder „Kenntnisse in Grundzügen“ bezeichnet wird und mit der Stoffgebiete erfasst werden, deren grundlegende Kenntnis bei den Kandidatinnen und Kandidaten vorausgesetzt wird, ohne dass zugleich vertiefte Kenntnisse der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Literatur verlangt werden. Im Interesse einer Begrenzung des Pflichtstoffs bei gleichzeitiger Aufnahme als unabdingbar angesehener Stoffgebiete erscheint die Verwendung dieser Kategorie weiterhin unverzichtbar. Der Koordinierungsausschuss geht davon aus, dass die Formulierungen „Kenntnisse im Überblick“ und „Kenntnisse in Grundzügen“ im Kern den gleichen Bedeutungsgehalt haben, und schlägt folgende Definition vor:

Soweit Kenntnisse „im Überblick“/„in Grundzügen“ verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

Der Koordinierungsausschuss hält weiter die Aufnahme einer sogenannten „Vademecum“-Klausel für sinnvoll. Darunter versteht er eine Regelung, die bei traditionell engem Sachbezug eine Annexkompetenz eröffnet, also auch die Prüfung von Fragen aus Rechtsgebieten erlaubt, die nicht ausdrücklich im Pflichtstoff enthalten sind, aber in der Praxis typischerweise im engen Zusammenhang mit Rechtsproblemen aus dem Pflichtstoff auftreten; in der praktischen Handhabung wird man sich insoweit in der Regel an den Inhalten der Ausbildungsliteratur orientieren können. Als Beispiel ist an den Direktanspruch gegen den Versicherer aus § 115 VVG im Zusammenhang mit der straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung zu denken, der aufgrund einer „Vademecum“-Klausel Gegenstand der Prüfung sein könnte, ohne dass zugleich das VVG oder einzelne seiner Abschnitte in den Pflichtstoff aufgenommen werden müssten. Darüber hinaus sollte, wie dies in nahezu allen landesrechtlichen Regelungen bereits geschieht, klargestellt werden, dass andere Rechtsgebiete zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können, wenn nur Verständnis und Arbeitsmethode geprüft werden sollen (Arbeiten mit der unbekannten Norm). Eine Formulierung für eine solche „Vademecum“-Klausel könnte lauten:

Fragen aus anderen Rechtsgebieten dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff geprüft werden, wenn sie typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Im Übrigen kann die Prüfung auch auf andere Rechtsgebiete erstreckt werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

3. Kriterien der Stoffauswahl

Bei der Bewertung der Stoffgebiete ist der Koordinierungsausschuss davon ausgegangen, dass für die anzuwendenden Kriterien der Zweck der juristischen Prüfungen, wie er in den Ausbildungsgesetzen der Länder niedergelegt ist, die letztlich wichtigste Bezugsgröße bildet. Durchgängig wird in diesen Regelungen – neben der Feststellung der Eignung für den Vorbereitungsdienst durch die erste Prü-

fung – das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten besonders betont. Als Bezugspunkt bieten sich auch die Erkenntnisse aus den früheren Berichten des Koordinierungsausschusses und vor allem die Eignung eines bestimmten Teils eines Rechtsgebietes an, exemplarische Einsichten in wichtige Strukturelemente der Rechtsordnung zu vermitteln.

Der Koordinierungsausschuss greift damit Anregungen auf, dem Erwerb methodischer Kompetenzen gegenüber der Vermittlung eines immer umfangreicheren positiven Norm- und Anwendungswissens mehr Raum zu geben (vgl. nur Voßkuhle: Das Leitbild des „europäischen Juristen“, RW 2010, S. 326 ff.; Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Drs. 2558-12, S. 56 ff.; Hochschulrektorenkonferenz: Juristenausbildung heute, 2014; Croon-Gestefeld u. a.: Reform der Juristenausbildung – ein Vorschlag aus Hamburg, JuS aktuell 10/2015, S. 48 ff.; 12. Soldan-Tagung „Anwaltsorientierung im Studium“, Bielefeld 2015; ebenso bereits Koordinierungsausschuss: Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung, Bericht 2005, S. 17 ff.; Koordinierungsausschuss: Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur [...], Bericht 2011, S. 156 ff., 240 f.). Hierbei hatte er allerdings auch zu berücksichtigen, dass der Erwerb des erforderlichen Verständnisses für rechtliche Strukturen, der methodischen Fähigkeiten und der Befähigung zu systematischem Arbeiten eine ausreichend breite und solide Wissensbasis in den zentralen Bereichen des Rechts voraussetzt, die die Schaffung von „Wissenszusammenhängen“ ermöglicht (vgl. Koordinierungsausschuss, Bericht 2011, S. 151 ff. m. w. Nachw.).

Innerhalb der einzelnen Stoffgebiete hat der Koordinierungsausschuss die Auswahl der gegebenenfalls aufzunehmenden oder aber nicht aufzunehmenden Elemente unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Kriterien vorgenommen. Es bestand dabei Einigkeit, dass diese Kriterien nicht im Sinne einer mathematischen Aufsummierung von Bewertungspunkten zu verstehen sind, sondern als Leitlinie für die Erarbeitung der Empfehlungen, von der im Einzelfall je nach Gewichtung für das jeweilige Stoffgebiet auch abgewichen werden kann.

a) Praxisrelevanz

Die hohe Praxisrelevanz eines Stoffgebiets ist ebenso ein Kriterium für die Aufnahme in den Pflichtstoff, wie andererseits das, was in der Praxis kaum vorkommt, in der Regel nicht Bestandteil des Pflichtstoffs sein muss.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine hohe Praxisrelevanz für sich genommen nicht zwingend die Prüfungsrelevanz indiziert. Es gibt eine Vielzahl von Beispielen für Stoffgebiete, die in der Praxis überragend häufig bearbeitet werden, aber entweder eine hohe Spezialisierung voraussetzen (etwa aus dem bürgerlichen Recht die Regelungen zum Behandlungsvertrag, §§ 630a ff. BGB, und die nur im Bank- und Kapitalanlagerecht relevanten Vorschriften zum Zahlungsdienstevertrag, §§ 675c ff. BGB) oder darüber hinaus wegen ihrer spezifischen Besonderheiten oder ihrer europarechtlich geprägten Regelungsdichte weder zum methodischen Lernen noch zu dessen Prüfung geeignet sind (so wiederum etwa der Zahlungsdienstevertrag, §§ 675c ff. BGB) oder aber wegen ihrer Abstraktheit nur in der Praxis sinnvoll erlernt werden können (so etwa Teile des Zwangsvollstreckungsrechts).

b) Eignung für exemplarisches/methodisches Lehren und Lernen

Im Interesse einer Begrenzung des Pflichtstoffs erscheint insbesondere die Konzentration auf solche Stoffgebiete zweckmäßig, die in besonderer Weise zum exemplarischen und/oder methodischen Lehren und Lernen geeignet sind. Dabei betrifft exemplarisches Lehren und Lernen vergleichbare Rechtsinstitute in verschiedenen Rechtsgebieten (so als Musterbeispiel die Gefährdungshaftung als Tierhalterhaftung im Bürgerlichen Gesetzbuch, als Kraftfahrzeughalterhaftung im Straßenverkehrsgesetz, als Herstellerhaftung im Produkthaftungsgesetz usw.), methodisches Lehren und Lernen dagegen die Anwendung vergleichbarer Arbeitstechniken in verschiedenen Stoffgebieten (so das vergleichende/synoptische Lernen durch Erkennen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten etwa im Zivil- und im Verwaltungsprozessrecht oder das Lernen anhand von Grundsätzen und Ausnahmen).

c) Prüfbarkeit

Als Kriterium für oder gegen die Aufnahme in den Pflichtstoff sollte auch berücksichtigt werden, ob das betroffene Stoffgebiet wenigstens in einer repräsentativen Auswahl auch tatsächlich in einem Prüfungsdurchgang abgedeckt werden kann. Es dient der Chancengleichheit, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten davon ausgehen können, dass die im Pflichtstoff vorgesehenen und von ihnen erlernten Stoffgebiete mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich geprüft werden. Eine zu weite Ausdehnung des Pflichtstoffkatalogs erhöht die Gefahr, dass das dann unvermeidbare „Lernen auf Lücke“ zu zufälligen Ergebnissen führt je nachdem, ob den Kandidatinnen und Kandidaten das jeweilige Prüfungsthema aus ihrer Vorbereitung vertraut ist oder nicht.

Diese Erwägung spricht auch dafür, die Eingrenzung des Pflichtstoffs eher durch eine Begrenzung in der Breite vorzunehmen, statt in ausgedehnter Breite lediglich Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen zu verlangen.

d) Prüfungswirklichkeit

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, solche Rechtsgebiete, die in der bisherigen Prüfungspraxis *de facto* nicht vorkommen, auch aus dem Pflichtstoff auszuscheiden.

Allerdings können Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten in bestimmten Stoffgebieten wünschenswert sein, auch wenn diese für die Thematisierung in der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der zweiten Staatsprüfung wenig geeignet sind. Dem kann Rechnung getragen werden, indem für den Erwerb bestimmter Kenntnisse die Vorlage eines universitären Leistungsnachweises verlangt wird, wie dies etwa auch mit den Grundlagenfächern oder der Fremdsprachenkompetenz geschieht.

e) Ausbildungskapazität im Vorbereitungsdienst

Der Pflichtstoff für die zweite Staatsprüfung geht schon wegen deren berufspraktischer Ausrichtung in Breite und Tiefe über den für die erste juristische Prüfung

verlangten Pflichtstoff hinaus. Die Zeit, die den Referendarinnen und Referendaren im Vorbereitungsdienst für die Erschließung neuer Rechtsgebiete zur Verfügung steht, ist indessen begrenzt. Im Hinblick darauf, dass der Schwerpunkt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst auf der Vermittlung verfahrensrechtlicher und berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten liegt, erscheint es zweckmäßig, für die zweite Staatsprüfung den materiell-rechtlichen Pflichtstoff im Zivilrecht und im Strafrecht gegenüber der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht zu erweitern. Im öffentlichen Recht kann angesichts der großen praktischen Bedeutung einzelner Rechtsgebiete von diesem Grundsatz abgewichen werden, wobei jedoch auch hier der Stoffzuwachs in einem handhabbaren Rahmen bleiben sollte.

4. Umsetzung des vorliegenden Teilberichts

Der Koordinierungsausschuss geht davon aus, dass Gegenstand des Berichtsauftrags nicht die Erarbeitung einer Muster-Prüfungsordnung ist, sondern dass für die Umsetzung der abgegebenen Empfehlungen in rechtstechnischer Hinsicht unterschiedliche Wege denkbar sind. Dies wird nicht zuletzt an der bereits bestehenden Vielfalt landesrechtlicher Regelungsmodelle deutlich. Beispielhaft sollen hier nur benannt werden: die enumerative Aufzählung der Bestandteile des Pflichtstoffs oder der Ausschluss nicht prüfungsrelevanter Stoffgebiete; eine Eingrenzung des Pflichtstoffs auf Ebene von Gesetzen oder deren Gliederungsebenen (Titel, Abschnitte etc.) bis hinunter zu einzelnen Normen; eine Bezugnahme auf einzelne Gesetzesteile oder die verbale Benennung von Rechtsinstituten.

Die Wahl unter den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollte den Ländern vorbehalten bleiben, da die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen von der formalen Art und Weise der Umsetzung der abgegebenen Empfehlungen nicht wesentlich berührt wird.

Die tabellarische Übersicht über die vom Koordinierungsausschuss erarbeiteten Empfehlungen (s. unten II, I) bildet jedoch einen Muster-Stoffkatalog, dessen Umsetzung in den landesrechtlichen Regelungen geeignet wäre, eine weitere Angleichung der Prüfungsbedingungen zu erreichen. Hierdurch könnte die Mobilität der Studierenden erhöht werden, weil mögliche Hindernisse für einen Wechsel in ein

anderes Land in Form unterschiedlicher Pflichtstoffbestandteile weitgehend wegfielen. Gleichzeitig würde der Vorschlag in einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der bisherigen unterschiedlichen Regelungen in den Ländern zu einer deutlichen Begrenzung des Pflichtstoffs führen. Damit könnte sowohl dem gesetzlichen Auftrag zur Herstellung von Chancengleichheit und gleichwertigen Prüfungsbedingungen als auch dem Ziel Rechnung getragen werden, den Schwerpunkt der juristischen Ausbildung auf die Vermittlung von Methodik und Systematik der juristischen Denkweise zu legen.

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
1. Methodenlehre und Grundlagenfächer				
rechtswissenschaftliche Methoden und philosophische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts	X			
2. Bürgerliches Recht				
a) Grundlagen des Privatrechts	X			
b) Allgemeiner Teil (BGB Buch 1)				
alle Abschnitte, jedoch ...	X			
Abschnitt 1, Titel 2, Untertitel 2 (Stiftungen)			X	
c) Schuldrecht Allgemeiner Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 1–7)				
alle Abschnitte, jedoch ...	X			
aus dem Abschnitt 3, Titel 4 (Draufgabe, Vertragsstrafe): Draufgabe, §§ 336–338			X	
d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)				
Titel 1 (Kauf, Tausch)	X			
Titel 2 (Teilzeit-Wohnrechteverträge, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge, Tauschsystemverträge)			X	
Titel 3 (Darlehensvertrag [...])				
Untertitel 1 (Darlehensvertrag)	X			
Untertitel 2 (Finanzierungshilfen [...])			X	
Untertitel 3 (Ratenlieferungsverträge [...])			X	
Untertitel 4 (Beratungsleistungen bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen)			X	

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Untertitel 5 (Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer)	X			soweit auf Untertitel 1, Kapitel 2 (Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge) bezogen
Untertitel 6 (Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen [...])	X			
Titel 4 (Schenkung)	X			
Titel 5 (Mietvertrag, Pachtvertrag)	X			
Untertitel 1–3 (Mietverhältnisse [...])	X			
Untertitel 4 (Pachtvertrag)	X			
Untertitel 5 (Landpachtvertrag)			X	
Titel 6 (Leihe)	X			
Titel 7 (Sachdarlehensvertrag)			X	
Titel 8 (Dienstvertrag und ähnliche Verträge)				
Untertitel 1 (Dienstvertrag)	X			
Untertitel 2 (Behandlungsvertrag)			X	
Titel 9 (Werkvertrag und ähnliche Verträge)				
Untertitel 1 (Werkvertrag)	X			
Untertitel 2 (Reisevertrag)			X	
Titel 10 (Maklervertrag)	X			
Titel 11 (Auslobung)			X	
Titel 12 (Auftrag [...])				
Untertitel 1 (Auftrag)	X			
Untertitel 2 (Geschäftsbesorgungsvertrag)	X			
Untertitel 3 (Zahlungsdienste)			X	
Titel 13 (Geschäftsführung ohne Auftrag)	X			
Titel 14 (Verwahrung)	X			
Titel 15 (Einbringung von Sachen bei Gastwirten)			X	
Titel 16 (Gesellschaft)	X			
Titel 17 (Gemeinschaft)	X			
Titel 18 (Leibrente)			X	

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Titel 19 (Unvollkommene Verbindlichkeiten)			X	
Titel 20 (Bürgschaft)	X			
Titel 21 (Vergleich)	X			
Titel 22 (Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis)	X			
Titel 23 (Anweisung)	X			
Titel 24 (Schuldverschreibungen auf den Inhaber)	X			
Titel 25 (Vorlegung von Sachen)			X	
Titel 26 (Ungerechtfertigte Bereicherung)	X			
Titel 27 (Unerlaubte Handlungen)	X			
e) Sachenrecht (BGB Buch 3)				
Abschnitt 1 (Besitz)	X			
Abschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken)	X			
Abschnitt 3 (Eigentum)	X			
Abschnitt 4 (Dienstbarkeiten)	X			
Abschnitt 5 (Vorkaufsrecht)			X	
Abschnitt 6 (Reallasten)			X	
Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld)				
Titel 1 (Hypothek)	X			
Titel 2 (Grundschuld, Rentenschuld)				
Untertitel 1 (Grundschuld)	X			
Untertitel 2 (Rentenschuld)			X	
Abschnitt 8 (Pfandrecht [...])				
Titel 1 (Pfandrecht an beweglichen Sachen)	X			
Titel 2 (Pfandrecht an Rechten)			X	
f) Familienrecht (BGB Buch 4)				
Abschnitt 1 (Bürgerliche Ehe)				
Titel 1 (Verlöbnis)			X	
Titel 2 (Eingehung der Ehe)			X	

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Titel 3 (Aufhebung der Ehe)			X	
Titel 4 (Wiederverheiratung nach Todeserklärung)			X	
Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ohne die Vorschriften zum Getrenntleben		X		
aus dem Titel 6 (Eheliches Güterrecht): gesetzliches Güterrecht, allgemeine Vorschriften zu Gütertrennung und Gütergemeinschaft		X		
Titel 7 (Scheidung der Ehe)			X	
Titel 8 (Kirchliche Verpflichtungen)			X	
Abschnitt 2 (Verwandtschaft)				
Titel 1 (Allgemeine Vorschriften)		X		
Titel 2 (Abstammung)			X	
Titel 3 (Unterhaltspflicht)			X	
Titel 4 (Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen)			X	
aus dem Titel 5 (Elterliche Sorge): Vertretung des Kindes, Beschränkung der elterlichen Haftung		X		
Titel 6 (Beistandschaft)			X	
Titel 7 (Annahme als Kind)			X	
Abschnitt 3 (Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft)			X	
g) Erbrecht (BGB Buch 5)				
Abschnitt 1 (Erbfolge)		X		
Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben)				
aus dem Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts): Annahme und Ausschlagung der Erbschaft		X		
Titel 2 (Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten)				
Untertitel 1 (Nachlassverbindlichkeiten)		X		

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Untertitel 2–5 (Aufgebot der Nachlassgläubiger; Beschränkung der Haftung des Erben; Inventarerrichtung; Aufschiebende Einreden)			X	
Titel 3 (Erbschaftsanspruch)		X		
Titel 4 (Mehrheit von Erben), jedoch ...		X		
Haftungsbeschränkung der Miterben, §§ 2061–2063			X	
Abschnitt 3 (Testament), jedoch ...		X		
Titel 6 (Testamentsvollstrecker)			X	
Abschnitt 4 (Erbvertrag)		X		
Abschnitt 5 (Pflichtteil)		X		
Abschnitt 6 (Erbunwürdigkeit)			X	
Abschnitt 7 (Erbverzicht)			X	
aus dem Abschnitt 8 (Erbschein): Wirkungen des Erbscheins		X		
h) Straßenverkehrsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz, Produkthaftungsgesetz				
StVG				
Abschnitt II (Haftpflicht)	X			
weitere Abschnitte			X	
PfIVG			X	relevante Normen von der „Vademecum“-Klausel (s. oben I.2) erfasst
ProdHaftG			X	
i) Handelsrecht (HGB)				
1. Buch (Handelsstand)				
1. Abschnitt (Kaufleute)		X		
aus dem 2. Abschnitt (Handelsregister): Publizität des Handelsregisters		X		
2. Abschnitt (Unternehmensregister)			X	
3. Abschnitt (Handelsfirma), jedoch ...		X		
Registerverfahren			X	

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
5. Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht)		X		
6. Abschnitt (Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge)			X	
7. Abschnitt (Handelsvertreter)			X	
8. Abschnitt (Handelsmakler)			X	
9. Abschnitt (Bußgeldvorschriften)			X	
2. Buch (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft)				s. unten j) Gesellschaftsrecht
3. Buch (Handelsbücher)			X	
4. Buch (Handelsgeschäfte)				
1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften), jedoch ...		X		
Kontokorrent, §§ 355–357; kaufmännische Orderpapiere, §§ 363–365			X	
2. Abschnitt (Handelskauf)		X		
3. Abschnitt (Kommissionsgeschäft)			X	
4. Abschnitt (Frachtgeschäft)			X	
5. Abschnitt (Speditionsgeschäft)			X	
6. Abschnitt (Lagergeschäft)			X	
5. Buch (Seehandel)			X	
j) Gesellschaftsrecht				
Personengesellschaften				
BGB-Gesellschaft	X			s. oben d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)
OHG		X		
KG		X		
stille Gesellschaft			X	
Partnerschaftsgesellschaft		X		
Kapitalgesellschaften				
GmbH (GmbHG)				
Abschnitt 1 (Errichtung der Gesellschaft)		X		

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Abschnitt 2 (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter)			X	
Abschnitt 3 (Vertretung und Geschäftsführung)		X		
Abschnitt 4 (Abänderungen des Gesellschaftsvertrags)			X	
Abschnitt 5 (Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft)			X	
Abschnitt 6 (Ordnungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften)			X	
Aktiengesellschaft			X	
k) Arbeitsrecht				
Individualarbeitsrecht				
Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses		X		
Inhalt des Arbeitsverhältnisses		X		
Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis		X		
weitere Bereiche			X	
kollektives Arbeitsrecht				
Betriebsverfassungsrecht			X	
Tarifvertragsrecht			X	
weitere Bereiche (etwa Arbeitskampfrecht)			X	
arbeitsgerichtliches Verfahren			X	
l) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz			X	
m) Internationales Privatrecht			X	
3. Strafrecht				
a) Allgemeiner Teil				
1. Abschnitt (Das Strafgesetz)	§§ 1–12			
2. Abschnitt (Die Tat)	§§ 13–37			

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
3. Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat)				
1. Titel (Strafen)				
Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Vermögensstrafe, Nebenstrafe	§§ 38–44			
Nebenfolgen			§§ 45–45b	
2. Titel (Strafbemessung)			§§ 46–51	
3. Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen)	§§ 52–55			
4. Titel (Strafaussetzung zur Bewährung)			§§ 56–58	
5. Titel (Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe)			§§ 59–60	
6. Titel (Maßregeln der Besserung und Sicherung)				
allgemeine Regelungen, Freiheitsentziehende Maßregeln, Führungsaufsicht			§§ 61–68g	
Entziehung der Fahrerlaubnis	§§ 69–69b			
Berufsverbot, Gemeinsame Vorschriften			§§ 70–72	
7. Titel (Verfall und Einziehung)			§§ 73–76a	
4. Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen)	§§ 77–77e			
5. Abschnitt (Verjährung)				
1. Titel (Verfolgungsverjährung)	§§ 78–78c			
2. Titel (Vollstreckungsverjährung)			§§ 79–79b	
b) Besonderer Teil				
aus dem 6. Abschnitt: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	§ 113			
aus dem 7. Abschnitt: Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat	§§ 123, 142, 145d			
9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid)	§§ 153–162			
aus dem 10. Abschnitt: Falsche Verdächtigung	§ 164			
14. Abschnitt (Beleidigung)	§§ 185–200			

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
aus dem 16. Abschnitt: Tötungsdelikte, Aussetzung	§§ 211–216, 221, 222			
17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit)	§§ 223–231			
aus dem 18. Abschnitt: Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung	§§ 239, 239a, 239b, 240, 241			
19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung)	§§ 242–248b			
20. Abschnitt (Raub und Erpressung)	§§ 249–256			
aus dem 21. Abschnitt: Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei	§§ 257–259			
aus dem 22. Abschnitt: Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	§§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b			
aus dem 23. Abschnitt: Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung	§§ 267–271, 274			
aus dem 27. Abschnitt: Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung	§§ 303, 303c, 304			
aus dem 28. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung	§§ 306–306e, 315b–316a, 323a, 323c			
aus dem 30. Abschnitt: Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt	§§ 331–334, 336, 340, 348			
nicht genannte Vorschriften			X	

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
4. Öffentliches Recht				
a) Staats- und Verfassungsrecht				
Staats- und Verfassungsrecht, jedoch ...	X			
Finanzverfassung, Art. 104a–115 GG			X	
Verteidigungsfall, Art. 115a–115l GG			X	
weitere Regelungen zum Notstand			X	
b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht und -vollstreckungsrecht				
Allgemeines Verwaltungsrecht	X			
Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich VwZG, jedoch ...	X			
besondere Verfahrensarten, §§ 63 ff. VwVfG			X	
Recht der öffentlichen Ersatzleistungen		X		
Verwaltungsvollstreckungsrecht		X		
c) Besonderes Verwaltungsrecht				
(a) Polizei- und Ordnungsrecht				
Polizei- und Ordnungsrecht	X			
Versammlungsrecht		X		
(b) Baurecht				
Bauordnungsrecht		X		länderspezifisch ist der Ausschluss technischer Vorschriften möglich
Bauplanungsrecht (BauGB)				
Bauleitplanung, §§ 1–13a		X		
aus der Sicherung der Bauleitplanung: Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, §§ 14–18		X		
Zulässigkeit von Vorhaben, §§ 29–38, einschließlich BauNVO		X		
Planerhaltung, §§ 214–216		X		
nicht genannte Vorschriften			X	

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
(c) Kommunalrecht				
Kommunalrecht, jedoch ...	X			länderspezifisch ist eine Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen möglich
Kommunalwahlrecht			X	
Kommunalabgabenrecht			X	
Haushaltsrecht			X	
5. Verfahrensrecht				
a) Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht				
gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		X		
Verfahrensgrundsätze		X		
Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere ...		X		
Prozessvoraussetzungen		X		
Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		X		
Beweisgrundsätze		X		soweit in bisherigen Ausbildungsordnung enthalten; im Übrigen bereits Bestandteil der Verfahrensgrundsätze
einstweiliger Rechtsschutz		X		
Vollstreckungsverfahren				
allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen		X		
Arten der Zwangsvollstreckung		X		
von den Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung: Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage, §§ 767, 771 ZPO		X		
b) Strafprozessrecht				
gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		X		

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Verfahrensgrundsätze		X		
Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens		X		
Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten		X		
von den Zwangsmitteln: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a StPO, Beschlagnahme, Durchsuchung		X		
Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote		X		
c) Verwaltungsprozessrecht				
Verfahrensgrundsätze		X		
Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs		X		
Prozess-(Sachentscheidungs-)voraussetzungen		X		
Verfahren im ersten Rechtszug			X	
Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		X		
Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel		X		
vorläufiger Rechtsschutz		X		
Vorverfahren		X		
d) Verfassungsprozessrecht				
Verfassungsbeschwerde/Popularklage		X		
abstrakte und konkrete Normenkontrolle		X		
Organstreitverfahren		X		
Bund-Länder-Streitigkeit		X		
einstweiliger Rechtsschutz		X		
6. Europarecht und europarechtliche Bezüge				
Europarecht				
Entwicklung, Organe und Kompetenzen/Handlungsformen der Europäischen Union		X		
Rechtsquellen des Unionsrechts		X		

II. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten		X		
Grundfreiheiten		X		
Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts:		X		
Vorabentscheidungsverfahren		X		
Vertragsverletzungsverfahren		X		
weitere Verfahrensarten			X	
europäisches Beihilfenrecht			X	
europarechtliche Bezüge der Pflichtfächer sowie die Bezüge der Pflichtfächer zur EMRK	X			

III. Tabellarische Übersicht: Zweite Staatsprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	Kein Bestand- teil	
1. Methodenlehre und Grundlagenfächer				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
2. Bürgerliches Recht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung, jedoch ...				
arbeitsgerichtliches Verfahren				
Urteilsverfahren		X		
Beschlussverfahren			X	
3. Strafrecht				
a) Allgemeiner Teil				
alle Abschnitte	X			
b) Besonderer Teil				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
4. Öffentliches Recht				
a) Staats- und Verfassungsrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht und -vollstreckungsrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung, jedoch ...				
von den besonderen Verfahrensarten das Planfest- stellungsverfahren, §§ 72 ff. VwVfG	X			
c) Besonderes Verwaltungsrecht				
(a) Polizei- und Ordnungsrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				

III. Tabellarische Übersicht: Zweite Staatsprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	Kein Bestand- teil	
(b) Baurecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung, jedoch ...		X		
Bauplanungsrecht (BauGB)				
Zulässigkeit von Vorhaben, §§ 29–38, einschließ- lich 1. Abschnitt der BauNVO	X			
weitere Abschnitte der BauNVO		X		
(c) Kommunalrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
(d) Weitere Materien				
Gewerberecht (einschließlich Gaststättenrecht)		X		Mehrheitsentscheidung im Koordinie- rungsausschuss
Straßenrecht		X		
5. Verfahrensrecht				
a) Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht				
Zivilverfahrens- und Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO (Bücher 1–8)	X			
gerichtsverfassungsrechtliche Bezüge	X			
familiengerichtliches Verfahren und Erbscheinsverfah- ren nach dem FamFG			X	
b) Strafprozessrecht				
1. Buch (Allgemeine Vorschriften)	X			
2. Buch (Verfahren im ersten Rechtszug)	X			
3. Buch (Rechtsmittel)	X			
4. Buch (Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens)			X	
5. Buch (Beteiligung des Verletzten am Verfahren)	X			
6. Buch (Besondere Arten des Verfahrens)	X			
7. Buch (Strafvollstreckung und Kosten des Verfah- rens)			X	

III. Tabellarische Übersicht: Zweite Staatsprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	Kein Bestand- teil	
8. Buch (Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht [...])			X	
gerichtsverfassungsrechtliche Bezüge	X			
c) Verwaltungsprozessrecht	X			
d) Verfassungsprozessrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
6. Europarecht und europarechtliche Bezüge				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
7. Anwaltliches Berufsrecht				
rechtsberatende Praxis in den Pflichtstoffgebieten	X			
Grundpflichten und Berufsregeln nach BRAO und BORA		X		länderspezifisch als Bestandteil des Pflichtstoffs oder der Wahlfachausbildung
Gebührenrecht		X		
8. Steuerrecht				
			X	Mehrheitsentscheidung im Koordinierungsausschuss

IV. Begründung: Staatliche Pflichtfachprüfung

1. Methodenlehre und Grundlagenfächer

Eine auslegende Anwendung des Gesetzes auf den konkreten Einzelfall – als die eigentliche juristische Leistung – ist ohne Kenntnisse der Rechtsphilosophie, -geschichte und -soziologie sowie Methodenlehre kaum denkbar. Auch die Forderung nach methodischem Lernen ergibt wenig Sinn, wenn von den Kandidatinnen und Kandidaten nicht zugleich Kenntnisse der Methodenlehre verlangt werden. Sowohl in den Klausuren als auch in der mündlichen Prüfung können Struktur- und Methodenkenntnisse abgeprüft werden. Die Aufnahme der Grundlagenbezüge in den Pflichtstoff erscheint deshalb unentbehrlich. Sie ist überdies auch wegen der bundesrechtlichen Vorgabe in §§ 5a Abs. 2 Satz 3, 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG geboten.

Empfehlung: Die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts sollten uneingeschränkt Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sein.

2. Bürgerliches Recht

a) Grundlagen des Privatrechts

Für die dogmatische und systematische Durchdringung des Zivilrechts ist ein Verständnis der Grundlagen des Privatrechts unverzichtbar. Das rechtswissenschaftliche Arbeiten erfordert eine fundierte Grundlagenkenntnis.

Die Grundlagen des Privatrechts sind (teilweise auch ohne explizite Nennung) in jedem Land Bestandteil des Pflichtstoffs. Substantielle Unterschiede der Prüfungsordnungen lassen sich nicht erkennen.

Es besteht kein Bedarf für eine Angleichung. Einschränkungen oder Begrenzungen sind nicht geboten.

Empfehlung: Die Grundlagen des Privatrechts sollten uneingeschränkt Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sein.

b) Allgemeiner Teil (BGB Buch 1)

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist die zentrale Kodifikation des deutschen Privatrechts. Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (Buch 1) enthält zahlreiche Grundlagen und Grundregeln für die nachfolgenden Bücher 2 bis 5 (sog. Klammertechnik). Auf die Kenntnis dieser grundlegenden Materie und das erforderliche systematische Verständnis kann daher nicht verzichtet werden. Die allgemeinen Grundregeln bieten zudem die Möglichkeit zum exemplarischen Lernen. So eignet sich der Abschnitt 6 (Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe) für die lernende Verknüpfung von Zivil- und Strafrecht.

Die in einigen Ländern gleichwohl vorgenommene Beschränkung im Abschnitt 1, Titel 2 (Juristische Personen) auf das Recht der Vereine und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts entspricht allerdings der Prüfungswirklichkeit. Einzelheiten des Stiftungsrechts wurden in der Vergangenheit – soweit ersichtlich – nicht geprüft, dies ist auch künftig nicht erforderlich. Es genügen die Kenntnisse im Vereinsrecht, auf das das Stiftungsrecht ohnehin verweist; eine Kenntnis der Entstehungsvoraussetzungen einer Stiftung ist als Prüfungsstoff dagegen entbehrlich.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollte das gesamte Buch 1 des BGB sein mit Ausnahme von Abschnitt 1, Titel 2, Untertitel 2 (Stiftungen).

c) Schuldrecht Allgemeiner Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 1–7)

Der Allgemeine Teil des Schuldrechts ist in der Ausbildung und Praxis von überragender Bedeutung. Ein Verständnis der Grundlagen kann anhand dieses Rechtsgebiets besonders gut erlernt und dann im Besonderen Teil des Schuldrechts sowie in anderen Rechtsgebieten angewandt werden. Beschränkungen des Pflichtstoffs dürften in diesem grundlegenden Bereich kaum in Betracht kommen. Eine

Ausnahme stellt die Draufgabe dar, die in ihrer im BGB geregelten Form heute praktisch kaum noch Bedeutung hat.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollte das gesamte allgemeine Schuldrecht sein, mit Ausnahme der Vorschriften über die Draufgabe, §§ 336–338 BGB.

d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)

Von wenigen Ausnahmen abgesehen kommt den im Besonderen Teil des Schuldrechts geregelten vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen eine enorme praktische Bedeutung zu. Daher sind fundierte und vertiefte Kenntnisse ihrer jeweiligen Voraussetzungen und Strukturen sowie deren Verzahnung mit den anderen Regelungsbereichen des Bürgerlichen Rechts, insbesondere mit dem allgemeinen Schuldrecht, für Studierende der Rechtswissenschaften unerlässlich. In hohem Maße ist der Besondere Teil des Schuldrechts auch zum methodischen Lernen und zur Überprüfung entsprechender Fähigkeiten bei den Prüflingen geeignet. Darüber hinaus kommen hier verstärkt europarechtliche Vorgaben zum Tragen, so dass sich auch die Frage einer europarechtskonformen Auslegung von schuldrechtlichen Normen häufiger stellen kann.

Eine andere Beurteilung ergibt sich hingegen für folgende Stoffgebiete: Titel 2 (Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge, Tauschsystemverträge), Titel 3, Untertitel 2 bis 4 (Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher; Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher; Beratungsleistungen bei Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen), Titel 5, Untertitel 5 (Landpachtvertrag), Titel 7 (Sachdarlehensvertrag), Titel 8, Untertitel 2 (Behandlungsvertrag), Titel 9, Untertitel 2 (Reisevertrag), Titel 11 (Auslobung), Titel 12, Untertitel 3 (Zahlungsdienstvertrag), Titel 15 (Einbringung von Sachen bei Gastwirten), Titel 18 (Leibrente), Titel 19 (Unvollkommene Verbindlichkeit) und Titel 25 (Vorlegung von Sachen). Diese Schuldverhältnisse sind entweder heute von untergeordneter Relevanz in der Praxis oder sie folgen einer eigenen Systematik oder setzen einen hohen Grad an Spezialkenntnissen voraus, weshalb sie sich nicht in derselben

Weise wie die anderen Regelungen für die exemplarische Wissensvermittlung eignen.

Empfehlung: Die oben einzeln erwähnten Titel bzw. Untertitel sollten nicht, die übrigen Titel hingegen ohne Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sein.

e) Sachenrecht (BGB Buch 3)

Das Sachenrecht ist elementarer Teil der Rechtsordnung. Es gestaltet die verfassungsrechtliche Eigentums- und Wirtschaftsordnung zivilrechtlich aus. Entfallen können hier solche Institute, denen entweder kein methodisch-didaktischer Mehrwert zukommt oder die in der praktischen Rechtsanwendung zurücktreten.

Dementsprechend gehören die gesamten Abschnitte 1 bis 3 des Sachenrechts (Besitz, Allgemeine Vorschriften über die Rechte an Grundstücken, Eigentum) zu den unverzichtbaren Essentialia des Pflichtstoffs.

Den Dienstbarkeiten (Abschnitt 4) kommt in methodischer Hinsicht prüfungsrelevante Bedeutung zu, weil sie exemplarisch sind für die Grundstruktur der Trennung von Eigentum und Nutzung.

Das dingliche Vorkaufsrecht (Abschnitt 5) kommt in erster Linie als Sicherungsmittel für ein vertraglich bestelltes schuldrechtliches Vorkaufsrecht in Betracht. Zum exemplarischen und methodischen Lernen erscheint es weniger geeignet und daher im Interesse einer Begrenzung des Pflichtstoffs entbehrlich.

Bei den Grundpfandrechten (Abschnitt 7) sind die Bestimmungen zu Hypotheken und Grundschulden unverzichtbar. Der Grundschuld kommt eine stärkere Praxisrelevanz zu. Hypothekenrecht bildet die Grundlage und wirkt bis in den Bereich der Zwangsvollstreckung.

Es entfallen aus dem Abschnitt 7 die Rentenschuld (Titel 2, Untertitel 2), ferner mit Blick auf die weniger starke Praxisrelevanz und die geringere Eignung zum

exemplarischen und methodischen Lernen das dingliche Vorkaufsrecht (Abschnitt 5), die Reallasten (Abschnitt 6) und das Pfandrecht an Rechten (Abschnitt 8, Titel 2).

Empfehlung: Aus dem Buch 3 des BGB sollten die Abschnitte 1, 2, 3 und 4 Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sein. In den Folgeabschnitten entfallen einzelne Institute wie Vorkaufsrecht, Rentenschuld, Reallast und das Pfandrecht an Rechten.

f) Familienrecht (BGB Buch 4)

Das Familienrecht ist ein bedeutsamer Teil des Zivilrechts. Es ist mit vielen anderen Rechtsgebieten verzahnt (vgl. etwa die Vorschriften über die Verwandtschaft) und eignet sich für exemplarisches Lernen (z. B. Vertretungsrecht, Verfügungsbeschränkungen). Die Studierenden können zudem neue Rechtsinstitute kennenlernen (z. B. Zugewinnngemeinschaft). Zugleich enthält das Familienrecht Spezialmaterien (z. B. Versorgungsausgleich), die sich nicht als Prüfungsstoff eignen. Aus diesem Grund war schon bisher der Pflichtstoff bezogen auf das Buch 4 des BGB beschränkt.

Zum Pflichtstoff zählen in allen Ländern die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, das gesetzliche Güterrecht sowie die elterliche Sorge. Daran sollte festgehalten werden, wobei eine Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen für sinnvoll gehalten wird. Es wird eine Präzisierung für den Abschnitt 1, Titel 6 (Eheliches Güterrecht) auf die Grundzüge des gesetzlichen Güterrechts und der allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und Gütergemeinschaft sowie für den Abschnitt 2, Titel 5 (Elterliche Sorge) auf die Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung vorgeschlagen.

Alle nicht aufgezählten Bestandteile des Buches 4 sollten nicht Pflichtstoff sein. Damit entfielen als Prüfungsstoff auch das Unterhaltsrecht, das bei der praktischen Falllösung im hohen Maß durch eine sehr ausdifferenzierte Rechtsprechung geprägt ist.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten aus dem Familienrecht sein die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen ohne die Vorschriften zum Getrenntleben, das gesetzliche Güterrecht mit den allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und -gemeinschaft, die elterliche Sorge mit den Vorschriften zur Vertretung des Kindes und zur Beschränkung der elterlichen Haftung sowie die allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft. Der Prüfungsumfang sollte dabei auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen beschränkt sein.

g) Erbrecht (BGB Buch 5)

Das Erbrecht stellt eine Materie dar, die von alltäglicher praktischer Bedeutung ist und aufgrund ihrer Eigenständigkeit und systematischen Regelungsstruktur gut geeignet ist, eine vom Schuldrecht abweichende Systematik zu erlernen. Das Erbrecht eignet sich zudem besonders gut für Prüfungsaufgaben, da methodisches Grundverständnis zusammen mit Grundkenntnissen des Gesetzes bereits zur Lösung ausreichen kann. Es ist daher häufiger Gegenstand von Aufgabenstellungen. Im Vordergrund sollte die Vermittlung eines Grundverständnisses stehen, so dass abgrenzbare Einzelbereiche nicht Prüfungsgegenstand sein sollten und Wissen nur im Überblick/in Grundzügen verlangt werden soll. Pflichtstoff sein sollten daher die Themenfelder Erbfolge, Stellung des Erben, Testament und Erbvertrag sowie das Pflichtteilsrecht und der Erbschein.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten aus dem Erbrecht sein der Abschnitt 1 (Erbfolge); aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) der Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts), der Titel 2, Untertitel 1 (Nachlassverbindlichkeiten), der Titel 3 (Erbschaftsanspruch) und der Titel 4 (Mehrheit von Erben) mit Ausnahme der Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Miterben, §§ 2061–2063 BGB; der Abschnitt 3 (Testament) mit Ausnahme des Titels 6 (Testamentsvollstrecker); die Abschnitte 4 und 5 (Erbvertrag, Pflichtteil); aus dem Abschnitt 8 (Erbschein) die Wirkungen des Erbscheins.

h) Straßenverkehrsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz, Produkthaftungsgesetz

Für die systematische Durchdringung des zivilen Haftungsrechts ist ein Verständnis der Gefährdungshaftung in Abgrenzung von der Verschuldenshaftung unverzichtbar.

Genügend wären an sich vertiefte Kenntnisse auf einem exemplarischen Rechtsgebiet. Hierfür kommt die Tierhalterhaftung, § 833 Satz 1 BGB, in Betracht, die mit dem Deliktsrecht zum Pflichtstoff gehört. Allerdings erscheint die Kraftfahrzeughalterhaftung, § 7 Abs. 1 StVG, wegen ihrer überragenden praktischen Bedeutung besser für Ausbildung und Prüfung geeignet. Am Beispiel des Kraftfahrzeugs lässt sich zudem das Wesen der Gefährdungshaftung (als Haftung für die Risiken eines sozial nützlichen Verhaltens) ebenso wie die Abgrenzung der Betriebsgefahr von der betriebsfremden Gefahr plastischer darstellen als an einem Luxustier. Über § 7 StVG hinaus wird zur Bildung sinnvoller Prüfungsfälle oftmals ein Rückgriff auf §§ 8 ff. StVG erforderlich sein.

Aus dem PflVG dürfte nur § 3 im Zusammenhang mit der Durchgriffshaftung nach §§ 115, 117 VVG prüfungsrelevant sein. Diese Vorschriften sind jedoch von der vorgeschlagenen „Vademecum“-Klausel (s. oben I.2) erfasst, da sie typischerweise im Zusammenhang mit dem Verkehrshaftungsrecht auftreten.

Neben der Kraftfahrzeughalterhaftung erscheint die Aufnahme des Produkthaftungsrechts als weiterer Fall der Gefährdungshaftung unter dem Gesichtspunkt des methodischen und exemplarischen Lernens entbehrlich. Im Übrigen könnten auch die Regelungen des ProdHaftG von der „Vademecum“-Klausel umfasst sein, denn diese Normen treten typischerweise im Zusammenhang mit der deliktischen Produzentenhaftung auf.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollte aus dem StVG der Abschnitt II (Haftplicht) sein. Das PflVG sollte im Pflichtstoff nicht gesondert aufgeführt werden.

i) Handelsrecht (HGB)

Die Vermittlung von Kenntnissen im Handelsrecht ist für die volljuristische Ausbildung unverzichtbar. Das Handelsrecht als „Sonderprivatrecht der Kaufleute“ ist eine der wesentlichen Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts und damit für die berufliche Praxis vieler Juristinnen und Juristen von großer Relevanz. Daneben ist es auch für die Rechtswissenschaft von erheblicher Bedeutung. Das Handelsrecht ist in besonderem Maße zum methodischen und exemplarischen Lehren und Lernen geeignet, da es in aller Regel nicht für sich allein anwendbar ist, sondern das allgemeine bürgerliche Recht ändert und ergänzt; bei der Lösung konkreter Rechtsfälle führt dies zu einer Verzahnung von HGB und BGB, so dass die Beschäftigung mit dem Handelsrecht zwangsläufig dazu führt, dass Kenntnisse in grundlegenden Bereichen des bürgerlichen Rechts wiederholt und vertieft werden.

Allerdings erscheint eine Konzentration der Pflichtfachausbildung auf die praktisch und dogmatisch wichtigsten Bereiche sachgerecht:

Die Abschnitte 1 bis 5 des 1. Buchs des HGB (Handelsstand) enthalten die grundlegenden Regelungen des Handelsrechts, denen sowohl erhebliche praktische als auch dogmatische Bedeutung zukommt. Sie sind als Pflichtprüfungsstoff weitgehend unverzichtbar. Die Vorschriften zur Kaufmannseigenschaft (1. Abschnitt) bestimmen den Anwendungsbereich des HGB. Den Vorschriften über das Handelsregister (2. Abschnitt) kommt erhebliche Praxisrelevanz zu, da hinsichtlich einer Vielzahl von Rechtstatsachen eine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung im Handelsregister besteht und die Einsichtnahme in das Handelsregister ein wichtiges Mittel der Information im Geschäftsverkehr darstellt. Das Firmenrecht (3. Abschnitt) ist ebenfalls von erheblicher praktischer Bedeutung; dies gilt sowohl für das Firmenbildungsrecht als auch für Fragen der Übertragung der Firma einschließlich der Haftungsvorschriften der §§ 25 ff. HGB, die wegen ihrer einschneidenden Folgen allen im Unternehmensrecht tätigen Juristinnen und Juristen geläufig sein müssen. Prokura und Handlungsvollmacht (5. Abschnitt) sind in der handelsrechtlichen Praxis wichtige Rechtsinstitute. Für eine methodische und exemplarische Ausbildung verzichtbar erscheinen allerdings die eher „technischen“ Vorschriften über das Handelsregistereintragsverfahren einschließlich

des registergerichtlichen Firmenmissbrauchsverfahrens sowie über das Unternehmensregister.

Die Regelungen der Abschnitte 6 bis 9 des 1. Buchs des HGB (Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge; Handelsvertreter; Handelsmakler; Bußgeldvorschriften) stellen Spezialmaterien dar, deren praktische und dogmatische Bedeutung überschaubar erscheint und auf die daher verzichtet werden kann.

Den im 3. Buch des HGB enthaltenen Vorschriften über die Handelsbücher kommt zwar in der Wirtschaftspraxis eine überragende Bedeutung zu. Allerdings erscheint eine Aufnahme der sehr speziellen Materie des Bilanzrechts, dessen Vermittlung und Prüfung sich nicht unwesentlich von derjenigen in anderen juristischen Materien unterscheidet, in den Pflichtfachbereich nicht sinnvoll; sie sollte dem Schwerpunktbereichsstudium oder einer wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung vorbehalten bleiben.

Aus dem 4. Buch des HGB (Handelsgeschäfte) sollten – nur – die Abschnitte 1 (Allgemeine Vorschriften) und 2 (Handelskauf) Bestandteil des Pflichtstoffs sein. Die Vorschriften über die Handelsgeschäfte stellen einen in der Rechtspraxis wichtigen Bereich des HGB dar. An ihnen lässt sich zudem anschaulich erläutern, wie das HGB die allgemeinen Regelungen des BGB entsprechend den Erfordernissen des kaufmännischen Verkehrs ergänzt und modifiziert. Unverzichtbar sind hierbei die allgemeinen Vorschriften über Handelsgeschäfte, die nicht nur selbst den Vorschriften des BGB vorgehende bzw. diese modifizierende Sonderregelungen enthalten, sondern auch den Anwendungsbereich des 4. Buchs des HGB bestimmen. Verzichtet werden kann hierbei allerdings auf die Vorschriften über das Kontokorrent (§§ 355–357 HGB), die zwar in der Rechtspraxis eine bedeutende Rolle spielen, aber sperrig und nur schwer vermittelbar und abprüfbar sind, sowie auf die Vorschriften über die kaufmännischen Orderpapiere (§§ 363–365 HGB), deren praktische Bedeutung überschaubar ist. Als in der Rechtspraxis wichtigstes der im 4. Buch des HGB geregelten Handelsgeschäfte sollte der Handelskauf (§§ 373 ff. HGB) zum Pflichtstoff gehören. Auf die übrigen im 4. Buch geregelten

Handelsgeschäfte sowie auf das im 5. Buch geregelte Seehandelsrecht kann dagegen im Interesse eines exemplarischen Lehrens und Lernens verzichtet werden.

Der vorstehend herausgearbeitete Pflichtstoff sollte auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen beschränkt werden, da insoweit die Beherrschung der Systematik und des wesentlichen Regelungsgehalts der jeweiligen Vorschriften ausreichend erscheint.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten aus dem HGB im Überblick/in Grundzügen sein: aus dem 1. Buch (Handelsstand) die Vorschriften über Kaufleute, die Publizität des Handelsregisters, die Handelsfirma (ohne Eintragungsverfahren), die Prokura und die Handlungsvollmacht; aus dem 4. Buch (Handelsgeschäfte) die allgemeinen Vorschriften (ohne Kontokorrent und ohne kaufmännische Orderpapiere) und der Handelskauf.

j) Gesellschaftsrecht

Die Vermittlung von Kenntnissen im Gesellschaftsrecht ist für die volljuristische Ausbildung unverzichtbar. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten von rechtsgeschäftlich begründeten Vereinigungen zur gemeinsamen Zweckverfolgung hat das Gesellschaftsrecht große praktische Bedeutung, vor allem im Wirtschaftsleben. Mit Fragen des Gesellschaftsrechts ist eine Vielzahl der in den reglementierten Berufen tätigen Juristinnen und Juristen befasst. Mit der großen gesellschaftlichen und praktischen Relevanz geht auch eine erhebliche dogmatische Bedeutung einher; das Gesellschaftsrecht ist in besonderem Maße gestaltungs- und beratungsorientiert.

Aus dem Recht der Personengesellschaften sollten neben dem Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (s. hierzu oben d)) das Recht der OHG sowie das Recht der KG (2. Buch, 1. und 2. Abschnitt des HGB) Bestandteil des Pflichtstoffs sein. OHG und KG stellen neben der Gesellschaft bürgerlichen Rechts die im Wirtschaftsleben und damit in der juristischen Beratungspraxis wichtigsten Formen der Personengesellschaft dar. Das Recht der OHG und KG eignet sich zudem in besonderem Maße zum methodischen und exemplarischen Lehren und Lernen,

da es auf den allgemeinen Vorschriften der §§ 705 ff. BGB aufbaut, so dass Kenntnisse aus diesem Bereich bei der Vermittlung wiederholt und vertieft werden.

Auf das Recht der stillen Gesellschaft (2. Buch, 3. Abschnitt des HGB) kann verzichtet werden, da diese Gesellschaftsform in der Praxis zumeist nur für spezielle Gestaltungen im Bereich der Finanzierung und im steuerlichen Bereich verwendet wird.

Nicht verzichtet werden sollte dagegen auf das Recht der Partnerschaftsgesellschaft. Diese Gesellschaftsform ist von besonderer Praxisrelevanz, da sie sich als Rechtsform für die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Steuerberatern wachsender Beliebtheit erfreut.

Auch Kenntnisse im Recht der Kapitalgesellschaften sind für Volljuristinnen und Volljuristen unverzichtbar. Diese sollten exemplarisch am Recht der GmbH vermittelt werden, die die zahlenmäßig bedeutendste Form der Kapitalgesellschaft in Deutschland ist. Hierbei können die wesentlichen Strukturelemente des Rechts der Kapitalgesellschaften sowie die Unterschiede zum Personengesellschaftsrecht aufgezeigt werden. Auf das Recht anderer Kapitalgesellschaften kann daneben als Pflichtprüfungsstoff verzichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für das Aktienrecht, das um ein Vielfaches komplexer und vielschichtiger ist, weswegen die rechtliche Beratung und Vertretung im Aktienrecht in der Regel in den Händen von hierauf spezialisierten – zumeist größeren – Rechtsanwaltskanzleien liegt.

Es erscheint ausreichend, aus dem GmbHG die Regelungen über die Errichtung der Gesellschaft (Abschnitt 1) sowie über die Vertretung und Geschäftsführung (Abschnitt 3) als Pflichtstoff vorzusehen, die sowohl praktisch als auch dogmatisch die zentralen Vorschriften des GmbH-Rechts darstellen. Auf weitere Bereiche des GmbH-Rechts kann dagegen im Interesse einer exemplarischen Stoffvermittlung verzichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für den Abschnitt 2 des GmbHG (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter). Dieser ist zwar in der Praxis ebenfalls von erheblicher Bedeutung; die hier enthaltenen Regelungen über die Kapitaleinzahlung und Kapitalerhaltung stellen jedoch insgesamt eine

recht komplizierte Materie dar, die zudem enge Bezüge zum Insolvenzrecht aufweist, das nicht zum Pflichtstoff zählt.

Der vorstehend herausgearbeitete Pflichtstoff sollte auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen beschränkt werden. Erforderlich sind nicht Detailkenntnisse der umfangreichen Rechtsprechung zu Einzelfragen des Gesellschaftsrechts, sondern das Verständnis der Grundlagen und der Systematik dieses Rechtsgebiets.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick/in Grundzügen sein: das Recht der OHG, der KG und der Partnerschaftsgesellschaft; aus dem Recht der GmbH nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung (Abschnitt 1 und 3 des GmbHG).

k) Arbeitsrecht

Die Vermittlung von Kenntnissen im Individualarbeitsrecht ist für die volljuristische Ausbildung unverzichtbar. Das Individualarbeitsrecht ist von ganz erheblicher gesellschaftlicher und praktischer Relevanz. Es stellt für einen großen Teil der Bevölkerung die Regelung der Existenzgrundlage dar. Eine Vielzahl der in den regulierten Berufen tätigen Juristinnen und Juristen ist mit dieser Rechtsmaterie befasst. Das Individualarbeitsrecht eignet sich zudem, was seine Systematik und Grundstrukturen angeht, zum methodischen und exemplarischen Lehren und Lernen; bei seiner Vermittlung werden Kenntnisse im Allgemeinen Teil des BGB, im allgemeinen Schuldrecht und im Dienstvertragsrecht wiederholt und vertieft.

Allerdings stellt das Arbeitsrecht eine eher unübersichtliche Materie dar, die über eine Vielzahl von Einzelgesetzen verstreut ist und in weiten Bereichen auf Richterrecht beruht. Daher erscheint eine Konzentration der Pflichtausbildung auf die praktisch und dogmatisch wichtigsten Bereiche geboten:

Hierunter fallen zunächst die Regelungen über die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. Wirksamkeit von Kündigungen, Kündigungsschutz, nachwirkende Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis) sind für die arbeits-

rechtliche Praxis von überragender Bedeutung. Die Beurteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses lässt sich häufig von dessen Begründung nicht trennen (z. B. Befristung eines Arbeitsverhältnisses, Anfechtung bei einer wahrheitswidrigen Beantwortung von im Einstellungsgespräch gestellten Fragen).

Für in der arbeitsrechtlichen Praxis tätige Juristinnen und Juristen ist des Weiteren die Kenntnis der den Inhalt des Arbeitsverhältnisses betreffenden Regelungen und der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten unverzichtbar. Dies betrifft sowohl Fragen der Entgeltzahlungspflicht als auch weitere Ansprüche des Arbeitnehmers etwa auf Freistellung von der Arbeit wegen Urlaubs, Mutterschutzes oder Elternzeit, die Pflicht des Arbeitgebers zum Schutz vor Mobbing und die Gleichbehandlungspflicht. Auch die Regelungen über Leistungsstörungen, insbesondere zur Entgeltfortzahlung bei Nichterbringung der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers („Lohn ohne Arbeit“, vgl. § 615 BGB, Entgeltfortzahlungsgesetz), und die Haftung im Arbeitsverhältnis, insbesondere diejenige des Arbeitnehmers für im Zuge der Erbringung der Arbeitsleistung verursachte Schäden des Arbeitgebers, sind in der arbeitsrechtlichen Praxis von zentraler Bedeutung.

Der vorstehend herausgearbeitete Pflichtstoff sollte auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen beschränkt werden. Dies steht einem Abprüfen der grundlegenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, die das Individualarbeitsrecht weitgehend erst ausgeprägt haben, nicht entgegen, da es insoweit um die Kenntnis wesentlicher Rechtsinstitute im Sinne der vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagenen Definition (s. oben I.2) geht. Kenntnisse dieser Rechtsprechung in allen einzelnen Verästelungen sollten jedoch von den Kandidatinnen und Kandidaten nicht verlangt werden.

Das kollektive Arbeitsrecht sollte nicht Gegenstand der Pflichtausbildung sein. Zwar sind auch die hierunter fallenden Rechtsmaterien (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht) in der Praxis von erheblicher Relevanz. Allerdings ist nur ein verhältnismäßig geringer Teil der im Arbeitsrecht tätigen Juristinnen und Juristen mit diesen Materien befasst. Zudem handelt es sich bei ihnen

um eigenständige und sehr komplexe Rechtsbereiche, die auf speziellen Gesetzen und/oder Richterrecht beruhen und für eine methodische und exemplarische Ausbildung im Studium verzichtbar erscheinen. Dies spricht dafür, sie der Spezialisierung im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung oder der späteren beruflichen Praxis vorzubehalten.

Das Recht des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist für die berufliche Praxis von Juristinnen und Juristen von erheblicher praktischer Bedeutung. Gleichwohl erscheint es nicht sinnvoll, diese Rechtsmaterie zum Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung zu machen. Denn gerade ihre wesentlichen Besonderheiten (Abweichungen im Verfahrensablauf, Besonderheiten der Antragstellung und Tenorierung) können besser im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes vermittelt werden.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten aus dem Arbeitsrecht im Überblick/in Grundzügen sein: die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der Inhalt des Arbeitsverhältnisses sowie Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis.

I) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Das AGG dient der Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität und bildet damit eine einfachgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 GG. Seine Bedeutung erlangt es in der Praxis insbesondere beim Zugang zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit und bei der Ausgestaltung von Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, somit vor allem auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Das Gesetz umfasst im Vergleich zu anderen Gesetzen verhältnismäßig wenige Paragraphen und ist damit von seinem Regelungsgehalt überschaubar. Zur Veranschaulichung der Verwirklichung des Grundrechtsschutzes im bürgerlichen Recht, insbesondere zwischen privatrechtlich handelnden Rechtssubjekten, eignet es

sich sehr gut, jedoch ist es von seiner Struktur und Regelungsweise für das exemplarische Lernen nicht von besonderer Bedeutung. Im schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung sind nur wenige geeignete Fallkonstellationen zum AGG denkbar. Volljuristinnen und Volljuristen, die insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig sein werden, werden durch ihre im Studium und Vorbereitungsdienst erlangten Fähigkeiten in der Lage sein, sich den Regelungsgehalt des AGG in überschaubarer Zeit selbst anzueignen.

Empfehlung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sollte nicht Bestandteil des Pflichtstoffs sein.

m) Internationales Privatrecht

Das internationale Privatrecht erhält angesichts von Globalisierung und Internationalisierung von Rechtsbeziehungen generell eine immer stärkere Bedeutung. Neben den nationalen Kollisionsnormen spielen zahlreiche internationale Abkommen eine wichtige Rolle, die teils vom nationalen Kollisionsrecht abweichende Regelungen treffen. Dieses Nebeneinander von völkerrechtlichen und nationalen Regelungen ermöglicht eine anschauliche Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Normenhierarchie und fordert besonders zur juristisch-methodischen Argumentation heraus.

Gekennzeichnet ist das internationale Privatrecht durch ein in sich geschlossenes Regelungssystem mit zahlreichen Spezifika, das sich nicht ohne Weiteres auf andere Rechtsinstitute übertragen lässt und damit zum exemplarischen Lernen nur wenig geeignet ist. Da in vielen Fällen internationale Abkommen das nationale (Kollisions-)Recht verdrängen und diese häufig nicht Bestandteil der zugelassenen Gesetzessammlungen sind, müssten sie in schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, was den Lese- und Erfassungsaufwand beträchtlich erhöht. Das internationale Privatrecht eignet sich daher nur begrenzt für Prüfungen. Tatsächlich wird es auch eher selten im schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung geprüft.

Empfehlung: Das internationale Privatrecht sollte nicht Bestandteil des Pflichtstoffs sein. Seine Vermittlung sollte dem Schwerpunktbereichsstudium vorbehalten bleiben.

3. Strafrecht

a) Allgemeiner Teil

Strafrecht ist als Kerngebiet der Rechtswissenschaft elementarer Bestandteil der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Drei Länder sehen beim Allgemeinen Teil des StGB keine Einschränkungen vor. Die übrigen Länder schränken derzeit den Prüfungsstoff sehr unterschiedlich und differenziert ein.

Für die systematische Durchdringung des Strafrechts sind Kenntnisse des Allgemeinen Teils unverzichtbar. Mit den ersten beiden Abschnitten des Strafgesetzbuchs (Das Strafgesetz, Die Tat) werden die grundlegenden, sogar verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien der Strafbarkeit dargestellt, die universell für alle Delikte gelten. Über diese grundlegenden Abschnitte hinaus sollten Geld- und Freiheitsstrafe als Problemkreise im Pflichtstoff enthalten sein. Das Fahrverbot (§ 44) sollte wegen der erheblichen Praxisrelevanz ebenso geprüft werden können. Die übrigen Nebenfolgen und die Strafbemessung (§§ 45–51) sollten hingegen ebenso ausgenommen werden wie die §§ 56–68g (Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, freiheitsentziehende Maßregeln, Führungsaufsicht). Berufsverbot, Verfall und Einziehung (§§ 70–76a) sollten zusammen mit der Vollstreckungsverjährung (§§ 79–79b) ebenfalls ausgenommen werden und der zweiten Staatsprüfung vorbehalten bleiben. Für die staatliche Pflichtfachprüfung werden Kenntnisse der Verfolgungsverjährung als ausreichend angesehen. Wegen der ganz erheblichen Praxisrelevanz sollte die Entziehung der Fahrerlaubnis Bestandteil des Pflichtstoffs sein; damit wäre auch exemplarisch eine Maßregel der Besserung und Sicherung Gegenstand des Prüfungskanons.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollte der Allgemeine Teil des StGB sein mit Ausnahme der §§ 45–51 (Nebenfolgen und Strafbemessung), §§ 56–68g (Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, freiheitsentziehende Maßregeln, Führungsaufsicht), §§ 70–76a (Berufsverbot, Verfall und Einziehung) und §§ 79–79b (Vollstreckungsverjährung).

b) Besonderer Teil

Strafrecht ist als Kerngebiet der Rechtswissenschaft elementarer Bestandteil der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Zwei Länder nehmen derzeit beim gesamten StGB keine Einschränkung des Prüfungsstoffes vor. Die übrigen Länder schränken den Prüfungsstoff sehr unterschiedlich und differenziert ein.

Eine gewisse Bandbreite an Delikten muss im Stoffkatalog vorhanden sein, um strafrechtliches Wissen abwechslungsreich prüfen zu können. Um Spezifika der vorhandenen Klassifikationen von Delikten (z. B. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte, Straftaten gegen Individual- und Kollektivgüter, Vermögens- und Eigentumsdelikte, abstrakte und konkrete Gefährdungsdelikte, Erfolgsqualifikationen, Regelbeispiele) abzubilden und exemplarisch lehren und lernen zu können, wird der nachstehende Empfehlungskatalog als sinnvoll angesehen.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten aus dem Besonderen Teil des StGB die aus der tabellarischen Übersicht (s. oben II) ersichtlichen Delikte sein. Zwischen den einzelnen Ländern bestehen Differenzen in der Art des systematischen Herangehens. Zum Teil wird die Eingrenzung nach einzeln aufgeführten Normen kritisch gesehen und mit Blick auf die Eigenart des Rechtsgebiets eine Eingrenzung nach Abschnitten für sinnvoll gehalten. Es besteht jedoch Einigkeit, dass der Vorschlag eine sinnvolle Annäherung an das Kerngebiet des Strafrechts darstellt und dass beide Herangehensweisen unbedenklich sind. Die Frage kann daher der landesrechtlichen Umsetzung vorbehalten bleiben.

4. Öffentliches Recht

a) Staats- und Verfassungsrecht

Die Vermittlung von Kenntnissen im Staats- und Verfassungsrecht ist für die volljuristische Ausbildung unverzichtbar. Das Staats- und Verfassungsrecht normiert die Grundlinien nicht nur des staatlichen Lebens im engeren Sinne, sondern der gesamten Rechtsordnung. Es enthält Prinzipien und Maßstäbe für die Setzung und Anwendung aller nachgeordneten Rechtsnormen. Dies gilt in erster Linie für das Verwaltungsrecht; das Verfassungsrecht beeinflusst aber in vielfältiger Weise auch die Anwendung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Normen. Das Staats- und Verfassungsrecht eignet sich auch zum methodischen und exemplarischen Lehren und Lernen. Die in diesem Bereich vermittelten Grundkenntnisse begegnen den Studierenden bei der Befassung mit weiteren Rechtsmaterien immer wieder. Sie ermöglichen häufig erst, die dortigen Normen und Rechtsgrundsätze auf ihre Grundlagen zurückzuführen und deren Sinn und Bedeutung mit Verständnis zu erfassen.

Der Pflichtprüfungsstoff im Staats- und Verfassungsrecht sollte auch die Bezüge zum Europa- und Völkerrecht umfassen, die im Hinblick auf die Regelungen in Art. 23–25 GG aber nicht ausdrücklich angeführt werden müssen. Ausgenommen werden sollten dagegen die Regelungen des Grundgesetzes zum Notstand, zum Verteidigungsfall und zur Finanzverfassung. Die Vermittlung dieser sehr speziellen Bereiche erscheint unter dem Postulat des exemplarischen Lehrens und Lernens entbehrlich.

Eine (weitere) Beschränkung des so inhaltlich eingegrenzten Pflichtstoffs im Staats- bzw. Verfassungsrecht auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen erscheint weder erforderlich noch sachgerecht. Angesichts der dargestellten immensen Bedeutung dieser zentralen Rechtsmaterie für sämtliche anderen Rechtsbereiche erscheinen vertiefte Kenntnisse für Volljuristinnen und Volljuristen unerlässlich. Hinzu kommt, dass das Staats- und Verfassungsrecht in weiten Teilen stark von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt wird, weswegen

es nicht sachgerecht erscheint, Ausbildung und Prüfung hier lediglich auf Grundlagen zu beschränken und vertiefte Kenntnisse der Rechtsprechung auszuschließen.

Empfehlung: Das Staats- und Verfassungsrecht sollte mit Ausnahme der Regelungen zum Verteidigungsfall, zum Notstand und zur Finanzverfassung Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sein.

b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht
und -vollstreckungsrecht

Dem allgemeinen Verwaltungsrecht kommt eine enorme praktische Bedeutung zu. Ohne Kenntnisse seiner rechtsdogmatischen Grundzüge dürfte den Studierenden die gesamte Struktur und Systematik des Verwaltungsrechts verschlossen bleiben und damit eine verwaltungsrechtliche Klausur nicht zu bewältigen sein. Erst ein hinreichender Fundus an Wissen im allgemeinen Verwaltungsrecht eröffnet den Zugang zu den vielfältigen Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts und das notwendige Verständnis für den gesamten Rechtsbereich. Gleiches gilt für das allgemeine Verfahrensrecht (Beteiligte, Ablauf etc.) einschließlich des Verwaltungszustellungsgesetzes, über das Grundkenntnisse ebenfalls unverzichtbar sind.

Anders sieht es hingegen bei den besonderen Verwaltungsverfahren aus. Dabei handelt es sich um komplexe Sachverhalte, für die besondere Rechtsvorschriften zur Form des Verfahrens bestehen (vgl. §§ 63 ff. VwVfG, z. B. Planfeststellungsverfahren nach §§ 72 ff. VwVfG). Sie sind jedenfalls im Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht in besonderem Maße zum methodischen Lernen geeignet.

Das Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen ist historisch und sachlich aus verschiedenen Wurzeln gewachsen und beruht auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen. Wegen seines hohen verfassungsrechtlichen Bezugs zu den Grundrechten einerseits und zur Staatshaftungsnorm des Art. 34 GG andererseits handelt es sich um ein wichtiges und auch praxisrelevantes Themengebiet, dessen Grundzüge im Pflichtstoff zu finden sein sollten. Zudem lässt sich daran

exemplarisch das Verhältnis zwischen dem „primären“ Rechtsschutz des Art. 19 Abs. 4 GG und dem „sekundären“ Rechtsschutz des Art. 34 GG aufzeigen.

Auch der Verwaltungsvollstreckung kommt eine hohe praktische Bedeutung zu. Aus didaktischen Gründen ist sie ebenfalls eine interessante und wichtige Materie, anhand der sich bestimmte Fallkonstellationen (z. B. Verwaltungszwang auch ohne Verwaltungsakt) sowie die Abgrenzung zwischen den einzelnen Zwangsmitteln methodisch gut vermitteln lassen.

Empfehlung: Das Allgemeine Verwaltungsrecht und das allgemeine Verfahrensrecht (einschließlich Verwaltungszustellungsgesetz) sollten ohne Beschränkung, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen und das Verwaltungsvollstreckungsrecht lediglich im Überblick/in Grundzügen Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sein.

c) Besonderes Verwaltungsrecht

(a) Polizei- und Ordnungsrecht

Das Polizei- und Sicherheits- bzw. Ordnungsrecht zeichnet sich durch eine hohe praktische Relevanz aus.

Die Grundstrukturen des Sicherheitsrechts sind systematisch aufgebaut und lassen sich mit juristischen Methoden ohne weiteres lehren und erarbeiten. Unter Transfergesichtspunkten und dem Aspekt exemplarischen Lernens sind im Polizei- und Ordnungsrecht erworbene Kenntnisse gut auf andere Bereiche des besonderen Sicherheitsrechts übertragbar (z. B. Gefahrenbegriff, Fragen der Maßnahmenrichtung). So lässt sich etwa die aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht bekannte Trennung von Anordnungs- und Vollstreckungsebene mit Hilfe polizeilicher Anordnungen auf Primär- und polizeilicher Zwangsanwendung auf Sekundärebene nachvollziehbar und anschaulich darstellen.

Polizei- und sicherheitsrechtliche Klausurkonstellationen bieten sich außerdem in hervorragender Weise als Ausgangspunkt für Fragen der Staatshaftung und für Entschädigungsansprüche nach den jeweils geltenden polizei- und sicherheitsrechtlichen Regelungen an. Hinzu kommt, dass sich Übungs- und Prüfungsaufgaben ohne Weiteres um Fragen der Erstattung von Polizeieinsatzkosten erweitern lassen und damit exemplarisch den Bereich des Verwaltungskostenrechts abdecken. Über das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit lässt sich ohne großen Aufwand die Brücke zu anderen Rechtsgebieten schlagen.

Da sich Maßnahmen der Polizei oder der Sicherheitsbehörden häufig relativ rasch (z. B. mit ihrem Vollzug) erledigen, ermöglicht es das Polizeirecht eher als andere Bereiche, Fallkonstellationen im Bereich der Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (analog), anzusiedeln und dieses wichtige Instrument zu schulen und abzuprüfen.

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO erklärt Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten kraft Gesetzes für sofort vollziehbar. Der in Ausbildung und Praxis enorm bedeutsame einstweilige Rechtsschutz lässt sich so ohne Weiteres in die Stoffvermittlung integrieren.

Neben dem Polizei- und Sicherheitsrecht im engeren Sinne sollte auch das Versammlungsrecht wegen seiner großen praktischen Bedeutung und der engen Verknüpfung mit der grundrechtlichen Garantie in Art. 8 GG, die es für eine lernende/lehrende Vermittlung der Verzahnung von Verfassungs- und Verwaltungsrecht prädestiniert, Bestandteil des Pflichtstoffs sein. Im Interesse einer Eingrenzung des Stoffs sollten Kenntnisse insoweit jedoch nur im Überblick/in Grundzügen verlangt werden.

Empfehlung: Das Polizei- und Sicherheits- bzw. Ordnungsrecht sollte als eine der drei klassischen Kernmaterien des besonderen Verwaltungsrechts im Kanon des Pflichtstoffes für die staatliche Pflichtfachprüfung enthalten sein. Angesichts der Überschaubarkeit des Rechtsgebietes und des Mustercharakters für das Eingriffsverwaltungsrecht empfiehlt sich eine Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in

Grundzügen nicht. Das Versammlungsrecht als Teilbereich des Sicherheitsrechts sollte im Überblick/in Grundzügen Bestandteil des Pflichtstoffs sein.

(b) Baurecht

Das öffentliche Baurecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die die Zulässigkeit und die Grenzen, die Ordnung und die Förderung der baulichen Nutzung des Bodens, insbesondere durch Errichtung, bestimmungsgemäße Nutzung, wesentliche Veränderung und Beseitigung baulicher Anlagen, betreffen. Es teilt sich in Bauplanungsrecht (Bundessache) und das Bauordnungsrecht (Länderkompetenz). Der Vollzug des öffentlichen Baurechts erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörden. Verfassungsrechtlich ruht das Baurecht auf der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG und dem Recht zur kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG.

Das Baurecht ist – in seinem planenden als auch seinem sichernden Teil – im besonderen Maße durch das Ineinandergreifen materieller und formeller Prinzipien geprägt. Es stellt Anforderungen an das Verwaltungsverfahrensrecht, vor allem was Verfahrensbeteiligungen angeht. Das Bauordnungsrecht dient als Sonderrecht der Gefahrenabwehr weiteren Schutzzwecken (Schutz vor baulicher Verunstaltung, Verwirklichung sozialer Standards, Umweltschutz) und reicht damit weit in andere Rechtsgebiete hinein. Praxisrelevanz und methodische Bedeutung dieses Rechtsgebiets liegen mithin auf der Hand.

Der Bestand des Pflichtstoffs in den einzelnen Ländern unterscheidet sich weit mehr als nur in Randbereichen, selbst seine Nomenklatur ist uneinheitlich, so dass sich eine Angleichung anbietet. Hierfür erscheint sinnvoll, einen gemeinsamen Kernbestand für das Bauordnungs- und das Bauplanungsrecht festzuschreiben. Im Bauordnungsrecht gibt es allerdings auch Regelungen, die sich wegen ihrer eher technischen Natur und ihrer stark ins einzelne gehenden Regelungen als Prüfungsgegenstand nicht eignen. Wegen der länderspezifischen Besonderheiten insoweit sind individuelle Regelungen zuzulassen. Eine Orientierung bietet dabei die Anlehnung an die Musterbauordnung. Dort können aus Dritten Teil (Bauliche Anlagen) entfallen der Dritte Abschnitt (Bauprodukte, Bauarten), der Vierte Ab-

schnitt (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer), der Fünfte Abschnitt (Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen) sowie der Sechste Abschnitt (Technische Gebäudeausrüstung). Daneben kann auch auf die Einzelheiten der Berechnung von Abstandsflächen verzichtet werden.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten sein: aus dem Bauplanungsrecht im Überblick/in Grundzügen die Bauleitplanung, die Sicherung der Bauleitplanung (nur: Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen), die Zulässigkeit von Vorhaben (einschließlich BauNVO) und die Planerhaltung; das Bauordnungsrecht im Überblick/in Grundzügen, wobei länderspezifisch der Ausschluss von Vorschriften möglich ist, die sich wegen ihrer eher technischen Natur und ihrer stark ins Einzelne gehenden Regelungen als Prüfungsgegenstand nicht eignen.

(c) Kommunalrecht

Das Kommunalrecht regelt den Status und die Verfassung kommunaler Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise oder höhere Gemeindeverbände), ihre Zuständigkeit, die Formen ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit sowie die im Innenverhältnis (zwischen den kommunalen Organen) bestehenden kommunalen Verhaltenspflichten. Verfassungsrechtliche Grundlage sind Art. 28 Abs. 1 Satz 2 (Wahlrecht) und Abs. 2 GG (Garantie der kommunalen Selbstverwaltung). Wegen seiner verfassungsstrukturellen Bedeutung, aber auch aus methodischen Gründen (Staatsaufbau, kommunales Satzungsrecht) ist das Rechtsgebiet unverzichtbar.

Die Bestandsaufnahme macht deutlich, dass – bei recht unterschiedlicher Nomenklatur – in den Ländern ein gemeinsamer Kern besteht, aber mehr als nur Randbereiche wesentlich differieren. Teilweise sind abgrenzbare (Unter-)Rechtsgebiete, insbesondere das Kommunalwahl- und das Kommunalabgabenrecht ausgenommen. Dieser Zustand macht eine Angleichung des Pflichtstoffs sinnvoll.

Aus Sicht der überwiegenden Zahl der Länder empfiehlt sich wegen der großen praktischen Bedeutung des Kommunalrechts eine Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen nicht. Demgegenüber gewichten einige Länder, ins-

besondere die Stadtstaaten wegen ihrer abweichenden Verwaltungsstruktur, das Kommunalrecht weniger stark. Diesen Ländern sollte freistehen, den Pflichtstoff auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen zu beschränken. In der Zusammenarbeit der Länder bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben ist dies zu berücksichtigen.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollte das Kommunalrecht sein mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts, des Kommunalabgabenrechts und des Haushaltsrechts. Länderspezifisch ist eine Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen möglich.

5. Verfahrensrecht

a) Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht

Das System der materiell-rechtlichen Ansprüche kann nicht durchdrungen werden, wenn nicht auch die Grundlagen ihrer Geltendmachung und zwangsweisen Durchsetzung bekannt sind. Verschiedentlich greifen materielles und Verfahrensrecht auch ineinander, etwa bei den Regelungen zur Verjährung und zum Schuldnerverzug sowie bei den possessorischen Besitzschutzansprüchen, §§ 861 ff. BGB, so dass die sinnvolle Vermittlung des einen ohne das andere nicht gelingen kann. Schließlich müssen die Grundlagen des Zivilprozessrechts auch deswegen Bestandteil des Pflichtstoffs sein, weil mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die Eignung für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst beurteilt werden soll; der Vorbereitungsdienst kann aber schon zeitlich nur bewältigt werden, wenn im Studium bereits grundlegende Kenntnisse im Verfahrensrecht erworben werden, die im Vorbereitungsdienst vertieft werden können.

Die verlangten Kenntnisse können aber mit Blick auf die beabsichtigte Begrenzung des Pflichtstoffs auf die Grundlagen der Gerichtsverfassung einschließlich des Instanzenzugs, die Verfahrensgrundsätze, das Verfahren im ersten Rechtszug sowie auf die Arten der Zwangsvollstreckung, die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen und die Vollstreckungsabwehr- und Drittwiderspruchsklage als die

beiden praktisch wichtigsten Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung beschränkt werden. Dies erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil eine Verknüpfung von theoretischem Lernen und praktischer Umsetzung vertieft erst nach Abschluss der ersten juristischen Prüfung im Vorbereitungsdienst stattfindet. Gerade das Verfahrensrecht bleibt jedoch ohne Einblicke in die gerichtliche und rechtsanwaltliche Tätigkeit häufig abstrakt, damit schwer erlernbar und ist in seinen vertieften Verästelungen besser während des Vorbereitungsdienstes vermittelbar.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten im Überblick/in Grundzügen sein die gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen des Zivilverfahrens einschließlich des Instanzenzugs, die zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze, das Verfahren im ersten Rechtszug (insbesondere die Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, die Beweisgrundsätze und der einstweilige Rechtsschutz) sowie aus dem Vollstreckungsverfahren die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung sowie von den Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung die Vollstreckungsabwehrklage und die Drittwiderspruchsklage.

b) Strafprozessrecht

Die Grundlagen des Strafprozessrechts werden bereits im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung als notwendige Basis für die Erschließung des Strafrechts angesehen. In sehr unterschiedlichen Ausprägungen bilden dies die derzeitigen landesrechtlichen Regelungen ab. Zur Vereinheitlichung und als notwendiger Ausgangspunkt für die weitere Ausbildung wird die nachstehende Empfehlung für den Stoffkatalog ausgesprochen.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten im Überblick/in Grundzügen sein die gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen einschließlich des Instanzenzugs, die strafprozessualen Verfahrensgrundsätze, Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten, ausgewählte Zwangsmittel (nur folgende strafprozessuale Grundrechtseingriffe: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Un-

tersuchung nach § 81a StPO, Beschlagnahme, Durchsuchung), Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote.

c) Verwaltungsprozessrecht

Angesichts der praktischen Relevanz des Verwaltungsprozessrechts und dessen enger Verflechtung mit dem im Verwaltungsrecht gebräuchlichen Prüfungsschema benötigen die Studierenden auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung jedenfalls Kenntnisse über die Verfahrensgrundsätze, die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, die Sachentscheidungsvoraussetzungen, die Klagearten einschließlich des Vorverfahrens, die Arten und Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, den Instanzenzug und den vorläufigen Rechtsschutz. Allerdings sollte sich die Vermittlung der prozessualen Grundkenntnisse auf diese Aspekte beschränken und ihre Vertiefung der zweiten Staatsprüfung überlassen bleiben.

Empfehlung: Aus dem Verwaltungsprozessrecht sollten Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung im Überblick/in Grundzügen folgende Aspekte sein: Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Prozess-(Sachentscheidungs-)voraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel, vorläufiger Rechtsschutz, Vorverfahren.

d) Verfassungsprozessrecht

Auch das Verfassungsprozessrecht stellt einen unverzichtbaren Gegenstand der volljuristischen Ausbildung und der staatlichen Pflichtfachprüfung dar. Die Kenntnis der „Spielregeln“, nach denen rechtliche Konflikte zwischen Staatsorganen ausgetragen werden, gehört ebenso zum Grundwissen wissenschaftlich ausgebildeter und politisch interessierter Juristinnen und Juristen wie die Beherrschung der rechtlichen Möglichkeiten, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger erforderlichenfalls gegen staatliche Eingriffe in ihre Grundrechte zur Wehr setzen können.

Allerdings sind nicht alle der in § 13 BVerfGG aufgelisteten Verfahren für angehende Juristinnen und Juristen in gleicher Weise bedeutsam. Diese benötigen

Grundkenntnisse in den „klassischen“ Verfahrensarten der Verfassungsbeschwerde (Individual- und Kommunalverfassungsbeschwerde) sowie der in Bayern an die Stelle der – hier landesverfassungsrechtlich nicht statthaften – Rechtssatzverfassungsbeschwerde tretenden Popularklage, der abstrakten und konkreten Normenkontrolle, des Organstreitverfahrens sowie der Bund-Länder-Streitigkeit und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Kenntnisse in den übrigen der in § 13 BVerfGG aufgeführten Verfahrensarten erscheinen zum Verständnis des Systems des Verfassungsprozessrechts dagegen nicht zwingend erforderlich.

Empfehlung: Zum Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten im Überblick/in Grundzügen gehören: die Verfassungsbeschwerde und (in Bayern) die Popularklage, die abstrakte und konkrete Normenkontrolle, das Organstreitverfahren, die Bund-Länder-Streitigkeit und das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

6. Europarecht und europarechtliche Bezüge

Kenntnis und Verständnis des Europarechts und seiner Auswirkungen auf das nationale Recht sowie seiner Bedeutung für die Angleichung der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen sind für jede Volljuristin und jeden Volljuristen unerlässlich. Die fortschreitende europäische Integration wirft ständig neue Rechtsfragen auf. Der Einfluss des Europarechts auf sämtliche Bereiche der nationalen Rechtsordnungen nimmt ständig zu. Das Europarecht stellt dabei eine eigenständige Rechtsmaterie dar, die sich aufgrund ihrer Besonderheiten nicht allein mit Hilfe von Kenntnissen der nationalen Rechtsordnung erschließen lässt.

Angesichts der Weite und Vielgestaltigkeit des Europarechts ist allerdings eine Begrenzung des europarechtlichen Pflichtstoffs unerlässlich, die im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich erfolgen sollte.

Kenntnisse der Entwicklung, der Organe und der Kompetenzen/Handlungsformen der Europäischen Union sowie der Rechtsquellen des Unionsrechts stellen eine unerlässliche Grundlage dar, ohne die eine sachgerechte Befassung mit Fragen des Europarechts nicht möglich ist. Entsprechendes gilt für das Verhältnis des

Unionsrechts zum jeweiligen nationalen Recht sowie für die Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten. Diese Rechtsbereiche müssen Gegenstand der Ausbildung und Prüfung im Pflichtfachbereich sein.

Von erheblicher Bedeutung sind des Weiteren die der Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes dienenden Grundfreiheiten. Eine Vielzahl zentraler Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs befasst sich mit den Grundfreiheiten und deren Verhältnis zu den Regelungsbefugnissen der Mitgliedstaaten. Die europäischen Grundrechte und rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien haben zwar bislang in der Rechtsprechung des EuGH keine dominante Bedeutung erlangt; die jüngere Rechtsprechung zeigt jedoch, dass auch ihre Relevanz sowohl qualitativ als auch quantitativ steigt, weswegen es geboten erscheint, auch sie in den Pflichtstoff einzubeziehen.

Ebenfalls vom Pflichtstoff umfasst sein sollte schließlich das Rechtsschutzsystem in der Europäischen Union. Hier erscheinen allerdings Kenntnisse zum Vorabentscheidungsverfahren und zum Vertragsverletzungsverfahren ausreichend. Auf die Vermittlung der weiteren Verfahrensarten kann dagegen im Interesse einer Begrenzung des Pflichtstoffs verzichtet werden.

Vor dem Hintergrund des Postulats des exemplarischen Lehrens und Lernens erscheint es sachgerecht, den Ausbildungs- und Prüfungsstoff im Pflichtfachbereich auf die vorstehend genannten Bereiche zu beschränken. Insbesondere kann auf das sehr spezifische europäische Beihilfenrecht verzichtet werden.

Zudem erscheint es ausreichend, die Systematik der vorstehend genannten Rechtsbereiche und den wesentlichen Regelungsgehalt der jeweils einschlägigen Vorschriften zu vermitteln. Vertiefte Kenntnisse der umfangreichen Kasuistik der Rechtsprechung des EuGH erscheinen nicht erforderlich; ausreichend dürfte sein, die grundlegenden Leitentscheidungen zu den zum Pflichtstoff erklärten Rechtsbereichen zu beherrschen. Der Prüfungsstoff sollte daher auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen beschränkt werden.

Neben dem vorstehend dargestellten Pflichtstoff im Europarecht sollten auch die europarechtlichen Bezüge der (übrigen) Pflichtfächer zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können, was bereits durch §§ 5a Abs. 2 Satz 3, 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Hierdurch können Fallgestaltungen in sämtlichen Pflichtfächern um ergänzende europarechtliche Aspekte abgerundet werden. Dies betrifft auch die Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte insbesondere in das Strafrecht, aber auch in die übrigen Bereiche des innerstaatlichen Rechts hineinwirkt.

Empfehlung: Zum Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung sollten daher im Überblick/in Grundzügen gehören: Entwicklung, Organe und Kompetenzen/Handlungsformen der Europäischen Union; Rechtsquellen des Unionsrechts; Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten; Grundfreiheiten; Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien; aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vorabentscheidungsverfahren, Vertragsverletzungsverfahren. Ferner sollten die europarechtlichen Bezüge der übrigen Pflichtfächer sowie ihre Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention Pflichtstoff sein.

V. Begründung: Zweite Staatsprüfung

1. Methodenlehre und Grundlagenfächer

Die Erwägungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung gelten für die zweite Staatsprüfung in gleicher Weise. Eine sinnvolle Anwendung des Gesetzes erscheint ohne Kenntnisse der Rechtsphilosophie, -geschichte und -soziologie sowie Methodenlehre kaum denkbar. Auch der Forderung nach methodischem Lernen ist nicht gerecht zu werden, wenn nicht die Grundlagenbezüge Bestandteil des Prüfungsstoffs sind.

Empfehlung: Die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts sollten für die zweite Staatsprüfung im gleichen Umfang zum Pflichtstoff gehören wie für die staatliche Pflichtfachprüfung.

2. Bürgerliches Recht

Um im juristischen Vorbereitungsdienst tatsächlich das Schwergewicht auf die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen im Prozessrecht nebst der Sachverhaltsfeststellung legen zu können, sollte der Prüfungsstoff für die zweite Staatsprüfung im materiellen Recht, somit auch im bürgerlichen Recht samt seiner Nebengebiete, nicht über den Prüfungsstoff im materiellen Zivilrecht der staatlichen Pflichtfachprüfung hinausgehen. Der Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung im materiellen Zivilrecht umfasst alle Kenntnisse, die in diesem Bereich für eine angehende Volljuristin oder einen angehenden Volljuristen notwendig sind. Bei der Empfehlung zum Pflichtstoff aus dem materiellen Zivilrecht für die staatliche Pflichtfachprüfung wurde bereits berücksichtigt, dass in der zweiten Staatsprüfung keine Erweiterung erfolgen soll. Die Stoffgebiete wurden im Hinblick auf die Eignung zum exemplarischen Lernen so gewählt, dass sich eine jede Volljuristin oder ein jeder Volljurist in ihrem oder seinem späteren Berufsleben auch in unbekannte Rechtsgebiete schnell einarbeiten kann.

Dementsprechend sollte der Pflichtstoff für die zweite Staatsprüfung die Bücher 1 bis 3 des BGB mit denselben Einschränkungen wie für die staatliche Pflichtfachprüfung umfassen: mit Ausnahme der herausgenommenen Teilbereiche wird Prüfungswissen ohne Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen verlangt.

Familien- und Erbrecht (Buch 4 und 5 des BGB) sollten wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung nur im dort bestimmten Umfang im Überblick/in Grundzügen Pflichtstoff für die zweite Staatsprüfung sein. Auch hier sind Kenntnisse der teilweise weitverzweigten Rechtsprechung nicht erforderlich, um die Grundstrukturen in diesen beiden Rechtsgebieten zu durchdringen. Daher kann die Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen bestehen bleiben.

Auch das Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht sollte nur in dem in der staatlichen Pflichtfachprüfung geforderten Umfang im Überblick/in Grundzügen Pflichtstoff für die zweite Staatsprüfung sein; lediglich aus dem Arbeitsgerichtsgesetz sollten die Vorschriften über das Urteilsverfahren im Überblick/in Grundzügen für die zweite Staatsprüfung zusätzlich Bestandteil des Pflichtstoffs werden. Im Übrigen gilt das oben Gesagte entsprechend: die in der staatlichen Pflichtfachprüfung geforderten Kenntnisse sind ausreichend, um die Grundstrukturen des Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrechts zu begreifen. Sie bieten eine ausreichende Grundlage dafür, sich weitere, im späteren Berufsleben evt. erforderlich werdende Kenntnisse eigenständig anzueignen.

Schließlich sollte der Pflichtstoff aus dem materiellen Zivilrecht in der zweiten Staatsprüfung nicht durch zusätzliche Rechtsmaterien erweitert werden wie z. B. das Wettbewerbs- oder Wertpapierrecht, das Anfechtungsgesetz, die Insolvenzordnung oder das Unterlassungsklagengesetz. Nicht jede Juristin oder jeder Jurist wird in seinem späteren Berufsleben in diesen Bereichen tätig sein, so dass es vertretbar ist, die Aneignung von Kenntnissen auf diesen Rechtsgebieten dem Selbststudium vorzubehalten.

Empfehlung: Das materielle Zivilrecht sollte für die zweite Staatsprüfung im gleichen Umfang zum Pflichtstoff gehören wie für die staatliche Pflichtfachprüfung. Der Pflichtstoff sollte nicht durch Sondergebiete des Zivilrechts erweitert werden. Zusätzlicher Bestandteil des Pflichtstoffs sollte aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahrensrecht das Urteilsverfahren sein.

3. Strafrecht

a) Allgemeiner Teil

Die für die staatliche Pflichtfachprüfung aus dem Pflichtstoff ausgenommenen Teilbereiche des Allgemeinen Teils des StGB sind in der zweiten Staatsprüfung nötig, um Fälle mit Strafzumessungsfragen umfassend bearbeiten zu können.

Empfehlung: Bestandteil des Pflichtstoffs für die zweite Staatsprüfung sollte der Allgemeine Teil des StGB ohne Einschränkung sein.

b) Besonderer Teil

Zusätzlich zum Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung soll keine weitere Materie aufgenommen werden. Weder Neben- noch Jugendstrafrecht sollten in den Kanon aufgenommen werden. Diese Materien sollten ggf. der Wahlfachprüfung vorbehalten bleiben.

Empfehlung: Der Besondere Teil des StGB sollte für die zweite Staatsprüfung im gleichen Umfang zum Pflichtstoff gehören wie für die staatliche Pflichtfachprüfung.

4. Öffentliches Recht

a) Staats- und Verfassungsrecht

Der Prüfungsstoff der zweiten Staatsprüfung im Staats- und Verfassungsrecht sollte demjenigen der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechen. Eine ergänzende und vertiefende Ausbildung im Staats- und Verfassungsrecht findet im Rahmen

des juristischen Vorbereitungsdienstes regelmäßig nicht statt, weswegen eine Ausweitung des Pflichtstoffs nicht angezeigt ist. Umgekehrt erscheint es allerdings auch nicht sachgerecht, Teilbereiche, die in der staatlichen Pflichtfachprüfung beherrscht werden mussten, aus dem Prüfungsstoff der zweiten Staatsprüfung wieder auszunehmen. Abgesehen davon, dass dies systemwidrig erscheint, da der Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung auf den im Studium erworbenen und in der ersten juristischen Prüfung unter Beweis gestellten Kenntnissen aufbauen und nicht dahinter zurückbleiben sollten, würde auf diese Weise der – unzutreffende – Eindruck vermittelt, dass es sich um Rechtsmaterien handelt, die für die berufliche Tätigkeit von Juristinnen und Juristen irrelevant sind.

Empfehlung: Das Staats- und Verfassungsrecht sollte für die zweite Staatsprüfung im gleichen Umfang zum Pflichtstoff gehören wie für die staatliche Pflichtfachprüfung.

b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht
und -vollstreckungsrecht

Der Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung sollte auch Prüfungsgegenstand der zweiten Staatsprüfung sein. Zusätzlich sollte von den besonderen Verfahrensarten das Planfeststellungsverfahren (§§ 72 ff. VwVfG) wegen seiner großen praktischen Bedeutung aufgenommen werden. Es kann anhand des ebenfalls zusätzlich aufzunehmenden Straßenrechts (s. unten 0(d)) exemplarisch erlernt und geprüft werden.

Empfehlung: Das allgemeine Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht sollte für die zweite Staatsprüfung grundsätzlich im gleichen Umfang wie für die staatliche Pflichtfachprüfung, jedoch ergänzt um das Planfeststellungsverfahren, §§ 72 ff. VwVfG, zum Pflichtstoff gehören.

c) Besonderes Verwaltungsrecht

(a) Polizei- und Ordnungsrecht

Der Pflichtstoff sollte dem in der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechen. Es wäre nicht sachgerecht und der Bedeutung der zweiten Staatsprüfung, die die Befähigung zum Richteramt verschafft, nicht angemessen, in der zweiten Staatsprüfung hinter die Anforderungen für die staatlichen Pflichtfachprüfung zurückzufallen.

Empfehlung: Das Polizei- und Sicherheits- bzw. Ordnungsrecht sollte für die zweite Staatsprüfung im gleichen Umfang zum Pflichtstoff gehören wie für die staatliche Pflichtfachprüfung.

(b) Baurecht

Die für den Pflichtstoff aus dem Baurecht für die staatliche Pflichtfachprüfung tragenden Erwägungen gelten in gleicher Weise für die zweite Staatsprüfung. Jedoch sollten für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, die in weiten Zügen durch die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung geprägt wird, vertiefte Kenntnisse verlangt werden und demzufolge die Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen für die §§ 29–38 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) und den 1. Abschnitt der BauNVO (Art der baulichen Nutzung) entfallen. Für die eher technischen Vorschriften der übrigen Abschnitte der BauNVO sollte es dagegen bei dieser Beschränkung verbleiben.

Empfehlung: Das Baurecht sollte für die zweite Staatsprüfung grundsätzlich im gleichen Umfang zum Pflichtstoff gehören wie für die staatliche Pflichtfachprüfung, jedoch für die Vorschriften des BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben und die wesentlichen Vorschriften der BauNVO ohne Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen.

(c) Kommunalrecht

Die für den Pflichtstoff aus dem Kommunalrecht für die staatliche Pflichtfachprüfung tragenden Erwägungen gelten in gleicher Weise für die zweite Staatsprüfung.

Empfehlung: Das Kommunalrecht sollte für die zweite Staatsprüfung im gleichen Umfang zum Pflichtstoff gehören wie für die staatliche Pflichtfachprüfung.

(d) Weitere Materien

Im Hinblick auf den extrem begrenzten Zeitrahmen, der den Referendarinnen und Referendaren im Vorbereitungsdienst für die Erschließung neuer Rechtsgebiete zur Verfügung steht, sollte für die zweite Staatsprüfung der für die staatliche Pflichtfachprüfung empfohlene Pflichtstoff um maximal zwei weitere Stoffgebiete aus dem besonderen Verwaltungsrecht ergänzt werden. Auch die Kooperation der Länder wird durch eine Beschränkung auf zwei weitere Stoffgebiete erleichtert.

Maßgebend für die Auswahl sollte die Eignung der Stoffgebiete zur exemplarischen Ausbildung und zum exemplarischen Lernen sein, wobei die praktische Relevanz ebenfalls wesentliches Bewertungskriterium ist. Im Hinblick hierauf hat der Koordinierungsausschuss eine Reihe von Materien des besonderen Verwaltungsrechts als geeignet angesehen, etwa das öffentliche Dienstrecht, das Umweltrecht (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht), das Gewerberecht und das Straßenrecht.

Im Ergebnis der Beratungen im Koordinierungsausschuss hat sich eine deutliche Mehrheit der Länder für die Aufnahme des Gewerberechts (einschließlich Gaststättenrecht) und des Straßenrechts ausgesprochen. Hierfür sprachen insbesondere die folgenden Erwägungen:

Straßenrecht

Das Straßenrecht ist ein Rechtsgebiet, in dem das Planfeststellungsverfahren geprüft werden kann. Entfällt das Straßenrecht als Trägerverfahren, bleiben die Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG ohne jeden praktischen Bezug und rechtlichen Anknüpfungspunkt. Dies ist im Hinblick auf die Bedeutung dieser Verfahrensart nicht hinnehmbar.

Gewerberecht (einschließlich Gaststättenrecht)

Das ordnungsrechtlich ausgerichtete Gewerberecht bildet die Keimzelle des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Das Gewerberecht bewegt sich im Spannungsfeld

zwischen Gefahrenabwehr und staatlicher Regulierung und spiegelt das komplexe Verhältnis von Recht und (Wirtschafts-)Politik wider. Allgemein eignet sich das öffentliche Wirtschaftsrecht (wie das Umweltrecht), um allgemeine Entwicklungstendenzen des Verwaltungsrechts unter europäischem Einfluss nachzuvollziehen.

Empfehlung: Für die zweite Staatsprüfung sollte der für die staatliche Pflichtfachprüfung empfohlene Pflichtstoff um maximal zwei weitere Stoffgebiete aus dem besonderen Verwaltungsrecht ergänzt werden. Der Koordinierungsausschuss hat sich mehrheitlich für die Aufnahme des Gewerberechts (einschließlich Gaststättenrecht) und des Straßenrechts ausgesprochen.

5. Verfahrensrecht

a) Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht

Das Verfahrens- und das Vollstreckungsrecht können erst im Vorbereitungsdienst in den Einzelheiten gelehrt und verstanden werden und stellen daher in den Arbeitsgemeinschaften und der praktischen Ausbildung des Vorbereitungsdienstes den wesentlichen Kern der Ausbildung dar. Das Zivilverfahrensrecht ist von übertragender Bedeutung in der Praxis, zugleich ist die Zivilprozessordnung besonders geeignet, exemplarisch den Verfahrensgang und das Rechtsmittelrecht zu erlernen. Andere Prozessordnungen nehmen umfänglich auf die ZPO Bezug, ihr Verständnis öffnet den Zugang zu anderen Verfahrensrechten. Vertiefte Kenntnisse ohne Beschränkungen auf Wissen im Überblick/in Grundzügen sind daher erforderlich.

Auch das Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO ist von grundlegender Bedeutung und alltäglicher praktischer Relevanz und sollte daher zum Pflichtstoff gehören. Es ist essentiell für das Verständnis der Gesamtrechtsordnung und relevant auch für die Vollstreckung von Titeln, die nach anderen Verfahrensordnungen erwirkt wurden. Das Zwangsvollstreckungsrecht ist regelmäßig Gegenstand der Aufsichtsarbeiten. Eine Einschränkung auf Wissen im Überblick/in Grundzügen erscheint weder praxisgerecht, noch der Prüfungswirklichkeit zu entsprechen, die durchaus

Kenntnisse von Einzelheiten der Rechtsprechung und Literatur gerade im Bereich der Rechtsbehelfe erfordert.

Anderes gilt für das schiedsrichterliche Verfahren, das ungeachtet seiner praktischen Relevanz im Wirtschaftsverkehr eher ein Spezialgebiet darstellt, und für die Vorschriften über die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union, die sich mit ihren sehr ins Detail gehenden Regelungen weder für das exemplarische/methodische Lernen noch für die Prüfung gut eignen. Diese Vorschriften sollten daher nicht Bestandteil des Pflichtstoffs sein. Verzichtet werden sollte ferner auf die Vorschriften des FamFG, insbesondere auch zum familiengerichtlichen Verfahren (im Hinblick auf den Entfall der materiell-rechtlichen Regelungen zum Unterhalt, s. oben IV.2.f)) und zum Erbscheinsverfahren.

Empfehlung: Das Zivilverfahrensrecht der Bücher 1 bis 7 der ZPO sollte ohne Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen und mit den gerichtsverfassungsrechtlichen Bezügen Bestandteil des Pflichtstoffs für die zweite Staatsprüfung sein. Weitere verfahrensrechtliche Vorschriften, insbesondere das Rechtspflegergesetz und die Grundbuchordnung, sollten nicht zum Pflichtstoff gehören. Ferner sollte das Zwangsvollstreckungsrecht in Buch 8 der ZPO einschränkungslos, jedoch auch ohne weitere Bezüge Bestandteil des Pflichtstoffs sein. Insbesondere sollten das Zwangsversteigerungsgesetz, das Anfechtungsgesetz und die Insolvenzordnung nicht zum Pflichtstoff gehören. Die Bücher 10 und 11 der ZPO sowie das FamFG sollten ebenfalls nicht Bestandteil des Pflichtstoffs sein.

b) Strafprozessrecht

Die Grundlagen des Strafprozessrechts, die Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sind, müssen im Rahmen der zweiten Staatsprüfung vertieft werden. Insoweit können aus dem Pflichtstoff ausgenommen werden die Regelungen der StPO zur Wiederaufnahme von Verfahren, zur Strafvollstreckung, zu den Kosten sowie zur Auskunft und Akteneinsicht. Die gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen sind in ihrer Verbindung zum Strafprozessrecht unabdingbar, um die Systematik des Strafverfahrens verstehen zu können.

Empfehlung: Aus dem Strafprozessrecht sollten für die zweite Staatsprüfung uneingeschränkt Bestandteil des Pflichtstoffs sein: 1. Buch (Allgemeine Vorschriften), 2. Buch (Verfahren im ersten Rechtszug), 3. Buch (Rechtsmittel), 5. Buch (Beteiligung des Verletzten am Verfahren), 6. Buch (Besondere Arten des Verfahrens), gerichtsverfassungsrechtliche Bezüge.

c) Verwaltungsprozessrecht

Vor dem Hintergrund der praktischen Zielsetzung der zweiten Staatsprüfung sollte gegenüber dem Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung die Herausnahme einzelner Stoffgebiete ebenso entfallen wie die Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen.

Empfehlung: Das Verwaltungsprozessrecht sollte für die zweite Staatsprüfung uneingeschränkt Bestandteil des Pflichtstoffs sein.

d) Verfassungsprozessrecht

Das Verfassungsprozessrecht sollte in der zweiten Staatsprüfung in demselben Umfang zum Pflichtstoff gehören wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Es erscheint nicht sachgerecht, Stoffbereiche, die in der staatlichen Pflichtfachprüfung beherrscht werden müssen, aus dem Pflichtstoff für die zweite Staatsprüfung wieder auszunehmen. Abgesehen davon, dass dies systemwidrig erscheint, da der Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung auf den im Studium erworbenen und in der ersten juristischen Prüfung unter Beweis gestellten Kenntnissen aufbauen und nicht dahinter zurückbleiben sollten, würde auf diese Weise der – unzutreffende – Eindruck vermittelt, dass es sich um Rechtsmaterien handelt, die für die berufliche Tätigkeit von Juristinnen und Juristen irrelevant sind.

Empfehlung: Das Verfassungsprozessrecht sollte für die zweite Staatsprüfung im gleichen Umfang zum Pflichtstoff gehören wie für die staatliche Pflichtfachprüfung.

6. Europarecht und europarechtliche Bezüge

Der Pflichtstoff für die zweite Staatsprüfung im Europarecht sollte demjenigen der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechen. Eine Ausweitung des Prüfungsstoffs erscheint nicht angezeigt. Umgekehrt erschiene es systemwidrig, wenn der Prüfungsstoff der zweiten Staatsprüfung hinter demjenigen der staatlichen Pflichtfachprüfung zurückbliebe, da der Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung auf den im Studium erworbenen und in der ersten juristischen Prüfung unter Beweis gestellten Kenntnissen aufbauen sollten.

Empfehlung: Das Europarecht und die europarechtlichen Bezüge sowie die Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention sollten für die zweite Staatsprüfung im gleichen Umfang zum Pflichtstoff gehören wie für die staatliche Pflichtfachprüfung.

7. Anwaltliches Berufsrecht

Kenntnisse im anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht werden für weit über die Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten der zweiten Staatsprüfung in ihrem späteren Berufsleben von signifikanter Bedeutung sein, da dieser Personenkreis den Beruf einer Anwältin oder eines Anwalts ergreifen wird.

Die Grundpflichten und Berufsregeln des anwaltlichen Berufsstands nach BRAO und BORA sowie das anwaltliche Gebührenrecht sollten daher grundsätzlich Prüfungsgegenstand der zweiten Staatsprüfung sein. Der Koordinierungsausschuss greift damit auch eine Anregung des Deutschen Anwaltvereins (DAV) auf, das anwaltliche Berufsrecht fest in der juristischen Ausbildung zu verankern (vgl. Pressemitteilung des DAV vom 27.06.2014). Zu den Berufsregeln gehören zwar auch die Grundlagen des anwaltlichen Zulassungsrechts und des Aufsichtswesens; diese Materien dürften sich aber für die schriftliche Prüfung weniger eignen. Im Hinblick darauf, dass das anwaltliche Berufs- und Gebührenrecht sich seinerseits bereits zu einer Spezialmaterie mit zum Teil umfangreicher Kasuistik entwickelt hat, sollten im Fall einer Einbeziehung in den Pflichtstoff nur Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen verlangt werden. Das schließt grundlegende Entscheidungen

der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten diese Rechtsprechung in allen ihren Verästelungen nachvollziehen müssten. Im Wahlfachbereich kann dagegen auch eine vertiefte Prüfung erfolgen.

Von einigen Ländern sind Vorbehalte gegen die Aufnahme des anwaltlichen Berufs- und Gebührenrechts in den Pflichtstoff geäußert worden. Da ein nicht unbedeutender Anteil der Assessorinnen und Assessoren nicht den Anwaltsberuf ergreift, sondern in der Justiz oder der Verwaltung tätig wird, sei es mit Blick auf den Berichtsauftrag einer Begrenzung des Pflichtstoffs nicht gerechtfertigt, das anwaltliche Berufs- und Gebührenrecht unterschiedslos zum Pflichtprüfungsgegenstand zu machen. Soweit in diesen Ländern das anwaltliche Berufsrecht bereits jetzt Gegenstand der auf die Anwaltstätigkeit bezogenen – vertieften – Wahlfachausbildung ist und ein signifikanter Anteil der Referendarinnen und Referendare dieses Landes diese Wahlfachgruppe ergreift, erscheint dies nach Auffassung des Koordinierungsausschusses ebenfalls geeignet, den obigen Erwägungen Rechnung zu tragen. Diesen Ländern sollte daher freigestellt sein, das anwaltliche Berufs- und Gebührenrecht entweder als Bestandteil des Pflichtstoffs oder im Rahmen des auf die Wahlfachausbildung bezogenen Prüfungsteils zum Gegenstand der zweiten Staatsprüfung zu machen.

Unabhängig davon besteht Einigkeit, dass Kenntnisse des anwaltlichen Gebührenrechts, soweit sie für die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 708 Nr. 11 ZPO benötigt werden, über die „Vademecum“-Klausel abgedeckt sind.

Darüber hinaus sollten Aspekte der rechtsberatenden Praxis in den Pflichtstoffgebieten Gegenstand der zweiten Staatsprüfung sein, insbesondere auch die anwaltliche Tätigkeit und Sichtweise im Zivilprozess, in der Zwangsvollstreckung, im Strafverfahren sowie im Verwaltungs- bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren, und die rechtsgestaltende Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten. Insoweit erscheint eine Einschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen entbehrlich, da es sich weitgehend um berufspraktische und taktische Fragestellungen im Rahmen der Prüfung der Pflichtfächer handelt, nicht aber um zusätzlichen Stoff.

Empfehlung: Gegenstand der zweiten Staatsprüfung sollten das anwaltliche Berufsrecht in seinen Grundregeln und Berufspflichten nach BRAO und BORA und das anwaltliche Gebührenrecht im Überblick/in Grundzügen sein. Den Ländern, in denen ein signifikanter Teil der Referendarinnen und Referendare die Wahlfachgruppe zum Anwaltsrecht ergreift, sollte freigestellt sein, ob diese Stoffgebiete in den Pflichtstoff oder in die Wahlfachausbildung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte die rechtsberatende Praxis in den Pflichtstoffgebieten Gegenstand der zweiten Staatsprüfung sein.

8. Steuerrecht

Das Steuerrecht ist von hoher praktischer Relevanz. Steuerliches Grundlagenwissen bedeutet für jede Juristin und jeden Juristen einen deutlichen Kompetenzzuwachs. Hierdurch werden nicht nur lukrative Beratungsfelder für Juristinnen und Juristen erschlossen, wie insbesondere diejenigen der Steuerberatung und der Wirtschaftsprüfung. Vielmehr ist steuerliches Wissen auch in der alltäglichen Praxis anderer juristischer Berufe von erheblicher Relevanz. Dies gilt in erster Linie für den Rechtsanwaltsberuf, den der größte Teil der Absolventinnen und Absolventen der volljuristischen Ausbildung ergreift und auf den diese daher in besonderem Maße vorbereiten muss. Eine sachgerechte anwaltliche oder notarielle Rechtsberatung erfordert regelmäßig eine Berücksichtigung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, andernfalls drohen Haftungsfälle mit zum Teil ganz erheblichen Schadenssummen.

In der Arbeitsgruppe besteht gleichwohl Einigkeit, dass es nicht erforderlich ist, das Steuerrecht bereits in die universitäre Pflichtausbildung zu integrieren. Nach ganz überwiegender Auffassung der Arbeitsgruppe sollte das Steuerrecht im Interesse einer Stoffbegrenzung auch nicht zum Pflichtstoff für die zweite Staatsprüfung gehören. Seiner praktischen Bedeutung entsprechend ist es in einigen Bundesländern Gegenstand eines Wahlfaches in der zweiten Staatsprüfung, was von der Mehrzahl der Länder als ausreichendes Angebot gesehen wird. Demgegenüber wird von einem Land vertreten, dass es angesichts der dargestellten eminenten Bedeutung des Steuerrechts für die Berufspraxis angehender Juristinnen und Juristen unverzichtbar sei, Grundkenntnisse im Einkommensteuerrecht und in den

wichtigsten Bereichen der Abgabenordnung im juristischen Vorbereitungsdienst zu vermitteln.

Empfehlung: Das Steuerrecht sollte nicht Bestandteil des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung sein. Die ganz überwiegende Mehrheit der Länder spricht sich auch gegen eine Aufnahme in den Pflichtstoff für die zweite Staatsprüfung aus.

**Bericht des Ausschusses
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA)**

**Harmonisierungsmöglichkeiten
für die juristischen Prüfungen:
Bewertung und Empfehlungen**

Herbst 2016

**Teilbericht:
Schwerpunktbereichsprüfung**

Gliederung

A. Einleitung.....	3
B. Erreichung der gesetzten Ziele	5
I. Vereinheitlichung der Wertigkeit des Wahlfachs in den Ländern	7
II. Ermöglichung einer der persönlichen Neigung entsprechenden Fächerwahl	8
III. Förderung einer frühzeitigen und gezielten Berufsorientierung.....	11
IV. Schaffung eines eigenständigen Profils der Universitäten und Qualitätswettbewerbs um die beste Ausbildung.....	13
V. Übertragung von Prüfungsverantwortung auf die Universitäten.....	17
VI. Schnellere und flexiblere Anpassung der Lehr- und Prüfungsinhalte an moderne Entwicklungen.....	18
VII. Ergänzung und Vertiefung des Pflichtstoffs	20
VIII. Vermittlung internationaler und interdisziplinärer Bezüge.....	22
IX. Stärkung wissenschaftlichen Arbeitens.....	24
C. Fehlentwicklungen	30
I. Uneinheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung.....	30
1. Studienumfang und Studieninhalt	31
a) Studienumfang	31
b) Studieninhalt.....	34
2. Prüfungsleistungen.....	36
3. Prüfungsbedingungen	42
4. Leistungsbewertung	44
5. „Noteninflation“	52
II. Missverhältnis von Aufwand und Ertrag	60
III. Schwächung des Pflichtkanons	65
IV. Verlängerung der Studienzeit.....	69
V. Positionierung des Schwerpunktbereichs	71
VI. Mangelnde Flexibilität	74
D. Zusammenfassung	76
E. Vorschläge.....	84

A. Einleitung

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat den KOA gemäß Beschluss vom 6. November 2014 u.a. beauftragt, die Regelungen zu der Schwerpunktbereichsprüfung auf ihre Vor- und Nachteile und weitere Angleichungsmöglichkeiten zu untersuchen.

Der KOA hat anhand der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und ihrer Umsetzung in der Praxis untersucht, ob die derzeitige Ausgestaltung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung noch den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes zur bundesweiten Gleichwertigkeit der Prüfungen entspricht. Hierfür war es insbesondere erforderlich, zum einen die Bandbreite der landesrechtlichen Vorschriften und der universitären Prüfungsordnungen im Hinblick auf Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten, Anonymisierung der Korrektur etc. zu ermitteln, wobei der KOA auf die Berichte des Deutschen Juristen-Fakultätentages zurückgegriffen hat. Zum anderen wurde anhand der aktuellen Bundesstatistik die Bewertungspraxis in der Schwerpunktbereichsprüfung untersucht. Angesichts der derzeit in Fachkreisen geführten grundsätzlichen Diskussion um eine Reform oder gar Abschaffung der Schwerpunktbereichsprüfung hat sich der KOA allerdings dafür entschieden, sich nicht lediglich auf eine Darstellung und Bewertung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung in den einzelnen Ländern bzw. an den einzelnen juristischen Fakultäten zu beschränken, sondern einen umfassenderen Ansatz gewählt. In einem ersten Schritt wurde geprüft, in welchem Umfang die unterschiedlichen und nur teilweise miteinander in Einklang zu bringenden Ziele, die der Gesetzgeber mit der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung verbunden hat, als erreicht angesehen werden können (vgl. nachfolgend unter B.). Sodann hat sich der KOA mit der Frage beschäftigt, inwieweit sich Fehlentwicklungen feststellen lassen, die Anlass zu Korrekturen geben könnten; besonderes Augenmerk hat der KOA in diesem Zusammenhang darauf gelegt, ob der in § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG enthaltene Vorgabe der Gewährleistung der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung hinreichend Rechnung getragen ist (vgl. nachfolgend unter C.). Auf der Grundlage dieser Feststellungen, die unter D. nochmals in knapper und übersichtlicher Form zusammengefasst werden, hat der KOA Vorschläge erarbeitet, mit denen die Erreichung der Reformziele verbessert und den festgestellten Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden soll (vgl. nachfolgend unter E.).

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat auf seiner Sitzung in Heidelberg am 20. Juni 2014 festgestellt, dass sich die juristischen Fakultäten mehrheitlich für eine Fortführung der universitären Schwerpunktbereichsausbildung aussprechen (24 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, 5 Enthaltungen). Er sieht für das System der Schwerpunktbereiche Reformbedarf, um den damit verbundenen Aufwand in ein angemessenes Verhältnis zu dessen Ausbildungsnutzen zu bringen (22 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 8 Enthaltungen) und empfiehlt, den von dem Deutschen

Richtergesetz gegebenen Handlungsspielraum zur Bestimmung der Prüfungsanforderungen möglichst weitgehend den Fakultäten zu belassen (19 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen, 11 Enthaltungen). In der Sitzung am 20. Juni 2014 wurde deutlich, dass die Fragen innerhalb der einzelnen Fakultäten kontrovers diskutiert worden waren. In den Sitzungen in Heidelberg am 5. Juni 2015 und in Greifswald am 3. Juni 2016 sind keine den Schwerpunktbereich betreffenden inhaltlichen Beschlüsse gefasst worden.

B. Erreichung der gesetzten Ziele¹

¹ Quellen (in der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 14/7176 vom 17.10.2001; Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucks. 14/7463 vom 14.11.2001; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 14/8629 vom 20.03.2002; KOA-Bericht „Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung“, 2008 (im Folgenden: KOA-Bericht 2008 (Evaluation)); KOA-Bericht „Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung - Fortsetzung der Evaluation (Januar 2007 bis Oktober 2010)“, 30.03.2011 (im Folgenden: KOA-Bericht 2011 (Evaluation)); KOA-Bericht „Bericht über Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“, 31.03.2011 (im Folgenden: „KOA-Bericht 2011 (Bologna)“); BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2013 - 6 C 18/22, juris; *Peter Hommelhoff/Arndt Teichmann*, Das Jurastudium nach der Ausbildungsreform, JuS 2002, 839 bis 842; *Christian Rolfs/Sara Rossi-Wilberg*, „Die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die erste Prüfung an den juristischen Fakultäten in Deutschland“, JuS 2007, 297 bis 307; *Ute Mager*, Erfahrungen mit der Juristenausbildungsreform von 2002“, in: *Baldus/Finkenauer/Rüfner*, „Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform“, 2008, S. 322 bis 330; *Heino Schöbel*, Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung - „Kuschelnoten ante portas?“, JA 2008, 94 bis 97; *Christian Winterhoff*, „Der Wert der Examensnote schwindet“, <http://anwaltsblatt-karriere.anwaltverein.de>, 2008 (?); *Jens Kahrmann*, „Die Anforderungen an die Jurastudierenden im Laufe der Jahrzehnte“, JuS 2009, 92 bis 96; *Beate Merk*, „Chancengleichheit in juristischen Prüfungen durch anonyme Bewertung sichern!“, Pressemitteilung StMJ Bayern, 01.03.2011; *Wissenschaftsrat*, „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen“, 2012; *Gerlind Rüge*, „Juristische Bildung – die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des rechtswissenschaftlichen Studiums“, in: HRK, „Juristenausbildung heute“, 2012, S. 18 bis 19; *Klaus Ferdinand Gärditz*, „Juristischer Schwerpunktbereich als Zusatzqualifikation? - Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 29.05.2013 - 6 C 18.12“, DVBl. 2013, 1384 bis 1387; *Peter Hommelhoff*, Die Schwerpunktbereiche: eine Chance für die Fakultäten“, ZDRW 2013, 62 bis 70; *Ute Mager/Andreas Piekenbrock*, „Professoren kritisieren Reform des Jurastudiums: Die Schwerpunktbereiche gehören abgeschafft“ (Interview mit *Constantin Körner*), LTO 27.06.2013; *Christian Wolf*, „Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung“, ZRP 2013, 20 bis 23; *Robert Brehm*, Rechtsprobleme der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, NVwZ 2014, 345 bis 348; *Friedhelm Hufen*, „Nichtbestehen einer juristischen Schwerpunktprüfung“, JuS 2014, 761 bis 763; *Ute Mager*, „Jurastudium: Muss Jura moderner werden?“ (Interview), DIE ZEIT No. 23/2014; *Peter-Christian Müller-Graff*, Bestandsaufnahmen der Juristenausbildung sind Momentaufnahmen im Strom der Zeit“, in: HRK, Juristenausbildung heute, 2014, S. 10 bis 11; *Hans-Jürgen Rabe*, „Juristenausbildung – Reform der Reform von 2003“, AnwBl 2013, 719 bis 720, = *ders.*, „Juristenausbildung – semper reformandum“, in: HRK, Juristenausbildung heute, 2014, S. 14 bis 15; *Ralf Borchers*, „Juristenausbildung auf dem Prüfstand“ (Interview), NJW-aktuell, Heft 15/2015, S. 12; Abschlussbericht der ersten bundesweiten Absolventenbefragung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) e.V., 2014, vgl. www.bundesfachschaft.de; *Peter Oestmann*, „Wie müsste das Jurastudium aussehen, wenn es um Bildung ginge?“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.11.2014, S. N 4; *Christian von Coelln/Helga Wessel*, „Plädoyer für die Abschaffung der Schwerpunktbereiche“, Editorial, JA 2015, Heft 4, S. I; *Thomas Weigend*, „Die Zwickmühle – Juristische Ausbildung zwischen wissenschaftlichem Anspruch und Examensvorbereitung“, ZDRW 2015, 41 bis 47; *Christopher Danwerth*, „Rettet das Staatsexamen! Reformiert das Jurastudium!“, Ad Legendum 2015, 360 bis 365; *Susanne Baer*, „Nicht ‚Law School‘, sondern Universität“, AnwBl 2015, 816 bis 821; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., Beschlussbuch BuFaTa 2015, Kiel; *Denis Basak/Manuel Köchel*, „Methoden für das Lehren und Prüfen wissenschaftlicher Arbeitstechniken“, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, Schwerpunkte im Jurastudium – Tagung 11. – 12. September 2013 an der Universität Passau, 2015, S. 256 bis 277; *Lukas Beck*, „Notengebung in den Schwerpunktbereichen – wirklich inflationär?“, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 187 bis 204; *Michael Beurskens*, „Mut zur Lücke – nicht nur im Schwerpunktbereich“, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 205 bis 242; *Christian von Coelln/Helga Wessel*, „Plädoyer für die Abschaffung der Schwerpunktbereiche“, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 34 bis 49; *Christoph Herrmann*, „Schwerpunktbereich – Vorteile, Nachteile und Reformperspektiven“, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 50 bis 58; *Martin Löhnig*, „Förderung der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Regensburger Schwerpunktbe-

Seit dem 1. Juli 2003 erwirbt die Befähigung zum Richteramt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG). Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten (§ 5 Abs. 2 Satz 1 DRiG). Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG). In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen (§ 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG). In die Gesamtnote der ersten Prüfung fließen das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert ein (§ 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist – wie zu betonen ist: auch im Bereich der universitären Schwerpunktbereichsprüfung – zu gewährleisten (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG). Das Nähere regelt das Landesrecht (§§ 5a Abs. 4, 5d Abs. 6 DRiG).

Von der Ermächtigung haben alle Länder Gebrauch gemacht und entsprechende Regelungen geschaffen. Hierbei haben sich BW, BY, SN und TH einer Verordnung bedient (Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung, JAPrO in BW, in den anderen genannten Ländern JAPO), die übrigen Bundesländer eines Gesetzes (jeweils das Juristenausbildungsgesetz – JAG – des Landes bis auf HB, in dem es Gesetz über die Juristenausbildung und die erste Prüfung – JAPG – heißt). Inhaltlich sind die Länder unterschiedliche Wege gegangen: Während die große Mehrheit der Bundesländer mehr oder weniger genaue inhaltliche Vorgaben zum Schwerpunktbereichsstudium und zur Schwerpunktbereichsprüfung gemacht haben, haben SN und ST in ihren Länderregelungen im Wesentlichen nur eine Ermächtigungsgrundlage für die Universitäten geschaffen und es damit den Universitäten überlassen, das Schwerpunktbereichsstudium inhaltlich auszugestalten. Die nachfolgende Darstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Prüfungsrecht der Länder beschränkt sich grundsätzlich auf die landesweit geltenden Vorschriften; die Regelungen der einzelnen Universitäten wurden nur dort in die Untersuchung einbezogen, wo dies ausdrücklich dargestellt ist. Soweit es daher in den nachfolgenden Ausführungen heißen sollte, einzelne Bundesländer hätten keine Regelungen zu bestimmten Themenkomplexen erlassen, muss berücksichtigt werden, dass es durchaus universitäre Regelungen geben kann, die jedoch – sofern nicht besonders kenntlich gemacht – nicht Gegenstand dieser Darstellung sind.

reichskonzept, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 117 bis 119; *Heino Schöbel*, „Das Gesetz zum Schwerpunktbereich – Entstehungsgeschichte und Ziele“, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 16 bis 33; *Jan Singbartl*, „Plädoyer für die Abschaffung des Schwerpunktbereichs“, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 147 bis 159; *Janwillem van de Loo/Ruben Rehr*, „Die juristische Ausbildung – wie das Staatsexamen verbessert und durch einen Bachelor ergänzt werden kann“, JA Heft 7/2016, S. IV bis VI; *Ruben Rehr*, „Entwertung des Schwerpunktbereichs: Welche Rolle sollen die Universitäten noch spielen?“, LTO 07.07.2016.

Als zentrale Neuerungen der Juristenausbildungsreform von 2002/2003 standen Schwerpunktbereichsstudium und Schwerpunktbereichsprüfung von Anfang an unter besonderer Beobachtung. Ob die mit ihrer Einführung verbundenen Ziele erreicht worden sind und/oder ob Fehlentwicklungen aufgetreten sind, die ggf. Gegenmaßnahmen erfordern, wird seitdem kontrovers beurteilt. Die Gesetzesziele können unmittelbar der Begründung des Gesetzesentwurfs sowie der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages entnommen werden.

Bei der Schaffung der Schwerpunktbereiche ging es dem Gesetzgeber nicht mehr um einzelne, isoliert nebeneinanderstehende Wahlfächer und einen Katalog solcher Fächer, die nach Neigung und Belieben zu- oder abgewählt werden können, sondern um die Ergänzung der Kernfächer des Studiums durch hinzutretende Schwerpunktbereiche, die geeignet sein sollten, eine Vielzahl von Funktionen zu erfüllen². Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass ein Anteil der universitären Schwerpunktbereichsprüfung in Höhe von 30 vom Hundert angemessen und sinnvoll, aber auch erforderlich und notwendig sei. Diese Gewichtung trage der neuen Funktion des bisherigen Wahlfachstudiums (im Sinne von Schwerpunktbereichen) Rechnung und berücksichtige ferner die Aufgabe der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen³.

Fraglich ist, ob die den neuen Schwerpunktbereichen und der Schwerpunktbereichsprüfung zugeordneten Funktionen und Ziele erreicht worden sind. Soweit im nachfolgenden Befund zunächst im Wesentlichen lediglich der Diskussionsstand anhand veröffentlichter Quellen (Aufsätze, Interviews) dargestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Einschätzungen der Autoren naturgemäß subjektiv geprägt und oftmals von einem Mitteilungsbedürfnis dessen getragen sind, der eine Situation für unbefriedigend und verbesserungsbedürftig hält. Über die inhaltliche Richtigkeit der Aussagen ist ebenso wenig gesagt wie über eine Repräsentativität der Aussagen.

I. Vereinheitlichung der Wertigkeit des Wahlfachs in den Ländern

Die Gewichtung von universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung im Verhältnis von 30 zu 70 war ein Kompromiss, der in den Beratungen des Rechtsausschusses des Bundestags gefunden worden war⁴. Er stellte einen Ausgleich dar zwischen den Vorschlägen in dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN⁵ (50 zu 50) und dem Gesetzentwurf des Bundesrates⁶ (25 zu 75), der auf den Vorschlag des KOA⁷ zurückging. Der KOA hatte mit dem Vorschlag eines Wertes von 25 % selbst einen tragfähigen Kompromiss zwi-

² BT-Drucks. 14/8629, S. 11.

³ BT-Drucks. 14/8629, S. 13.

⁴ BT-Drucks. 14/8629, S. 6, 13.

⁵ BT-Drucks. 14/7176, S. 4, 13.

⁶ BT-Drucks. 14/7463, S. 5, 8, 11.

⁷ KOA-Bericht 2001, S. 11.

schen den bis dahin höchst unterschiedlichen – nämlich von 5,6 % bis 41,67 % variierenden – Wahlfachanteilen in der Gesamtnote der ersten juristischen Staatsprüfung gemäß den Ausbildungsgesetzen der Länder erreichen wollen. Die Festlegung einer einheitlichen Wertigkeit des Wahlfachs in allen Ländern sollte zudem ausdrücklich dazu dienen, die Vergleichbarkeit der in verschiedenen Ländern absolvierten Prüfungen zu erhöhen⁸.

Das Ziel, die Wertigkeit des Wahlfachs in allen Ländern zu vereinheitlichen, ist vollständig erreicht worden. Seit der Reform von 2002/2003 geht das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bundesweit zu 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, was wiederum einen Kompromiss gegenüber dem Entwurf der Regierungsfraktion darstellte⁹.

II. Ermöglichung einer der persönlichen Neigung entsprechenden Fächerwahl

Ein wesentliches Ziel der Einführung der Schwerpunktbereiche, die in Ausgestaltung und Umfang deutlich über die Wahlfächer alten Rechts hinausgehen sollten¹⁰, lag darin, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, neben den Pflichtfächern ein Fach zu studieren, das in besonderem Maße ihren persönlichen Neigungen und Interessen entspricht. Durch die Übertragung der Prüfungskompetenz im Schwerpunktbereich sollten die Universitäten den jungen Juristinnen und Juristen die Möglichkeit eröffnen, ein ihren Neigungen entsprechendes Studium in einem bestimmten Schwerpunkt zu wählen¹¹.

Durch bewussten Verzicht auf die Vorgabe bestimmter Themengebiete hat die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung in der universitären Praxis tatsächlich dazu geführt, dass an allen Universitäten ein Spektrum unterschiedlicher Schwerpunktbereiche angeboten wird, aus dem die Studierenden nach ihren persönlichen Vorlieben einen Favoriten auswählen können. Anzahl und Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche ist immens: Im akademischen Jahr 2013/2014¹² waren an den juristischen Fakultäten bundesweit 351 Schwerpunktbereiche¹³ eingerichtet. Die Anzahl der Schwerpunktbereiche je Fakultät variiert von einem in Mannheim bis 25 in Passau; im Durchschnitt sind es 9,17 je Fakultät. Die Schwerpunktbereiche orientieren sich entweder – mehr oder weniger eng – an einem der drei großen Rechtsgebiete oder

⁸ KOA-Bericht 2001, S. 11.

⁹ Vgl. zur „wundersamen Bedeutungserhöhung“: *Schöbel* in Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 25.

¹⁰ BT-Drucks. 14/8629, S. 12.

¹¹ BT-Drucks. 14/7176, S. 9; BT-Drucks. 14/8629, S. 12.

¹² 01.10.2013 - 30.09.2014, Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014, vgl. im Einzelnen <http://www.djft.de/medien/pdf/Statistik%20Schwerpunktbereiche%202014.pdf>. Am 3. Juni 2016 hat der DJFT die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen für das akademische Jahr 01.10.2014 – 30.09.2015, Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015, veröffentlicht. Der vorliegende Bericht legt – soweit nicht anders angegeben – die Daten aus dem Vorjahr zugrunde, die sich nicht wesentlich von den aktuelleren unterscheiden.

¹³ 345 gemäß der Erhebung des DJFT zuzüglich 6 Schwerpunktbereiche an der Universität Bremen; im akademischen Jahr 2014/2015 waren es sogar 377.

an den Nebengebieten (z.B. „Strafrechtspflege und Kriminologie“¹⁴, „Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft“¹⁵, „Arbeit und soziale Sicherung“¹⁶, „Familie, Verfahren, Vermögen“¹⁷), an Lebens- und Handlungsbereichen (z.B. „Einwanderung und soziale Integration“¹⁸, „Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht“¹⁹, „Verbraucherprivatrecht, Absatzmittlerrecht und Privatversicherungsrecht“²⁰, „Maritimes Wirtschaftsrecht“²¹, „Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht“²², „Unternehmen und Finanzen (Law and Finance)“²³, „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“²⁴, „Recht der Politik“²⁵; „Religion, Kultur und Recht“²⁶), an europäischem, ausländischem oder zwischenstaatlichem Recht („Recht des internationalen Handels“²⁷, Internationales, Europäisches und Ausländisches Privat- und Verfahrensrecht“²⁸, „Französisches Recht“²⁹, „Polnisches Recht“³⁰, „Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts“³¹) und vielfach auch an Grundlagenfächern (z.B. „Grundlagen des Rechts“³², „Methodik und Geschichte des Rechts“³³, „Zeitgeschichte des Rechts“³⁴, „Historische und Philosophische Grundlagen des Rechts“³⁵); hinzukommen gemeinsame Studiengänge mit ausländischen Partneruniversitäten.

Mit der Gesetzesreform wurde nicht das Ziel verfolgt, die persönliche Neigung als ausschließliches oder wenigstens dominantes Motiv der Fächerauswahl zu statuieren. Die Reform hätte daher nur dann das o.g. Ziel nicht erreicht, wenn ausschließlich andere Gründe von den Studierenden bei der Wahl der Schwerpunktbereiche berücksichtigt würden, etwa berufs-, prüfungs- oder notentaktische Überlegungen.

Selbst Gegner der Schwerpunktbereiche und der Schwerpunktbereichsprüfung räumen ein, dass es für viele Studierende tatsächlich motivierend sei, Fächer nach Interesse wählen zu dürfen, indessen „zeige die raue Wirklichkeit, dass die Frage, wo

¹⁴ Freie Universität Berlin.

¹⁵ Universität Freiburg.

¹⁶ Universität Bonn.

¹⁷ Universität Bochum.

¹⁸ Universität Bielefeld.

¹⁹ Universität Konstanz.

²⁰ Freie Universität Berlin

²¹ Universität Hamburg.

²² Universität Augsburg

²³ Universität Frankfurt am Main.

²⁴ Universität Münster.

²⁵ Universität Düsseldorf.

²⁶ Universität Köln.

²⁷ Bucerius Law School.

²⁸ Universität München.

²⁹ Universität Potsdam.

³⁰ Universität Frankfurt an der Oder.

³¹ Universität Köln

³² Universität Erlangen-Nürnberg.

³³ Universität Mainz.

³⁴ Humboldt-Universität Berlin.

³⁵ Universität Kiel.

man bessere Noten bekommt, das Interesse nicht nur in Einzelfällen überlagert“³⁶. Die letztere Einschätzung deckt sich allerdings nicht mit den Feststellungen des KOA in seinen Berichten von 2011 und 2008³⁷, wonach beeindruckende 93 % (89 %) der Absolventinnen und Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums ihr persönliches Interesse als relevanten Aspekt für die Wahl der Schwerpunktbereiche angaben, 63 % (62 %) einen Bezug zur Berufsvorstellung und – weit abgeschlagen – lediglich 23 % (26 %) eine Nähe zu den Pflichtfächern, 17 % (21 %) prüfungstaktische Aspekte und lediglich 5 % (7 %) eine zu lange Wartezeit für den ursprünglich gewünschten Schwerpunktbereich. Da die Befragung der Absolventinnen und Absolventen anonym erfolgte und jedenfalls zuletzt einen großen Zeitraum umfasste (Januar 2007 bis Oktober 2010 gegenüber vormals Januar 2007 bis März 2008), spricht nichts gegen, aber alles für die Richtigkeit der Aussage, dass die Wahl des Schwerpunktbereichs vor allem durch die Neigung des Studierenden bestimmt wird. Die Feststellungen des KOA 2008 und 2011 werden durch die neuere Absolventenbefragung des BRF bestätigt, wonach von 16,1 % der Befragten als Hauptargument für die Schwerpunktbereichsausbildung angegeben wurde, dass diese sich gut dafür eigne, eigenen Interessen nachzugehen und über den „Tellerrand des Pflichtstoffes schauen“³⁸ zu können, was die Studierenden zusätzlich motiviere³⁹.

*Hommelhoff*⁴⁰ schließt aus dem hohen Zustimmungswert der Befragten zu ihrer persönlichen Neigung zu dem gewählten Schwerpunktbereich, dass die Studierenden in diesem Bereich folglich auch besonders aufgeschlossen für ein wissenschaftliches Arbeiten seien, was den Lehrenden zugleich die „verheißungsvolle Chance (biete), ‚ihre‘ Studierenden für ihr Fach zu entflammen und zu begeistern“. Dass dies gelinge, sehe man seines Erachtens auch an den im Vergleich mit den Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich besseren Noten: Ganz offenbar mache „wissenschaftliches Arbeiten den Studierenden Freude und weckt ihre Kreativität“, was sich im Leistungsergebnis niederschlage und seine Erklärung nicht etwa im Wettbewerb der Professoren um eine möglichst große Zahl von Studierenden in ihrem Schwerpunktbereich habe⁴¹. Auch *Danwerth*⁴² meint, die „Grundidee des Schwerpunkts, einen ers-

³⁶ *Von Coelln/Wessel*, -JA 2015, Heft 4, S. I, ähnlich *dies.* in *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 41 f.; dieselbe Vermutung äußern *Rabe*, *AnwBl* 2013, 719, 720, sowie *Herrmann*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 52 f.

³⁷ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 14, 17; KOA-Bericht 2008 (Evaluation), S. 11, 13.

³⁸ Abschlussbericht Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften, a.a.O., S. 12; s.a. die Forderung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., *BuFaTa* 2015, S. 3: Die Schwerpunktbereiche sollen nicht nur erhalten, sondern es soll ein möglichst breites Angebot erhalten bleiben, möglichst im Forschungsschwerpunkt der Universität und möglichst mit Praxisbezug in Lehre und Prüfung.

³⁹ Vgl. auch *Dirk Hartl*, Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 11.09.2013 in Passau: „Die Schwerpunkte sind zum Großteil wahnsinnig beliebt (...) Da findet eine richtig kleine Fächersozialisierung statt (...) und das erste Mal auch eine wirklich vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung“ (zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 65 bis 66), sowie *van de Loo/Rehr*, Mitglieder im Vorstand des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften, a.a.O., S. IV: „Wer den Schwerpunkt vernachlässigt, beraubt sich (...) der Chance, sein Studium durch seine Interessen zu prägen“.

⁴⁰ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 65.

⁴¹ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 66.

ten vertiefenden Blick auf einen konkreten und praxisrelevanten Rechtsbereich zu ermöglichen, um individuelle Interessen der Studierenden zu berücksichtigen und zu fördern, (sei) nach wie vor zu begrüßen“ und setzt hinzu: „Die erste erzwungene freie und (hoffentlich) nur dem persönlichen Interesse geschuldete Entscheidung im Jura-studium ist die Wahl eines Schwerpunkts. Hier erleben die Studierenden das erste Mal die wertvolle Seminarkultur, dürfen an einem Tisch mit dem Professor sitzen, mitreden und diskutieren. Der Schwerpunkt ... kommt damit dem altherwürdigen Ideal der Universität noch am nächsten und gehört damit nicht abgeschafft, sondern gestärkt.“⁴³

Vor diesem Hintergrund darf davon ausgegangen werden, dass persönliche Vorlieben bei der Fächerwahl bei einer erheblichen Anzahl von Studierenden eine große Rolle spielen, so dass von einer Zweckverfehlung nicht auszugehen ist. Vielmehr wurde erreicht, dass den Studierenden im Bereich der Schwerpunktbereichsprüfung ein begrenztes, aber bedeutungsvolles Maß an Freiheit gewährt wurde, ihren persönlichen Neigungen nachzugehen.

Zum Teil wird dieser Gedanke in den universitären Prüfungsordnungen dadurch aufgenommen, dass hinsichtlich des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums und der Prüfungsleistungen lediglich Mindestvorgaben oder ein Rahmen vorgegeben werden. Insoweit erhalten die Studierenden die Möglichkeit, die Intensität bzw. den Umfang ihres Schwerpunktstudiums teilweise selbst bestimmen zu können.

III. Förderung einer frühzeitigen und gezielten Berufsorientierung

Aufs Engste verbunden mit dem Ziel, den Studierenden eine der persönlichen Neigung entsprechende Fächerwahl zu ermöglichen, ist das Bestreben, den Studierenden durch eine Verstärkung der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen mit Wahlmöglichkeiten bereits frühzeitig eine gezielte Berufsorientierung zu ermöglichen⁴⁴.

Frühzeitig das Interesse für spezielle angebliche Nebengebiete (z.B. das Unternehmens-, Bilanz- und Steuerrecht) zu wecken, hält *Hommelhoff*⁴⁵ für unerlässlich, um Studierende, die eine bestimmte juristische Profession (z.B. Wirtschaftsjurist) ergreifen wollen, zukunftsfähig aus- und vorzubilden; juristischer Generalismus allein schaffe hierfür nicht die Voraussetzungen.

Hiergegen wird allerdings eingewandt, dass die Spezialisierung auf Nebengebiete in einem sehr frühen Zeitpunkt erfolge, in dem der Systemzusammenhang noch nicht

⁴² *Danwerth*, a.a.O., S. 362.

⁴³ *Danwerth*, a.a.O., S. 362; ähnlich *Herrmann*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 54-55 („einzig relevante Wahlmöglichkeit (...) Alles andere *muss* studiert werden“) und *Rehr*, LTO 07.07.2016.

⁴⁴ BT-Drucks. 14/7176, S. 10; BT-Drucks. 14/8629, S. 12.

⁴⁵ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 66.

richtig durchdrungen sei; dies sei abzulehnen⁴⁶. Aus gutem Grund könne man im rechtswissenschaftlichen Studium nicht absichten, sondern das Studium baue auf dem Prinzip der „Lernspirale“ auf⁴⁷. Andere⁴⁸ werfen hingegen die Frage auf, ob Berufsorientierung überhaupt schon so früh beginnen sollte, zumal es auch keinerlei Erkenntnisse darüber gebe, ob und wie die Schwerpunktbereiche die Berufswahl und -ausübung beeinflussten. Vor allem sei doch fraglich, ob in den Schwerpunktbereichen wirklich mehr Dinge gelehrt würden, die der Praxis dienlich seien, als in den Pflicht- oder Grundlagenfächern⁴⁹. Mit Blick auf das vorgenannte Beispiel (Wirtschaftsrecht/Bilanz- und Steuerrecht) dürfte diese Frage allerdings zu bejahen sein⁵⁰. Dies dürfte gleichermaßen ferner für nicht wenige der auf einen Lebens- oder Handlungsbereich bezogenen (z.B. „Recht der Politik“, „Medien und Kommunikation“) und die an europäischem, ausländischem oder zwischenstaatlichem Recht anknüpfenden Schwerpunktbereiche (z.B. „Internationales und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht“, „Polnisches Recht“, „Französisches Recht“) gelten. 4 % der Befragten gaben gegenüber dem BRF an, sie würden eine Spezialisierung vor der ersten Prüfung für überflüssig halten⁵¹.

Absolventenbefragungen bestätigen, dass die Berufsvorstellung bzw. eine berufliche Orientierung ein Kriterium für die Wahl des Schwerpunktbereiches bildete: 63 % der Absolventinnen und Absolventen haben 2011 (2008: 62 %) in der Befragung des KOA einen Bezug zu ihrer Berufsvorstellung als relevanten Aspekt für die Wahl der Schwerpunktbereiche angegeben⁵², und immerhin 6,6 % der Antwortenden erwähnten die Möglichkeit einer beruflichen Erstorientierung gegenüber dem BRF als Argument für die Schwerpunktbereichsausbildung⁵³. Damit darf das Ziel der Gesetzesreform, eine frühzeitige und gezielte Berufsorientierung zu fördern, als erreicht angesehen werden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Praxisbezug nicht in allen Schwerpunktbereichen den gleichen Umfang aufweisen kann, sei es wegen der Art der betreffenden Materie oder der konzeptionellen Ausrichtung der lehrenden Person. Auch in diesem Bereich ist das Gesetzesziel nach Auffassung des KOA bereits dann erreicht, wenn ein Mehr an Berufsorientierung ermöglicht worden ist und auch gezielt genutzt wird. Das Ergebnis der o.g. Absolventenbefragung spricht dafür.

Die Schwerpunktbereichsausbildung stärkt damit bereits als solche die Berufsbezogenheit des Jurastudiums und ergänzt Mittel, die demselben Zweck dienen, wie etwa Moot Courts oder Projekte im Bereich der Rechtsberatung, die häufig von engagier-

⁴⁶ Wolf, a.a.O., S. 23.

⁴⁷ Christian Wolf im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in Passau, zitiert nach Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 316.

⁴⁸ Von Coelln/Wessel, JA 2015, Heft 4, S. I, und in Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 41.

⁴⁹ Von Coelln/Wessel, JA 2015, Heft 4, S. I, und in Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 41.

⁵⁰ Ebenso Hommelhoff, a.a.O., S. 65 f.

⁵¹ Abschlussbericht Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, a.a.O., S. 13.

⁵² KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 14, 17; KOA-Bericht 2008 (Evaluation), S. 11, 13.

⁵³ Abschlussbericht Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, a.a.O., S. 12.

ten Lehrkräften aus der Praxis, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, begleitet werden.

IV. Schaffung eines eigenständigen Profils der Universitäten und Qualitätswettbewerbs um die beste Ausbildung

Als ausdrückliches Ziel verfolgte die Juristenausbildungsreform von 2002 die Stärkung der Universitäten und juristischen Fakultäten. Durch die stärkere Betonung der Wahlfächer, die zu Schwerpunktbereichen aufgewertet wurden, vor allem aber durch die Übertragung eines Teils der Prüfungskompetenz der ersten Prüfung sollten die juristischen Fakultäten in erheblich weiterem Umfang als bisher inhaltliche Schwerpunkte setzen und sich profilieren können⁵⁴. Die Universitäten sollten auf diese Weise in einen „Qualitätswettbewerb“ eintreten⁵⁵. Dabei sollten sie sich auf bestimmte Angebote konzentrieren und andere fallen lassen; beides sei notwendig im Sinne einer Profilbildung sowie einer sinnvollen Konkurrenz der Fakultäten⁵⁶. Ein geschärftes Profil der juristischen Fakultäten lasse die Unterschiede der einzelnen Fakultäten für die Studierenden transparenter werden, so dass diese sich gezielt eine Hochschule auswählen könnten⁵⁷.

Zugunsten eines Wettbewerbs und der Profilierung der Universitäten nahm der Gesetzgeber eine daraus resultierende Vielfalt der Ausbildung zumindest in Kauf, wenn er sie nicht sogar erwünschte. Dass diese Vielfalt Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Leistungen haben würde, dürfte dabei nahe gelegen haben. *Schöbel*⁵⁸ führt hierzu aus, dass sich der KOA, der den Gesetzentwurf ausgearbeitet hatte, aufgrund der ihm bekannten „ausufernden Notengebung in anderen Studiengängen“ sicher gewesen sei, dass die Schwerpunktbereichsprüfung deutlich bessere Ergebnisse, aber auch eine deutlich geringere Aussagekraft als das Staatsexamen erbringen und dem Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung in der Praxis nur geringe Bedeutung zukommen werde; deshalb sollten, wie § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG vorschreibt, die Ergebnisse des staatlichen und des universitären Teils der ersten juristischen Prüfung im Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen werden.

Unbeschadet des Umstandes, dass „in der Regel die drei Fachsäulen Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht unter Einbeziehung der Kriminologie für den Schwerpunktbereich prägend (bleiben)“⁵⁹ und sich Nebengebiete und lebensbereichsbezo-

⁵⁴ BT-Drucks. 14/8629, S. 11.

⁵⁵ BT-Drucks. 14/7176, S. 9; BT-Drucks. 14/8629, S. 11-12.

⁵⁶ BT-Drucks. 14/8629, S. 13.

⁵⁷ BT-Drucks. 14/7176, S. 10.

⁵⁸ *Schöbel*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 31; vgl. auch *Schöbel*, JA 2008, 94: „Diese, vom Bundesgesetzgeber im Sinne seines Verständnisses von »Wettbewerb« und »Profilierung« erwünschte oder zumindest in Kauf genommene Vielfalt dürfte der Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Leistungen nicht förderlich sein.“

⁵⁹ *Mager*, in Baldus/Finkenauer/Rüfner, a.a.O., S. 324.

gene Schwerpunktbereiche lediglich „hinzugesellen“⁶⁰, ist festzustellen, dass die Universitäten die ihnen eingeräumten Freiräume genutzt und in großem Umfang Schwerpunktbereiche und Prüfungsordnungen konzipiert haben. Sie haben in sehr großer Zahl vielfältige Schwerpunktbereiche kreiert⁶¹, was ein Indiz dafür darstellt, dass das gesetzgeberische Ziel erreicht worden ist.

Dies entspricht auch der eigenen Wahrnehmung der juristischen Fakultäten im Jahr 2011: 89 % von ihnen haben die Frage, ob „durch den Zuschnitt der Schwerpunktbereiche ein besonderes Profil der Fakultät entwickelt werden (konnte), das sich von dem anderer Fakultäten unterscheidet“, bejaht; nur 6 % haben sie verneint⁶². Ebenfalls 89 % haben die Auffassung vertreten, dass das Reformziel „Verbesserung der Möglichkeiten zur Profilbildung“ erreicht (47 %) oder wenigstens teilweise erreicht (42 %) wird⁶³. Die Einschränkungen beruhten darauf, dass die Profilbildung an Kapazitätsgrenzen stoße bzw. für kleine und mittelgroße Fakultäten nur begrenzt möglich sei (jeweils drei Fakultäten), sowie auf der Einschätzung, dass das Profil – jedenfalls von einem großen Teil der Studierenden – nur bedingt wahrgenommen werde und für die Studienortwahl nicht ausschlaggebend sei (drei Fakultäten)⁶⁴; insgesamt meinten 33 % der Fakultäten, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Studienanfänger aufgrund des bestehenden Angebotes an Schwerpunktbereichen für die Aufnahme des Studiums gerade an dieser Fakultät entschieden habe.

Die Frage der Zielerreichung wird gleichwohl kontrovers beurteilt: So wird eingewandt, es sei festzustellen, dass einer „bunte(n) Diversität von Schwerpunktbereichen“⁶⁵ doch auch eine „breite Schnittmenge gängiger Themen“⁶⁶ gegenüberstehe. *Von Coelln/Wessel*⁶⁷ meinen gar, die heutige Fakultätenlandschaft zeuge wenig von Profilbildung; fast überall gingen die Schwerpunktbereiche „querbeet“, womit gemeint sein dürfte, dass überall alle großen Rechtsgebiete abgedeckt werden, was unweigerlich in die Breite führe. Schwerlich könne eine Fakultät einen Teil des Lehrkörpers „mit der Begründung, sein Gebiet passe nicht ins Profil, von der Schwerpunktbe-

⁶⁰ *Mager*, in Baldus/Finkenauer/Rüfner, a.a.O., S. 324; für die klare Ausweisung bestimmter Praxisfelder – im Kombination mit bestimmten Problemfeldern – plädiert *Baer*, a.a.O., S. 819: „Also nicht Verwaltungsrecht – sondern beispielsweise Verwaltungsrecht aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger, nicht Zivilrecht, sondern: zivilrechtliche Rechtsgestaltung, nicht: Strafrecht, sondern Praxis der Strafverfolgung usw.“

⁶¹ S. oben B. II., S. 6, Fn. 13 ff.; so bereits auch *Rolfs/Rossi-Wilberg*, a.a.O., S. 297; *Schöbel*, JA 2008, 94, 95.

⁶² KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 56.

⁶³ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 62.

⁶⁴ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 62.

⁶⁵ *Müller-Graff*, a.a.O., S. 10.

⁶⁶ *Müller-Graff*, a.a.O., S. 10.

⁶⁷ JA 2015, Heft 4, S. I, sowie in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 36. S. a. *von Coelln* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 11.09.2013 in Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 69: „Das widerlegt natürlich nicht den Befund von der Schuld der Fakultäten. Das mag so sein. Aber daran werden wir mittelfristig nichts ändern. Und bei der Beurteilung eines Gesetzes muss man eben auch berücksichtigen, ob es in dem Bereich, in dem Sozialbereich, in dem es wirken soll, seine Wirkung entfalten kann.“

reichslehre ausschließen“⁶⁸. Auch *Schöbel*⁶⁹ hält eine Profilbildung der Universitäten allenfalls eingeschränkt für möglich, da die Grundlagen jeglicher juristischer Tätigkeit in den klassischen Kernfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht und den zugehörigen Verfahrensrechten gelehrt und geprüft werden müssten, wenn die Universität nicht völlig „am Markt vorbei“ ausbilden wolle; Universitätsprofile könnten schließlich auch zum Hindernis für einen Universitätswechsel werden. *Herrmann*⁷⁰ beklagt, die Schwerpunktbereiche schienen zum Teil „nur die fortgeführten Wahlfächer zu sein“, andernorts würden „unter prägnanten Etiketten praktisch wahllos Vorlesungen unterschiedlichster Ausrichtung zusammengeworfen oder [...] abgelegene Orchideen entfaltet“. *Weigend*⁷¹ beklagt eine „Zersplitterung der Schwerpunkt- und Prüfungsmodelle der einzelnen Fakultäten“.

Auf eine andere Facette der „Profilierung durch Schwerpunktbereiche“ weist in diesem Zusammenhang *Hommelhoff*⁷² nachdrücklich hin: Vor allem die Schwerpunktbereiche würden dem Jurastudium jene Wissenschaftlichkeit in Lehre und Prüfung verleihen, die unverzichtbar notwendig sei, um das universitäre Jurastudium in seiner spezifischen Eigenständigkeit gegenüber Fachhochschul-Studiengängen, Fortbildungskursen in der Berufsphase und Bachelor-/Master-Bestrebungen abzugrenzen. Schon deswegen könne im Übrigen eine Rückkehr zu den alten Wahlfachgruppen nicht ernsthaft im rechtspolitischen Raum diskutiert werden, erst recht nicht in den Universitäten⁷³. *Herrmann*⁷⁴ schließlich weist darauf hin, dass das Schwerpunktbereichsstudium auch für die Studierenden die Chance zur fachlichen Profilbildung gibt, denn Kanzleien würden häufig mehr als die Note der Schwerpunktbereichsprüfung berücksichtigen, *welchen* Schwerpunktbereich jemand abschließt.

Die maßgebliche Zielsetzung der Reform, den Universitäten mehr Eigenständigkeit im Hinblick auf die Schwerpunktbereichsprüfung einzuräumen, damit sie ihr jeweils eigenes Profil entfalten und in einen fruchtbaren Wettbewerb miteinander treten können, wird nach Ansicht von *Hufen*⁷⁵ allerdings durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Mai 2013 - 6 C. 18/12⁷⁶ – konterkariert, indem das Gericht den entsprechenden Studieninhalten der Schwerpunktbereiche im Hinblick auf die Gesamtprüfung lediglich eine Ergänzungsfunktion zuweist, die für das Bestehen der Prüfung und die Berufschancen nicht mehr maßgeblich ist⁷⁷. Diese Einschätzung teilt *Gärditz*⁷⁸, wenn er resümiert, das Bundesverwaltungsgericht habe „die Schwerpunktbereichsprüfung als das genommen, was sie faktisch ist, nicht als das, was sie

⁶⁸ *Von Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I, sowie in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 37.

⁶⁹ *Schöbel*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 27 Fußn. 46.

⁷⁰ *Herrmann*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 51.

⁷¹ A.a.O., S. 45.

⁷² A.a.O., S. 65.

⁷³ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 65.

⁷⁴ A.a.O., S. 55.

⁷⁵ A.a.O., S. 763.

⁷⁶ Zitiert nach juris.

⁷⁷ *Hufen*, a.a.O., S. 763; ähnlich die Wertung von *Gärditz*, a.a.O., S. 1387.

⁷⁸ A.a.O., S. 1387.

nach dem bundesrechtlichen Regelungskonzept des DRiG sein soll. Das Gericht reduziere den Schwerpunktbereich auf einen universitären Zierrat, der das juristische Wissen nur peripher um Spezialinhalte ergänzen würde. Die Schwerpunktbereichsprüfung werde somit mehr oder weniger unverblümt in der Flut belangloser Softskills und Zusatzqualifikationen versenkt⁷⁹. Gärditz fürchtet, dass mit der „in der Sache schonungslosen Abwertung des Schwerpunktbereichs, die im Übrigen in deutlichem Kontrast zum rechnerischen Gesamtanteil von 30 vom Hundert an der Examensnote steht, (...) das Bundesverwaltungsgericht (...) mittelbar den Stab über dem universitären Prüfungsteil gebrochen“ habe, jedenfalls soweit es um Aufsichtsarbeiten gehe⁸⁰.

Diese Einschätzung verliert indessen erheblich an Gewicht, nachdem das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit der Begründung durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 2015 - 1 BvR 2218/13⁸¹ – aufgehoben und die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen worden ist, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Satzungsautonomie der beschwerdeführenden Universität nicht hinreichend Rechnung getragen habe. Zweifel am Eigenwert der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hat das Bundesverfassungsgericht nicht geäußert. Zwischenzeitlich haben beide Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Ziel des Gesetzes, sich über die Ausgestaltung ihrer universitären Schwerpunktbereiche zu profilieren, haben die juristischen Fakultäten nach alledem zwar insoweit erreicht, als sie jeweils eigenständige Angebote von Schwerpunktbereichen geschaffen haben, die sich von Fakultät zu Fakultät zum Teil deutlich unterscheiden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Erwartung des Gesetzgebers, die Universitäten würden in erheblich weiterem Umfang als zuvor inhaltliche Schwerpunkte setzen, sich also auf bestimmte Angebote konzentrieren und andere fallen lassen, nicht realisiert worden ist. Nahezu alle Universitäten decken das gesamte Fächerangebot mit Schwerpunkten ab. Gerade eine bewusste Schwerpunktsetzung und Konzentration auf bestimmte Angebote hatte der Gesetzgeber aber als wesentliches Element der gewünschten Profilbildung und einer sinnvollen Konkurrenz der Fakultäten angesehen⁸². Aus diesem Grund kann das Reformziel der Profilbildung nur teilweise als erreicht angesehen werden.

Inwieweit mit der Ausrichtung der Schwerpunkte ein Wettbewerb um die beste Ausbildung („Qualitätswettbewerb“) verbunden ist, lässt sich nicht verifizieren. Außerdem lässt sich die Qualität einer Schwerpunktausbildung auch nicht messen. Ferner unterfällt die Auswahl der Schwerpunktbereiche der universitären Selbstverwaltungsaufonomie, so dass dem KOA keine Feststellungen über Motiv und Ziele möglich sind.

⁷⁹ Gärditz, a.a.O., S. 1387.

⁸⁰ Gärditz, a.a.O., S. 1387.

⁸¹ Zitiert nach juris, Rn. 17, 23 bis 27.

⁸² BT-Drucks. 14/8629, S. 13.

Allerdings wird von einigen Autoren die Befürchtung geäußert, dass Universitäten und auch einzelne Hochschullehrer geneigt sein könnten, die Qualität ihrer Lehre durch eine besonders hohe Zahl erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen mit guten Noten „nachzuweisen“, so dass in qualitativer Hinsicht die Gefahr eines „race to the bottom“ bestehe⁸³. Letztlich ist auch nicht stets ersichtlich, auf welcher Tatsachengrundlage die oben dargestellte Einschätzung der Fakultäten beruht, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Studienanfänger aufgrund des bestehenden Angebots an Schwerpunktbereichen für die Aufnahme des Studiums gerade an einer bestimmten Fakultät entschieden habe. Vielmehr wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass Studierende „nur ganz vereinzelt [...] extra wegen des Schwerpunktbereichs die Universität wechseln“ würden⁸⁴. Auch ist zu beobachten, dass hoch spezialisierte Schwerpunkte einen Wechsel des Studienortes oftmals sogar erschweren⁸⁵.

V. Übertragung von Prüfungsverantwortung auf die Universitäten

Die Umgestaltung der Studienabschlussprüfung wurde von dem Gesetzgeber als „ein wesentliches Steuerungselement der Ausbildungsreform“ verstanden⁸⁶. Die Übertragung der Prüfung in den Wahlfächern, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu Schwerpunktbereichen mit Wahlmöglichkeiten „aufgewertet“⁸⁷ wurden, auf die Universitäten sollte die Verantwortlichkeit der juristischen Fakultäten stärken⁸⁸. Diese tragen seitdem erstmals einen Teil der Prüfungsverantwortung für die bis 2002 ausschließlich staatliche erste Prüfung. Mit 30 vom Hundert (§ 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG) geht das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit einem erheblichen Anteil in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein. Außerdem müssen beide Prüfungen bestanden sein, um die Ausbildung mit dem Vorbereitungsdienst fortsetzen zu können (§ 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG); so soll es gerade nicht möglich sein, eine mangelhafte Schwerpunktbereichsprüfung durch eine deutlich bessere Pflichtfachprüfung auszugleichen⁸⁹. Eine weitere Stärkung sollten die juristischen Fakultäten schließlich dadurch erfahren, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die sie allein durchzuführen und zu verantworten haben, und die staatliche Pflichtfachprüfung bewusst nicht in einen rechtlichen, zeitlichen oder organisatorischen Zusammenhang gestellt wurden⁹⁰.

⁸³ *Schöbel*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 28, Fußn. 46; von *Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I, sowie in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 40; *Jens Schumacher* im Rahmen einer Podiumsdiskussion in der Universität Passau am 12.09.2013 (zitiert nach Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 352: „Wenn ich schlecht benote, stellt mir das ein schwaches Zeugnis als Lehrender aus.“). S. auch unten C. I. 5.

⁸⁴ *Herrmann*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 56.

⁸⁵ Vgl. *Herrmann*, a.a.O., S. 54; *Schöbel*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 27 Fußn. 46; *Singbartl*, a.a.O., S. 155; *Beurskens* a.a.O., S. 225.

⁸⁶ BT-Drucks. 14/7176, S. 8 und 9.

⁸⁷ BT-Drucks. 14/8629, S. 11.

⁸⁸ BT-Drucks. 14/7176, S. 9.

⁸⁹ BT-Drucks. 14/7176, S. 13 (noch für die sog. Wahlfachprüfung, die später zur Schwerpunktbereichsprüfung geworden ist).

⁹⁰ BT-Drucks. 14/7176, S. 9.

Es kann festgestellt werden, dass den Universitäten mit der gesetzlichen Neuregelung in ganz erheblichem Umfang mehr Verantwortung übertragen wurde. Die Fakultäten prüfen eigenverantwortlich und zeichnen sowohl für den Inhalt als auch die Verwaltung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung verantwortlich. Auch dieses Ziel wurde erreicht.

Es verwunderte daher nicht wenig, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem – wie dargelegt⁹¹ aufgehobenen – Urteil vom 29. Mai 2013 dem Schwerpunktbereich eine bloße Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion zuschrieb⁹².

VI. Schnellere und flexiblere Anpassung der Lehr- und Prüfungsinhalte an moderne Entwicklungen

Die Übertragung der Schwerpunktbereichsprüfung auf die Universitäten verfolgte den weiteren Zweck, die Lehr- und Prüfungsinhalte im Wahlfachbereich schneller und flexibler an moderne Entwicklungen anpassen zu können⁹³. Die Schwerpunktbereiche, die sich seitdem entwickelt haben, belegen einen großen „Erfindungsreichtum“ der Rechtsfakultäten: Nicht nur die Zahl der geschaffenen Schwerpunktbereiche ist immens – im akademischen Jahr 2013/2014 bundesweit 351, im Durchschnitt 9,17 je Fakultät⁹⁴ –, sondern zahlreiche Schwerpunktbereiche, insbesondere die, die an Lebens- und Geschäftsbereiche bzw. Praxisfelder anknüpfen, lassen den Schluss zu, dass hier tatsächlich unter Ausnutzung des neuen Gestaltungsspielraums Fächerkombinationen geschaffen worden sind, die modernen Entwicklungen und veränderten Bedürfnissen des Rechtsverkehrs Rechnung tragen sollen: Verwiesen sei etwa auf die Schwerpunktbereiche „Maritimes Wirtschaftsrecht“⁹⁵, „Recht des internationalen Handels“⁹⁶, „Recht der Informationsgesellschaft“⁹⁷, „Recht der Politik“⁹⁸, „Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht“⁹⁹, „Unternehmen und Finanzen (Law and Fi-

⁹¹ Vgl. eingehend vorstehend zu B. IV.

⁹² BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2013 – 6 C. 18/12., juris, Rn. 31, 33; aufgehoben und zurückverweisen durch BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2015 – 1 BvR 2218/13, zitiert nach juris. Ablehnend Gär-ditz, a.a.O., S. 1386: „Träfe die Auffassung des BVerwG zu, so stünde im Grunde genommen bereits die Erforderlichkeit der Schwerpunktbereichsprüfung als Bestandteil einer einheitlichen Gesamtprüfung in Frage. Wird die Schwerpunktausbildung nicht benötigt, elementares Wissen für den Vorbereitungsdienst zu vermitteln, ist sie letztlich eine rein akademische Zusatzqualifikation, die dem Absolventen (...) ergänzende Spezialkenntnisse bescheinigt. Hierüber wäre dann ein selbstständiges Zeugnis auszustellen; und ein Nichtbestehen dürfte keine Konsequenz für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 5b DRiG haben. (...) Insoweit führt die verfehlte Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das BVerwG zu einer Auslegung des DRiG, die ihrerseits (nur eben aus Kompetenzgründen) verfassungswidrig ist.“

⁹³ BT-Drucks. 14/7176, S. 9.

⁹⁴ 345 gemäß der Erhebung des DJFT zuzüglich 6 an der Universität Bremen, vgl. oben B. II. sowie <http://www.djft.de/medien/pdf/Statistik%20Schwerpunktbereiche%202014.pdf>.

⁹⁵ Universität Hamburg.

⁹⁶ Bucerius Law School.

⁹⁷ Universität Regensburg.

⁹⁸ Universität Düsseldorf.

⁹⁹ Universität Augsburg.

nance)¹⁰⁰, „Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht“¹⁰¹, „Religion, Kultur und Recht“¹⁰², „Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union“¹⁰³, „Ökonomische Analyse des Rechts“¹⁰⁴. Mit den Wahlfächern früheren Zuschnitts, die einerseits enger, andererseits weiter waren¹⁰⁵ als die heutigen Schwerpunktbereiche, ließen sich vergleichbare Themen und Bereiche nicht mit derselben Genauigkeit abbilden.

Dafür, dass gerade in den Schwerpunktbereichen eine flexible Anpassung an moderne Entwicklungen erfolgt, würde es auch sprechen, wenn gerade hier neuartige, innovative Lehrformen erprobt werden. Festzustellen ist, dass aus Hochschulkreisen Kritik daran geübt wird, dass „der Wunsch, möglichst viele Hörer in seinem Lieblingsgebiet zu haben, zu besonders attraktiver Gestaltung der Veranstaltungen führen (können)“¹⁰⁶, was auf der anderen Seite „zu Ödnis außerhalb der Spezialisten-Paradiese führen (können), wenn niemand mehr Anfängervorlesungen oder Übungen halten mag und diese als ‚ungeliebte Pflichtaufgabe‘ auf die Hochschullehrer abgewälzt werden, die sich am wenigsten wehren (können)“¹⁰⁷. Dass solche Kritik überhaupt laut wird, spricht dafür, dass im Rahmen der Schwerpunktbereiche besonders attraktive, innovative Veranstaltungen angeboten werden.

An vielen Universitäten erfolgt eine Anpassung an moderne Entwicklungen auch durch neuartige Lehrformen wie z.B. Moot Courts, Law/Legal Clinics und Veranstaltungen zum rechtswissenschaftlichen Forschen und Schreiben. Solche Neuerungen erfassen insbesondere die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen. Dies hat seinen Grund darin, dass für den Schwerpunktbereich ein großes Zeitkontingent zur Verfügung steht¹⁰⁸, was Grundvoraussetzung für neuartige Lehrformen ist. Typischerweise liegen zudem Lehrenden und Studierenden die Schwerpunktbereiche besonders am Herzen, was dafür spricht, dass beide Seiten in diesem Bereich für Neues aufgeschlossen sind. Hinzu kommt der umfangreiche Einsatz von Lehrkräften aus der Praxis, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, in den Schwerpunktbereichen, und hier typischerweise in Moot Courts oder Projekten im Bereich der Rechtsberatung (Law/Legal Clinics). Der Einsatz von Lehrkräften aus der

¹⁰⁰ Universität Frankfurt am Main.

¹⁰¹ Universität München.

¹⁰² Universität Köln.

¹⁰³ Universität Bielefeld.

¹⁰⁴ Universität Hamburg.

¹⁰⁵ Vgl. z.B. § 3 Abs. 3 JAG NRW 1993: „Wahlfachgruppen sind 1. Zivilrecht (Familienrecht, Erbrecht, Zivilprozessrecht, aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen sowie Nachlass- und Grundbuchsachen); 2. Strafrecht (Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Strafprozessrecht); 3. Wirtschaftsrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde); 4. Steuerrecht; 5. Arbeitsrecht (kollektives Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht einschließlich des zugehörigen Gesellschaftsrechts); 6. Staats- und Verwaltungsrecht (Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und im Überblick Umweltrecht); 7. Sozialrecht; 8. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung; 9. Völker- und Europarecht“.

¹⁰⁶ Von Coelln/Wessel, JA 2015, Heft 4, S. I.

¹⁰⁷ Von Coelln/Wessel, JA 2015, Heft 4, S. I, sowie in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 39.

¹⁰⁸ S. im Einzelnen unten C. I. 1.

Praxis bietet im Übrigen selbst wiederum Anlass für Kritik, etwa wenn *Oestmann*¹⁰⁹ – bezogen auf die staatliche Pflichtfachprüfung – es als „absurd“ bezeichnet, wenn „im hohen Maße ... nämlich keine Hochschullehrer, sondern Praktiker fest(stellen), ob jemand das universitäre Studium erfolgreich absolviert hat oder nicht“, und auch *Danwerth*¹¹⁰ fordert, dass „wer die Ausbildung in die Hände der Universität legt, ... auch die Verantwortung (trägt), sie in diesen Händen enden zu lassen“ und nicht – wie zu ergänzen ist – in denen der „berühmt berüchtigten Praktiker“¹¹¹.

Nach alledem kann das gesetzgeberische Ziel, im Rahmen der neuen Schwerpunktbereiche die Lehr- und Prüfungsinhalte schneller und flexibler an moderne Entwicklungen anpassen zu können als in den alten Wahlfachbereichen, als erfüllt angesehen werden.

VII. Ergänzung und Vertiefung des Pflichtstoffs

Ausweislich der Gesetzesmaterialien sollte die „Umbenennung“ der Wahlfächer in Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten der Tatsache Rechnung tragen, dass in diesem Bereich etwas Weitergehendes angestrebt wird: Die Schwerpunktbereiche sollten nicht nur – wie bisher die Wahlfächer – einer gewissen Ergänzung des Pflichtfachstudiums dienen, sondern zugleich der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge“¹¹².

Dass durch die Schwerpunktbereiche wirklich „mehr Tiefe“ und nicht nur „mehr Breite“ erreicht worden ist, wird vielfach bestritten: So ist der Wissenschaftsrat der Auffassung, „dass die Schwerpunktbereiche zu spezialistisch realisiert und rein additiv zusätzliche Normenbestände jenseits des Pflichtstoffes für die Erste Prüfung vermittelt werden (‚Breite statt Tiefe‘)“¹¹³ und schlussfolgert daraus, dass das Format der Schwerpunktbereiche anders ausgestaltet werden, nämlich „zum exemplarischen Studium genutzt werden (sollte), das eine vertiefte und kontextualisierte Auseinandersetzung mit juristischen Inhalten ermöglicht (‚Tiefe statt Breite‘)“¹¹⁴. Dieser Kritik schließen sich einige Autoren an: Da sich der Stoff des Schwerpunkts von dem des staatlichen Teils unterscheiden solle und dem Schwerpunkt mit 16 Semesterwochenstunden schon in zeitlicher Hinsicht ein erhebliches Gewicht zukomme, führe beides zusammen dazu, dass sich die Studierenden in einem sehr frühen Zeitpunkt auf Nebengebiete spezialisierten, ohne den Systemzusammenhang richtig durchdrungen zu

¹⁰⁹ A.a.O.

¹¹⁰ A.a.O., S. 362.

¹¹¹ *Danwerth*, a.a.O., S. 365. Für einen Einsatz von Praktikern allerdings *Rehr*, LTO 07.07.2016: „Praktiker als Lehrende sind ein Plus, kein Minus.“

¹¹² BT-Drucks. 14/8629, S. 11.

¹¹³ Wissenschaftsrat, a.a.O., S. 59.

¹¹⁴ Wissenschaftsrat, a.a.O., S. 59.

haben¹¹⁵. Bei der Mehrzahl der angebotenen, „teils recht exotisch anmutenden“ Schwerpunktbereichsfächer (liege) der Akzent eher nicht auf „ergänzend“ und „vertiefend“, sondern auf „zusätzlich“¹¹⁶. Infolgedessen wird gefordert, „die Schwerpunkte in Gänze abzuschaffen und zu den alten Wahlfächern zurückzukehren“¹¹⁷. Eine Vertiefung mag nach Auffassung von *von Coelln/Wessel*¹¹⁸ allenfalls dort eintreten, wo die Schwerpunktbereiche nah an den Pflichtfächern angesiedelt sind oder in einzelnen spezialisierten Schwerpunktbereichen wie z.B. Gesellschaftsrecht oder Arbeitsrecht, aber nicht in der Mehrzahl der angebotenen Schwerpunktbereiche.

Eine Betrachtung der an den juristischen Fakultäten bestehenden Schwerpunktbereiche ergibt ein differenziertes Bild:

Die meisten Fakultäten haben – neben anderen – einen oder mehrere Schwerpunktbereiche eingerichtet, deren pflichtfachergänzender und -vertiefender Charakter sich bereits aus ihrer Bezeichnung (etwa: „Zivilrechtspflege“, „Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht in der Praxis“, „Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht“, „Strafrecht“, „Strafrechtspflege“, „Staat und Verwaltung“) ergibt. In aller Regel enthalten derartige Schwerpunktbereiche – in im Einzelnen unterschiedlichem Umfang – Vorlesungen, die die Pflichtfächer in den „klassischen“ Bereichen Zivilrecht (einschließlich Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht), Strafrecht und Öffentliches Recht ergänzen und vertiefen. Allerdings gibt es – auch wenn sich eine landesrechtliche Vorgabe, die den Umfang der pflichtfachvertiefenden Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs nach oben begrenzt, außer in BY¹¹⁹ in keinem Land findet – keine ausschließlich pflichtfachvertiefenden Schwerpunktbereiche; die pflichtfachvertiefenden und -ergänzenden Lehrveranstaltungen werden stets mit weiteren Fächern außerhalb des Pflichtstoffbereichs kombiniert.

Daneben gibt es allerdings auch eine Vielzahl von Schwerpunktbereichen, die im Kern keine Vertiefung und Ergänzung der Pflichtfächer bezwecken, sondern vollständig neue Rechtsmaterien behandeln, für deren Verständnis zwar Kenntnisse in den Pflichtfächern regelmäßig nützlich sind, mit deren Vermittlung aber umgekehrt keine nennenswerte Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse in den Pflichtfächern verbunden ist. Als Beispiele können etwa diejenigen Schwerpunktbereiche genannt werden, die sich mit Internationalem Privat- und Verfahrensrecht, mit Steuerrecht, mit Wettbewerbs- und Kartellrecht oder vollständig mit einer ausländischen Rechtsordnung befassen.

¹¹⁵ *Wolf*, a.a.O., S. 23; *Rabe*, AnwBl 2013, 719, 720; ders. In HRK, „Juristenausbildung heute“, 2014, S. 14, 15.

¹¹⁶ *Von Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I, sowie in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 40.

¹¹⁷ *Wolf*, a.a.O., S. 23; im Ergebnis ähnlich *Rabe*, AnwBl 2013, 719, 720; ders. In HRK, „Juristenausbildung heute“, 2014, S. 14, 15.

¹¹⁸ *Von Coelln/Wessel* in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 40.

¹¹⁹ Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BayJAPO dürfen höchstens 50 v. H. der Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs Pflichtfächer vertiefen.

Betrachtet man daher die Gesamtheit der zwischenzeitlich eingerichteten Schwerpunktbereiche, kann das mit der Einführung der Schwerpunktbereiche verfolgte Ziel der Ergänzung und Vertiefung des Pflichtstoffs nur zum Teil als erreicht angesehen werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass das Ziel der Ergänzung und Vertiefung des Pflichtstoffs mit den weiteren mit der Ausbildungsreform verfolgten Zielen der Ermöglichung einer der persönlichen Neigung der Studierenden entsprechenden und die Berufsorientierung fördernden Fächerwahl und der Schaffung eines eigenständigen Profils der Universitäten von vornherein nur eingeschränkt in Einklang zu bringen ist. Hieraus wird zwar deutlich, dass der Bundesgesetzgeber gar nicht bezweckt haben kann, dass alle eingerichteten Schwerpunktbereiche in gleichem Maße die Pflichtfächer vertiefen und ergänzen¹²⁰. Den Universitäten sollte vielmehr eine weitgehende Freiheit bei der Gestaltung der unterschiedlichen Schwerpunktbereiche eingeräumt werden. Aus dem Blickwinkel der Studierenden ist im Grundsatz auch an den meisten Universitäten sichergestellt, dass ein oder mehrere Schwerpunktbereiche zur Wahl stehen, bei denen die Ergänzung und Vertiefung des Pflichtstoffs im Vordergrund steht. Allerdings hat, wie oben dargestellt¹²¹, bei Absolventenbefragungen des KOA nur etwa ein Viertel der Studierenden angegeben, dass für sie die Nähe zu den Pflichtfächern für die Wahl des Schwerpunktbereichs entscheidend war. Hinzu kommt, dass die im Grundsatz bestehende Wahlfreiheit – zum Teil auch beeinflusst durch Unterschiede der Leistungsbewertung – auch zwischen einzelnen Schwerpunktbereichen einer Universität¹²² faktisch beeinträchtigt wird. So wird die Mehrzahl der Studierenden von der Wahl eines pflichtfachvertiefenden Schwerpunkts Abstand nehmen, wenn an der betreffenden Universität gerade in diesem regelmäßig deutlich schlechtere Prüfungsergebnisse erzielt werden als in den übrigen Schwerpunktbereichen.

VIII. Vermittlung internationaler und interdisziplinärer Bezüge

Die Neuregelung der Schwerpunktbereiche hatte des Weiteren zum Ziel, interdisziplinäre Schwerpunktbereiche sowie Schwerpunktbereiche mit internationalem Bezug zu ermöglichen¹²³. Denn der immer stärker zusammenwachsende Rechtsraum Europa erfordere besonders entsprechende Kompetenzen, weshalb die rechtswissenschaftlichen Fakultäten künftig auch ein fremdsprachiges Rechtsstudium sowie dogmatische Fächer mit wirtschaftlichen Bezügen als Wahlfächer ausweisen können sollten¹²⁴. Schon im Jahr 2011 hat der KOA zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung festgestellt, dass sich „das Befragungsergebnis (insgesamt) dahin interpretieren (lasse), dass hinsichtlich des Reformziels ‚Verstärkung

¹²⁰ So auch *Herrmann*, a.a.O., S. 55: „Es wäre überdies sehr bedauerlich, wenn es anders wäre. Der Gewinn liegt manchmal gerade in der Ergänzung, im juristischen Stoff, der einem im Studium sonst überhaupt nicht begegnet wäre, der aber möglicherweise hochgradig berufsrelevant sein kann.“

¹²¹ Unter B. II.

¹²² Vgl. hierzu unter C. I. 4.

¹²³ BT-Drucks. 14/7176, S. 10.

¹²⁴ BT-Drucks. 14/7176, S. 10; BT-Drucks. 14/8629, S. 12.

der Internationalisierung' wesentliche Fortschritte erzielt werden konnten"¹²⁵. Die internationale Ausrichtung des Lehrangebots der deutschen Juristischen Fakultäten könne als beeindruckend bezeichnet werden, die internationale Mobilität der deutschen Jura-Studierenden scheine ausreichend, wenngleich die Befragungsergebnisse darauf hindeuteten, dass die Zahl der Auslandsaufenthalte der Studierenden noch nicht im erstrebten Maß gestiegen sei¹²⁶.

Heute kann festgestellt werden, dass alle 40 Rechtsfakultäten, die eine Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung durchführen, mindestens einen Schwerpunktbereich mit Bezug zum europäischen, ausländischen oder zwischenstaatlichen Recht, also im internationalen Bereich bzw. mit internationalen Aspekten anbieten. Überwiegend sind die Bezüge allgemein gehalten (z.B. „Internationales Recht und Europarecht“ [Universität Konstanz] oder „Internationales Privat- und Verfahrensrecht“ [Universität Mainz]), zum Teil aber auch recht speziell (z.B. „Internationaler Handelsverkehr/International Trade“ [Universität Bielefeld], „Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts“ [Universität Köln]). An nicht wenigen Fakultäten werden in Kooperation mit ausländischen Partner-Universitäten Studiengänge angeboten, die neben dem deutschen den Erwerb eines ausländischen juristischen Abschlusses ermöglichen (Humboldt-Universität Berlin, Universitäten Erlangen-Nürnberg, Köln, Potsdam, Saarland). Vielfach schließt dies sogar die Möglichkeit ein, den ausländischen Abschluss als Schwerpunktbereichsprüfung anrechnen zu lassen und auf diese Weise mit 30 % in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung einzubringen¹²⁷.

Das Ziel der Ausbildungsreform, die Einrichtung von Schwerpunktbereichen mit internationalen Bezügen zu ermöglichen, kann vor diesem Hintergrund als erreicht angesehen werden. Die gegenteilige Ansicht ist daher nicht recht nachvollziehbar oder sie geht von einem anderen Verständnis „internationaler Bezüge“ aus¹²⁸. Die Universitäten bieten denjenigen Studierenden, die sich über den vorgesehenen Mindestumfang hinaus mit dem internationalen Recht oder mit fremden nationalen Rechtsordnungen befassen möchten, ein umfangreiches Lehrangebot.

Diese Einschätzung des KOA deckt sich mit der Einschätzung der Studierenden sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Im Rahmen der vom Koordinierungsausschuss zwischen 2007 und 2010 durchgeführten Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung haben 71 % der befragten Studierenden angegeben, dass in ihrem Schwerpunktbereichsstudium internationale Bezüge hergestellt worden seien. Die Herstellung der internationalen Bezüge wurde

¹²⁵ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 55.

¹²⁶ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 63.

¹²⁷ KOA-Bericht 2011 (Bologna), S. 25.

¹²⁸ *Von Coelln/Wessel*, in *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 40: „Sicher nicht erfüllt haben sich Hoffnungen, die Fakultäten würden die Schwerpunktbereiche in ihrer Allgemeinheit so ausgestalten, dass sie den Studierenden das Rüstzeug für internationales Agieren vermittelten“.

überwiegend als gut (44 %) bzw. zumindest befriedigend (22 %) bewertet¹²⁹. Auch die juristischen Fakultäten waren überwiegend der Auffassung, dass das Reformziel der Verstärkung der Internationalisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht worden sei (vollständig erreicht: 58 %; teilweise erreicht: 25 %)¹³⁰.

Die Bereitschaft der Studierenden zu Auslandsaufenthalten bewegt sich – insbesondere auch im Vergleich zu anderen Studiengängen – auf hohem Niveau. Bei der genannten Befragung haben 22 %, also knapp ein Viertel der Studierenden angegeben, Teile ihres Studiums im Ausland verbracht zu haben¹³¹. Auch in neueren Untersuchungen macht die Gruppe der Studierenden der Fächergruppen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften¹³² den größten Anteil der Studierenden mit Auslandsaufenthalt aus¹³³. Der Anteil der Studierenden mit Auslandsaufenthalten war allerdings bereits vor der Ausbildungsreform recht hoch. Dass er nicht noch stärker angestiegen ist, führten die juristischen Fakultäten nicht selten auf den durch die Reform angestiegenen Stoffumfang und Zeitdruck zurück¹³⁴. Beklagt wird insoweit auch, dass durch die Gestaltung der Schwerpunktbereiche teilweise die Mobilität der Studierenden, insbesondere die Auslandsmobilität, beeinträchtigt werde¹³⁵.

Mehrere Universitäten haben auch Schwerpunktbereiche mit interdisziplinären Bezügen eingerichtet (vgl. etwa die oben unter B. VI. genannten Schwerpunktbereiche „Recht der Politik“, „Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht“ und „Ökonomische Analyse des Rechts“). An einer ganzen Reihe von Universitäten existieren jedoch nach wie vor keine Schwerpunktbereiche mit interdisziplinären Veranstaltungen¹³⁶. Insoweit ist das Ziel der Ausbildungsreform, die Einrichtung von Schwerpunktbereichen mit interdisziplinären Bezügen zu ermöglichen, bislang allenfalls teilweise erreicht.

IX. Stärkung wissenschaftlichen Arbeitens

In der Gesetzesbegründung wird nicht ausdrücklich das Ziel formuliert, mit der Reform das wissenschaftliche Arbeiten an den Universitäten zu stärken. Zweifelsohne war die „Stärkung der Wissenschaftlichkeit“ aber ein maßgeblicher Erwägungsgrund, auch wenn er sich nicht ausdrücklich unter den im Gesetzentwurf formulierten Zielen

¹²⁹ KOA-Evaluations-Bericht, S. 13.

¹³⁰ KOA-Evaluations-Bericht, S. 55.

¹³¹ KOA-Evaluations-Bericht, S. 10.

¹³² In den genannten Untersuchungen erfolgt keine getrennte Ausweisung der Rechtswissenschaften.

¹³³ Statistisches Bundesamt, Deutsche Studierende im Ausland, 2014, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/StudierendeAusland.html>, S. 32; DAAD/DZHW, Wissenschaft weltoffen kompakt, 2014, http://www.wissenschaftweltoffen.de/kompakt/wwo2014_kompakt_de.pdf, Tabelle 7.

¹³⁴ KOA-Evaluations-Bericht, S. 55.

¹³⁵ So Herrmann, a.a.O., S. 54; die erschwerten Wechselbedingungen beklagt auch Singbartl, a.a.O., S. 155.

¹³⁶ So etwa Beurskens, a.a.O., S. 226.

findet¹³⁷. Den juristischen Fakultäten sollten in erheblich weiterem Umfang als bisher die Möglichkeit eröffnet werden, inhaltliche Schwerpunkte zu setzen¹³⁸. Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung beinhaltet eine intensivierte bzw. vertiefte Behandlung des jeweiligen Prüfungsstoffs¹³⁹.

Bereits in seinem Bericht aus dem Jahr 2011 hat der KOA mit Blick auf die langwährende Diskussion um die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz notwendigerweise einen pragmatischen Ausgangspunkt gewählt und zunächst auf die Beteiligung universitärer Professorinnen und Professoren an der Juristenausbildung abgestellt sowie darauf, dass diese seit jeher als wissenschaftlich gilt¹⁴⁰. Gegenstandsbezogen wurde eine Ausbildung als wissenschaftlich definiert, die ein Verständnis für die theoretisch/dogmatische Grundstruktur der Normen und für die Technik juristischen Argumentierens und Entscheidens vermittelt, den Studierenden zugleich darin schult, derartige Entscheidungsprognosen exemplarisch nachzuvollziehen, und die darüber hinaus Wissen und Verständnis für die geschichtliche, historische und gesellschaftliche Entstehung und Einbindung des Rechts vermittelt¹⁴¹.

Aus der bezweckten Vertiefung der mit den Schwerpunktbereichen zusammenhängenden Pflichtfächer in Verbindung mit der deutlichen Stärkung der juristischen Fakultäten nach der Ausbildungsreform von 2002 wird daher allgemein geschlussfolgert, dass die Schwerpunktbereiche zumindest die große Chance bieten sollen, verstärkt wissenschaftlich zu arbeiten¹⁴².

Nach *Hommelhoff*¹⁴³ verleihen vor allem die Schwerpunktbereiche dem Jurastudium als einem – von dem Wissenschaftsrat¹⁴⁴ sogenannten – Professionsstudium (mit den Pflichtfächern in seinem Zentrum und als Fundament) jene Wissenschaftlichkeit in Lehre und Prüfung, die unverzichtbar notwendig sei, um das universitäre Jurastudium in seiner spezifischen Eigenständigkeit gegenüber Fachhochschul-Studiengängen, Fortbildungskursen in der Berufsphase und Bachelor-/Master-Bestrebungen abzugrenzen. Nur eine betont wissenschaftsbasierte Lehre erlaube es den Jurafakultäten und ihren Universitäten, sich von den Fachhochschulen und deren Lehrangeboten abzuheben¹⁴⁵. Auch *Herrmann*¹⁴⁶ sieht im Schwerpunktbereichsstudium „nach wie vor immer eine Chance zu vertiefter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Stoff“.

¹³⁷ Vgl. *Schöbel* in Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 29 f. m.w.N., sowie *ders.* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 11.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 75.

¹³⁸ Begründung zum Gesetzesentwurf (Drucksache 14/7176), Seite 9.

¹³⁹ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 163 f.

¹⁴⁰ KOA-Bericht 2011, Seite 163.

¹⁴¹ KOA-Bericht 2011, Seite 168.

¹⁴² Vgl. *Schöbel*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 29 f.

¹⁴³ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 65.

¹⁴⁴ Wissenschaftsrat, a.a.O., S. 5, 53 u.a.: „Professionsfakultäten“.

¹⁴⁵ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 65.

¹⁴⁶ A.a.O., S. 55.

Auch von Seiten der Studierenden wird die Möglichkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, häufiger als Argument für die Schwerpunktbereichsausbildung genannt¹⁴⁷.

Dass die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung die Wissenschaftlichkeit des rechtswissenschaftlichen Studiums gesteigert hat, haben im Jahr 2011 auch 67 % der juristischen Fakultäten bejaht¹⁴⁸ und dies weit überwiegend mit der im Schwerpunktbereich anzufertigenden Haus- oder Seminararbeit begründet¹⁴⁹. Auch *Schöbel*¹⁵⁰ und *Basak/Köchel*¹⁵¹ führen aus, dass gerade die Möglichkeit der Einführung von Seminaren und wissenschaftlichen Arbeiten als Chance zu einer Stärkung der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung zu sehen sei. *Danwerth* entwickelt gerade auch aus diesem Aspekt seine Forderung, den Schwerpunkt als dem „in letzter Zeit viel beschworenen altherwürdigen Ideal der Universität noch am Nächsten kommenden Ausbildungsabschnitt¹⁵² nicht abzuschaffen, sondern zu stärken: Denn die „erste erzwungene freie und (hoffentlich) nur dem persönlichen Interesse geschuldete Entscheidung im Jurastudium ist die Wahl eines Schwerpunkts. Hier erleben die Studierenden das erste Mal die wertvolle Seminarkultur, dürfen an einem Tisch mit dem Professor sitzen, mitreden und diskutieren“¹⁵³. Allerdings hat der KOA bereits im Jahr 2011 in diesem Zusammenhang auch festgestellt, dass aus Kapazitätsgründen eine Tendenz zur Ersetzung der Haus- oder Seminararbeit durch weniger betreuungsintensive Prüfungsleistungen bestehe; zudem fehle es in der Regel an einer Heranführung der Studierenden an die für die Erstellung einer Haus- oder Seminararbeit nötigen Methoden¹⁵⁴. Ähnliche Kritik übt folglich auch *Danwerth* („Ja, es werden zu viele Klausuren geschrieben!“¹⁵⁵), der sich ausdrücklich dafür ausspricht, gerade im Schwerpunkt Klausuren viel mehr durch Seminarleistungen einschließlich mündlicher Prüfungen zu ersetzen¹⁵⁶.

Demgegenüber genügt das Format „Schwerpunktbereich“ nach Auffassung des Wissenschaftsrats¹⁵⁷ vielfach nicht ausreichend den Ansprüchen an eine wissenschaftlich-reflektierte und als umfassend verstandene „Juristische Bildung“¹⁵⁸. Zur Stärkung der Wissenschaftlichkeit des Studiums hält er eine Umstrukturierung der Schwerpunktbereiche für unabdingbar und hat in diesem Zusammenhang etwa das Experimentieren mit Hausarbeitsformen kürzerer, schriftlicher Arbeiten (Essays, Rezensionen

¹⁴⁷ Abschlussbericht Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, S. 12; *Rehr*, LTO 07.07.2016.

¹⁴⁸ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 60.

¹⁴⁹ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 61 bis 62.

¹⁵⁰ In *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 29, 31.

¹⁵¹ A.a.O., S. 266.

¹⁵² *Danwerth*, a.a.O., S. 362.

¹⁵³ *Danwerth*, a.a.O., S. 362.

¹⁵⁴ KOA-Bericht 2011 (Bologna), S. 239 bis 241.

¹⁵⁵ A.a.O., S. 363, hier allerdings noch für das Grundstudium.

¹⁵⁶ A.a.O., S. 364; ähnlich *Basak/Köchel*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 269; *Löhning*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 117 ff.

¹⁵⁷ Wissenschaftsrat, „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen“, 09.11.2012, S. 59; *Rüve*, a.a.O., S. 19

¹⁵⁸ Wissenschaftsrat, a.a.O. S. 59.

nen) angeregt sowie Ergänzung der Lehrformen um die Form des Co-Teaching¹⁵⁹. Unzutreffend ist in diesem Zusammenhang allerdings die Prämisse des Wissenschaftsrats, dass die Schwerpunktbereiche deswegen „inhaltlich freier gestaltet werden (könnten)“¹⁶⁰, weil sie lediglich „Prüfungsvoraussetzungen, nicht aber Prüfungsbestandteil der Ersten Prüfung sind“¹⁶¹. Hier wird verkannt, dass die Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 % Bestandteil der ersten Prüfung ist. Die Thesen des Wissenschaftsrats zu den Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland haben auch im Übrigen Kritik erfahren¹⁶².

Eine Erreichung des Ziels, „mehr Wissenschaftlichkeit“ zu erreichen, verneinen allerdings auch andere: So meint etwa *Gärditz*, die „Chance, aus der Schwerpunktbereichsprüfung eine echte akademische Prüfung zu machen, die eine Bewertung spezifisch wissenschaftlicher Befähigung erlaubt und insoweit die (legitimerweise) auf anwendungsorientierte Abfrage von Wissen und Falllösungshandwerk bezogene – daher weitgehend wissenschaftsabstinente – Staatsprüfung sinnvoll ergänzt, (sei) nicht genutzt (worden). Statt etwa eine substanzielle wissenschaftliche Examensarbeit – vergleichbar einer Magisterarbeit – in den Mittelpunkt der universitären Prüfung zu stellen, (seien) die Schwerpunktbereiche meist in enge Spezialvorlesungen mit Abschlussklausuren und ggf. ein zusätzliches Oberseminar zerfasert“¹⁶³. Auch *Wolf* beklagt, dass von der ursprünglichen Seminarkultur, in der die Studierenden an die wissenschaftliche Diskussion herangeführt worden seien, im Schwerpunktbereichsstudium „wenig übriggeblieben“ sei; die gut funktionierenden Elemente einer wissenschaftlichen Diskussionskultur, nämlich die Grundlagenseminare, seien eliminiert worden zugunsten von „reinen Prüfseminaren“, die „eigentlich den Titel ‚Seminar‘ nicht mehr verdienen[t]en“¹⁶⁴. *Von Coelln/Wessel* sind nicht nur der Auffassung, die „Stärkung wissenschaftlicher Aspekte (sei) weitgehend Illusion (geblieben)“, da im „vollgepackten Studienprogramm (...) wenig Spielraum (sei), um die Herangehensweise an eine thematisch-wissenschaftliche Arbeit zu üben“¹⁶⁵. Sie meinen gar, man könne „die Schwerpunktbereiche sogar mittelbar für einen schleichenden Verlust von Wissenschaftlichkeit verantwortlich machen, weil die Belastung durch sie manchen Hochschullehrer zum Rückzug aus der staatlichen Pflichtfachprüfung verleitet“¹⁶⁶. *Weigend*¹⁶⁷ schließlich stellt fest, dass „eine wirkliche Spezialisierung nach Art eines Mini-Master-Studiums (...) aber an den meisten Universitäten nicht gelungen (sei). Die Studierenden haben vielmehr rasch gelernt, sich aus den Schwerpunktsangeboten diejenigen herauszusuchen, die nach dem Prinzip der Kosten/Nutzen-

¹⁵⁹ Wissenschaftsrat, a.a.O. S. 59 bis 60; *Rüve*, a.a.O., S. 18.

¹⁶⁰ Wissenschaftsrat, a.a.O., S. 59; *Rüve*, a.a.O., S. 19

¹⁶¹ Wissenschaftsrat, a.a.O., S. 59; *Rüve*, a.a.O., S. 19

¹⁶² Z.B. *Wolf*, a.a.O.

¹⁶³ A.a.O., S. 1384.

¹⁶⁴ *Wolf*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 338.

¹⁶⁵ JA 2015, Heft 4, S. I, und in Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 42; ähnlich *Singbartl*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 156 f.

¹⁶⁶ JA 2015, Heft 4, S. I, und in Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 42.

¹⁶⁷ A.a.O., S. 45.

Effizienz die höchsten Punktzahlen mit dem geringsten Aufwand oder auch den besten Eindruck auf künftige Arbeitgeber versprechen.“

Soweit gem. § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens eine schriftliche Leistung gefordert wird, ist davon auszugehen, dass diese Leistung dem vorgenannten akademischen Ansatz geschuldet ist. Wenn – wie dargestellt¹⁶⁸ – die Mehrheit der juristischen Fakultäten im Jahr 2011 die Steigerung der Wissenschaftlichkeit bestätigt und mit der anzufertigenden Seminar- oder Hausarbeit begründet hat, scheint dies plausibel, da die auf mehrere Wochen angelegte schriftliche Hausarbeit regelmäßig auf die wissenschaftliche Aufbereitung rechtlicher Themenschwerpunkte ausgerichtet sein wird.

Die von dem KOA festgestellte Tendenz in den Universitäten, diese Arbeit durch weniger betreuungsintensive Prüfungsleistungen zu ersetzen, hat sich zumindest nicht in diesem Sinne weiterentwickelt: Denn im akademischen Jahr 2013/2014¹⁶⁹ sah der weit überwiegende Teil, nämlich 37 von den 41 Rechtsfakultäten, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen abnehmen, die Anfertigung einer Seminar- oder Hausarbeit vor¹⁷⁰. Soweit Angaben zur Bearbeitungsdauer gemacht wurden, liegen die angegebenen Zeiträume zwischen vier und acht Wochen. Demgegenüber besteht die schriftliche Leistung an den Universitäten Mainz und Saarbrücken aus der Anfertigung zweier Klausuren. Die Universität Trier sieht nur für einen Teil der Schwerpunktbereiche die Anfertigung einer Seminararbeit vor; im Übrigen werden auch dort Klausuren geschrieben. Die Universität Tübingen hat mit Wirkung zum WS 2015/16 die Studienarbeit abgeschafft; einzige schriftliche Prüfungsleistung ist dort nunmehr eine fünfstündige Klausur.

Für die Länder, die die Einführung der ersten Prüfung 2003 zum Anlass nahmen, die häusliche Arbeit aus dem staatlichen Teil (erste juristische Staatsprüfung) in den universitären Teil der Prüfung zu verlagern, kann zudem davon ausgegangen werden, dass dies geschah, um die Wissenschaftlichkeit der juristischen Ausbildung und Prüfung nicht nur zu wahren, sondern zu fördern, indem die Befähigung des Prüflings zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten nunmehr ausschließlich und unmittelbar von den Universitäten selbst beurteilt wird und der Prüfling seine Fähigkeit zu einem vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten zudem in einem Bereich unter Beweis stellen kann, der seinen persönlichen Neigungen und wissenschaftlichen Interessen besonders entspricht¹⁷¹.

¹⁶⁸ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 61 bis 62.

¹⁶⁹ 01.10.2013 - 30.09.2014, Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014, vgl. im Einzelnen <http://www.djft.de/medien/pdf/Statistik%20Schwerpunktbereiche%202014.pdf>

¹⁷⁰ Vgl. im Einzelnen unter C. I. 2.

¹⁷¹ Vgl. etwa für Nordrhein-Westfalen: „Der Wert einer häuslichen Arbeit an sich ist unbestritten. Die Eindringtiefe in Rechtsprobleme ist bei der Bearbeitung einer Hausarbeit weitaus größer als bei der Bearbeitung einer Aufsichtsarbeit. Die Durchdringung rechtlich komplizierter Sachverhalte, die methodisch saubere Auswertung von Literatur und Rechtsprechung und nicht zuletzt die sprachliche und redaktionelle Bewältigung eines umfangreichen Textes gehört zu den Grundlagen juristischen Arbeitens. Anstelle schneller Repetition und oberflächlichen Verständnisses werden hier gut-

Soweit eine „Zerfaserung“ der Schwerpunktbereiche in enge Spezialvorlesungen mit Abschlussklausuren und ggf. ein zusätzliches Oberseminar beklagt wird, liegt vor dem Hintergrund des Befundes eine auf einzelne Universitäten beschränkte Problematik vor, die den grundsätzlichen Wert häuslicher Arbeiten für die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsprüfung nicht in Frage stellt. Der Einwand des „vollgepackten“ Studienprogramms, das wenig Spielraum lasse, um die Herangehensweise an eine thematisch-wissenschaftliche Arbeit zu üben, betrifft die konzeptionelle Frage, wie die Universitäten den Studierenden die für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln. Eventuelle Defizite in diesem Bereich sind bei der gebotenen normativen Betrachtung durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen behebbar.

Soweit Kritik schließlich an einer wissenschaftsfernen Motivation der Studierenden bei der Wahl ihrer Schwerpunktbereiche festmacht – (zu erwartende gute Noten, Kosten-Nutzen-Effizienz, geringer Aufwand), könnte diesem Umstand nur dann Bedeutung zukommen, wenn die Schwerpunktbereiche in nennenswertem Maße Nischen aufweisen würde, in denen sich die Lehrenden mit unwissenschaftlichen Leistungen zufriedengeben. Erkenntnisse über eine derartige Verflachung von Schwerpunktbereichen liegen dem KOA indessen nicht vor. Nach alledem kann geschlossen werden, dass die mit der Gesetzesreform beabsichtigte Stärkung wissenschaftlichen Arbeitens erreicht worden ist.

achterliche Fähigkeiten gefordert, die auch in der juristischen Praxis von großer Bedeutung sind. Die Absolventin oder der Absolvent der ersten Prüfung soll daher mindestens eine häusliche Arbeit unter Prüfungsbedingungen anfertigen müssen. Die Erhebung der häuslichen Arbeit zur Prüfungsleistung stellt schließlich sicher, dass die Studierenden bereits während des Studiums nachhaltig zu wissenschaftlich-methodischem Arbeiten angehalten werden.

Die häusliche Arbeit wird nach dem Entwurf weiterhin als Prüfungsleistung vorgesehen, allerdings nicht in der staatlichen Pflichtfachprüfung, sondern in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG-E). Diese Lösung bietet den Vorteil, dass die Befähigung des Prüflings zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten, die ihn als Universitätsabsolventen gegenüber anderen Hochschulabsolventen auszeichnet, von den Universitäten selbst beurteilt wird; diese sind wie keine andere Stelle berufen und geeignet, diese Feststellung zuverlässig zu treffen. Auch kann der Prüfling seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten in einem selbst gewählten Bereich unter Beweis stellen, der seinen persönlichen Neigungen und wissenschaftlichen Interessen besonders entspricht. Ferner ist im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ein besonders breites Spektrum von Aufgabenstellungen gewährleistet, das von fallbezogenen Aufgaben bis zu problemorientierten Fragestellungen reicht. Einen positiven Nebeneffekt könnte die Ansiedlung der häuslichen Arbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung schließlich auch auf die Graduierungspraxis der Universitäten haben: Universitäten, die ihren Studierenden nach Absolvierung der ersten juristischen Staatsprüfung derzeit noch keinen akademischen Grad („Diplom-Jurist“) verleihen, dürfte es leichter fallen, an das Bestehen der ersten juristischen Prüfung einen solchen Grad zu knüpfen, wenn im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung eine häusliche Arbeit angefertigt werden muss, die u.U. einer Diplom-Arbeit nahe kommen kann“ (LT-Drucks. 13/3197, S. 72/73).

C. Fehlentwicklungen

Neben der Frage, ob die mit der Einführung der Schwerpunktbereiche verbundenen Ziele erreicht worden sind, hat sich der KOA mit der Frage befasst, ob bei der Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums und/oder der Schwerpunktbereichsprüfung Fehlentwicklungen aufgetreten sind, die ggf. Gegenmaßnahmen erfordern. Solches wird vielfach¹⁷² – teilweise verbunden mit vehementen Forderungen nach einer Abschaffung der Schwerpunktbereiche¹⁷³ – vorgetragen. Allerdings finden sich auch Gegenstimmen, die sich für eine Stärkung des Schwerpunktbereichs aussprechen¹⁷⁴.

I. Uneinheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung

Das wohl größte Problem der Schwerpunktbereichsprüfung ist von Beginn an die Frage nach der Einheitlichkeit der Studien- und Prüfungsanforderungen sowie der Leistungsbewertung, wobei in der Diskussion der unterschiedlichen Ergebnisse in den universitären Schwerpunktbereichsprüfungen und der staatlichen Pflichtfachprüfungen das Schlagwort der „Noteninflation“ Verbreitung gefunden hat.

Im Ausgangspunkt der Diskussion ist zu vergegenwärtigen, dass der Gesetzgeber bewusst eine Vielfalt der Ausbildung und Leistungsbewertung zumindest in Kauf nahm, als er die Wahlfächer aus der ersten juristischen Staatsprüfung, die von 15 eng vernetzten staatlichen Justizprüfungsämtern abgenommen wurde, herauslöste und auf 40 vollständig unabhängig voneinander handelnde Universitäten übertrug; dass diese Vielfalt der Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Leistungen nicht förderlich sein würde, dürfte auf der Hand gelegen haben¹⁷⁵. Der Konflikt zwischen Aufteilung der ersten Prüfung auf universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung (§ 5 Abs. 1, 2. Halbsatz DRiG) und Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung, die zu gewährleisten ist (§ 5d Abs. 1 Satz 2

¹⁷² Beispielhaft das Fazit von *Tobias Freudenberg* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in Passau, zitiert nach Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 317, 361, „dass der status quo überwiegend für defizitär gehalten“ werde.

¹⁷³ Z.B. von *Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I, und in Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 48-49: „Die Schwerpunktbereiche stellen sich als Irrweg dar, der wieder verlassen werden sollte. Sie gehören abgeschafft!“, *Gärditz*, a.a.O., S. 1387: „Das Schwerpunktbereichsstudium in seiner derzeit überwiegend etablierten Ausgestaltung verdient keine Fortführung. Die berechnete Forderung, die Juristenausbildung gerade in den Grundlagenfächern zu stärken, liegt längst wieder auf dem Tisch. (...) Die Abschaffung der Schwerpunktbereiche würde insoweit Ressourcen für andere Arbeitsfelder freisetzen.“; *Mager/Piekenbrock*, a.a.O. „Wir sollten insofern zum Zustand vor der Ausbildungsreform zurückkehren, als dass es wieder Wahlfächer gibt, die Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung sind.“; *Mager*, Interview, DIE ZEIT, Juni 2014: „Ich plädiere dafür, die Reform von 2002 teilweise zurückzunehmen. Insbesondere die Schwerpunktausbildung der Studenten hat sich nicht bewährt. Ich wäre dafür, die wieder abzuschaffen. (...) Würde die Schwerpunktausbildung wieder abgeschafft, wären dadurch zumindest mehr Kapazitäten für die Grundausbildung frei.“ Auch der damalige Vorsitzende des Ausschusses Aus- und Fortbildung des Deutschen Anwaltvereins spricht sich für eine Abschaffung der Schwerpunktbereiche aus, vgl. *Rabe*, AnwBl 2013, 719, 720.

¹⁷⁴ *Danwerth*, a.a.O., S. 362.

¹⁷⁵ *Schöbel*, JA 2008, 94, sowie in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 31.

DRiG), ist aufgrund der Verteilung der Prüfungskompetenz auf derart viele und verschieden agierende Institutionen im Grundsatz im Gesetz selbst angelegt.

1. Studenumfang und Studieninhalt

Was Umfang und Inhalt des Schwerpunktbereichsstudiums anbelangt, machen die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Länder unterschiedliche Vorgaben. Auf der Ebene der einzelnen juristischen Fakultäten sind zum Teil nicht unerhebliche Unterschiede festzustellen.

a) Studenumfang

In den meisten Ländern ist geregelt, dass sich die Ausbildung im Schwerpunktbereich auf mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS) erstrecken muss (BW, BY, HB, HH, MV, NI, NW, SL, SN, SH). Eine verbindliche Höchstgrenze (von 24 SWS) ist nur in BY vorgegeben. In den übrigen Ländern bestehen keine die juristischen Fakultäten bei der Festlegung des Umfangs des Schwerpunktstudiums bindenden landesrechtlichen Vorgaben.

Der tatsächliche Umfang der angebotenen Schwerpunktbereiche beträgt an nahezu allen Universitäten mindestens 16 SWS. Soweit dies nicht bereits landesrechtlich vorgegeben ist, ist dies zumeist in den jeweiligen universitären Satzungen verbindlich festgeschrieben. An der Universität Trier, deren Satzung die Vorgabe eines Umfangs von „in der Regel 16 SWS“ enthält, umfassen ebenfalls alle Schwerpunktbereiche mit Ausnahme des Schwerpunktbereichs 4 („Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht“) nach dem aktuellen Studienplan 16 oder mehr SWS; der Schwerpunktbereich 4 umfasst lediglich 15 SWS.

Es gibt allerdings auch Universitäten, an denen das Schwerpunktbereichsstudium weniger als 16 SWS umfasst. So liegt an der Universität Frankfurt am Main nach der dortigen universitären Satzung und der Anlage 1 hierzu die Mindestgrenze eines Schwerpunktbereichs bei lediglich 14 SWS (8 SWS Pflichtveranstaltungen des Schwerpunktbereichs + 4 SWS „freies Studium“ + 2 SWS vorbereitende Veranstaltung zur wissenschaftlichen Hausarbeit). Des Weiteren hat die Universität Tübingen – allerdings erst ab dem WS 2015/16 – im Zuge einer Verkürzung des Schwerpunktbereichsstudiums (Abschaffung der Studienarbeit, eine Klausur als einzige schriftliche Prüfungsleistung sowie eine mündliche Prüfung) den klausurrelevanten Stoff auf maximal 10 Semesterwochenstunden reduziert.

Unterschiede ergeben sich ferner hinsichtlich der Obergrenze des Schwerpunktbereichsstudiums.

Zum Teil liegt diese ebenfalls bei 16 SWS oder bewegt sich in einem engen Korridor zwischen 16 und 18 SWS (z.B. Erlangen-Nürnberg, Regensburg, Düsseldorf, Mainz). Diese Obergrenze ergibt sich zum Teil bereits aus den universitären Satzungen (Er-

langen-Nürnberg: 18 SWS, Düsseldorf: 8 + 8 = 16 SWS), zum Teil dagegen erst faktisch aus dem tatsächlichen Umfang der zum Schwerpunktbereich angebotenen Veranstaltungen (so z.B. in Mainz, obwohl die dortige universitäre Satzung keine Höchstgrenze vorschreibt, oder in Regensburg).

An anderen Universitäten bewegt sich der Umfang der Schwerpunktbereiche zwischen der Mindestgrenze von 16 SWS und höchstens 20 bzw. 24 SWS (z.B. München, Passau, Hannover), wobei auch innerhalb einer Universität der Umfang von Schwerpunktbereich zu Schwerpunktbereich variieren kann. Zwischen denjenigen Universitäten, die dieser Fallgruppe zuzurechnen sind, ergeben sich weitere strukturelle Unterschiede. Zum Teil ist die konkrete Zusammensetzung der einzelnen zur Wahl stehenden Schwerpunktbereiche und damit deren konkreter Umfang durch die Universität bereits fest vorgegeben, so dass die Studierenden nur zwischen den Schwerpunktbereichen selbst auswählen können (z.B. Passau). Der Umfang der einzelnen Schwerpunktbereiche variiert hier zwischen 16 und 20 SWS. Zum Teil können sich die Studierenden „ihren“ Schwerpunktbereich zumindest teilweise aus einzelnen, bestimmten Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen individuell zusammenstellen und hierbei selbst festlegen, ob der Studenumfang dieses individuellen Schwerpunktbereichs eher an der unteren Grenze von 16 SWS oder eher an der Obergrenze von 24 SWS liegt (z.B. München).

Zum Teil gibt es schließlich Universitäten, an denen der Umfang des Schwerpunktbereichs noch über 20 bis 24 SWS hinausgehen kann. So ist es an der Universität Trier ausweislich des dortigen Studienplans möglich, im Schwerpunktbereich 7 („Deutsches und Internationales Steuerrecht“) durch Kombination des dortigen Wahlpflichtbereichs mit diversen Ergänzungsveranstaltungen auf einen Schwerpunktbereichsumfang von bis zu 34 SWS zu kommen.

Im Einzelnen wird auf die nachfolgende beispielhafte Übersicht Bezug genommen:

Land	Universität	SWS gemäß landesrechtlicher Juristenausbildungsregelung	SWS gemäß universitärer Studien- und Prüfungsordnung	Tatsächlich möglicher Umfang gemäß Studienplan, individueller Zusammenstellung etc. (Stand: WS 2015/2016)
Baden-Württemberg	Konstanz	mind. 16 (§ 27 I 1 JAPrO)	mind. 16 (§ 3 I 1)	16 - 21 ¹⁷⁶
	Heidelberg		nur Verweis auf Studienplan, § 4	16 - 19 ¹⁷⁷

¹⁷⁶ <https://www.jura.uni-konstanz.de/staatsexamensstudiengang/schwerpunktstudium/angebotene-schwerpunktbereiche/>.

¹⁷⁷ <http://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/SB-Studium.html>.

Land	Universität	SWS gemäß landesrechtlicher Juristen-ausbildungs-regelung	SWS gemäß universitärer Studien- und Prüfungsordnung	Tatsächlich möglicher Umfang gemäß Studienplan, individueller Zusammenstellung etc. (Stand: WS 2015/2016)
	Tübingen		bisher: mind. 16 (§ 16 I 1)	ab WS 2015/16 16, davon jedoch nur max. 10 SWS klausurrelevanter Stoff ¹⁷⁸
Bayern	Erlangen-Nürnberg	16 - 24 (§ 39 II 1 JAPO)	16 + 2 fakultativ (§ 1 III 1 und 4)	i.d.R. 16
	München		16 - 24 (§§ 6 V 2, 8 S. 1)	16 - 24 je nach individueller Fachzusammenstellung durch den Studierenden
	Passau		16 - 24 (§ 6 V 2)	16 - 20 je nach gewähltem SPB
	Regensburg		16 - 20 (§ 47 I 1)	16 - 17 je nach gewähltem SPB
Hessen	Frankfurt/Main	keine Regelung	14 (8 + 2 + 2 vorbereitende Veranstaltung zur wissenschaftlichen Arbeit) §§ 25 III - V, 32 II, 51	14, nach Studienplan bis zu 18
Niedersachsen	Göttingen	mind. 16 (§ 4a I 2 NJAG)	mind. 16 (§ 3 II)	mind. 16
	Hannover		mind. 16 (§ 2 II)	mind. 16
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	mind. 16 (§ 28 III 2 JAG NRW)	16 (8 + 8) (§ 3 I, II)	16
	Köln		mind. 16 (§ 11 II 3)	16 - 20 lt. Empfehlung Studienplan
Rheinland-Pfalz	Mainz	keine Regelung	mind. 16 (§ 2 I)	16 (8 + 8) ¹⁷⁹
	Trier		in der Regel 16 (§ 13 I)	15 (SPB 4) - 34 (16 + 18 Ergänzung im SPB 7)

Da der Zeitaufwand, den ein Studierender in das Studium im Schwerpunktbereich investiert, zwangsläufig nicht für das Studium des Pflichtfachbereichs zur Verfügung steht, sind die dargestellten Unterschiede durchaus kritisch zu betrachten.

¹⁷⁸ http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/schwerpunktbereiche/allg_infos.

¹⁷⁹ <http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/427.php>.

Wenn die Untergrenze des Schwerpunktbereichsstudiums an den meisten Universitäten bei 16 SWS liegt, werden Studierende bevorzugt, deren Schwerpunktbereich mit einem deutlich geringeren Aufwand zu bewältigen ist, was zumindest an einzelnen Universitäten bzw. in einigen Schwerpunktbereichen der Fall ist.

In Bezug auf die Obergrenze des Schwerpunktbereichsstudiums sind Wahlmöglichkeiten, die es engagierten Studierenden erlauben, sich aus freien Stücken einen besonders anspruchsvollen und dementsprechend umfangreichen Schwerpunktbereich individuell zusammenzustellen, hinnehmbar. Solange die Entscheidung, ob von derartigen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, der Eigenverantwortung der Studierenden überlassen bleibt, erscheint dies ebenso wenig bedenklich wie bestehende Wahlmöglichkeiten für neben dem juristischen Studium zu absolvierende Zusatzausbildungen. Soweit dagegen Studierende, die sich für ein Studium an einer bestimmten Universität oder einen bestimmten, ihren Interessen entsprechenden Schwerpunktbereich entscheiden, aufgrund einer fest vorgegebenen Zusammensetzung des dortigen Schwerpunktbereichsstudiums deutlich mehr Zeit in dieses investieren müssen als Studierende an anderen Universitäten oder sogar in anderen Schwerpunktbereichen derselben Universität, kann dies im Grundsatz die Chancengleichheit in Bezug auf die Möglichkeiten der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung tangieren. Allerdings dürfte sich die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche an den einzelnen juristischen Fakultäten insoweit noch in einer hinnehmbaren Bandbreite bewegen. Zumindest ganz überwiegend liegen umfangreichere Schwerpunktbereiche, deren Zusammensetzung fest vorgegeben und von den Studierenden daher nicht beeinflussbar ist, bei maximal etwa 20 SWS, also lediglich um etwa 4 SWS über dem Umfang von 16 SWS, der von den meisten an den deutschen juristischen Fakultäten angebotenen Schwerpunktbereichen nicht unterschritten wird. Soweit Schwerpunktbereiche einen darüber hinausgehenden Umfang haben können, beruht dies lediglich auf dem Angebot zusätzlicher Ergänzungsveranstaltungen, mit denen Studierende ihren Schwerpunktbereich erweitern können, aber nicht müssen.

b) Studieninhalt

Auch bezüglich des Inhalts des Schwerpunktbereichsstudiums sind Unterschiede festzustellen, die mit in den Blick zu nehmen sind, wenn der Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums beurteilt werden soll. So fordern BW, BE, BB, HB, HH, HE, NI, NW, SL und SH ausdrücklich in ihren jeweiligen Regelungen interdisziplinäre und internationale Bezüge des Schwerpunktbereichsstudiums. In BY ist klargestellt, dass die Universitäten Schwerpunktbereiche mit interdisziplinären und internationalen Bezügen vorsehen können.

Dass die Schwerpunktbereiche der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen Kenntnisse dienen, haben BW, BY, BE, BB, HB, HH, NI und SH übernommen. Hierbei hat BY konkretisiert, dass das Schwer-

punktbereichsstudium höchstens zu 50% solche Lehrveranstaltungen enthalten darf, die Pflichtfächer vertiefen. In NW und SH zählen Veranstaltungen in den Pflichtfächern nicht zum Schwerpunktbereichsstudium. In MV darf sich das Schwerpunktbereichsstudium nicht überwiegend auf die Pflichtfachvertiefung beschränken.

Zusätzlich soll in BW die Ausbildung im Schwerpunktbereich das systematische Verständnis der gegenwärtigen Rechtsordnung und die Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung fördern; Gegenstände können Rechts- oder Lebensbereiche oder eine Grundlagendisziplin sein.

In BY, HB, HH und MV soll die Ausbildung einen Überblick über wesentliche Teilbereiche der Rechtswissenschaft ermöglichen; zusätzlich ist in BY und MV geregelt, dass dieses Studium in der Regel mehrere Rechtsgebiete umfassen soll.

In BY, HB und SH können Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich sein.

Die Prüfungsvorschriften in HE, NW und SL beschränken sich dagegen auf die Aussage, dass Gegenstand des Schwerpunktbereichsstudiums die jeweils gewählten Schwerpunktbereiche und die mit ihm „gegebenenfalls“ zusammenhängenden Pflichtfächer sind. In der JAPO von SN ist lediglich geregelt, dass sich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung auf einen vom Bewerber zu bestimmenden Schwerpunktbereich erstreckt. Nach der JAPO von TH beschäftigt sich der Studierende in wissenschaftlicher Vertiefung mit der jeweiligen Disziplin, soweit lediglich Grundlagenfächer Gegenstand der Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich sind, wobei jedoch die Ausbildung deutlich über die in den Grundlagenfächern vermittelten Studieninhalte hinausgehen muss.

In ihren prüfungsrechtlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen haben RP und ST keine Regelungen über eine inhaltliche Ausrichtung des Schwerpunktbereichsstudiums erlassen.

Diese Unterschiede bezüglich des Inhalts des Schwerpunktbereichsstudiums bewirken auch eine unterschiedliche Arbeitsbelastung bei den Studierenden je nach Universität und darüber hinaus an ein und derselben Universität je nach gewähltem Schwerpunktbereich. So weist etwa *Herrmann*¹⁸⁰ zu Recht darauf hin, dass gerade in Schwerpunktbereichen, die nicht unmittelbar an Pflichtstoff andocken können, wie etwa zum Völkerrecht, Steuerrecht, Medien- und Kommunikationsrecht oder zum Geistigen Eigentum zunächst die Grundlagen gelegt werden müssen, während in Schwerpunktbereichen, die stärker pflichtfachvertiefend ausgerichtet sind, der Studieraufwand – auch bei gleicher SWS-Zahl – zum Teil deutlich geringer ausfallen kann. Nach Auffassung des KOA bewegen sich diese Unterschiede, die letztlich auf

¹⁸⁰ *Herrmann*, a.a.O., S. 53.

die vom Gesetzgeber im Interesse der Profilbildung und Flexibilität gewollte Wahlfreiheit der Universitäten hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche zurückzuführen ist, zwar gerade noch in einem Umfang, der nicht zur Annahme einer Verletzung der Chancengleichheit zwingt; allerdings ist im Blick zu behalten, dass sie sich umso stärker auswirken, je größer der Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums insgesamt ist.

2. Prüfungsleistungen

Gemäß § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG ist in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung „mindestens eine schriftliche Prüfung“ zu erbringen. Weitere Vorgaben macht das Bundesrecht nicht. Von der Möglichkeit, hinsichtlich Art und Zahl der Prüfungsleistungen weitere Regelungen zu treffen, haben die Länder in sehr unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht. Im Einzelnen stellt sich die Lage wie folgt dar:

Land	Gesetzliche Regelung	Zahl und Art der Prüfungsleistungen ¹⁸¹	
Baden-Württemberg	Im Rahmen der Universitätsprüfung sind mindestens zwei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, zu erbringen. Besteht die schriftliche Prüfungsleistung in einer Studienarbeit, ist diese auf wissenschaftlicher Grundlage mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zu erbringen; besteht sie in nur einer Aufsichtsarbeit, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens fünf Stunden (§ 31 Abs. 1 Satz 1, 2 JAPrO).	mind. 2	S
Bayern	Die Prüfung ... besteht mindestens aus 1. einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit von vier bis sechs Wochen Bearbeitungszeit sowie 2. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von fünf Stunden oder einer mündlichen Prüfung als studienabschließende Leistung. ... An Stelle einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit können auch mehrere andere studienbegleitende Leistungsnachweise vorgesehen werden, von denen einer aus einer schriftlichen Seminararbeit bestehen muss (§ 40 Abs. 1 Satz 1, 3 JAPO).	mind. 2	H, A oder M
Berlin	Die Prüfung umfasst höchstens drei Prüfungsleistungen, darunter eine den Schwerpunktbereich betreffende Hausarbeit. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Hausarbeit und deren Verteidigung als eine Prüfungsleistung gelten (§ 5 Abs. 1 JAG).	max. 3	H
Brandenburg	Die Prüfung umfasst höchstens drei Prüfungsleistungen, darunter eine den Schwerpunktbereich betreffende Hausarbeit. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass	max. 3	H

¹⁸¹ A = Aufsichtsarbeit, H = häusliche Arbeit, M = mündliche Prüfung; S = nicht näher spezifizierte schriftliche Prüfungsleistung.

Land	Gesetzliche Regelung	Zahl und Art der Prüfungsleistungen ¹⁸¹	
	die Hausarbeit und deren Verteidigung als eine Prüfungsleistung gelten (§ 5 Abs. 1 JAG).		
Bremen	Die Prüfungsordnung muss mindestens eine schriftliche Leistung in Form einer Studienarbeit sowie eine mündliche Prüfung vorsehen; sie kann zudem eine Aufsichtsarbeit beinhalten (§ 32 Abs. 3 S. 2 JAPG).	mind. 2	H, M
Hamburg	Es sind mindestens drei Prüfungsleistungen, davon eine Aufsichtsarbeit und eine mündliche Prüfung, zu erbringen. ² Die weiteren Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule; sie können aus mehreren studienbegleitenden Aufsichtsarbeiten bestehen (§ 32 Abs. 1 S. 1, 2 HmbJAG).	mind. 3	A, M
Hessen	In der Schwerpunktbereichsprüfung ist mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit zu erbringen (§ 24 Abs. 4 JAG).	mind. 1	H
Mecklenburg-Vorpommern	Die Prüfung ... besteht mindestens aus einer wissenschaftlichen Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen oder gleichwertigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten und jeweils aus einer mündlichen Prüfungsleistung (§ 2a Abs. 2 JAG).	mind. 2	H, M
Niedersachsen	Sie besteht aus einer Studienarbeit und mindestens einer weiteren Leistung (§ 4a Abs. 2 S. 4 NJAG).	mind. 2	H
Nordrhein-Westfalen	In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu erbringen (§ 28 Abs. 3 S. 2 JAG).	mind. 2	H, A
Rheinland-Pfalz	In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Leistung zu erbringen. Die universitäre Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Aufsichtsarbeit durch eine sonstige schriftliche Arbeit ersetzt wird (§ 4 Abs. 2 JAG).	3	A, M
Saarland	In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens drei Prüfungsleistungen zu erbringen, von denen mindestens eine in der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit bestehen muss (§ 6 Abs. 2 S. 3 JAG).	mind. 3	A
Sachsen	keine Regelung	mind. 1 ¹⁸²	S ¹⁸³
Sachsen-Anhalt	keine Regelung	mind. 1 ¹⁸⁴	S ¹⁸⁵
Schleswig-Holstein	Im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine mindestens vierwöchige schriftliche wissenschaftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung vorzusehen. In der mündlichen Prüfung soll zunächst die wissenschaftliche Arbeit verteidigt werden (Disputation); im zweiten Teil erstreckt sich die Prüfung auf den gesamten Stoff des Schwerpunktbereiches (§ 7 Abs. 1 S. 2 bis 4 JAG).	mind. 3	H, M
Thüringen	Im Rahmen der Prüfung sind mindestens zwei schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, von denen mindestens eine in der Anfertigung einer häuslichen Arbeit mit mindestens	mind. 2	H

¹⁸² § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG.

¹⁸³ § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG.

¹⁸⁴ § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG.

¹⁸⁵ § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG.

Land	Gesetzliche Regelung	Zahl und Art der Prüfungsleistungen ¹⁸¹	
	dreiwöchiger Bearbeitungszeit besteht (§ 31 Abs. 3 S. 1 ThürJAG).		

Auf jegliche über § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG hinausgehende Regelung verzichten hier- nach drei Länder (HE, SN, ST) mit der Folge, dass dort die Mindestgrenze von einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt.

Drei weitere Länder (BE, BB, RP) sehen eine Obergrenze von drei bzw. maximal drei Prüfungsleistungen vor, während alle anderen Länder mit einer Untergrenze arbei- ten: sei es mit einer Untergrenze von mindestens drei (HH, SL) oder mit einer Unter- grenze von mindestens zwei Prüfungsleistungen (alle übrigen acht Länder).

Die 13 Länder, die hiernach eine Mindestgrenze aufstellen, gelangen im Durchschnitt zu 1,92 Prüfungsleistungen; hinzukommen drei Länder mit einer Obergrenze von 3 Prüfungsleistungen. Insgesamt sehen die Länder damit im Durchschnitt eine Prü- fungslast von 2,125 Prüfungsleistungen vor und liegen – bei allen Unterschieden im Detail und in der Herangehensweise – im Ergebnis doch recht nahe beieinander.

Diese durchschnittliche Zahl der verlangten Prüfungsleistungen wird in der universitä- ren Praxis um etwa 50 % überschritten: Von den 40 Rechtsfakultäten, die Schwer- punktbereichsprüfungen durchführen, sehen 34 zwei bis vier Prüfungsleistungen vor; im Durchschnitt werden in den Rechtsfakultäten ca. 3,3 Prüfungsleistungen verlangt. Die Abweichung der durchschnittlichen universitären Prüfungslast (ca. 3,3) von der durchschnittlichen gesetzlichen Prüfungslast (ca. 2,1) ist mit einem Mehr von über 50 % nicht unerheblich, unter Vergleichbarkeitsgesichtspunkten allerdings nicht prob- lematisch. Wenn sich im universitären Raum die (breite) Überzeugung herausgebil- det haben sollte, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung am besten drei Prüfungsleistungen umfassen sollte, könnte dies zur Grundlage weiterer Überlegun- gen gemacht werden, die letztlich auch einer Vereinheitlichung dieses Teils der ers- ten Prüfung dienen. Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Prüfungsanfor- derungen sind augenfällig im Vergleich zu der weit überwiegenden Mehrheit der Rechtsfakultäten mit zwei bis vier Prüfungsleistungen die Fakultäten, die Arbeiten von fünf bis neun und mehr Prüfungsleistungen vorsehen.

Hinzu kommen Unterschiede in der Art der Leistung. Im Einzelnen differieren Zahl und Art der von den Rechtsfakultäten im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung verlangten Prüfungsleistungen stark, und zwar nicht nur zwischen den einzelnen

Ländern, sondern auch innerhalb eines Landes. Die Situation stellt sich für das akademische Jahr 01.10.2013 – 30.09.2014 im Einzelnen wie folgt dar¹⁸⁶:

Land	Universität	Aufsichtsarbeiten	Hausarbeiten, Studienarbeiten ¹⁸⁷	schriftliche Seminararbeiten	mündliche (Seminar-) Leistungen ¹⁸⁸	mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräch)	Summe Prüfungsleistungen
Baden-Württemberg	Freiburg ¹⁸⁹	1	---	1	1	---	3
	Heidelberg ¹⁹⁰	1	1	---	---	1	3
	Konstanz ¹⁹¹	1	1	---	1	1	4
	Mannheim	1	1	---	---	1	3
	Tübingen ¹⁹²	1	1	---	---	1	3
Bayern	Augsburg	(1) ¹⁹³	---	1	1	1 (2) ¹⁹⁴	3
	Bayreuth	1	---	1	1	---	3
	Erlangen-Nürnberg	---	---	1	---	1	2
	München	1	---	1	1	---	3
	Passau	1	---	1	---	1	3
	Regens-	---	1	---	1	1	3

¹⁸⁶ Die verwendeten Daten entstammen der Veröffentlichung des Deutschen Juristen-Fakultätentages 2015 für das akademische Jahr 01.10.2013 - 30.09.2014, Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 (www.djft.de, dort unter Statistiken/Schwerpunkte), ergänzt um Daten für die Universitäten Bremen, Bielefeld, z.T. Freiburg sowie die EBS Universität für Wirtschaft und Recht/Wiesbaden. Am 3. Juni 2016 hat der DJFT die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen für das akademische Jahr 01.10.2014 - 30.09.2015 veröffentlicht, die sich indessen nicht wesentlich von den hier zugrunde gelegten unterscheiden.

¹⁸⁷ Teilweise wird in den Angaben nicht scharf differenziert zwischen Hausarbeit, Studienarbeit, Studienabschlussarbeit, wissenschaftlicher Arbeit. Aufgeführt sind hier alle Arbeiten, die nicht ausdrücklich einem Seminar zugewiesen sind. Spalten 4 und 5 sollten daher zusammen betrachtet werden (wissenschaftliche Arbeit.).

¹⁸⁸ Auch Vortrag zur bzw. Verteidigung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.

¹⁸⁹ Alternative Modelle je nach Schwerpunktbereich oder Prüfer: a) zwei vorlesungsbegleitende Prüfungen (in der Regel als Klausur à 120 min oder als mündliche Prüfung à 10-12 min) über zwei von drei besuchten Lehrveranstaltungen oder – alternativ – b) eine mündliche Bereichsprüfung (mündliche Prüfung à 20-15 min) über zwei von drei besuchten Lehrveranstaltungen.

¹⁹⁰ Zwischenzeitlich nur noch 1 Studienarbeit und 1 mündliche Prüfung, vgl. § 11 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 26.03.2015, http://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaeftigte/service/recht/mitteilungsblatt/mtb_9-15.pdf.

¹⁹¹ Zwischenzeitlich nur noch 1 Studienarbeit mit Seminarvortrag und 1 mündliche Prüfung, vgl. § 11 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.2015, <https://www.jura.uni-konstanz.de/staatsexamensstudiengang/pruefungsordnungen/>.

¹⁹² Zwischenzeitlich ist die Studienarbeit entfallen; die Schwerpunktbereichsprüfung besteht seit dem WS 2015/16 nur noch aus einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung, vgl. § 20 Abs. 1 StudPro, <https://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/normen/studpro20152>.

¹⁹³ Eine Aufsichtsarbeit oder eine mündliche Prüfung.

¹⁹⁴ Obligatorische Abschlussprüfung, fakultative mündliche Prüfung anstelle der Aufsichtsarbeit.

Land	Universität	Aufsichtsarbeiten	Hausarbeiten, Studienarbeiten ¹⁸⁷	schriftliche Seminararbeiten	mündliche (Seminar-) Leistungen ¹⁸⁸	mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräch)	Summe Prüfungsleistungen
	burg						
	Würzburg	2	---	1	---	---	3
Berlin	FU Berlin	1	1	---	---	1	3
	HU Berlin	1	1	---	---	1	3
Brandenburg	Frankfurt an der Oder	1	1	---	---	1	3
	Potsdam	1	1	---	1	---	3
Bremen	Bremen	---	1	---	---	1	2
Hamburg	Hamburg	1	1	---	---	1	3
	Bucerius Law School	1	1	---	1	1	4
Hessen	Frankfurt am Main	max. 2	max. 2	2 - 4	2 - 4	max. 2	mind. 7
	Gießen	---	1	---	---	1	2
	Marburg	4	1	---	---	---	5
	Wiesbaden	1	1	1	1	---	4
Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald	1	1	---	---	1	3
Niedersachsen	Göttingen	---	---	2	2	---	4
	Hannover	---	1	---	1	1	3
	Osnabrück	---	1	---	1	1	3
Nordrhein-Westfalen	Bielefeld	1	---	1	1	---	3
	Bochum	3 ¹⁹⁵	---	1	1	---	5
	Bonn	7 ¹⁹⁶	1	(1) ¹⁹⁷	(1)	---	8 - 9
	Düsseldorf	1	1	---	---	1	3
	Köln	mind. 3 ¹⁹⁸		1	1		mind. 5
	Münster	7 ¹⁹⁹	---	1	1	---	mind. 9
Rheinland-Pfalz	Mainz	2	---	---	---	1	3
	Trier ²⁰⁰	1	---	1	---	1	3
		2	---	---	---	1	3
Saarland	Saarbrücken	2	---	---	---	1	3
Sachsen	Leipzig	1	1	---	---	---	2

¹⁹⁵ Anzufertigen sind 3 Aufsichtsarbeiten, von denen die besten 2 in die Gesamtwertung einfließen.

¹⁹⁶ Anzufertigen sind 7 Aufsichtsarbeiten, von denen die besten 5 in die Gesamtwertung einfließen.

¹⁹⁷ 1 häusliche Arbeit; im Falle einer Seminararbeit: mit anschließendem mündlichen Vortrag im Rahmen der Seminarveranstaltung.

¹⁹⁸ Wenigstens 3 weitere Aufsichtsarbeiten und Seminare, davon wenigstens 2 Aufsichtsarbeiten.

¹⁹⁹ Klausuren im Umfang von 21 Credits (= 7 zweistündige Vorlesungen mit Semesterabschlussklausur).

²⁰⁰ In 5 von 7 Schwerpunktbereichen mit 1 Aufsichtsarbeit etc., in 2 von 7 Schwerpunktbereichen mit 2 Aufsichtsarbeiten etc.

Land	Universität	Aufsichtsarbeiten	Hausarbeiten, Studienarbeiten ¹⁸⁷	schriftliche Seminararbeiten	mündliche (Seminar-) Leistungen ¹⁸⁸	mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräch)	Summe Prüfungsleistungen
Sachsen-Anhalt	Halle	---	1	---	1	1	3
Schleswig-Holstein	Kiel	---	1	---	1	1	3
Thüringen	Jena	2	1	---	1	---	4

Hiernach ist festzustellen, dass die traditionellen juristischen Prüfungsleistungen – Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit, mündliche Prüfung – auch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dominieren; die Unterschiede in der Ausgestaltung im Einzelnen sind jedoch bedeutend. Was die häusliche Arbeit anbelangt, ist einerseits mit Blick auf die Aufgabenstellung zu unterscheiden zwischen der Fallbearbeitung und der Themenarbeit sowie andererseits nach der Anbindung an ein Seminar: Die „Hausarbeit“ oder „Studienarbeit“ ist in der Regel weder an ein Seminar noch an eine mündliche Prüfung gebunden, während der im Rahmen eines Seminars angefertigten häuslichen Arbeit in aller Regel eine mündliche Präsentation (Vortrag, Verteidigung, Diskussion) folgt. Neben dieser Art der mündlichen Prüfung gibt es das Prüfungsgespräch, das in der Regel als Gruppengespräch geführt wird.

Dass von den 40 Rechtsfakultäten, die eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abnehmen, rund 60 % – nämlich 23 Fakultäten zzgl. teilweise die Universität Trier – zwingend kumulativ Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit und mündliche Prüfung vorsehen, weist angesichts der unterschiedlichen Ausgangslagen in landesrechtlicher Hinsicht und der großen Gestaltungsfreiheit der Universitäten deutlich auf einen Grundkonsens der Rechtsfakultäten in der Frage hin, wie eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung angemessen ausgestaltet sein sollte.

Eine häusliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Studienabschlussarbeit, wissenschaftliche Arbeit), die in der Regel zu einem Thema erfolgt, aber auch aus einer Fallbearbeitung bestehen kann, sehen 92,5 % der Rechtsfakultäten verpflichtend vor, nämlich alle außer Mainz, Saarbrücken und Tübingen, sowie zwei von sieben Schwerpunktbereichen der Universität Trier, die auf jegliche Hausarbeit verzichten. Angesichts des Umstandes, dass nur 10 von 16 Ländern (62,5 %) verpflichtend eine häusliche Arbeit vorsehen, ist die Quote von 92,5 % ein sehr deutliches Zeichen für die Akzeptanz gerade dieser Prüfungsleistung aus wissenschaftlicher Sicht.

Nahezu ebenso deutlich fällt die Zustimmung der Rechtsfakultäten zu den mündlichen Prüfungsleistungen aus: Nur 5 von 16 Ländern (31,25 %) verpflichten dazu, eine mündliche Prüfungsleistung abzunehmen, wohingegen 37 von 40 Universitäten (90 %) zwingend eine solche Leistung verlangen, sei es, dass ein auf die häusliche Arbeit abgestimmter Vortrag zu halten oder ein Prüfungsgespräch zu absolvieren ist.

Eine Aufsichtsarbeit sehen schließlich – obwohl nur 5 von 16 Länder (31,25 %) eine solche vorschreiben – 30 von 40 Universitäten (75 %) verpflichtend vor. Mehr als die Hälfte der Rechtsfakultäten, nämlich 21 (52,5 %) verlangt eine Aufsichtsarbeit, weitere sechs (21 %) sogar bis zu zwei und weitere vier (10 %) zwischen drei und sieben, von denen aber nicht unbedingt alle in die Bewertung eingehen. Hiervon weichen einige Universitäten mit fünf bzw. sieben Aufsichtsarbeiten ab. Ausdrücklich verzichten auf eine Aufsichtsarbeit nur 9 der 40 Rechtsfakultäten (22,5 %)²⁰¹, darunter mit Göttingen, Hannover und Osnabrück alle niedersächsischen Universitäten sowie Erlangen-Nürnberg, Regensburg, Gießen, Bremen, Halle und Kiel.

Angesichts der insoweit auffällig gleichförmigen universitären Praxis, die nicht nur die bundes- und ländergesetzlichen Vorgaben nachvollzieht, sondern in großem Umfang auch eigenen Gestaltungsspielraum nutzt, könnte ein zustimmungsfähiger Kompromiss darin bestehen, in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens zwei und höchstens drei Prüfungsleistungen vorzusehen. Um die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung zu fördern, sollte zudem Konsens darüber hergestellt werden, dass – gemäß § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG – mindestens eine dieser Prüfungsleistungen aus einer schriftlichen Leistung zu bestehen hat. Die weitere Ausgestaltung könnte den Universitäten freigestellt bleiben²⁰².

3. Prüfungsbedingungen²⁰³

Ausgestaltung und Umfang der Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung unterscheiden sich von Land zu Land bzw. Universität zu Universität. Die Unterschiede sind weitaus größer als die länderspezifischen Unterschiede in den staatlichen Pflichtfachprüfungen mit ihren durchweg fünfstündigen Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungsgesprächen in Gruppen von drei bis sechs Prüflingen und Prüfungszeiten zwischen 30 und 60 Minuten je Person, teilweise ergänzt durch einen Vortrag.

Soweit durch Landesrecht geregelt, variiert die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit (Studienarbeit/Hausarbeit) in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zwischen mindestens drei Wochen (TH), vier Wochen (BW, MV, NI, SH) und vier bis sechs Wochen (BY); soweit zulässig finden sich auf universitärer Ebene vereinzelt auch Bearbeitungszeiten bis zu acht Wochen. Teilweise gibt es Beschränkungen auf

²⁰¹ Stand Sommersemester 2014; inzwischen haben allerdings auch weitere Universitäten auf die Aufsichtsarbeit verzichtet, etwa die Universitäten Heidelberg und Konstanz.

²⁰² Vgl. auch den Vorschlag von *van de Loo/Rehr*, Mitglieder im Vorstand des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften, a.a.O., S. V: „Auch müsste es im Schwerpunktbereich wie im staatlichen Teil der Prüfung eine gleichberechtigte Berücksichtigung unterschiedlicher Lerntypen geben. Ein Dreiklang aus Klausur, mündlicher und wissenschaftlicher Prüfungsform wäre hier anzustreben“; ebenso bereits Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., BuFaTa 2015, S. 4: „Dreiklang aus Klausur, Seminararbeit und mündlicher Prüfung.“

²⁰³ Die verwendeten Daten wurden nicht gesondert erhoben, sondern der Veröffentlichung des Deutschen Juristen-Fakultätentages 2015 für das akademische Jahr 01.10.2013 - 30.09.2014, Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014, entnommen; vgl. auch www.djft.de, dort unter Statistiken/Schwerpunkte.

12, 30 oder 50 Seiten. Die Studienarbeit/Hausarbeit kann in BY und NI ersetzt werden: in BY durch mehrere studienbegleitende Leistungsnachweise, von denen einer aus einer schriftlichen Seminararbeit bestehen muss, in NI durch eine gleichwertige schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer von der Fakultät begleiteten Teilnahme an einem Wettbewerb, bei dem im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung die beste Bearbeitung eines Falles ermittelt wird (Moot-Court), oder durch eine gleichwertige im Ausland angefertigte Prüfungsarbeit, die dort zum Studienabschluss gehört und für die eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zur Verfügung steht.

Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung variiert zwischen zwei und fünf Stunden.

Eine anonyme Klausurkorrektur sieht die Mehrzahl der Universitäten vor. Einige Universitäten lassen auch die Hausarbeiten anonym korrigieren, einige nehmen keine Prüfungsleistung anonym ab.

Das Spektrum der Wiederholungsmöglichkeiten reicht von einer Wiederholungsmöglichkeit nur im Falle des Nichtbestehens bis hin zur Wiederholungsmöglichkeit zum Zwecke der reinen Notenverbesserung. Dazwischen gibt es weitere Abstufungen vom Wiederholen einzelner Prüfungsleistungen bis hin zum Wiederholen der Universitätsprüfung als Ganzes. Auch an den Freiversuch angelehnte Modelle finden sich.

In BW, BY, HH, HB, SH und TH kann die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nur einmal wiederholt werden, wobei in BY lediglich einzelne, nicht bestandene Prüfungsleistungen jeweils einmal wiederholt werden können und in SH die Prüfung nur als Ganzes wiederholt werden kann. Darüber hinaus kann in BY, wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der staatlichen Pflichtfachprüfung, an der er im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat, die studienabschließende Leistung der Universitätsprüfung ein weiteres Mal wiederholen. Keine gesetzlichen/verordnungsrechtlichen Regelungen über Wiederholungsmöglichkeiten haben BE, BB, HE, MV, NI, RP, SN, ST und SH erlassen. In NW ist die Regelung von Wiederholungsmöglichkeiten der Studienordnung vorbehalten.

An einigen Universitäten können das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung vollständig im Ausland absolviert werden, so z.B. an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, der Universität Passau und der Universität Potsdam. An der Universität des Saarlandes besteht ein Schwerpunktbereich aus dem Studium des französischen Rechts und an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) einer aus dem Studium des polnischen Rechts.

Nach Maßgabe der jeweiligen Landeshochschulgesetze können bzw. müssen die Universitäten im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen als Schwerpunktereichsprüfung anerkennen bzw. auf die hier zu erbringenden Prüfungsleistungen anrechnen (vgl. etwa für BY: § 43 JAPO i.V.m. Art. 63 BayHSchG), was in der Regel nicht voraussetzt, dass Anzahl und Art der im Auslandsstudium erbrachten Prüfungsleistungen mit den bei Ablegung der Schwerpunktereichsprüfung im Inland zu erbringenden Prüfungsleistungen völlig deckungsgleich sind (so wird etwa in Art. 63 BayHSchG nicht auf Anzahl und Art der erbrachten Prüfungsleistungen abgestellt, sondern auf die Vergleichbarkeit der erworbenen Kompetenzen, d.h. die Lernergebnisse). Soweit hinsichtlich der Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktereichsprüfung ein Konsens hinsichtlich eines bestimmten Korridors erzielt werden kann, könnten die Unterschiede in der Detailausgestaltung der Prüfungsbedingungen hingenommen werden.

4. Leistungsbewertung

Die Uneinheitlichkeit der Leistungsbewertung in der universitären Schwerpunktereichsprüfung und in der staatlichen Pflichtfachprüfung zeigt sich am deutlichsten im Bereich des Nichtbestehens und im Rahmen der Prädikatsnoten. Die Entwicklung stellt sich insoweit wie folgt dar:

Ergebnisse der universitären Schwerpunktereichsprüfung²⁰⁴						
– Gesamtergebnis für alle Bundesländer –						
Jahr	Zahl der Prüflinge	Nichtbestehensquote	Prädikatsquote			
			sehr gut	gut	voll-befriedigend	Summe
2010	8.329	6,3 %	4,9 %	16,4 %	30,6 %	51,9 %
2011	8.432	6,1 %	4,9 %	17,0 %	30,8 %	52,7 %
2012	8.053	5,3 %	5,1 %	17,7 %	31,4 %	54,2 %
2013	8.483	4,5 %	4,8 %	18,2 %	31,9 %	54,9 %
2014	8.523	4,4 %	5,4 %	18,8 %	30,9 %	55,1 %

Zum Vergleich:

Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung²⁰⁵						
– Gesamtergebnis für alle Bundesländer –						
Jahr	Zahl der Prüflinge	Nichtbestehensquote	Prädikatsquote			
			sehr gut	gut	voll-befriedigend	Summe
2010	11.851	28,5 %	0,1 %	2,3 %	13,1 %	15,5 %
2011	11.685	29,0 %	0,1 %	2,3 %	12,9 %	15,3 %

²⁰⁴ Nach der Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz.

²⁰⁵ Nach der Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz.

2012	11.580	28,7 %	0,1 %	2,7 %	13,4 %	16,2 %
2013	11.848	29,7 %	0,2 %	3,0 %	13,2 %	16,4 %
2014	12.028	29,1 %	0,2 %	3,2 %	13,8 %	17,2 %

Bei näherem Hinsehen offenbaren sich Unterschiede aber nicht nur zwischen Universitäten und staatlichen Justizprüfungsämtern, sondern auch zwischen den einzelnen Universitäten, damit auch zwischen den Ländern sowie innerhalb derselben Universität zwischen den einzelnen Schwerpunktbereichen.

Die Nichtbestehensquoten in der Schwerpunktbereichsprüfung reichten im akademischen Jahr 2013/2014²⁰⁶ von 0 % bei zehn Universitäten, über bis zu 2 % bei weiteren sieben Universitäten bis hin zu 11,95 % (Universität Gießen), 14,28 % (Universität Trier) und 14,8 % (Universität Kiel). Ein Viertel aller Rechtsfakultäten wies also gar keine nicht bestandene Prüfung auf und knapp die Hälfte aller Rechtsfakultäten lediglich 0 bis 2 %.

Die Durchschnittsnoten in den Schwerpunktbereichen reichten von 7,76 Punkten an der Universität des Saarlandes über 10,66 Punkte (Universität Erlangen-Nürnberg), 10,71 Punkte (Universität Marburg), 10,91 Punkte (Universität Passau), 11,10 Punkte (Universität Frankfurt) bis hin zu 11,74 Punkten an der Bucerius Law School in Hamburg. Von den Länderdurchschnitten weisen – abgesehen von dem Saarland mit einer Universität – RP mit 7,94 Punkten den geringsten und HE mit 10,11 Punkten den höchsten Durchschnitt auf.

Im Einzelnen stellen sich die Durchschnittsnoten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung für das akademische Jahr 2013/2014 wie folgt dar²⁰⁷:

Land	Universität	Anzahl der Prüflinge	Durchschnittsnote
Baden-Württemberg	Freiburg	289	10,11
	Heidelberg	361	9,67
	Konstanz	154	9,75
	Mannheim	223	8,40
	Tübingen	308	8,04
Ø 9,19			
Bayern	Augsburg	235	9,18
	Bayreuth	172	9,40
	Erlangen-Nürnberg	137	10,66

²⁰⁶ Nach der Veröffentlichung des Deutschen Juristen-Fakultätentages 2015 für das akademische Jahr 01.10.2013 - 30.09.2014, Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014; vgl. www.djft.de, dort unter Statistiken/Schwerpunkte.

²⁰⁷ Nach der Veröffentlichung des Deutschen Juristen-Fakultätentages 2015 für das akademische Jahr 01.10.2013 - 30.09.2014, Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014; vgl. www.djft.de, dort unter Statistiken/Schwerpunkte.

Land	Universität	Anzahl der Prüflinge	Durchschnittsnote
	München	516	8,80
	Passau	256	10,91
	Regensburg	178	9,84
	Würzburg	304	9,37
Ø 9,55			
Berlin	FU Berlin	256	8,90
	HU Berlin	361	9,97
Ø 9,53			
Brandenburg	Frankfurt an der Oder	108	8,01
	Potsdam	338	8,46
Ø 8,36			
Bremen	Bremen	58	9,75
Hamburg	Hamburg	415	9,09
	Bucerius Law School	104	11,74
Ø 9,62			
Hessen	Frankfurt am Main	267	11,10
	Gießen	159	8,03
	Marburg	110	10,71
	Wiesbaden	keine Angabe	keine Angabe
Ø 10,11			
Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald	122	8,62
Niedersachsen	Göttingen	194	10,66
	Hannover	140	10,05
	Osnabrück	112	8,82
Ø 10,01			
Nordrhein-Westfalen	Bielefeld	180	9,12
	Bochum	329	8,16
	Bonn	240	9,33
	Düsseldorf	204	8,57
	Köln	322	9,69
	Münster	573	9,30
Ø 9,07			
Rheinland-Pfalz	Mainz	416	7,92
	Trier	140	8,01
Ø 7,94			
Saarland	Saarbrücken	142	7,76
Sachsen	Leipzig	209	9,28
Sachsen-Anhalt	Halle	85	9,44
Schleswig-Holstein	Kiel	223	8,53

Land	Universität	Anzahl der Prüflinge	Durchschnittsnote
Thüringen	Jena	201	10,01

In den Ländern beträgt die Durchschnittsnote in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hiernach 9,17 Punkte. Die Abweichungen vom Durchschnittswert betragen + 0,94 (HE), + 0,84 (NI) bzw. - 1,41 (SL) und - 1,23 (RP) Punkten, was in der Gesamtnote der ersten Prüfung zu Abweichungen von ca. + 0,28, + 0,25 bzw. - 0,42 und - 0,37 Punkten führt. Zwischen RP und NI ist eine Differenz von - 2,07 Punkten festzustellen, die sich auf die Gesamtnote mit - 0,62 Punkten auswirkt.

Die Unterschiede hören bei den Universitäten nicht auf; auch innerhalb einer Rechtsfakultät, d.h. zwischen den einzelnen Schwerpunktbereichen sind erhebliche Bewertungsunterschiede festzustellen²⁰⁸.

So variieren etwa die Durchschnittsnoten in der Universität Kiel zwischen 4,41 Punkten („Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Arbeitsrecht“, 13 Teilnehmende), 10,31 Punkten („Familien- und Erbrecht“, 18 Teilnehmende) und 13,31 Punkten („Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung“, 4 Teilnehmende). Die Durchschnittsnoten beispielhaft ausgewählter universitärer Schwerpunktbereichsprüfungen stellen sich für das akademische Jahr 2013/2014 an den Rechtsfakultäten wie folgt dar²⁰⁹:

Land	Universität	Durchschnittsnoten in beispielhaften Schwerpunktbereichen			
		Arbeitsrecht	Strafrecht / Kriminologie	Internationales / Europa	Auslandsstudium
Baden-Württemberg	Freiburg (Prüflinge)	9,73 (29)	9,48 (50)	9,28 (26)	---
	Heidelberg (Prüflinge)	9,01 (38)	9,45 (58)	9,98 (34)	---
	Konstanz (Prüflinge)	8,8 (17)	7,59 (27)	10,16 (11)	---
	Mannheim	---	---	---	---
	Tübingen (Prüflinge)	7,5 (37)	7,6 (71)	9,3 (21)	

²⁰⁸ Für ein ausgeglichenes Notenniveau innerhalb einer Universität setzt sich ausdrücklich der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. ein, der sich allerdings sowohl gegen eine Angleichung der Schwerpunktbereichsnote zwischen den Universitäten als auch gegen eine Absenkung der Noten auf das Niveau der staatlichen Pflichtfachprüfung ausspricht, s. Beschlussbuch BuFaTa 2015, S. 4 bis 5.

²⁰⁹ Nach der Veröffentlichung des Deutschen Juristen-Fakultätentages 2015 für das akademische Jahr 01.10.2013 - 30.09.2014, Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014; vgl. www.djft.de, dort unter Statistiken/Schwerpunkte. Aufgeführt sind die Noten in dem Schwerpunktgebiet, der das genannte Rechtsgebiet („Arbeitsrecht“ etc.) umfasst.

Land	Universität	Durchschnittsnoten in beispielhaften Schwerpunktbereichen			
Bayern	Augsburg (Prüflinge)	10,61 (42)	10,86 (39)	11,74 (31)	---
	Bayreuth	---	---	---	---
	Erlangen-Nürnberg (Prüflinge)	8,86 (28)	---	11,57 (21)	14,80 (5)
	München (Prüflinge)	7,93 (29)	7,96 (39)	10,11 (48)	---
	Passau (Prüflinge)	11,39 10,3 (17, 13)	10,18 10,50 8,88 (47, 10, 4)	11,95 10,82 11,31 11,60 14,50 (2, 6, 8, 6, 1)	---
	Regensburg (Prüflinge)	8,66 (6)	8,83 (45)	9,16 9,69 (2, 13)	---
	Würzburg (Prüflinge)	9,07 (61)	9,84 (69)	9,68 (29)	---
Berlin	FU Berlin (Prüflinge)	8,80 (16)	9,90 (51)	9,50 (49)	---
	HU Berlin (Prüflinge)	---	10,02 (60)	9,93 (25)	11,50 10,63 11 12,65 15,10 (10, 12, 2, 10, 5)
Brandenburg	Frankfurt an der Oder (Prüflinge)	9,4 (2)	7,3 (37)	8,0 (9)	---
	Potsdam (Prüflinge)	---	8,01 (69)	7,15 (48)	10,16 (8)
Bremen	Bremen	10,0	9,52	---	---
Hamburg	Hamburg (Prüflinge)	8,98 (33)	9,49 (126)	8,90 (18)	---
	Bucerius Law School (Prüflinge)	11,84 (21)	---	10,95 (6)	---
Hessen	Frankfurt am Main (Prüflinge)	10,53 (42)	11,58 (64)	11,07 (66)	---
	Gießen (Prüflinge)	7,81 (38)	7,98 (71)	8,08 (14)	---
	Marburg (Prüflinge)	---	11,10 (26)	---	---
	Wiesbaden	---	---	---	---
Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald (Prüflinge)	7,97 (29)	9,38 (53)	10,00 (2)	---
Niedersachsen	Göttingen (Prüflinge)	10,28 (14)	---	---	---
	Hannover (Prüflinge)	8,77 (16)	10,87 (31)	12,36 (8)	---

Land	Universität	Durchschnittsnoten in beispielhaften Schwerpunktbereichen			
	Osnabrück (Prüflinge)	---	8,11 (14)	---	---
Nordrhein- Westfalen	Bielefeld (Prüflinge)	8,48 (31)	8,56 (27)	10,40 (25)	---
	Bochum (Prüflinge)	7,33 (65)	8,17 (103)	9,24 (11)	---
	Bonn (Prüflinge)	9,74 (15)	8,12 (26)	9,43 (17)	---
	Düsseldorf (Prüflinge)	10,02 (21)	7,22 (24)	8,37 (18)	---
	Köln (Prüflinge)	10,37 (37)	9,26 10,23 (60, 25)	10,8 (8)	10,70 (31)
	Münster (Prüflinge)	8,66 (39)	8,74 (150)	10,23 (92)	---
Rheinland-Pfalz	Mainz (Prüflinge)	6,82 (13)	7,31 8,97 (41, 39)	8,50 (60)	10,88 (14)
	Trier (Prüflinge)	8,31 (32)	6,87 (52)	8,64 (12)	---
Saarland	Saarbrücken (Prüflinge)	7,43 (38)	8,73 (13)	8,3 (20)	11,92 (4)
Sachsen	Leipzig (Prüflinge)	9,22 (9)	8,82 (43)	7,25 (8)	---
Sachsen-Anhalt	Halle (Prüflinge)	8,17 (7)	9,37 (21)	11,74 (14)	---
Schleswig-Holstein	Kiel (Prüflinge)	4,41 (13)	---	13,31 (4)	---
Thüringen	Jena (Prüflinge)	10,85 (28)	9,83 (55)	10,89 (20)	---

Etwa im Schwerpunktbereich Arbeitsrecht steht hiernach zum Beispiel eine Spitzengruppe von Absolventinnen und Absolventen der Bucerius Law School (11,84), der Universität Passau (11,39) und Jena (10,85) einer Gruppe von Absolventinnen und Absolventen gegenüber, die an den Universitäten Kiel (4,41), Bochum (7,33) und Tübingen (7,59) deutlich schlechter abgeschlossen haben. Selbst wenn man das Ergebnis der Bucerius Law School wegen ihrer Besonderheiten außer Betracht lässt, erschließen sich die Ursachen für die erheblichen Unterschiede etwa zwischen Passau (11,39) und Kiel (4,41) oder Bochum (7,33), die sich in der Gesamtnote mit 2,09 bzw. 1,21 Punkten niederschlagen würden, nicht. Ähnliche Abweichungen sind für die Schwerpunktbereiche im Strafrecht/Kriminologie und im Internationalen Privatrecht festzustellen. Die Absolventinnen und Absolventen des strafrechtlichen Schwerpunktbereichs in Frankfurt am Main zum Beispiel schließen im Durchschnitt mit 11,58 Punkten ab, die in Frankfurt an der Oder mit 7,30 Punkten, was in der Gesamtnote der ersten Prüfung einen Unterschied von 1,28 Punkten ausmacht.

Ausweislich der vorstehenden Tabelle heben sich die Noten der Schwerpunktbereichsprüfungen, die vollständig im Ausland absolviert worden sind, auf ohnehin hohem Niveau nochmals positiv ab. Die uneingeschränkte Übernahme von im Ausland erzielten Noten, die in einem großen Maße nochmals besser sind als die ohnehin guten Noten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, ist problematisch. Abgesehen von der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung (§ 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG), die hier nachdrücklich in Frage gestellt wird, da die Leistungen außerhalb des Einflussbereichs der deutschen Universität erbracht und bewertet werden, kommt noch erschwerend hinzu, dass bei den im Ausland erworbenen Noten unklar ist, inwieweit möglicherweise allein der Umstand, dass der Studierende sich in einer fremden Sprache erklären musste etc., die Bewertung der juristischen Leistung zugunsten des Studierenden beeinflusst hat. Von *Coelln/Wessel*²¹⁰ kritisieren diese von ihnen sogenannte „Notenverzerrung“, die sie darauf zurückführen, dass eine Vielzahl von Schwerpunktbereichen und die große Menge der darin angebotenen Veranstaltungen zu einer enormen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern mit sehr unterschiedlichen Maßstäben führen, die jeweils kleine Gruppen prüfen. *Jens Schumacher*²¹¹ gibt zu bedenken, dass manche Prüfer unerschwinglich auch das Gefühl haben könnten: „Wenn ich schlecht benote, stellt mir das ein schwaches Zeugnis als Lehrender aus.“

Unterschiedliche Ergebnisse gibt es in den Ländern natürlich auch im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung²¹²; insoweit sei lediglich beispielhaft auf die Ergebnisse der Jahre 2013 und 2014 verwiesen:

Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung²¹³								
- Gesamtergebnis für alle Bundesländer 2013 und 2014 -								
Land	Jahr	Zahl der Prüflinge	sehr gut	gut	vollbefriedigend	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden
Baden-Württemberg	2013	1.339	0,5 %	3,5 %	14,2 %	26,7 %	26,2 %	28,8 %
	2014	1.410	0,3 %	4,1 %	14,1 %	29,0 %	24,9 %	27,6 %
Bayern	2013	2.288	0,3 %	2,9 %	12,2 %	26,0 %	26,7 %	32,0 %
	2014	2.416	0,2 %	3,6 %	12,1 %	25,7 %	27,4 %	30,9 %
Berlin	2013	823	0,0 %	2,9 %	18,7 %	33,4 %	20,4 %	24,5 %
	2014	779	0,0 %	2,7 %	19,3 %	34,3 %	20,0 %	23,7 %
Brandenburg	2013	325	0,0 %	0,9 %	8,3 %	26,5 %	33,2 %	31,1 %
	2014	353	0,0 %	1,7 %	7,9 %	33,7 %	22,1 %	34,6 %
Bremen	2013	179	0,6 %	1,7 %	10,6 %	25,1 %	20,7 %	41,3 %
	2014	125	0,8 %	0,8 %	8,0 %	20,0 %	28,8 %	41,6 %
Hamburg	2013	554	0,0 %	4,0 %	21,5 %	28,7 %	20,9 %	24,9 %

²¹⁰ In Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 46/47.

²¹¹ Im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 11.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 70 bis 71.

²¹² Hierauf weist etwa *Beurskens*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 222, hin.

²¹³ Nach der Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz.

Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung²¹³ - Gesamtergebnis für alle Bundesländer 2013 und 2014 -								
Land	Jahr	Zahl der Prüflinge	sehr gut	gut	vollbefriedigend	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden
	2014	552	0,2 %	4,5 %	22,1 %	28,1 %	20,5 %	24,6 %
Hessen	2013	712	0,3 %	2,7 %	10,7 %	27,8 %	30,2 %	28,4 %
	2014	689	0,1 %	1,9 %	14,5 %	32,4 %	32,4 %	18,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	2013	201	0,0 %	2,0 %	7,0 %	25,9 %	27,4 %	37,8 %
	2014	167	0,6 %	1,2 %	5,4 %	27,5 %	30,5 %	34,7 %
Niedersachsen	2013	772	0,1 %	2,6 %	14,6 %	29,3 %	30,4 %	22,9 %
	2014	752	0,1 %	1,6 %	14,4 %	28,3 %	27,5 %	28,1 %
Nordrhein-Westfalen	2013	2.899	0,2 %	3,1 %	12,7 %	26,1 %	25,2 %	32,7 %
	2014	2.864	0,2 %	3,9 %	13,1 %	26,7 %	23,8 %	32,3 %
Rheinland-Pfalz	2013	554	0,4 %	4,0 %	12,3 %	33,8 %	27,3 %	22,4 %
	2014	618	0,0 %	2,8 %	17,8 %	34,8 %	22,7 %	22,0 %
Saarland	2013	182	0,5 %	4,4 %	8,8 %	30,8 %	30,2 %	25,3 %
	2014	259	0,4 %	2,3 %	17,0 %	20,1 %	29,7 %	30,5 %
Sachsen	2013	361	0,0 %	3,0 %	9,4 %	24,4 %	23,8 %	39,3 %
	2014	396	0,0 %	2,3 %	8,1 %	19,7 %	29,3 %	40,7 %
Sachsen-Anhalt	2013	123	0,0 %	4,9 %	11,4 %	31,7 %	27,6 %	24,4 %
	2014	138	0,0 %	2,2 %	11,6 %	26,8 %	27,5 %	31,9 %
Schleswig-Holstein	2013	270	0,0 %	1,9 %	10,0 %	27,0 %	30,7 %	30,4 %
	2014	268	0,0 %	2,2 %	7,1 %	30,6 %	29,5 %	30,6 %
Thüringen	2013	266	0,0 %	1,1 %	15,0 %	27,1 %	33,1 %	23,7 %
	2014	242	0,0 %	3,3 %	17,8 %	33,1 %	28,9 %	16,9 %
Summe	2013	11.848	0,2 %	3,0 %	13,2 %	27,5 %	26,4 %	29,7 %
	2014	12.028	0,2 %	3,2 %	13,8 %	28,2 %	25,6 %	29,1 %

Die Ursachen für das unterschiedliche Abschneiden sind auch hier nicht vollends aufzuklären und müssen daher zu einem guten Teil hingenommen werden. Ausgeschlossen sind im Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung aber zumindest in weit größerem Umfang als bei den universitären Schwerpunktbereichsprüfungen Unterschiede in den Prüfungsleistungen und in den Prüfungsbedingungen; zudem werden – wie nicht zuletzt der dem vorliegenden Bericht zugrundeliegende Auftrag der Justizministerkonferenz zeigt – gemäß der Vorgabe des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG ständig Maßnahmen ergriffen, um eine Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung zu erreichen. Auch für die universitären Schwerpunktbereichsprüfungen gilt, dass „die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung (...) zu gewährleisten ist“ (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG); dies scheint noch nicht durchgängig gewährleistet zu sein.

Solange nicht auf der Ebene des Studenumfangs, der Prüfungsleistungen und Prüfungsbedingungen Maßnahmen getroffen worden sind, um in vergleichbarem Umfang mit der staatlichen Pflichtfachprüfung auch auf der Ebene der universitären Schwerpunktbereichsprüfung eine „Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung“ zu gewährleisten (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG), sind die vorstehenden Befunde kritikwürdig.

5. „Noteninflation“

Wie gesehen weichen die Noten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung erheblich zu Gunsten der universitären Prüfung voneinander ab: Die Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind – mit großer Konstanz über die Jahre hinweg – in jeder Hinsicht erheblich besser als die der staatlichen Pflichtfachprüfung: Fast alle Studierende bestehen die Prüfung; die Nichtbestehensquote beträgt um die 5 % und damit etwa nur ein Sechstel der Quote der staatlichen Pflichtfachprüfung. Mehr als die Hälfte der Studierenden erzielt eine Prädikatsnote („sehr gut“, „gut“, „vollbefriedigend“), d.h. mehr als jedem zweiten Prüfling werden „über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistungen“ bescheinigt: Mit rund 53,5 % ist die Prädikatsquote in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung dreieinhalb Mal so hoch wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Die Unterschiede in der Bewertung der Leistungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung einerseits und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung andererseits stehen im Zentrum der Kritik der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Schöbel meint, dass das bessere Abschneiden in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erwarten gewesen sei: „Die Anbindung von Prüfungsleistungen an Vorlesungen oder Module, die fehlende Anonymität bei zentralen Leistungskontrollen, der geringere Leistungsdruck, der hohe Anteil mündlicher Prüfungen, in der erfahrungsgemäß bessere Ergebnisse erzielt werden, der überschaubare, im Vergleich zur ersten juristischen Staatsprüfung deutlich reduzierte Prüfungsstoff, geringere Komplexität der Klausuren, teilweise aber auch deutlich höheres Interesse der Studenten an einer fundierten Schwerpunktbereichsausbildung – dies alles mag dazu beitragen, dass die Noten in der Schwerpunktbereichsprüfung zwangsläufig besser ausfallen als in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Allerdings sind das Ausmaß dieser Verbesserung und die Diskrepanz zu Leistungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung überraschend“²¹⁴. Die Frage nach „»Kuschelnoten« künftig also auch in Jura?“ konnte er 2008 noch offen lassen, stellte aber fest, dass die für Außenstehende verwirrende und kaum überschaubare Vielfalt der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte, die unterschiedliche Art und Intensität der Leistungskontrollen sowie mögliche Unterschiede im Anforderungsniveau zwischen den juristischen Fakultäten die Vergleichbarkeit erschweren und die Aussagekraft der Schwerpunktbereichsprüfungen an den

²¹⁴ A.a.O., S. 96.

einzelnen Juristischen Fakultäten reduzieren würden. Wegen dieser Vielfalt und angesichts der Ergebnisse, die sich zumindest im ersten Prüfungsdurchgang in Richtung der Abschlussnoten in anderen Studiengängen zu bewegen schienen, müsse wohl die Objektivität der Schwerpunktbereichsprüfung deutlich geringer eingeschätzt werden als die einer staatlichen Prüfung mit ihren einheitlichen Prüfungsinhalten und -aufgaben und der ergänzenden Sicht der prüfenden Praktiker²¹⁵. Indessen sei die ausufernde Notengebung in anderen Studiengängen schon bei dem Entwurf des Gesetzes bekannt gewesen, weshalb die Ergebnisse von staatlichem und universitärem Teil der ersten Prüfung im Abschlusszeugnis getrennt ausgewiesen werden sollen, § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG; das Risiko fehlender Vergleichbarkeit sei in Kauf genommen worden²¹⁶.

Hommelhoff – als erklärter Befürworter der Schwerpunktbereiche – führt die Unterschiede etwa darauf zurück, dass den Studierenden wissenschaftliches Arbeiten Freude mache und ihre Kreativität wecke, was sich dann im Leistungsergebnis niederschlage und seine Erklärung nicht etwa im Wettbewerb der Professoren um eine möglichst große Zahl von Studierenden in ihrem Schwerpunktbereich finde²¹⁷. Dass prüfende Professoren in der Universitätsprüfung andere Maßstäbe anlegen sollten als in der Staatsprüfung, wäre nicht zu verstehen, und sofern es doch geschehen sollte, sollte das Problem collegialiter fakultätsintern gelöst werden²¹⁸. *Beck*²¹⁹ sieht die Ursache für die besseren Noten in der Schwerpunktbereichsprüfung in erster Linie in dem gegenüber der staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich begrenzten Stoffumfang; daneben spiele aber sicherlich auch eine Rolle, dass hier mehr Prüfungsteile vorhanden seien, in denen das soziale Verhältnis zwischen Prüfer und Prüfling zum Tragen kommen könne. *Danwerth*²²⁰ erblickt „die größte Schwäche des Schwerpunkts (in dem) Fehlen der großen Stärke des staatlichen Teils“, d.h. in dem Mangel eines transparenten und vergleichbaren Benotungssystems, das es deshalb zu etablieren gelte; als Vorbild könne insoweit seines Erachtens die amerikanische *Law-school*-Benotung (*grading on an curve*) dienen“²²¹.

Die Kritiker der Schwerpunktbereiche üben (noch) deutlich stärkere Kritik an der „für universitäre Prüfungen zwar typischen, für Juristen jedoch artfremden Noteninflation“²²², die auch eine Schwächung der Aussagekraft der Abschlussnote bedeute²²³. *Gärditz* sieht etwa die Schwerpunktbereichsprüfung „durch eine inkohärente und oft deutlich zum Staatsteil kontrastierende Benotungspraxis (...) zusätzlich entwertet“²²⁴.

²¹⁵ A.a.O. S. 96 bis 97.

²¹⁶ *Schöbel* in Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 31.

²¹⁷ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 66; ähnlich *Beurskens*, a.a.O., S. 225.

²¹⁸ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 67; so auch *Rehr*, LTO 07.07.2016 : „Um Vereinheitlichung müssen sich die Universitäten kümmern ... Falsch wäre es, den Versäumnissen der Universitäten dadurch zu begegnen, indem der Schwerpunktbereich als Ganzes entwertet wird“.

²¹⁹ *Beck*, a.a.O., S. 191 ff., 200.

²²⁰ *Danwerth*, a.a.O., S. 364.

²²¹ *Danwerth*, a.a.O., S. 364.

²²² *Wolf*, a.a.O., S. 23.

²²³ *Von Coelln/Wessel*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 45 ff.

²²⁴ A.a.O., S. 1384.

Mager/Piekenbrock beklagen vor allem die als „marginal“ bezeichnete Bedeutung der (überdurchschnittlich guten) Noten in der Schwerpunktbereichsprüfung, dies insbesondere im Verhältnis zu dem „immensen Prüfungsaufwand“²²⁵, was zu der Folgefrage führe, ob der ganze Aufwand überhaupt lohne. „Potentielle Arbeitgeber in der Anwaltschaft und der Justiz“ rechneten jedenfalls „die Teilnote vielfach heraus, weil die Anforderungen und die Notengebung schon innerhalb einer Fakultät, geschweige denn bundesweit, nicht vergleichbar sind“²²⁶. *Von Coelln/Wessel*²²⁷ warnen vor der Entwicklung, wie sie dem Vernehmen nach bei Naturwissenschaften bestimmter Disziplinen normal sein soll, dass nämlich Personalchefs den Professor anrufen, um sich zu erkundigen „wie gut die ‚Eins‘ denn im konkreten Fall war“.

Nachdem sie zudem auf die Gefahr der Vergabe besonders guter Noten zur Gewinnung von Studierenden hingewiesen haben²²⁸, sehen *von Coelln/Wessel* das Hauptproblem in „systeminternen Verzerrungen: Das Notenniveau von Schwerpunktbereich zu Schwerpunktbereich ist bereits an ein und derselben Fakultät so unterschiedlich, dass deren Absolventinnen und Absolventen kaum mehr anhand ihrer Gesamtnote vergleichbar sind – von Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Fakultäten ganz zu schweigen. Ursache (ist u.a.) die Vielzahl der Schwerpunktbereiche und der jeweils angebotenen Veranstaltungen, die zu einer hohen Zahl von Prüfern und (zu) kleinen Gruppen führen“²²⁹. Dabei sage die Note der Hausarbeit „besonders wenig“ aus: „Typischerweise themenbezogen, sollte sie ein weniger täuschungsanfälliger Ersatz für die wegen Wettbewerbsverzerrungen durch unerlaubte Hilfestellung oder wiederholte Ausgabe derselben Aufgabe abgeschafften Fallhausarbeit sein. Dass aber auch sie von Dritten geschrieben werden (kann, liegt) auf der Hand. Auch die Hoffnung, durch die Vielzahl denkbarer Themen die Problematik der Mehrfachverwertung in den Griff bekommen zu können, wurde durch einen rasant wachsenden Fundus an Versatzstücken im Internet zumindest partiell zunichte gemacht“²³⁰.

Eben dies frustriert auch die Studierenden, deren Hauptargument gegen die Schwerpunktbereichsprüfung darin bestand, dass die Note der universitären Ausbildung irrelevant sei, weil sie bei den meisten Arbeitgebern ohnehin später herausgerechnet würde²³¹. In nahezu gleicher Weise bemängelten sie, dass die Schwerpunktnoten schon innerhalb einer Universität, vor allem aber im Vergleich aller Universitä-

²²⁵ *Mager/Piekenbrock*, a.a.O.

²²⁶ *Mager/Piekenbrock*, a.a.O.; im Ergebnis ebenso *Rabe*, a.a.O.; *Beurskens*, a.a.O., S. 220; *Singbartl*, a.a.O., S. 157 f.; vgl. auch *Barbara Dauner-Lieb* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 62.

²²⁷ In: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 46.

²²⁸ Die Hochschullehrer drohten sich „in qualitativer Hinsicht in ein ‚race to the bottom‘ zu begeben“, wenn sie versuchten, durch leichte Aufgabenstellungen, die gezielte Vorbereitung auf die zu erbringenden Leistungen oder besonders wohlwollende Beurteilungsmaßstäbe die Füllung ihrer Schwerpunktbereiche zu gewährleisten, *von Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I, sowie in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 40.

²²⁹ *Von Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I, sowie in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 47.

²³⁰ *Von Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I, sowie in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 47 f.

²³¹ BRF, a.a.O., S. 12; *Borchers*, a.a.O.

ten nicht vergleichbar seien, da es überall andere Prüfungsarten und unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe gebe²³².

Da die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung eingeht, sind evtl. Ungleichbehandlungen bei der Leistungsbewertung unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit von größter Bedeutung und sollten ggf. schon deswegen Anlass zum Handeln geben.

Als Ursachen für diesen Befund kommt ein Bündel von Umständen in Betracht²³³, angefangen bei der Tatsache, dass die Studierenden im Schwerpunktbereich ihren besonderen Neigungen und Interessen nachgehen und bessere Leistungen schon deswegen naturgemäß zu erwarten sind. Damit einher gehen eine Stoffbegrenzung, eine hohe Korrelation von Gelehrtem und Geprüfem, personelle Überschneidungen von Lehrenden und Prüfenden, ein Studium in kleinen Gruppen, ein relativ hoher Anteil von mündlichen und/oder nicht anonym abgenommenen Leistungen, das heißt auch in bisweilen durch „Beziehungsbildung“²³⁴ ausgestalteten Verhältnissen von Prüfern und Prüflingen. Schließlich dürften nicht zuletzt aus diesen Gründen, aber auch wegen des geringeren Anteils an der Gesamtnote Leistungsdruck und Prüfungsangst geringer sein.

Angesichts der einem absoluten Beurteilungsmaßstab verpflichteten, traditionell strengen Leistungsbewertung im juristischen Bereich²³⁵ überrascht gleichwohl das Ausmaß der Diskrepanz zu den Ergebnissen der staatlichen Pflichtfachprüfung, zumal die Prüferinnen und Prüfer der universitären Schwerpunktbereiche zu einem weit überwiegenden Teil auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung mitwirken und dort keine signifikanten Veränderungen im Beurteilungsmaßstab festzustellen sind.

Die häufig überdurchschnittlich guten Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind zum einen insofern problematisch, als sie die Gesamtnote der ersten Prüfung verfälschen und ihr das Differenzierungspotential nehmen. Da das Zeugnis über die erste Prüfung die Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote ausweist (§ 5d Abs. 2 S. 4 DRiG), ist zwar für den Adressaten des Zeugnisses hinreichende Transparenz hergestellt; die Informationen erfolgen vollständig und richtig. In nicht wenigen Fällen wird jedoch keine differenzierte Betrachtung erfolgen,

²³² BRF, a.a.O., S. 13; *Borchers*, a.a.O.

²³³ Vgl. bereits *Schöbel*, JA 2008, 94, 96, s.o. unter B. IV. 1.

²³⁴ *Beck*, a.a.O., S. 193.

²³⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Äußerung des Präsidenten des Hochschulverbandes, Prof. Dr. *Bernhard Kempen*, im Interview mit *Thomas Vitzthum*, in „Die Welt“, 09.05.2016: „*Vitzthum*: Die Hochschulen verteilen doch nur noch Einsen. Wenn jemand die Noteninflation zu verantworten hat, dann doch sie. *Kempen*: Es ist wahr: In ganz vielen Fächern haben die Kollegen die Neigung, nur noch Bestnoten zu vergeben. Das ist eine fatale Entwicklung. Ich appelliere, die Notenvergabe gründlich zu überdenken und sich innerhalb der Fachgesellschaften auf eine andere Notensprache zu besinnen, die das Bewertungsspektrum abdeckt. Noten müssen ihre Aussagekraft behalten.“

sondern es wird – oder es muss gar – pauschal auf das Gesamtergebnis abgestellt werden. Die Verbesserung der Gesamtnote durch eine überdurchschnittlich gute Note in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist zum anderen deshalb bedenklich, weil die Noten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nicht gleichmäßig „zu gut“ sind, sondern die Leistungsbewertungen - je nach Land, Universität oder gar Schwerpunkt sehr uneinheitlich ist und es damit an der Vergleichbarkeit fehlt.

Festzustellen ist zudem, dass die Bewertungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung das nach der auch hier geltenden Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung) vorgegebene Notenspektrum – vor allem im unteren Bereich – häufig nicht hinreichend abbilden. Gute Absolventinnen und Absolventen der staatlichen Pflichtfachprüfung verbessern sich dadurch allenfalls geringfügig, während nicht ganz so gute Absolventinnen und Absolventen mitunter deutliche Leistungssprünge machen.

Seit Einführung der ersten Prüfung hat sich das Notenniveau im Referendarexamen durchgängig erheblich verbessert. Hatten von 2001 bis 2007 noch 30,13 % der Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung lediglich „ausreichend“ bestanden, ging in den folgenden Jahren von 2007 bis 2014 die Quote der „ausreichend“ bestandenen ersten Prüfungen um ein Drittel auf nur noch 20,73 % zurück. In derselben Zeit stieg die Quote der „befriedigenden“ Abschlüsse ganz erheblich von 26,55 % (erste juristische Staatsprüfung) auf 46,98 % (erste Prüfung), und im Bereich der Prädikatsnoten sind gar Verdopplungen der Quote festzustellen: Hier stieg die Quote der Abschlüsse mit „vollbefriedigend“ von 12,13 % (erste juristische Staatsprüfung) auf 26,33 % (erste Prüfung), die der Abschlüsse mit „gut“ von 2,70 % (erste juristische Staatsprüfung) auf 5,73 % (erste Prüfung) und die der Abschlüsse mit „sehr gut“ von 0,18 % (erste juristische Staatsprüfung) auf 0,31 % (erste Prüfung).

Der Grund für diese erhebliche Verbesserung der Abschlüsse im juristischen Referendarexamen – Verdopplung der „sehr guten“ bis „befriedigenden“ Noten und Verminderung der „ausreichenden“ Note um ein Drittel – liegt nahezu ausschließlich in den sehr guten Abschlüssen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Denn die Abschlussnoten der staatlichen Pflichtfachprüfung (2007 bis 2014) sind nahezu deckungsgleich mit denen der ersten juristischen Staatsprüfung (2001 bis 2007); hier sind nur leichte Verbesserungen festzustellen: So betrugen die Abschlüsse mit „sehr gut“ 0,14 % bzw. 0,18 %, die mit „gut“ 2,80 % bzw. 2,70 % und die mit „vollbefriedigend“ 13,73 % bzw. 12,13 %. Nur im Bereich der „befriedigenden“ (28,70 % gegenüber 26,55 %) und „ausreichenden“ (25,67 % gegenüber 30,13 %) Abschlüsse sind etwas deutlichere Verbesserungen zu erkennen, die eventuell damit erklärt werden könnten, dass gerade schwächere Kandidatinnen und Kandidaten davon profitieren, sich – anders als früher – ohne gleichzeitige Vorbereitung eines Wahlfachs der staat-

lichen Pflichtfachprüfung stellen zu können und sich erst später dem Schwerpunktstudium zuwenden zu müssen. Auch die Nichtbestehensquote ist mit 28,95 % bzw. 28,24 % wiederum nahezu konstant. Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:

Ergebnisse der ersten juristischen Staatsprüfung - bundesweit - in %²³⁶

Jahr	sehr gut	gut	Vollbefriedigend	befriedigend	ausreichend	n.b.
2001	0,15	2,67	12,1	26,9	30,27	27,91
2002	0,15	2,67	12,02	26,6	30,55	28,02
2003	0,2	2,7	11,9	26,7	30,9	27,6
2004	0,2	2,7	13	27,6	30,9	25,6
2005	0,2	3	12,6	27,5	29,7	27
2006	0,2	2,7	12,2	26,1	29,5	29,3
2007	0,2	2,5	11,1	24,5	29,1	32,3
2008	0	0,7	5,3	22,8	35,6	35,6
2009	0	0,1	2	17	42	38,8
2010	0	0	3,2	15,8	36,8	44,2
2011	0	0	5,3	21,1	31,6	42,1
2012	0	0	0	6,3	56,3	37,5
2013	0	0	0	10	10	80
2014	0	0	0	20	20	60
Ø (2001-2007)	0,18	2,70	12,13	26,55	30,13	28,24

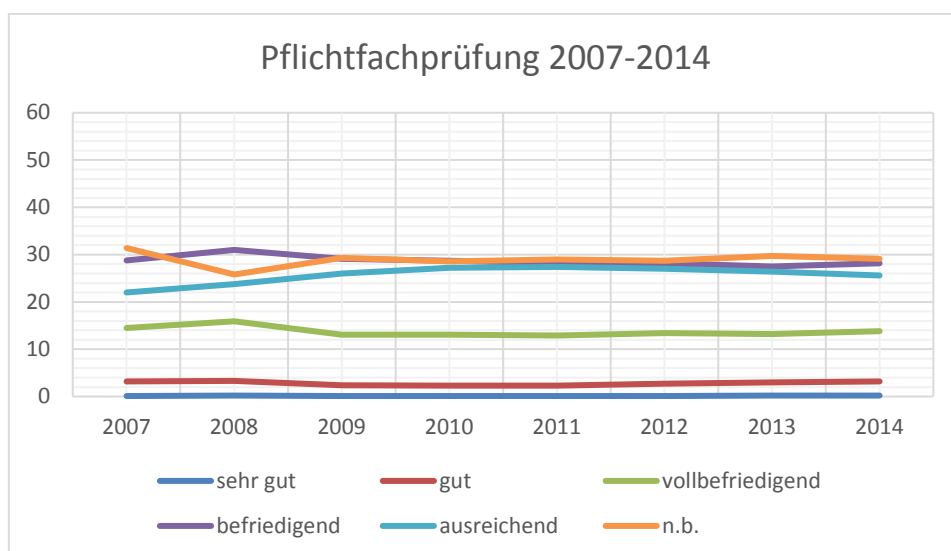
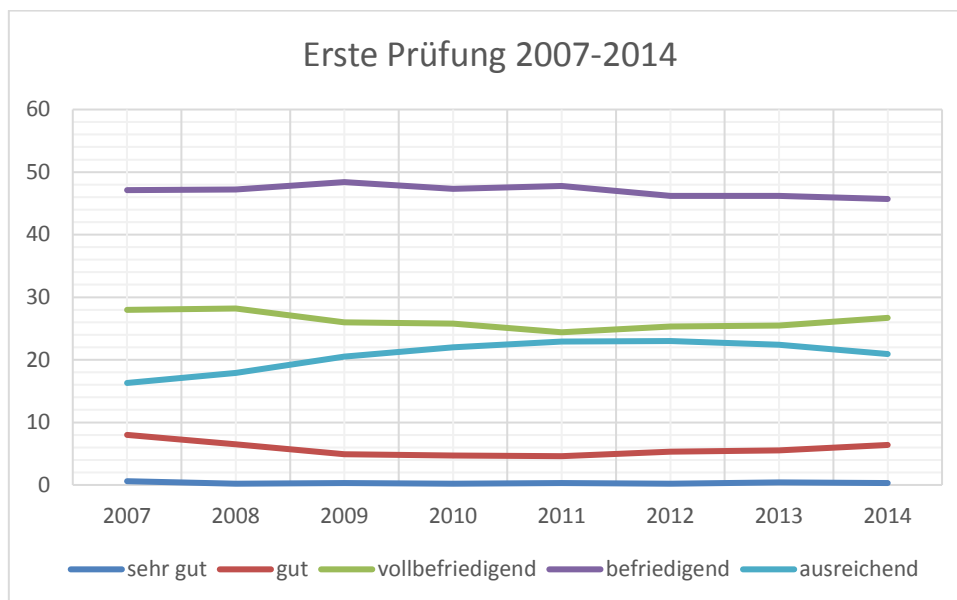
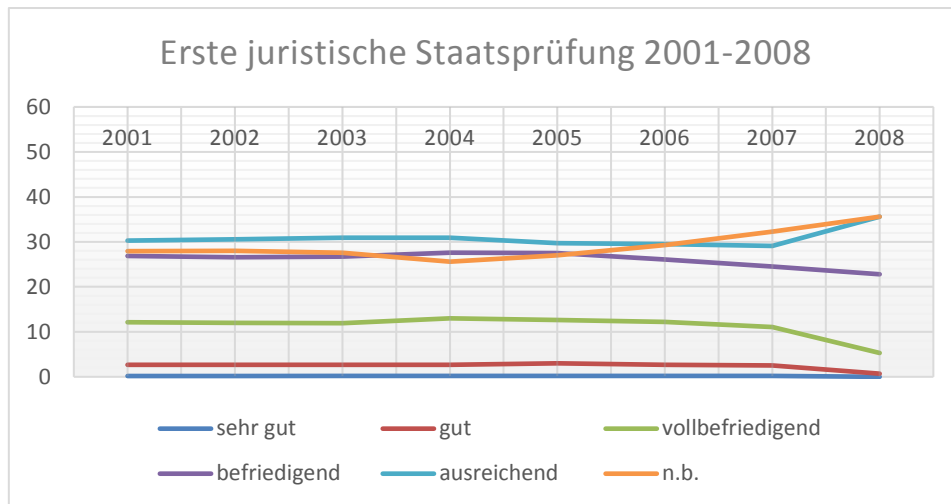
Ergebnisse der ersten Prüfung - bundesweit - in %

Jahr	sehr gut	gut	Vollbefriedigend	befriedigend	ausreichend	n.b.
2007	0,6	8	28	47,1	16,3	entfällt
2008	0,2	6,5	28,2	47,2	17,9	entfällt
2009	0,3	4,9	26	48,4	20,5	entfällt
2010	0,2	4,7	25,8	47,3	22	entfällt
2011	0,3	4,6	24,4	47,8	22,9	entfällt
2012	0,2	5,3	25,3	46,2	23	entfällt
2013	0,4	5,5	25,5	46,2	22,4	entfällt
2014	0,3	6,4	26,7	45,7	20,9	entfällt
Ø	0,31	5,73	26,23	46,98	20,73	entfällt

Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung - bundesweit - in %

Jahr	sehr gut	gut	Vollbefriedigend	befriedigend	ausreichend	n.b.
2007	0,1	3,2	14,5	28,8	22	31,4
2008	0,2	3,3	15,9	31	23,8	25,8
2009	0,1	2,4	13,1	29,1	26	29,3
2010	0,1	2,3	13,1	28,7	27,2	28,6
2011	0,1	2,3	12,9	28,2	27,4	29
2012	0,1	2,7	13,4	28,2	27	28,7
2013	0,2	3	13,2	27,5	26,4	29,7
2014	0,2	3,2	13,8	28,2	25,6	29,1
Ø	0,14	2,80	13,73	28,70	25,67	28,95

²³⁶ Daten dieser und der beiden folgenden Tabellen sind der Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz entnommen.



Überdurchschnittlich gute Noten in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung verfälschen schließlich nicht nur das verlässliche einheitliche Leistungsbild, an dem der Gesetzgeber auch nach Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung uneingeschränkt festgehalten und das er gerade auch auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erstreckt hat (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG). Überdurchschnittlich gute Noten bergen auch die Gefahr, die Absolventinnen und Absolventen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung über ihre wirkliche Leistungsfähigkeit zu täuschen und in ihnen ungerechtfertigte Erwartungen für die staatliche Pflichtfachprüfung und für die Erfolgsaussichten in der Zweiten juristischen Staatsprüfung zu wecken („Blendung“), was zu Frustrationen führen kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Universitäten im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung die geforderte „Einheitlichkeit (...) der Leistungsbewertung“ (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG) noch nicht hinreichend gewährleisten.

II. Missverhältnis von Aufwand und Ertrag

Die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hat auf Seiten der Studierenden einen ganz deutlichen Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen bewirkt und auf Seiten der Lehrenden einen ebenso deutlichen Zuwachs an Lehr- und Prüfungstätigkeit. Auf Seiten der Universitätsverwaltung sind die Errichtung und Unterhaltung universitärer Prüfungsämter erforderlich geworden, die es bei den traditionellen rechtswissenschaftlichen Fakultäten zuvor in dieser Ausprägung nicht gab²³⁷.

Eingespart wurden auf Seiten von Studierenden, Lehrenden und staatlichen Justizprüfungsämtern der Aufwand für das Wahlfachstudium und die Wahlfachprüfung sowie – was nicht zwingend war, aber aus Anlass der Änderung geschah – der Aufwand für die Anfertigung einer vierwöchigen Examenshausarbeit, sofern diese noch vorgesehen war.

Beispielhaft stellen sich die Situationen vor und nach der Ausbildungsreform in BY, NI, NW und RP wie folgt dar:

²³⁷ Sehr kritisch daher auch *Singbartl*, a.a.O., S. 156.

Bayern	Wahlfachstudium altes Recht (bis 30.06.2003)	Schwerpunktbereichsstudium neues Recht (ab 01.07.2003)
Studium	Der Bewerber hat in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über ... die von ihm gewählte Wahlfachgruppe ... zu besuchen (§ 12 Abs. 1 JAPO 1993). <i>Der Umfang der Pflichtveranstaltungen einer Wahlfachgruppe lag in BY im Schnitt bei zwischen 6 und 8 SWS.</i> Außerdem muss der Bewerber an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden, teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 JAPO 1993).	Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden (§ 39 Abs. 2 Satz 1 JAPO 2003). entfallen im Hinblick auf wissenschaftliche Hausarbeit im Schwerpunktbereich
Prüfungsleistung – obligatorisch –	8 fünfstündige Aufsichtsarbeiten, davon 1 aus der gewählten Wahlfachgruppe, § 21 JAPO 1993. Mündliche Prüfung in 4 Abschnitten, §§ 25, 26 JAPO 1993.	6 fünfstündige Aufsichtsarbeiten, § 28 JAPO 2003. <i>Entfallen sind die Wahlfachklausur und eine Zivilrechtsklausur.</i> Mündliche Prüfung in 3 Abschnitten, §§ 32, 33 JAPO 2003. <i>Entfallen ist der Abschnitt im Wahlfach.</i> Schwerpunktbereichsprüfung bestehend aus mindestens 1 wissenschaftlichen Hausarbeit und 1 schriftlichen Aufsichtsarbeit oder mündlichen Prüfung, § 40 Abs. 1 JAPO 2003.
Anteil der Note an der Gesamt- note	16,66 v.H. (§ 27 Abs. 1 Satz 2 JAPO 1993: Gesamtnote = Summe der Punktzahlen der 8 schriftlichen Klausuren (davon 1 Wahlfach) und 4 mdl. Prüfungsabschnitte (davon 1 Wahlfach) geteilt durch 12).	30 v. H. (§ 5d Abs. 2 S. 4 DRiG)

Niedersachsen	Wahlfachstudium altes Recht (bis 30.06.2003)	Schwerpunktbereichsstudium neues Recht (ab 01.07.2003)
Studium	Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich an einer Übung oder einem Semi-	Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden (§ 4a Abs. 1 Satz 3

	nar aus dem für die Prüfung ausgewählten Wahlfach oder an einem Seminar aus dem zugehörigen Pflichtfach teilgenommen hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c NJAG 1993).	NJAG 2003).
Prüfungsleistung – obligatorisch –	4 fünfstündige Aufsichtsarbeiten in den Pflichtfächern (§ 3 Abs. 2 Satz 1 NJAG 1993). Eine Hausarbeit aus der Wahlfachgruppe (= Pflichtfach und dazugehöriges Wahlfach), § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 NJAG 1993). Mündliche Prüfung in 4 Abschnitten, bestehend aus drei Prüfungsgesprächen in den Pflichtfächern und einem Prüfungsgespräch im Wahlfach (§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NJAG 1993, § 23 Abs. 1 NJAVO 1993).	6 fünfstündige Aufsichtsarbeiten in den Pflichtfächern (§ 3 Abs. 1 NJAG 2003) Hausarbeit ist entfallen. Mündliche Prüfung zunächst in vier Abschnitten (Vortrag aus Pflichtfach nach Wahl des LJPA und drei Prüfungsgespräche in den Pflichtfächern), nach Wegfall des Vortrags im Jahr 2009 in drei Abschnitten, § 3 Abs. 1 NJAG 2003/2009, § 23 Abs. 1 NJAVO 2003/2007.
Anteil der Note an der Gesamtnote	30 v.H. (Hausarbeit: 20 %; 1 Abschnitt der mündlichen Prüfung = 10 %, § 3 Abs. 1 NJAG 1993, § 23 Abs. 1 NJAVO 1993)	30 v.H. (§ 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG)

Nordrhein-Westfalen	Wahlfachstudium altes Recht (bis 30.06.2003)	Schwerpunktbereichsstudium neues Recht (ab 01.07.2003)
Studium	Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich in der Wahlfachgruppe an einer Übung mit schriftlichen Arbeiten, einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten teilgenommen hat (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 b JAG NRW 1993).	Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern (§ 28 Abs. 3 S. 2 JAG NRW 2003)
Prüfungsleistung – obligatorisch –	Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Teile (§ 10 Abs. 3 JAG). Sie erstreckt sich in drei Teilen mit dem Schwergewicht auf die Pflichtfächer des § 3 Abs. 2 JAG, im vierten Teil auf die Wahlfachgruppe des Prüflings (§ 9 JAO Abs. 5 S. 1 JAONRW 1993).	In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu erbringen (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW 2003).
Anteil der Note an der Gesamtnote	10 v. H. (§ 15 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 JAG NRW 1993).	30 v. H. (§ 5d Abs. 2 S. 4 DRiG)
Sonstiges	Der schriftliche Teil besteht aus fünf Aufsichtsarbeiten und einer häuslichen Arbeit; die häusliche Arbeit hat ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand (§ 10 Abs. 2 S. 1, 4 JAG). Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist nach Wahl des Prüflings aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht	Die häusliche Arbeit entfällt in der staatlichen Pflichtfachprüfung; der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung wurde bewusst aus dem staatlichen Prüfungsteil in den universitären Teil verlagert.

	oder dem Öffentlichen Recht zu entnehmen (§ 6 Abs. 1 JAO NRW 1993). Sie ist binnen vier Wochen in Reinschrift bei dem Justizprüfungsamt abzuliefern (§ 6 Abs. 2 S. 2 JAO NRW 1993). Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die häusliche Arbeit von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet (§ 12 Abs. 2 JAG NRW 1993). Nachdem alle Prüferinnen oder Prüfer die häusliche Arbeit begutachtet haben, wird diese Prüfungsleistung nach mündlicher Beratung vom Prüfungsausschuss bewertet (§ 8a Abs. 2 JAO NRW 1993). Für die Gesamtnote ist die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 20 v. H. zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 JAG NRW 1993)	Allerdings wurden anlässlich der Reform von 2003 in die staatliche Pflichtfachprüfung eingeführt: die 6. Klausur (= 3. Zivilrechtsklausur) sowie der Vortrag.
--	--	--

Rheinland-Pfalz	Wahlfachstudium altes Recht (bis 30.06.2003)	Schwerpunktbereichsstudium neues Recht (ab 01.07.2003)
Studium	Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Jahren und ein Vertiefungsstudium von einem Jahr. Gegenstand des Grundstudiums sind die Pflichtfächer (5a Abs. 2 Satz 2 DRiG). Gegenstand des Vertiefungsstudiums sind zusätzlich die Fächer einer Wahlfachgruppe. (§ 2 Abs. 2 JAG a.F.) Die Zulassung zur Prüfung setzt nach § 4 JAPO a.F. u.a. voraus, dass der Bewerber • Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern nach § 1 Abs. 2 und in den Fächern einer Wahlfachgruppe nach § 1 Abs. 3 besucht hat, • an einer Übung, einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Fach der von ihm bestimmten Wahlfachgruppe erfolgreich teilgenommen hat.	Die Festlegung der Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten erfolgt durch universitäre Satzung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Juristenausbildung zuständigen Ministerium bedarf. (§ 2 Abs. 1 JAG) Gesetzliche Vorgaben zum Studienumfang gibt es nicht.
Prüfungsleistung – obligatorisch –	Die schriftliche Prüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten. (§ 3 Abs. 2 Satz 1 JAG a.F.). Die Aufsichtsarbeiten sind fünfständig, eine Aufsichtsarbeit wird dem Wahlfach entnommen. (§ 6 JAPO a.F.) Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach Bestehen der schriftlichen Prüfung durch einen Prüfungsausschuss abgenommen. (§ 3 Abs. 3 JAG a.F.). Einer von vier Prüfungsabschnitten entstammt dem Wahlfach. (§ 7 JAPO a.F.)	In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Leistung zu erbringen. Die universitäre Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Aufsichtsarbeit durch eine sonstige Arbeit ersetzt wird. (§ 4 Abs. 2 JAG)
Anteil der Note an der Gesamtnote	1/6 Gesamtnote = Summe der Punktzahlen der 8 schriftlichen Klausuren (davon 1 Wahlfach) und 4 mdl. Prüfungsabschnitte (davon 1	30 v. H. (§ 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG)

97 % der juristischen Fakultäten stimmten 2011 der Aussage zu, dass die Ausbildungsreform zu einer erheblichen Erhöhung der Lehr- und Prüfungsbelastung des Lehr- und Hochschulpersonals geführt habe²³⁸; festgemacht wurde diese Mehrbelastung vor allem an der im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung anzufertigenden Haus- oder Seminararbeit. Diesem Befund stimmen sowohl Befürworter als auch Kritiker der Schwerpunktbereichsprüfung zu.

Der Aufwand²³⁹, den Universitäten und Studierende für Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung betreiben müssen, steht nach Ansicht von Kritikern völlig außer Verhältnis zum Ertrag: Die Studierenden müssten sehr viel Zeit in ihren Schwerpunkt investieren; Prüfungsstoff und Prüfungsanforderungen seien so erheblich, dass sogar die Regelstudienzeit um ein Semester auf neun Semester erhöht worden sei, obwohl doch außerhalb der Universitäten die Wertschätzung für die Spezialisierung sehr gering sei²⁴⁰. Oft sei eine Überfrachtung mit Stoff zu beobachten, insbesondere in solchen Schwerpunktbereichen, die nicht unmittelbar an Pflichtstoff anschließen können²⁴¹, obgleich nach *Dauner-Lieb*²⁴² Detailwissen im Schwerpunkt ebenfalls völlig falsch untergebracht ist, da Jahre vergingen, bis die Studierenden beruflich tätig werden („Bis die bei uns [scil.: in der Anwaltschaft] landen, hat sich das alles schon wieder geändert“), weshalb es auch hier eigentlich wieder nur um Kompetenzen gehen könne. Die Bedeutung der Schwerpunktbereichsprüfung wird als „marginal“ bezeichnet, der Prüfungsaufwand hingegen als immens²⁴³. Das „Ganze (laufe) also häufig auf eine Schein-Spezialisierung ohne großen praktischen Nutzen heraus“²⁴⁴. Viele Anwälte beurteilten als Arbeitgeber etwa die jüngeren Juristinnen und Juristen nur nach dem Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung, d.h. ohne Berücksichtigung des Ergebnisses der Schwerpunktbereichsprüfung²⁴⁵. Auf Seiten der Universitäten sei demgegenüber die Prüfungslast sehr hoch, ohne dass hierfür ein angemessener kapazitärer Ausgleich geschaffen worden wäre. Es verwundert nicht, dass die Vertreter dieser Ansicht für die Abschaffung der Schwerpunktbereiche eintreten²⁴⁶. Das Vakuum wollen sie durch einen Zuwachs an Grundlagenausbildung – methodi-

²³⁸ KOA-Bericht 2011 (Evaluation), S. 61.

²³⁹ „Denn am Ende heißt die Frage: Wozu der Aufwand?“, *Winterhoff*, a.a.O.

²⁴⁰ *Mager*, Interview, DIE ZEIT, Juni 2014; *Rabe*, a.a.O., S. 720; ähnlich *Singbartl*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 153 f.

²⁴¹ *Herrmann*, a.a.O., S. 55.

²⁴² *Barbara Dauner-Lieb* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 317/318.

²⁴³ *Mager/Piekenbrock*, a.a.O.; ähnlich *Mager*, Interview, DIE ZEIT, Juni 2014.

²⁴⁴ *Weigend*, a.a.O., S. 46.

²⁴⁵ *Rabe*, a.a.O.; *Mager/Piekenbrock*, a.a.O.; *Singbartl*, a.a.O., S. 158; *Beurskens*, a.a.O., S. 220; *Wolf* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 315.

²⁴⁶ *Mager*, Interview, DIE ZEIT, Juni 2014; *Rabe*, a.a.O., S. 720; *Singbartl*, a.a.O., S. 155 f.

sche Kenntnisse, philosophische und geschichtliche Wurzeln des Rechts – ausfüllen²⁴⁷.

Müller-Graff forderte als damaliger Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentages, angesichts des „immensen Aufwuchs(es) der Korrektur- und Prüfungslasten mit zeitlichen Kollateralschäden für die Primäraufgabe der rechtswissenschaftlichen Forschung und Textverfassung“²⁴⁸ sei jedenfalls „eine fundierte Evaluation unter den Aspekten des Verhältnisses von Aufwand/Nutzen/Schaden dringend erforderlich und gegebenenfalls eine Formatreform angezeigt.“ Er stimmte damit dem Votum des Deutschen Juristen-Fakultätentages vom 20. Juni 2014 zu, der für das System der Schwerpunktbereiche Reformbedarf sieht, um den damit verbundenen Aufwand in ein angemessenes Verhältnis zu dessen Ausbildungsnutzen zu bringen (22 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 8 Enthaltungen). Selbst *Hommelhoff* als erklärter Befürworter der Schwerpunktbereiche sieht die wirkliche Schwachstelle der Schwerpunktbereiche in der „überbordenden Prüfungsbelastung des Lehrpersonals“²⁴⁹. Neben *Müller-Graff* beklagen vielfach auch andere die zur Verfügung stehende schwache Datenbasis und fordern eine weitere Evaluation²⁵⁰.

Nicht nur Kritiker der Schwerpunktbereichsprüfung betonen jedoch, dass der „Preis“ für diese vermehrte Verantwortung „immens“²⁵¹ bzw. „enorm“²⁵² sei: Prüfungsorganisation, -verwaltung und -abnahme würden in enormem Maße Ressourcen binden, die anderswo fehlen würden. Außerdem mangle es sowohl an finanzieller Unterstützung als auch an anderen Entlastungsmaßnahmen wie etwa Kapazitätsbeschränkungen²⁵³. Auch aus dem Kreis der Reformbefürworter wird die „überbordende Prüfungsbelastung des Lehrpersonals“ beklagt²⁵⁴. Damit einher geht im Übrigen eine Tendenz zum Rückzug aus den Prüfungslasten im Pflichtfachbereich²⁵⁵. Die Prüfungsämter stellen vermehrt fest, dass die Gewinnung und Mitwirkung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Bereich der Hochschulen problematischer geworden ist. Dies kann nicht ohne weiteres kompensiert werden.

III. Schwächung des Pflichtkanons

Obwohl die Schwerpunktbereiche der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer dienen sollen (§ 5a Abs. 2 Satz 4

²⁴⁷ *Mager*, Interview, DIE ZEIT, Juni 2014.

²⁴⁸ *Müller-Graff*, a.a.O., S. 10; ähnlich *Christian* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 315.

²⁴⁹ A.a.O., S. 67.

²⁵⁰ Vgl. z.B. *Schöbel* und *Radtke* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 68, 182.

²⁵¹ *Von Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I.

²⁵² *Von Coelln/Wessel* in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 38 f.

²⁵³ *Von Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I.

²⁵⁴ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 67 f.

²⁵⁵ Vgl. hierzu *Bleckmann* und *Herrmann* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 72, 75.

DRiG) herrschte von Beginn an die Befürchtung, die Schwerpunktbereiche könnten den Pflichtkanon schwächen²⁵⁶. In jüngerer Zeit findet sich das Argument auch in der Gestalt, dass man hofft, die im Falle einer Abschaffung der Schwerpunktbereiche frei werdenden Kapazitäten (endlich) für die Grundausbildung nutzen zu können²⁵⁷. Zumindest solle durch eine Aufwandsreduktion mehr Forschungszeit gewonnen werden²⁵⁸.

Der KOA hat in seinem der Ausbildungsreform zu Grunde liegenden Bericht für die Justizministerkonferenz vom 11. bis 13. Juni 2001 in Trier deutlich gemacht, dass die Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Vorschläge eine spürbare Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen Studierenden und Lehrenden erfordere. Insbesondere die Belastung der Hochschullehrer durch die Verlagerung der Wahlfachprüfung an die Universitäten und die Mitwirkung an der staatlichen Pflichtfachprüfung müsse beim Betreuungsaufwand angemessen berücksichtigt werden. Der auf die Universitäten zukommende Mehraufwand an Prüfungsaufgaben könne nicht kapazitätsneutral geleistet werden, sondern erfordere eine Anhebung des Curricularnormwertes (CNW), wenn nicht Abstriche an der Pflichtfachausbildung gemacht werden sollten. Hinzu komme der Mehraufwand der Universitäten bei der Vermittlung der Schlüsselqualifikationen. Der KOA hielt auf der Basis der von ihm unterbreiteten Reformvorschläge eine Erhöhung des CNW im Studiengang Rechtswissenschaft von damals 1,7 auf insgesamt 2,65 für sachgerecht²⁵⁹. Dementsprechend hat auch die Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 13. Juni 2001 in ihrem Beschluss zu TOP I.13 (Reform der Juristenausbildung), in dem sie den vom KOA erarbeiteten Gesetzesvorschlag gebilligt hat, betont, dass die Umsetzung der Reformkonzeption mit ihren geänderten Inhalten des rechtswissenschaftlichen Studiums eine merkliche Verbesserung der Betreuungsrelation erfordere. In den nachfolgenden Verhandlungen zwischen Justiz- und Wissenschaftsressorts konnte eine Anhebung des CNW auf 2,65 nicht erreicht werden; man verständigte sich letztlich auf eine Anhebung auf 2,2²⁶⁰.

²⁵⁶ Nach *Müller-Graff*, a.a.O., S. 10. S.a. *Rabe*, a.a.O.: Das Schwerpunktbereichsstudium gehe zu Lasten der Grundlagenfächer, und *Herrmann* (a.a.O., S. 53): „Im dritten Studienjahr studieren die Studierenden (scil.: in Passau) kaum noch etwas anderes als den Schwerpunkt. Fast alles andere wird während dieser Zeit schleifen gelassen“. *Herrmann* empfiehlt deshalb, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen und die Prüfungen so zu entzerren (ebd.). Ähnlich *Dauner-Lieb* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau (zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 360): „... fressen die Schwerpunkte (scil.: Lehr-) Kapazität zu Lasten des Grundstudiums. Das kann überhaupt nicht anders sein.“

²⁵⁷ *Mager/Piekenbrock*, a.a.O.; ähnlich *Mager*, Interview, DIE ZEIT, Juni 2014, und *Weigend*, a.a.O., S. 45/46.

²⁵⁸ Protokoll 94. DJFT 2014, S. 12.

²⁵⁹ Vgl. KOA-Bericht 2001, S. 16, sowie Beispielstudienplan (Anlage zum genannten Bericht).

²⁶⁰ Diese wurde zum Teil von Anfang an als nicht ausreichend angesehen, vgl. *Hommelhoff/Teichmann*, a.a.O., S. 842.

In den meisten Ländern wurde daraufhin zwar ab dem Wintersemester 2003/2004 der CNW für den Studiengang Rechtswissenschaft auf 2,2²⁶¹ festgelegt; lediglich in HE, MV, SL und TH unterblieb eine entsprechende Erhöhung zunächst, was zum Teil seine Ursache darin hatte, dass die Kapazitäten der dortigen Universitäten selbst unter Zugrundelegung des erhöhten CNW die Einführung örtlicher Zulassungsbeschränkungen nicht erfordert hätten. Bereits von Beginn an zeigte sich allerdings, dass die Festsetzung eines höheren CNW nicht zwangsläufig auch mit einer dem rechnerischen Ergebnis der CNW-Erhöhung entsprechenden tatsächlichen Reduzierung der Studienplätze und damit einer entsprechenden effektiven Verbesserung der Betreuungsrelation einherging. In vielen Fällen überstiegen und übersteigen die tatsächlichen Studienanfängerzahlen die unter Zugrundelegung des erhöhten CNW ausgewiesenen Erstsemesterstudienplätze zum Teil deutlich. Dies hat seine Ursache zum Teil darin, dass an einigen Universitäten für den – seit dem Wintersemester 2002/2003 aus dem ZVS-Zulassungsverfahren herausgenommenen – Studiengang Rechtswissenschaft keine örtlichen Zulassungsbeschränkungen eingeführt bzw. nicht konsequent vollzogen wurden, so dass über die bestehenden Kapazitäten hinaus ausgebildet wird. Hintergrund hierfür dürfte neben allgemeinen hochschulpolitischen Bedenken gegen eine Verringerung der zur Verfügung stehenden Studienplätze und damit der Akademikerquote auch sein, dass die universitätsinternen Mittelzuweisungen an die einzelnen Fakultäten unter anderem von der Zahl der tatsächlich Studierenden abhängen. Zum Teil wurden die Effekte der CNW-Erhöhung auch dadurch aufgezehrt, dass Universitäten wegen erfolgreicher verwaltungsgerichtlicher Klagen abgewiesener Studienbewerber gegen formal unzureichende Zulassungsbeschränkungen letztlich gezwungen waren, Studienanfänger über die festgesetzte Kapazität hinaus aufzunehmen. Keine negativen Auswirkungen auf die mit der Erhöhung des CNW bezweckte Verbesserung der Betreuungsrelation hatte dagegen grundsätzlich die in einigen Ländern²⁶² im Jahr 2004 im Zuge der Erhöhung der Wochenarbeitszeit im öffentlichen Dienst vorgenommene Erhöhung der Lehrdeputate des wissenschaftlichen Hochschulpersonals, da hierdurch zusätzliche Ausbildungskapazitäten geschaffen wurden. Insgesamt hat sich die Betreuungsrelation im Studiengang Rechtswissenschaft daher nicht in dem Umfang verbessert, wie dies im Rahmen der Reformüberlegungen angenommen und vorausgesetzt worden war²⁶³; sie stellt sich trotz einer leichten Verbesserung zwischen 2000 und 2010 als nach wie vor sowohl absolut als auch im Fächervergleich äußerst ungünstig dar²⁶⁴.

Es liegt damit der Schluss nahe, dass die Bewältigung des zusätzlichen Lehraufwands in den einzelnen Schwerpunktbereichen zwangsläufig zu Abstrichen beim

²⁶¹ In BY und RP auf 2,2 im Falle der Einführung einer Studienarbeit als Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich, ansonsten auf 2,1.

²⁶² Etwa in BY und NW.

²⁶³ Von Coelln/Wessel, in: Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 38.

²⁶⁴ Wissenschaftsrat, „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen“, 2012, S. 18; Bericht des KOA „Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“ vom 31. März 2011, S. 262.

Lehrangebot im Pflichtfachbereich geführt haben muss. Allerdings lassen sich derartige negative Auswirkungen der Ausbildungsreform auf das Pflichtfachangebot letztlich nur schwer verifizieren. Es ist nicht konkret feststellbar, dass sich der Umfang der an den juristischen Fakultäten angebotenen Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern seit der Reform in nennenswertem Umfang verringert hätte bzw. dass der Wegfall einzelner Lehrveranstaltungen nicht lediglich die Folge von im Zuge der Reform 2003 in den einzelnen Ländern erfolgten Reduzierungen des Pflichtstoffs ist²⁶⁵. Umgekehrt haben die juristischen Fakultäten in den letzten Jahren sogar einen beträchtlichen Aufwand in universitätsinterne Examensvorbereitungsprogramme im Pflichtfachbereich investiert; vielfach werden hier auf ein Jahr angelegte Examinatorien angeboten, die sämtliche Pflichtfächer umfassen und in denen eine erhebliche Anzahl von Übungsklausuren auf Examensniveau geschrieben werden können²⁶⁶. Gerade von insoweit tätigen Hochschullehrern wird aber die negative Auswirkung des Schwerpunktbereichsstudiums auf die Pflichtfächer angeführt²⁶⁷. Inwieweit die Einführung der Schwerpunktbereiche dazu geführt hat, dass in Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich anstatt von Professoren nunmehr verstärkt wissenschaftliche Assistenten bzw. Mitarbeiter zum Einsatz kommen, lässt sich ohne eine Befragung der juristischen Fakultäten ebenfalls nicht konkret feststellen. Allerdings deuten wiederholte Äußerungen von Hochschullehrern durchaus darauf hin, dass die Schwerpunktbereiche „Kapazitäten zu Lasten des Grundstudiums ... fressen“²⁶⁸ und „eine gewisse Flucht in die Schwerpunktbereiche“ zu verzeichnen ist, die dazu führt, dass große Anfängervorlesungen sowie Übungen im Grund- und Hauptstudium zum Teil nicht mehr von Professoren bestritten werden²⁶⁹. Es finden sich jedoch umgekehrt auch Berichte über negative Auswirkungen der bestehenden kapazitären Engpässe nicht auf die Pflichtausbildung, sondern auf die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche²⁷⁰.

Eine Schwächung des Pflichtfachstudiums dürfte allerdings auch aus einem anderen Grund zu bejahen sein. Wie oben unter C. II. dargelegt, hat die Einführung der Schwerpunktbereiche und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung auf Seiten der Studierenden einen deutlichen Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen bewirkt²⁷¹. Es liegt auf der Hand, dass der Zeitaufwand, den die Studierenden in das Studium im Schwerpunktbereich sowie in die Schwerpunktbereichsprüfung investieren (müssen), nicht für das Studium der Pflichtfächer und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zur Verfügung steht. Dabei dürften gerade die Möglich-

²⁶⁵ Vgl. Bericht des KOA vom 31. März 2011, S. 224.

²⁶⁶ Bericht des KOA vom 31. März 2011, S. 282.

²⁶⁷ So z.B. *Kuhn* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 354.

²⁶⁸ So etwa *Barbara Dauner-Lieb* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 360.

²⁶⁹ *von Coelln/Wessel*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 39.

²⁷⁰ *Christian Wolf* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 338.

²⁷¹ *Singbartl*, a.a.O., S. 153: „Es ist einfach nicht möglich, dieses Curriculum nur ansatzweise zu erfüllen.“

keit, den Schwerpunktbereich nach den eigenen Neigungen und Interessen auswählen zu können, und die in der Schwerpunktbereichsprüfung regelmäßig deutlich besseren Noten für nicht wenige Studierende eine erhebliche Motivation darstellen, sich im Schwerpunktbereichsstudium besonders stark zu engagieren. Wie oben unter B. VII. ausgeführt, existieren aber neben Schwerpunktbereichen, die pflichtfachergänzende und -vertiefende Anteile aufweisen, so dass das Schwerpunktbereichsstudium mittelbar zumindest teilweise auch den Kenntnissen in den Pflichtfächern überdurchschnittlich gute kommt, auch eine Vielzahl von Schwerpunktbereichen, die vollständig neue Rechtsmaterien behandeln und eine Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse in den Pflichtfächern weder bezwecken noch tatsächlich fördern. Bei Wahl eines solchen Schwerpunktbereichs muss der in das Schwerpunktbereichsstudium investierte Aufwand zwangsläufig zu Lasten der Ausbildung im Pflichtfachbereich gehen. Legt man zugrunde, dass die Nähe zu den Pflichtfächern nur für etwa ein Viertel der Studierenden für die Wahl des Schwerpunktbereichs entscheidend ist²⁷², dürfte dieser Effekt bei einem erheblichen Teil zum Tragen kommen.

Allerdings lassen sich negative Auswirkungen auf die Prüfungsergebnisse im Pflichtfachbereich nicht statistisch belegen. Der vom Bundesamt für Justiz veröffentlichten Ausbildungsstatistik²⁷³ lässt sich entnehmen, dass die staatliche Pflichtfachprüfung nach neuem Recht im Schnitt weder in Bezug auf die Misserfolgsquote noch in Bezug auf den Anteil der Prädikatsexamina signifikant schlechter ausfällt als die bis 2006 abzulegende Erste Juristische Staatsprüfung nach altem Recht. Festzustellen ist jedoch, dass die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung zu einer Verlängerung des rechtswissenschaftlichen Studiums geführt hat (vgl. nachfolgend unter C. IV.).

IV. Verlängerung der Studienzeit

Die Dauer des rechtswissenschaftlichen Studiums hat sich seit der Einführung der ersten Prüfung neuen Rechts verlängert:

Dauer des rechtswissenschaftlichen Studiums²⁷⁴		
Jahr	durchschnittliche	Median

²⁷² Nach den Ergebnissen der Absolventenbefragungen des KOA in den Jahren 2011 und 2008 nur 23 % bzw. 26 %, vgl. oben unter B. II.

²⁷³ Nach der Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_no de.html;jsessionid=1DF303DDE09CD49BA4524BCC812ABCF4.1_cid386.

²⁷⁴ Nach der BMJ-Ausbildungsstatistik:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_no de.html;jsessionid=71DCBBD12347E8ED71DB68E847A7F854.1_cid386.
 Zugrunde gelegt wurden die Zahlen der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten, die sich – insgesamt in allen Bundesländern – erstmals zur Prüfung gemeldet und bestanden haben. Bis einschließlich 2006 (erste juristische Staatsprüfung alten Rechts) wurde die Dauer des Prüfungsverfahrens nicht mitgerechnet. Ab 2007 (erste Prüfung neuen Rechts) beinhalten die Werte auch die Dauer des Prüfungsverfahrens.

	Semesterzahl	(Zentralwert)
2001	9,53	9,05
2002	9,58	9,12
2003	9,6	9,0
2004	9,8	9,1
2005	9,8	9,1
2006	9,6	8,8
- bis 2006 ohne , ab 2007 einschließlich Dauer des Prüfungsverfahrens; die Dauer des Prüfungsverfahrens kann näherungsweise mit ca. 5 Monaten – das entspricht 0,8 Semestern – veranschlagt werden; in den Klammern sind zum Vergleich daher 0,8 Semester abgezogen worden -		
2007	10,3 (9,5)	10,0 (9,2)
2008	10,3 (9,5)	10,0 (9,2)
2009	10,7 (9,9)	11,0 (10,2)
2010	11,2 (10,4)	11,0 (10,2)
2011	11,7 (10,9)	11,0 (10,2)
2012	11,1 (10,3)	11,0 (10,2)
2013	11,1 (10,3)	11,0 (10,2)
2014	11,4 (10,6)	11,0 (10,2)

Es liegt nahe anzunehmen, dass die Verlängerung des Studiums einschließlich der Dauer des Prüfungsverfahrens um ein Semester auf die Umstellung des Exams zurückzuführen ist. Statistisch erhoben wird jedoch nicht, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten beide Prüfungsabschnitte parallel ablegen oder wie die Reihenfolge der Prüfungen gestaltet wird. Die tägliche Praxis der Prüfungsämter zeigt, dass von Abschichtungsmöglichkeiten gegebenenfalls Gebrauch gemacht wird. Ist eine häusliche Arbeit Bestandteil der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, ist zudem evident, dass dies mit der Vorbereitung und dem Ablegen des Klausurexamens der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht uneingeschränkt kompatibel ist. Inwieweit eine zeitliche Abstimmung möglich ist, die häusliche Arbeit beispielsweise während der Korrekturzeit der Klausuren anzufertigen, wird nicht erfasst.

Das „stets hochgehaltene Ziel der Ausbildungsverkürzung“²⁷⁵ nimmt gleichwohl wenig Raum in der Diskussion ein: Nur *Kahrmann*²⁷⁶ und *von Coelln/Wessel*²⁷⁷ kritisieren, dass die Schwerpunktbereichsprüfung zwangsläufig zu einer Verlängerung der Studiendauer führe. Entsprechendes wird – bezogen auf das Bestehen der ersten Prüfung als Ganzes – gelten, soweit die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nachgestellt wird.

Mit den allgemeinen Beschleunigungstendenzen der Ausbildungen (G8-Abitur etc.) ist die Entwicklung der Studienzeiten grundsätzlich nicht vereinbar, wenngleich eine Verlängerung der Ausbildung um ca. drei bis sechs Monate (0,5 bis 1 Semester) noch nicht als allzu schwerwiegend angesehen werden kann. In welchem Maße dem erhöhten Zeitaufwand ein Mehrwert in Form einer besseren, fundierteren oder breiteren Ausbildung gegenübersteht, kann ohne Absolventen- und Arbeitgeberbefragung

²⁷⁵ *Kahrmann*, a.a.O., S. 96.

²⁷⁶ A.a.O., S. 96.

²⁷⁷ In *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 38, 43.

letztlich nicht zuverlässig beurteilt werden. Dass ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Schwerpunktbereichsstudium keinen Wert für die Studierenden hat, kann aber wohl ausgeschlossen werden.

Kritisiert wird allerdings – nicht zuletzt mit Blick auf die Relevanz für die Gesamtnote der ersten Prüfung – auch, dass die Studierenden überhaupt eine unangemessen lange Zeit auf die Wissensvermittlung im Schwerpunktbereich und die abschließende Arbeit verwenden, auch weil dies zu Lasten der Grundlagenfächer gehe²⁷⁸.

V. Positionierung des Schwerpunktbereichs

Die Positionierung des Schwerpunktbereichs steht seit jeher in der Kritik.

Die überwiegende Anzahl der Bundesländer hat für die Reihenfolge bzw. das zeitliche Verhältnis zwischen universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung keine zwingenden Vorgaben erlassen (BW, BE, BB, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SH, ST, TH). Nur in HH ist die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung. In NW und SH setzt das Ablegen der Schwerpunktbereichsprüfung das Bestehen der Zwischenprüfung voraus, wobei in NW eine Abweichung zulässig ist („setzt im Regelfall“). Entsprechendes gilt nach den Hochschulgesetzen der Länder in Verbindung mit den jeweiligen universitären Studien- und Prüfungsordnungen allerdings auch in Ländern, in denen dies nicht in den Juristenausbildungsgesetzen/-verordnungen normiert ist. In HB und TH dürfen die Prüfungsleistungen zur Schwerpunktbereichsprüfung nicht vor Ablauf des fünften Studienhalbjahrs erbracht werden. Eine zeitliche Verknüpfung zwischen staatlicher Pflichtfachprüfung und Universitätsprüfung ist in BY, HB und SN möglich bzw. vorgesehen: In BY kann die Universität vorsehen, dass die studienabschließende Leistung im unmittelbaren Anschluss an den entsprechenden Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen ist; von dieser der Erleichterung der Organisation der abschließenden mündlichen Prüfung dienenden Ermächtigung macht derzeit lediglich eine der sieben bayerischen juristischen Fakultäten Gebrauch. In NW soll die Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen. In HB werden Prüflinge grundsätzlich erst zur mündlichen Prüfung in der Staatsprüfung zugelassen, wenn sie das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung nachgewiesen haben. Wird in HB und SN die staatliche Pflichtfachprüfung vor der Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt, ist spätestens ein Jahr (SN) bzw. 18 Monate (HB) nach der Zulassung zum mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung nachzuweisen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden. In BW kann von der Abschichtungsmöglichkeit in dem gestuften Kombinationsstudiengang der Universität Mannheim nur Gebrauch machen, wer die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb der ersten sechs Semester

²⁷⁸ Rabe, a.a.O.

beendet hat. In BE und BB gibt es zeitliche Vorgaben nur für den Notenverbesserungsversuch.

In der Praxis wird einerseits eine zu frühe Positionierung der Schwerpunktbereiche im Curriculum kritisiert, die nämlich zur Folge habe, dass die Studierenden mit zu geringem juristischem Vor- und Allgemeinwissen und noch zu geringer juristischer Befähigung mit den häufig besonders herausfordernden Themen der Schwerpunktbereiche befasst würden; man entscheide sich in einem Stadium des Studiums für ein bestimmtes juristisches Segment, von dem man kaum eine oder gar keine Ahnung habe²⁷⁹. Zudem werde den Studierenden die Wahl ihres Schwerpunktbereichs zu einem zu frühen Zeitpunkt und auf der Basis unzureichender Informationen abverlangt²⁸⁰.

Andererseits stellt *Weigend*²⁸¹ fest, dass „zunehmend (...) die Studierenden den exotischen Schwerpunktbereichsteil des Studiums in die Erholungsphase nach dem ‚wirklichen‘ Examen (verlegen). Sie verbinden damit die Hoffnung, ihren Notendurchschnitt aus dem staatlichen Teil zu verschönern – wofür auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, allerdings um den Preis, dass bei der Einstellungspraxis der universitäre Teil der Examensnote dem Vernehmen nach wieder herausgerechnet wird.“

*Von Coelln/Wessel*²⁸² kritisieren schließlich – mit breiterem Ansatz –, dass die Schwerpunktbereiche überhaupt schlecht in den Studienablauf passten: „Sie bringen bei gleichzeitig zunehmender Stofffülle der Pflichtfächer zusätzliche Materie, die es zu ‚lernen‘, zu ‚können‘, zu ‚beherrschen‘ gilt. Wer sich ihnen vor dem staatlichen Pflichtteil widmet, unterbricht den Lernprozess in den Pflichtfächern (...). Darüber hinaus gefährdet er seinen Freiversuch und vielerorts auch den Verbesserungsversuch. Wer den Schwerpunktbereich nach hinten verlagert, verlängert sein Studium. Das verbraucht Lebenszeit und kann auch den Fakultäten nicht recht sein, weil es ihr Ansehen bei den Kultusbürokratien mindert und sich überall da negativ auswirkt, wo Studienzeiten Parameter für Finanzzuweisungen sind“²⁸³. *Wolf*²⁸⁴ stellt dementsprechend fest: „Der Zeitpunkt für das Schwerpunktbereichsstudium ist immer falsch“. Auch von anderen Hochschullehrern wird berichtet, dass die Ausbildung im Schwer-

²⁷⁹ *Hommelhoff*, a.a.O., S. 67; *Herrmann*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 53; *Singbartl*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 152 f. So auch *Christian Wolf* im Rahmen einer Podiumsdiskussion in der Universität Passau am 12.09.2013 (zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 316): „Fachlich ist dies (scil.: der Zeitpunkt nach dem staatlichen Prüfungsteil) eigentlich der einzig richtige Zeitpunkt. Jura setzt stark auf ein vernetztes Denken zwischen den einzelnen Rechtsgebieten.“ Im Ergebnis ebenso: *Herrmann* (a.a.O., S. 56) und *Jens Schumacher* im Rahmen einer Podiumsdiskussion in der Universität Passau am 12.09.2013 (zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 352): „Es bewährt sich.“

²⁸⁰ *Beurskens*, a.a.O., S. 226.

²⁸¹ A.a.O., S. 45.

²⁸² JA 2015, Heft 4, S. I. sowie in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 43.

²⁸³ *Von Coelln/Wessel*, JA 2015, Heft 4, S. I.

²⁸⁴ Im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 314.

punktbereich bei Studierenden, die sie nicht erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung beginnen, die Ausbildung in den Pflichtfächern „zerreißt“. So beklagt *Herrmann* als einen Nachteil des Schwerpunktbereichsstudiums, dass dieses – nicht zuletzt auch aufgrund seiner Überfrachtung mit Stoff²⁸⁵ – das Pflichtfachstudium dadurch beeinträchtigt, dass die Studierenden dann „kaum noch etwas anderes als den Schwerpunktbereich“ studierten; „fast alles andere, was nicht zwingend mit einer Prüfung verbunden ist, wird während dieser Zeit schleifen gelassen. Das ist suboptimal, zumal die Studierenden nach zwei Studienjahren gerade im Pflichtstoff ein wenig bewandert sind und ihre Kenntnisse jetzt eigentlich festigen und vertiefen könnten“²⁸⁶. Auch *Singbartl*²⁸⁷ kritisiert den üblichen Beginn der Schwerpunktbereichsausbildung im 5. Semester als „fatalen Fehler“; der Schwerpunktbereich mache „die ganze Examensvorbereitung kaputt“ und bringe „nur Sand ins Getriebe des Studiums“. Die Schwerpunktbereichsausbildung führe dazu, dass die Studierenden nicht mehr wüssten, „wo einem der Kopf steh[e]: Vorgerücktenübung im Öffentlichen Recht, Veranstaltungen für den Pflichtfachstoffbereich und gleichzeitig Schwerpunkt. ... Es ist einfach nicht möglich, dieses Curriculum nur ansatzweise zu erfüllen“²⁸⁸. Da der Schwerpunktbereich in die Endnote mit einfließe, würden sich viele Studierenden „völlig aus dem Grundstudium ‚ausklinken‘ und ihren Fokus ausschließlich auf den Schwerpunktbereich legen“; für ein ordentliches Schwerpunktbereichsstudium brauche man mindestens zwei Semester, die dann für die Zeit der Examensvorbereitung fehlten²⁸⁹.

Da verlässliches Zahlenmaterial fehlt, um festzustellen, wann die Studierenden die Schwerpunktbereichsprüfung ablegen, ist die Positionierung des Schwerpunktbereichsstudiums schwer verifizierbar. Allerdings wird die Einschätzung, dass die Schwerpunktbereichsausbildung häufig zu einer ungünstigen Gestaltung des Studienverlaufs führt, da sie die Pflichtfachausbildung „auseinanderreißt“ und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung unterbricht, auch von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie von Studierenden bestätigt.

Statistische Rückschlüsse auf die Verbesserung oder Verschlechterung der Ausbildung durch die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung aus den Examensergebnissen in der staatlichen Pflichtfachprüfung lassen sich freilich nicht ziehen, da sich diese seit der Ausbildungsreform nicht signifikant verschlechtert haben²⁹⁰.

²⁸⁵ *Herrmann*, a.a.O., S. 53; ähnlich *von Coelln/Wessel*, in: *Kramer/Kuhn/Putzke*, a.a.O., S. 44, die die Auffassung vertreten, dass die Schwerpunktbereichsprüfung „vom erforderlichen Zeitaufwand (neudeutsch ‚workload‘) des Studierenden ... sicher mit einer vollwertigen ersten Hochschulprüfung in anderen Fachbereichen vergleichbar“ sei.

²⁸⁶ *Herrmann*, a.a.O., S. 53.

²⁸⁷ *Singbartl*, a.a.O., S. 151.

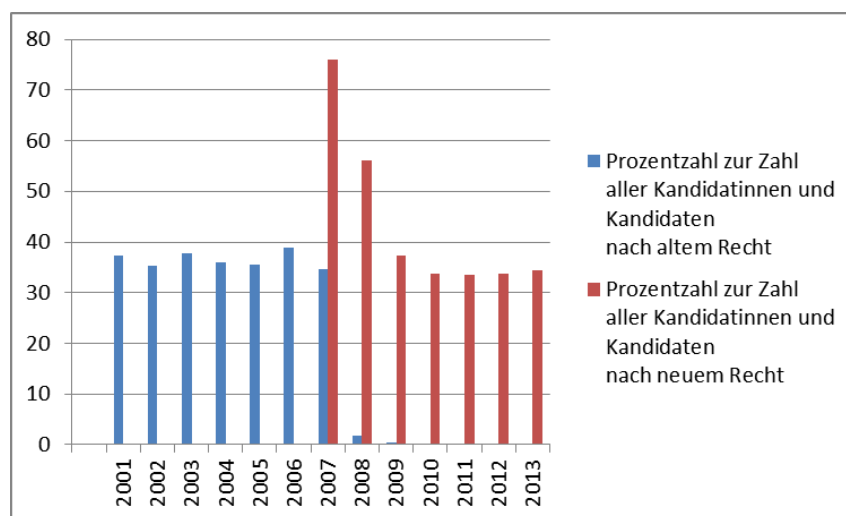
²⁸⁸ *Singbartl*, a.a.O., S. 153.

²⁸⁹ *Singbartl*, a.a.O., S. 153 f.

²⁹⁰ Vgl. hierzu bereits oben unter C. III.

Die Zahl der Freiversuche hat sich seit der Ausbildungsreform zwar nicht signifikant, aber doch etwas verringert²⁹¹. Gefordert wird in diesem Zusammenhang die Prolongierung der Freischussregelung, da für ein ordentliches Schwerpunktbereichsstudium mindestens zwei Semester anzusetzen seien²⁹².

Jahr	Anteil der Kandidatinnen und Kandidaten im Freiversuch nach altem Recht	Anteil der Kandidatinnen und Kandidaten im Freiversuch nach neuem Recht
2001	37,2 %	
2002	35,4 %	
2003	37,8 %	
2004	36,1 %	
2005	35,6 %	
2006	38,9 %	
2007	34,6 %	76,0 %
2008	1,7 %	56,2 %
2009	0,5 %	37,4 %
2010	0	33,7 %
2011	0	33,6 %
2012	0	33,8 %
2013	0	34,4 %



VI. Mangelnde Flexibilität

Als Argument gegen den Schwerpunktbereich werden schließlich die „erschwernten Wechselbedingungen“ angeführt²⁹³: Ein Wechsel während des Schwerpunktstudiums

²⁹¹ Nach der Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz.

²⁹² Singbartl, a.a.O., S. 154.

²⁹³ Singbartl, a.a.O., S. 155.

sei faktisch unmöglich. *Beurskens*²⁹⁴ beklagt in ähnlicher Weise die eingeschränkte Flexibilität der Studierenden, die nunmehr – anders als früher – gezwungen seien, sich bereits im vierten oder fünften Semester für einen Schwerpunktbereich zu entscheiden.

Ein Wechsel vor Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums – etwa, um an einer bestimmten Universität einen bestimmten Schwerpunkt zu studieren – ist hingegen problemlos möglich.

²⁹⁴ A.a.O., S. 225.

D. Zusammenfassung

Thema	Stellungnahme des KOA
I. Erreichung der gesetzten Ziele	
1. Vereinheitlichung der Wertigkeit des Wahlfachs in den Ländern	Das Ziel ist erreicht. Das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geht in allen Ländern zu 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein.
2. Ermöglichung einer der persönlichen Neigung entsprechenden Fächerwahl	Das Ziel ist erreicht. Für viele Studierenden spielen ihre persönlichen Vorlieben, Neigungen und Interessen bei der Wahl des Schwerpunktbereichs eine große Rolle. Von den ihnen gewährten Möglichkeiten, einen Teil ihres Studiums frei zu wählen, machen sie gerne Gebrauch.
3. Förderung einer frühzeitigen und gezielten Berufsorientierung	Das Ziel ist erreicht. Viele Studierende lassen sich bereits bei der Wahl des Schwerpunktbereichs von ihrem Berufswunsch leiten. Sie nutzen den Zuwachs an Berufsorientierung, den ihnen gerade das Schwerpunktbereichsstudium bietet.
4. Schaffung eines eigenständigen Profils der Universitäten und Qualitätswettbewerbs um die beste Ausbildung	Das Ziel ist nur teilweise erreicht. Die Universitäten haben zwar in großer Zahl (351 im akademischen Jahr 2013/14, 377 im akademischen Jahr 2014/15) vielfältige Schwerpunktbereiche geschaffen, die an den drei großen Rechtsgebieten anknüpfen oder sich an Lebens- und Geschäftsbereichen bzw. Praxisfeldern orientieren. Allerdings bestehen Kapazitätsgrenzen. Zudem ist die Erwartung des Gesetzgebers, die Universitäten würden in erheblich weiterem Umfang als zuvor inhaltliche Schwerpunkte setzen, sich also auf bestimmte Angebote konzentrieren und andere fallen lassen, nicht realisiert worden; gerade dies hatte der Gesetzgeber aber als wesentliches Element der gewünschten Profilbildung angesehen. Auch ist sehr fraglich, ob und wie das Universitätsprofil die Wahl des Studienortes beeinflusst.

Thema	Stellungnahme des KOA
5. Übertragung von Prüfungsverantwortung auf die Universitäten	Das Ziel ist erreicht. Die Universitäten nehmen mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung eigenverantwortlich einen wesentlichen Teil der ersten Prüfung ab. Soweit erforderlich sind hierfür an den Universitäten zusätzliche Prüfungsämter eingerichtet worden. Allerdings hat dies zu einem ganz deutlichen Mehraufwand bei den Universitäten geführt (vgl. unten zu II. 2.).
6. Schnellere und flexiblere Anpassung der Lehr- und Prüfungsinhalte an moderne Entwicklungen	Das Ziel ist erreicht. Die Universitäten haben bei der Schaffung der Schwerpunktbereiche großen „Erfindungsreichtum“ bewiesen. Sowohl was den Zuschnitt als auch was den Inhalt der Schwerpunktbereiche anbelangt, tragen sie modernen Entwicklungen Rechnung. Sie erproben insbesondere hier neuartige, innovative Lehrformen wie z.B. Moot Courts, Law/Legal Clinics und setzen in großem Umfang auch Lehrkräfte aus der Praxis ein. Letzteres gibt allerdings auch Anlass zu Kritik (Widerspruch zum Ziel Nr. 9).
7. Ergänzung und Vertiefung des Pflichtstoffs	Das Ziel ist nur zum Teil erreicht. Die universitäre Praxis ist vielfältig. Zumindest teilweise wird durch Schwerpunktbereiche nicht nur „mehr Breite“, sondern auch „mehr Tiefe“ erreicht, also eine Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie eine Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge. Allerdings scheint bei einem erheblichen Teil der Studierenden die Nähe zu den Pflichtfächern für die Wahl des Schwerpunktbereichs nicht entscheidend zu sein. Zudem kann es einer Entscheidung der Studierenden für einen pflichtfachvertiefenden Schwerpunktbereich entgegenstehen, wenn an der betreffenden Universität gerade in diesem regelmäßig deutlich schlechtere Prüfungsergebnisse erzielt werden als in den übrigen Schwerpunktbereichen. Gute Gründe sprechen zudem für die Annahme, dass das Schwerpunktbereichsstudium sogar zu

Thema	Stellungnahme des KOA
	Lasten des Pflichtfachstudiums geht, das Pflichtfach nämlich vernachlässigt wird: zum einen weil die Studierenden häufig zu früh mit dem Schwerpunktstudium beginnen und zu viel Energie auf den Schwerpunkt verwenden und zum anderen, weil sich die Lehrenden zu sehr auf den Schwerpunkt konzentrieren und einen Großteil ihrer Lehrkapazitäten dort anstatt im Pflichtfach einsetzen, was die Lehre im Pflichtfach unweigerlich schwächt, weil eine Auslagerung auf Lehrbeauftragte und/oder Assistentinnen und Assistenten erforderlich wird.
8. Vermittlung internationaler und interdisziplinärer Bezüge	Das Ziel ist in Bezug auf die internationalen Bezüge vollständig, in Bezug auf die interdisziplinären Bezüge teilweise erreicht. An allen Universitäten sind Schwerpunktbereiche mit internationalen Bezügen eingerichtet. An nicht wenigen Fakultäten werden in Kooperation mit ausländischen Partner-Universitäten Studiengänge angeboten, die neben dem deutschen den Erwerb eines ausländischen juristischen Abschlusses ermöglichen. Dies schließt vielfach die Möglichkeit ein, den ausländischen Abschluss als Schwerpunktbereichsprüfung anrechnen zu lassen. Eine Vermittlung interdisziplinärer Bezüge ist hingegen kaum feststellbar; nur wenige Universitäten haben auch Schwerpunktbereiche mit interdisziplinären Bezügen eingerichtet.
9. Stärkung wissenschaftlichen Arbeitens	Das Ziel ist im Grundsatz erreicht. Die Rechtsfakultäten haben im Rahmen der Schwerpunktbereiche in erheblich größerem Umfang die Möglichkeit, durch intensivierte bzw. vertiefte Behandlung des jeweiligen Stoffs inhaltliche Schwerpunkte zu setzen. Auf diese Weise eröffnet das Schwerpunktbereichsstudium die große Chance, verstärkt wissenschaftlich zu arbeiten und so die Wissenschaftlichkeit des rechtswissenschaftlichen Studiums zu steigern. Kritische Stimmen deuten jedoch darauf hin, dass die Umsetzung an den

Thema	Stellungnahme des KOA
	Fakultäten noch nicht optimal gelungen ist.
II. Fehlentwicklungen	
1. Uneinheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung	Durch Übertragung der Prüfungskompetenz auf die Universitäten hat der Gesetzgeber zwar bewusst eine Vielfalt der Ausbildung und Leistungsbewertung in Kauf genommen. Jedoch hat sich die Uneinheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung im Bereich der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als größer erwiesen als vorhergesehen, und zwar sowohl im Verhältnis zwischen universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung als auch im Verhältnis zu anderen Universitäten und sogar innerhalb derselben Universität im Verhältnis der Schwerpunktbereiche untereinander. Die gemäß § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG bereits de lege lata auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vorgesehene Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung scheint also (noch) nicht durchgängig gewährleistet zu sein.
a) Studienumfang und Studieninhalt	Studienumfang und Studieninhalt sind weitgehend vergleichbar. Der tatsächliche Umfang der angebotenen Schwerpunktbereiche beträgt überwiegend zwischen 16 und 20 Semesterwochenstunden. Die Bandbreite ist hinnehmbar. Soweit Studierende einen umfangreicheren Schwerpunktbereich zusammenstellen können, ist dies unbedenklich. Bedenklich ist unter diesem Aspekt allerdings, dass einzelne Universitäten Schwerpunkte mit deutlich unter 16 SWS anbieten. Die bestehenden Unterschiede bezüglich des Inhalts des Schwerpunktbereichsstudiums bewegen sich zwar noch in einem Umfang, der nicht zur Annahme einer Verletzung der Chancengleichheit zwingt; allerdings ist im Blick zu behalten, dass insbesondere Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der Pflichtfachvertiefung zu einem trotz

Thema	Stellungnahme des KOA
	gleicher Semesterwochenstundenzahl unterschiedlichen Studieraufwand führen können.
b) Prüfungsleistungen	Die vorausgesetzten Prüfungsleistungen sind an den meisten Universitäten weitgehend einheitlich. Die weit überwiegende Mehrzahl der Universitäten verlangt zwei bis vier Prüfungsleistungen, die übrigen fünf bis mindestens neun. Ca. 60 % der Universitäten sehen zwingend kumulativ Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit und mündliche Prüfung vor. Angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslagen spricht dies für einen verallgemeinerungsfähigen Grundkonsens der Rechtsfakultäten in der Frage, wie eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung angemessen ausgestaltet sein sollte. Soweit ein deutlicher Unterschied in der Anzahl der Prüfungsleistungen besteht, tangiert dies die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG). Hier bedarf es Korrekturen.
c) Prüfungsbedingungen	Die Prüfungsbedingungen (Umfang und Dauer der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Anonymität der Bewertung, Wiederholungsmöglichkeit) der universitären Schwerpunktbereichsprüfungen unterscheiden sich von Universität zu Universität erheblich und deutlich mehr als die Prüfungsbedingungen der staatlichen Pflichtfachprüfungen.
d) Leistungsbewertung	Die Uneinheitlichkeit der Leistungsbewertung in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung – sowohl verglichen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch zwischen den Universitäten und sogar den einzelnen Schwerpunktbereichen – ist groß. Dies betrifft sowohl die (i.d.R. geringe) Nichtbestehensquote als auch die (i.d.R. hohe) Prädikatsquote. Jedenfalls solange Art und Umfang der Prüfungsleistungen und Prüfungsbedingungen zwischen den Universitäten nicht in einer Weise angeglichen sind, dass von einer

Thema	Stellungnahme des KOA
	weitgehend gewährleisteten „Einheitlichkeit der Leistungsbewertung“ (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG) ausgegangen werden kann, ist dieser Befund kritikwürdig.
e) „Noteninflation“	Die bestehenden Unterschiede zwischen der Bewertung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind erheblich und nicht vollständig erklärbar. Im Ergebnis kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung in erheblichem Umfang überdurchschnittlich gute und in jedem Fall nur schwer vergleichbare Noten vergeben werden. Abgesehen davon, dass hier „die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung“ (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG) betroffen ist, entwertet dies die im Schwerpunktbereich vergebenen Noten. Die Erteilung „überdurchschnittlich guter“ Noten in den universitären Schwerpunktbereich hat im Übrigen zu einer erheblichen Verbesserung der Abschlüsse im juristischen Referendarexamen geführt: Die „sehr guten“ bis „befriedigenden“ Ergebnisse haben sich praktisch verdoppelt, die „ausreichenden“ Ergebnisse sind um ein Drittel zurückgegangen, ohne dass die Notenanhhebung in der Sache uneingeschränkt berechtigt erscheint. „Überdurchschnittlich gute“ Noten bergen zudem die Gefahr, die Absolventinnen und Absolventen über ihre wirkliche Leistungsfähigkeit zu täuschen und in ihnen ungerechtfertigte Erwartungen für die staatliche Pflichtfachprüfung zu wecken. Sie veranlassen die Studierenden schließlich zu unerwünschten, das Pflichtfach beeinträchtigenden Akzentverschiebungen im Studium, indem sie die Studierenden zu viel Zeit und Energie auf den – interessanten und mit guten Noten belohnten – Schwerpunktbereich verwenden lassen, anstatt ihre Kenntnisse im Pflichtfach zu erweitern und zu

Thema	Stellungnahme des KOA
	vertiefen.
2. Missverhältnis von Aufwand und Ertrag	Die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hat auf Seiten der Studierenden und Lehrenden einen sehr deutlichen Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Lehr- und Prüfungstätigkeit zur Folge. Bei den Rechtsfakultäten sind die Einrichtung und Unterhaltung universitärer Prüfungsämter erforderlich geworden, die es vorher nicht oder kaum gab. Eingespart wurden die Aufwände für das Wahlfachstudium (Universitäten) und Wahlfachprüfung (staatliche Justizprüfungsämter) sowie auf Seiten der staatlichen Justizprüfungsämter ggf. die Examenshausarbeiten, die zur Stärkung wissenschaftlichen Arbeitens an die Universitäten verlagert wurden. Es ist zweifelhaft, ob der hohe Aufwand, der mit der Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung verbunden ist, den damit verbundenen Ertrag rechtfertigt.
3. Schwächung des Pflichtkanons	Da die zur Bewältigung (auch) des zusätzlichen Lehraufwands in den Schwerpunktbereichen beschlossene Verbesserung der Betreuungsrelation teilweise unzureichend umgesetzt worden ist, liegt es nahe anzunehmen, dass die Reform zu Abstrichen beim Lehrangebot in den Pflichtfächern geführt hat. Eine nähere Verifizierung würde eine Befragung der juristischen Fakultäten erfordern. Allerdings deuten Äußerungen von Seiten der Hochschulen durchaus darauf hin, dass kapazitätsbedingte Engpässe zum Teil zu einem Rückgang der Beteiligung von Professorinnen und Professoren an Pflichtveranstaltungen geführt haben. Der von den Studierenden zu bewältigende zusätzliche Zeitaufwand für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich hat sich zwar nicht in einer statistisch messbaren Verschlechterung der Noten im Pflichtfachbereich niedergeschlagen; die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung hat jedoch eine Verlängerung der Ausbildung zur Folge (sie-

Thema	Stellungnahme des KOA
	he Ziffer II. 4.).
4. Verlängerung der Studienzeit	Die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hat eine Verlängerung der Ausbildung um ca. drei bis sechs Monate (0,5 bis 1 Semester) zur Folge. Mit den allgemeinen Beschleunigungstendenzen der Ausbildungen ist dies grundsätzlich nicht vereinbar. Die absolute Dauer der Verlängerung kann jedoch noch nicht als allzu schwerwiegend angesehen werden.
5. Positionierung der Schwerpunktbereiche	Belastbare Erkenntnisse dazu, ob das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung „zu früh“ oder „zu spät“ positioniert sind, fehlen. Allerdings wird sowohl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als auch von Studierenden beklagt, dass die Schwerpunktbereichsausbildung häufig zu einer ungünstigen Gestaltung des Studienverlaufs führt, da sie die Pflichtfachausbildung „auseinanderreißt“ und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung unterbricht. Dies hat nur zu einer geringfügigen Verringerung der Zahl der Freiversuche in der staatlichen Pflichtfachprüfung geführt und auch die Noten in der staatlichen Pflichtfachprüfung belegen keine Verschlechterung aufgrund der Positionierung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung hat jedoch eine Verlängerung der Ausbildung zur Folge (siehe Ziffer II. 4.).
6. Mangelnde Flexibilität	Die mangelnde Flexibilität der Studiengestaltung nach begonnenem Schwerpunktbereichsstudium ist die Kehrseite der Profilierung der Universitäten. Da bis zur Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums ein Wechsel der Universität unproblematisch möglich ist, erscheint dieser Nachteil allerdings hinnehmbar.

E. Vorschläge

Zwar sind einige der mit der Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung verbundenen Gesetzesziele erreicht worden. Allerdings ist die mit der Reform bezweckte Profilbildung der Universitäten nicht in dem Maße erfolgt, wie vom Gesetzgeber erhofft, da die Universitäten zwar eine große Zahl vielfältiger Schwerpunktbereiche geschaffen haben, aber eine Konzentration auf bestimmte Angebote unter Verzicht auf anderer Bereiche oftmals nicht realisiert wurde. Deswegen besteht bezüglich des Ziels, den Qualitätswettbewerb der Universitäten um die beste Ausbildung zu fördern, ebenso Nachbesserungsbedarf wie bezüglich des Ziels, vermehrt auch interdisziplinäre Bezüge zu vermitteln. Beide Befunde veranlassen den KOA jedoch nicht, gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen. Korrekturen in diesen Bereichen obliegen der Satzungscompetenz der Universitäten.

Der Zielerreichung sind allerdings deutliche Fehlentwicklungen gegenüberzustellen, die in mehrfacher Hinsicht festzustellen sind.

Die Fehlentwicklungen betreffen in erster Linie die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung, die zu gewährleisten gesetzlich geboten ist (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG). Defizite in diesem Bereich erfordern daher zwingend eine Korrektur. Entsprechendes gilt für die Einheitlichkeit des Studienzumfangs. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung – sowohl bezogen auf die staatliche Pflichtfachprüfung als auch zwischen den Universitäten und sogar innerhalb einer Fakultät – ist nicht in hinreichendem Maße gewährleistet. Hinzu kommt der unabweisbare Eindruck, dass die Notengebung im Bereich der universitären Schwerpunktbereichsprüfung verglichen mit der Notengebung im juristischen Bereich im Übrigen in großem Umfang „zu gut“ und nur schwer vergleichbar erscheint. Diese Umstände entwerten die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und damit die erste Prüfung insgesamt. Dies ist umso problematischer, als Schwerpunktbereichsstudium und Schwerpunktbereichsprüfung mit einem hohen (Mehr-) Aufwand verbunden sind und die dort erzielte Note unmittelbar in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließt.

Hinzu kommt, dass die Schwerpunktbereichsausbildung nach der Überzeugung des KOA auch erheblich zu Lasten der Ausbildung in den Pflichtfächern geht. So deutet Einiges darauf hin, dass es infolge der teilweise unzureichenden Umsetzung der zur Bewältigung (auch) des zusätzlichen Lehraufwands in den Schwerpunktbereichen beschlossenen Verbesserung der Betreuungsrelation zu einer Schwächung der Pflichtausbildung gekommen ist, etwa in Gestalt eines Rückgangs der Beteiligung von Professorinnen und Professoren an Pflichtveranstaltungen. Zudem liegt auf der Hand, dass ein engagiert betriebenes Schwerpunktbereichsstudium für die Studierenden mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden ist, der regelmäßig auf Kosten der Zeit gehen wird, die für die Beschäftigung mit den Pflichtfächern zur Verfügung

steht. Zudem führt die Schwerpunktbereichsausbildung häufig zu einer ungünstigen Gestaltung des Studienverlaufs, da sie die Pflichtfachausbildung „auseinanderreißt“ und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung unterbricht. Zwar haben sich diese Probleme nicht in einer statistisch messbaren signifikanten Verschlechterung der Noten im Pflichtfachbereich oder der Zahl der Freiversuche niedergeschlagen; die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung hat jedoch eine Verlängerung der Ausbildung zur Folge.

Der KOA sieht daher zwingenden Handlungsbedarf. Er ist zwar mehrheitlich der Auffassung, dass die festgestellten gravierenden Fehlentwicklungen jedenfalls derzeit noch nicht erfordern, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zur Disposition zu stellen. Zumindest aber muss zunächst der Versuch unternommen werden, den negativen Auswirkungen der Ausbildungsreform durch Korrekturen im bestehenden Prüfungssystem entgegenzuwirken. Ob diese Maßnahmen zu den gewünschten Ergebnissen führen, muss zu gegebener Zeit sorgfältig evaluiert werden.

Im Einzelnen schlägt der KOA folgende Maßnahmen vor:

1.) Vereinheitlichung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung dahingehend, dass **zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche**, zu erbringen sind.

Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung die schon de lege lata geforderte „Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung“ (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG), noch nicht hinreichend gewährleistet ist und überdurchschnittlich gute Noten in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung – abgesehen von weiteren Nachteilen – ein verlässliches einheitliches Leistungsbild beeinträchtigen. Die Bewertungskultur kann nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen beeinflusst werden. Es liegt auch nicht in der Kompetenz der Justizressorts, auf eine Änderung der jeweiligen Bewertungskultur an den einzelnen Hochschulen hinzuwirken.

Nach Auffassung des KOA erscheint es aber im Hinblick auf die auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung geltende Vorgabe des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG, die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen zu gewährleisten, zwingend geboten, durch rechtliche Vorgaben auf eine stärkere Vergleichbarkeit der Struktur der Schwerpunktbereichsprüfung an den einzelnen juristischen Fakultäten hinzuwirken. Der Vorschlag des KOA trägt einem festzustellenden Grundkonsens der Rechtsfakultäten Rechnung. Die Prüfungsanforderungen, d.h. die Prüfungsleistungen und Prüfungsbedingungen, haben sich zum einen geringfügig durch die Regelung der Länder, in größerem Umfang durch die Umsetzung in der universitären Praxis von der

gesetzlichen Vorgabe – „mindestens eine schriftliche Leistung“ (§ 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG) – weit entfernt. Trotz aller Unterschiede ist jedoch ein Grundkonsens in Bezug auf die Prüfungsleistungen festzustellen, auf dem eine vereinheitlichende Lösung aufbauen könnte. Die meisten Universitäten sehen derzeit zwischen zwei und drei Prüfungsleistungen vor, hiervon mindestens eine schriftliche. Hieran hat sich der KOA bei seinem Vorschlag orientiert.

Die Ausgestaltung der schriftlichen und ggf. mündlichen Prüfungsleistungen im Einzelnen (wissenschaftliche Themenarbeit oder Falllösung, Länge der Bearbeitungszeiten bzw. Prüfungsdauer, Verknüpfung zwischen etwaiger häuslicher Arbeit und mündlicher Prüfung etc.) kann den Universitäten freigestellt bleiben.

Durch die Vorgabe von höchstens drei Prüfungsleistungen soll die Anzahl der Prüfungsleistungen nach oben beschränkt werden. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist verglichen mit dem Wahlfachstudium und der Wahlfachprüfung alten Rechts sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden mit einem deutlichen Mehraufwand an Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Lehr- und Prüfungstätigkeit verbunden. Dieser Mehraufwand hat jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mehr an Ausbildungsnutzen zu stehen. Der Zuwachs wird gemeinhin als geringer erachtet als ursprünglich prognostiziert. Dies kann nicht ohne Auswirkung auf die Anzahl der Prüfungsleistungen bleiben. Um eine Überforderung der Studierenden und eine Fehlleitung ihrer Studienkapazitäten durch die Erteilung falscher Anreize zu vermeiden, muss die Anzahl der Prüfungsleistungen beschränkt werden.

Dieser Vorschlag erfordert nicht zwingend eine Änderung des DRiG, sondern kann auch durch Landesrecht umgesetzt werden.

2.) Begrenzung des Studenumfangs im Schwerpunktbereich auf **10 bis 14 SWS**

Begründung:

Die Festlegung eines verbindlichen, nicht allzu breiten Korridors in Gestalt einer Mindest- und Höchstgrenze des Studenumfangs im Schwerpunktbereich gewährleistet zunächst die Gleichbehandlung der Studierenden an allen Universitäten. Bei der Bemessung dieses Korridors ist zu berücksichtigen, dass eine Wechselwirkung zwischen dem Studenumfang und der Wertigkeit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung in Bezug auf die Prüfungsgesamtnote der ersten Prüfung besteht.

Der KOA spricht sich mehrheitlich dafür aus, den Studenumfang im Schwerpunktbereich auf 10 bis 14 SWS zu begrenzen²⁹⁵. Wie oben dargestellt, hat die Einführung

²⁹⁵ Eine deutliche Reduzierung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums wird z.B. auch von mehreren Hochschullehrern und ehemaligen Studierenden gefordert, vgl. etwa *Lorenz Mayr, Hen-*

der Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung sowohl für die Studierenden als auch für die Universitäten zu einem deutlichen Mehraufwand geführt, der nicht in angemessenem Verhältnis zum Ertrag steht. Hierdurch ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Pflichtausbildung. Zudem hat die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung zu einer Verlängerung der Ausbildung um ca. drei bis sechs Monate (0,5 bis 1 Semester) geführt. Diese Nachteile legen eine Reduzierung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums dringend nahe. Derzeit beträgt dieser an den meisten Universitäten zwischen 16 und 20 SWS, wobei 16 SWS in vielen Ländern entweder durch die landesweiten Ausbildungsvorschriften oder durch die Satzungen der Universitäten als Mindestgrenze vorgeschrieben ist. Eine Reduzierung auf 10 bis 14 SWS dürfte es zum einen den Universitäten ermöglichen, sich wieder stärker auf die Lehre in den Pflichtfächern zu konzentrieren, die für die Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen von zentraler Bedeutung sind. Zum anderen kann sie der Überforderung der Studierenden und einer Fehlleitung ihrer Studierkapazitäten entgegenwirken. Insbesondere dürfte sich ein im Umfang verringerter Schwerpunktbereich leichter in den Studienablauf integrieren und mit der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung koordinieren lassen.

Die Festlegung des Studienumfangs erfordert als solche ebenfalls nicht zwingend eine Änderung des DRiG, sondern kann durch Landesrecht umgesetzt werden.

3.) Änderung des § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG wie folgt:

„Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit **80 vom Hundert** und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit **20 vom Hundert** einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.“

Begründung:

Der KOA spricht sich mit breiter Mehrheit dafür aus, im Zusammenhang mit der Reduzierung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums auf 10 bis 14 SWS auch das Gewicht der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen der ersten juristischen Prüfung durch eine Änderung des DRiG von derzeit 30 % auf 20 % abzusenken²⁹⁶. Maßgeblich hierfür sind folgende Erwägungen:

ning Radtke und Christian Wolf im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in Passau, zitiert nach Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 325, 332, 336, 339.

²⁹⁶ Ebenso etwa *Christian Wolf* und *Petra Linsmeier* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach Kramer/Kuhn/Putzke, a.a.O., S. 339, 357.

Die im Interesse der Verringerung des Aufwands für die Studierenden und die Universitäten vorgeschlagene Reduzierung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums gebietet eine Absenkung des Gewichts der Schwerpunktbereichsprüfung. Die – wie oben unter B. I. dargestellt – auf einem Kompromiss im Gesetzgebungsverfahren beruhende Wertigkeit von 30 % entspricht bereits derzeit nicht dem prozentualen Anteil des Schwerpunktbereichsstudiums am Gesamtumfang des rechtswissenschaftlichen Studiums. Wie oben erwähnt, liegt der Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums an den meisten Universitäten derzeit bei zwischen 16 und 20 SWS. Der Gesamtumfang des Studiums beläuft sich auf ca. 170 SWS²⁹⁷. Dem würde rechnerisch ein Gewicht der Schwerpunktbereichsprüfung von lediglich ca. 10 % korrespondieren. Wird der Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums reduziert, kann dies nicht ohne Rückwirkungen auf das Gewicht der Schwerpunktbereichsprüfung bleiben. Eine solche Reduzierung ihres Wertanteils würde auch ein bewusstes Signal darstellen, um eine Fehlleitung der Studierkapazitäten der Studierenden zu vermeiden. Ein geringeres Gewicht der Schwerpunktbereichsprüfung könnte es den Studierenden erleichtern, sich wieder stärker auf die Ausbildung im Pflichtfachbereich zu konzentrieren.

Hinzu kommt, dass die Unterschiede zwischen der Leistungsbewertung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erheblich und nicht erklärbar sind. Im Ergebnis kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung in großem Umfang überdurchschnittlich gute und in jedem Fall nur schwer vergleichbare Noten vergeben werden. Der hierdurch begründete Verlust an Notengerechtigkeit ist in hohem Maße kritikwürdig, aber, wie oben unter 1.) ausgeführt, letztlich – anders als Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen – nicht durch den Gesetzgeber beeinflussbar. Da die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung unmittelbar in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließt, besteht Handlungsbedarf, um den Einfluss der Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung auf die Gesamtnote der ersten Prüfung zu reduzieren. Ein taugliches und angemessenes Mittel ist insoweit eine Reduzierung des Einflusses um ein Drittel, d.h. eine Reduzierung des Anteils der Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der Gesamtnote von 30 auf 20 von Hundert.

Sollte es zu der vorgeschlagenen Änderung des DRiG kommen (Vorschlag 3.) könnte auch der 1. Vorschlag im Rahmen des DRiG umgesetzt werden.

²⁹⁷ Der vom KOA im Rahmen der Vorarbeiten zur Ausbildungsreform von 2003 entwickelte „Beispielstudienplan für eine moderne, zweistufige Juristenausbildung“ (Anlage zum Bericht des KOA für die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 11. bis 13. Juni 2001 in Trier; http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/2_jur_staatspr_alt/pdf/studienplan.pdf) geht von 172 SWS in einem 8-semestrigen Studium aus.

**Bericht des Ausschusses
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA)**

**Harmonisierungsmöglichkeiten
für die juristischen Prüfungen:
Bewertung und Empfehlungen
Herbst 2016**

Teilbericht

Harmonisierung einzelner Bereiche:

Abschichtung von Prüfungsteilen

**Reihenfolge der staatlichen Pflichtfach- und der universitären
Schwerpunktbereichsprüfung**

Freiversuch

Notenverbesserung

**Landesweite Streuung der Korrektur in der staatlichen Pflicht-
fachprüfung**

Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur

Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile

Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung

**Zweiter Wiederholungsversuch in der zweiten juristischen
Staatsprüfung**

**Möglichkeiten eines Wahlfachs in der zweiten juristischen
Staatsprüfung**

Gliederung

Einleitung.....	5
I. Abschichtung von Prüfungsteilen	7
1. Befund	7
2. Bewertung	8
a) Argumente für eine Abschichtungsmöglichkeit	8
b) Argumente gegen eine Abschichtungsmöglichkeit.....	9
3. Empfehlung	11
II. Reihenfolge der staatlichen Pflichtfach- und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung	12
1. Befund	12
2. Bewertung	13
a) Festlegung der Reihenfolge: Schwerpunktbereichsprüfung Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung	13
b) Anreiz, die Schwerpunktbereichsprüfung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen	14
c) Setzung von Fristen zur Ableistung der Schwerpunktbereichsprüfung	15
3. Empfehlung	16
III. Freiversuch.....	16
1. Meldefrist.....	16
a) Bewertung.....	17
b) Empfehlung.....	17
2. Mögliche Tatbestände für die Nichtanrechnung von Semestern	18
a) schwere Krankheit, Schwerbehinderung, chronische Erkrankung	18
b) Mutterschutz und Elternzeit.....	19
c) Auslandsstudium	20
d) Gremienarbeit	20
e) ehrenamtliche, caritative oder politische Tätigkeit.....	21
f) Teilnahme an einem Moot-Court.....	21
g) universitär begleitete Rechtsberatung im Rahmen einer „Law Clinic“	21
h) fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs, Zusatzausbildung	22
i) Generalklausel	23

j) Umfang und absolute Höchstgrenze der Nichtanrechnung	23
IV. Notenverbesserung	24
1. Befund	24
2. Bewertung	25
3. Empfehlung	27
V. Landesweite Streuung der Korrektur in der staatlichen Pflichtfachprüfung	28
1. Befund	28
2. Bewertung	28
a) Vereinheitlichung des Bewertungsmaßstabes	28
b) Stärkung der Anonymität der Korrektur	29
c) Gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer	29
3. Empfehlung	30
VI. Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur	31
1. Befund	31
a) Annäherungsverfahren	31
b) Stichentscheid	32
2. Bewertung	33
3. Empfehlung	35
VII. Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile	35
1. Befund	35
a) Gewichtung in der staatlichen Pflichtfachprüfung	36
b) Gewichtung in der zweiten juristischen Staatsprüfung	36
2. Bewertung	37
a) Staatliche Pflichtfachprüfung	37
b) Zweite juristische Staatsprüfung	37
3. Empfehlung	38
VIII. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung	38
1. Ausgangssituation / Befund	38
a) Staatliche Pflichtfachprüfung	39
b) Zweite juristische Staatsprüfung	40
2. Bewertung	40
a) Staatliche Pflichtfachprüfung	41
b) Zweite juristische Staatsprüfung	42

3. Empfehlung	43
IX. Zweiter Wiederholungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung	44
1. Befund	44
2. Bewertung	46
3. Empfehlung	46
X. Möglichkeiten eines Wahlfaches in der zweiten juristischen Staatsprüfung	47
1. Befund	47
a) schriftlicher Teil der Staatsprüfung	47
b) mündlicher Teil der Staatsprüfung	48
2. Bewertung	52
3. Empfehlung	53

Einleitung

Mit Beschluss vom 6. November 2014 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister den Koordinierungsausschuss beauftragt, u.a. die landesspezifischen Regelungen und Handhabungen zu den Themenbereichen

- Freiversuchsregelung
- Abschichtung von Prüfungsteilen
- landesweite Querkorrektur
- Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung
- Gewichtung von Prüfungsteilen
- Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur
- Notenverbesserungsversuch
- Meldefrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung
- zweiter Wiederholungsversuch

auf ihre Vor- und Nachteile hin zu untersuchen sowie hierauf bezogene Angleichungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

Der Koordinierungsausschuss hat mit dem vorliegenden Bericht auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben die Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungspraxis in den einzelnen Ländern verglichen. Im Anschluss sind die jeweiligen Vor- und Nachteile gewichtet worden. Dabei lag ein zentrales Augenmerk auf der Frage, ob durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Prüfungen und deren Rahmenbedingungen noch die Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes u.a. zur bundesweiten Gleichwertigkeit der Prüfungen eingehalten werden. Hierfür war zu untersuchen, ob die Chancengleichheit tangiert wird. Sind die Regelungen in bestimmten Bereichen identisch oder wirken sich Unterschiede nicht auf die Chancengleichheit aus, so kann ohne weiteres Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen angenommen werden. Ist indes die Chancengleichheit tangiert, ist eine Harmonisierung zu empfehlen. Dabei ist aber zu beachten, dass durch einzelne Regelungen oder die Gesamtheit aller Regelungen eines Landes einerseits eine Kompensation erfolgen kann, andererseits

kann durch die Summe bestehender Vergünstigungen oder Verschärfungen auch bei Einhaltung der Chancengleichheit bei isolierter Betrachtung einer Vorschrift ein Tangieren der Chancengleichheit anzunehmen sein. Maßgeblich bei der Untersuchung einer Betroffenheit der Chancengleichheit war dabei, inwieweit sich Unterschiede auf die psychische und physische Belastungssituation der Studierenden sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, auf die Prüfungsergebnisse und Studiendauer auswirken. Bei letzteren Punkten wurde in der Regel auf die Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz zurückgegriffen.

Bei einem erkennbaren Tangieren der Chancengleichheit hat der Koordinierungsausschuss in der Regel die Harmonisierung der Bestimmungen empfohlen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der jeweiligen Landesgesetzgebungskompetenz unterschiedliche Ausgestaltungen denkbar sind. Ziel des Berichtes ist es nicht, eine Musterprüfungsordnung zu erstellen. Gerade bei den Einzelregelungen zur Gestaltung des Prüfungsverfahrens sind Bandbreiten und unterschiedliche Regelungsmodelle gut denkbar. Obwohl die Gleichwertigkeit der Prüfungsverfahren auch verfahrensmäßig herzustellen ist, darf nicht verkannt werden, dass es hier naturgemäß auch innerhalb identischer Prüfungsordnungen keinen absoluten Gleichlauf geben kann. Auch innerhalb eines Landes ist es nicht erstrebenswert, dass alle Prüfungsaufgaben einheitliche Schwierigkeitsgrade aufweisen.

I. Abschichtung von Prüfungsteilen

1. Befund

§ 5d Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG ermächtigt die Länder dazu, in ihren Ausbildungsgesetzen eine Abschichtung von Prüfungsleistungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung zu ermöglichen. Die Möglichkeit, Prüfungsteile abzuschichten, gibt es in BW, NI und NW. Sie betrifft nur den schriftlichen Prüfungsteil.

Sofern in BW ein rechtswissenschaftlicher Studiengang in erheblichem Umfang mit Inhalten nichtjuristischer Fachrichtungen kombiniert wird (was derzeit nur in Mannheim mit dem Studiengang „Wirtschaftsjurist“ der Fall ist, sog. „Mannheimer Modell“), können Prüflinge eines derartig gestuften Kombinationsstudienganges nach ununterbrochenem Studium am Ende des sechsten Semesters die schriftlichen Arbeiten auf ein Rechtsgebiet beschränken; die fehlenden schriftlichen Teile der Staatsprüfung müssen innerhalb von vier Semestern nachgeholt werden.

In NI können die Klausuren in zwei Prüfungsdurchgängen geschrieben werden, wobei es zu keiner Aufteilung eines Pflichtfachs kommen darf. Voraussetzung ist eine frühzeitige Zulassung zur Prüfung, d. h., die letzte Aufsichtsarbeit muss spätestens in dem Prüfungsdurchgang gefertigt werden, der auf das achte Semester folgt. Dabei können die Kandidaten zwischen fünf aufeinander folgenden Kampagnen wählen. Wird die Pflichtfachprüfung nach dem ersten (vollständig absolvierten) Prüfungsdurchgang unterbrochen, bleiben die Noten der bereits geschriebenen Klausuren bestehen.

In NW können die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei Blöcken angefertigt werden. Mit einer Meldung nach dem fünften Fachsemester können bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums nach Wahl des Prüflings die Aufsichtsarbeiten aus einem oder zwei der drei Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) angefertigt werden. Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters hat sich der Prüfling zur Anfertigung der übrigen Aufsichtsarbeiten zu melden.

2. Bewertung

a) Argumente für eine Abschichtungsmöglichkeit

Für eine Abschichtung könnte sprechen, dass dieses Modell in drei Bundesländern angeboten wird. So machen etwa in NW gut 10 %, in NI gut 14 % der Studierenden von der Abschichtungsmöglichkeit Gebrauch und erzielen dabei überdurchschnittlich gute Ergebnisse.

Der bereits vom Bundesgesetzgeber gesehene Vorteil besteht in der Entlastung der Prüflinge vom Prüfungsdruck. Durch die Möglichkeit, sich frühzeitig zur Prüfung zu melden und dann abschichten zu können, werden die Prüflinge motiviert, ihr Studium zügig zu absolvieren.

Die Beibehaltung von Klausurnoten des ersten Prüfungsdurchgangs im Fall einer sich anschließenden Unterbrechung wie in NI fördert frühzeitigere mündliche Prüfungstermine.

Die Abschichtung erlaubt es den Studierenden in gewissem Umfang, in Etappen zu lernen und sich auf einzelne Prüfungsgebiete zu konzentrieren. Möglicherweise kann es hierbei zu einer tieferen Durchdringung des Lehrstoffes in dem einzelnen Prüfungsgebiet kommen, als dies möglich wäre, wenn man sich auf alle Prüfungsgebiete gleichzeitig vorbereiten muss. Allzu groß dürfte dieser Effekt jedoch nicht sein. Zum einen kann von der Abschichtung nur bis zu einer bestimmten Semesteranzahl Gebrauch gemacht werden, so dass die Vorbereitungen auf die abzuschichtenden Prüfungsteile zügig vorzunehmen sind. Zum anderen wird sich der effizient arbeitende Studierende auch im Fall der Abschichtung am Stoffkatalog und daran orientieren, was üblicherweise in einer Klausur abgeprüft wird, und daher keine größere Lerntiefe verfolgen als der Studierende, der sich gleichzeitig auf alle Rechtsgebiete vorbereitet. Jedenfalls kann aber davon ausgegangen werden, dass die Fokussierung auf bestimmte Klausurtypen zu einer Intensivierung der Vorbereitung führt.

Denkbar ist, dass es durch die Konzentration zu einer Verkürzung der Studiendauer kommt. Empirisch belegen lässt sich dies nicht.

b) Argumente gegen eine Abschichtungsmöglichkeit

Gegen eine Abschichtung spricht, dass zu einem frühen Zeitpunkt ein Rechtsgebiet zu erlernen ist, das im weiteren Studienverlauf nicht mehr wiederholt wird. Für die mündliche Prüfung muss dann aber auch das zunächst abgeschichtete Rechtsgebiet wieder präsent sein. Zur Vorbereitung auf diese Prüfung muss der Stoff daher aufgefrischt und aktualisiert werden. Das Gleiche gilt für die sich daran anschließende Ausbildungsperiode. Im Referendariat und in der zweiten juristischen Prüfung werden die im Studium abgeschichteten Prüfungsgebiete wieder Gegenstand der Ausbildung und Prüfung sein. Das für die Bewältigung der entsprechenden Rechtsgebiete erforderliche Wissen muss daher wieder in Erinnerung gerufen und aktualisiert werden. Dieser Erinnerungs- und Auffrischungsprozess ist jedoch umso mühsamer, je länger der Zeitpunkt des ursprünglichen Erlernens und Erarbeitens des Rechtsgebietes zurückliegt. Insoweit kommt dem Umstand besondere Bedeutung zu, in welchem Umfang abgeschichtete Prüfungsdurchgänge auseinanderliegen. Dies gilt entsprechend für folgende Überlegungen:

Der zeitliche Abstand zwischen dem abgeschichteten Prüfungsteil und der zweiten juristischen Staatsprüfung vergrößert sich noch, wenn nach der Abschichtung zunächst der Rest der staatlichen Pflichtfachprüfung und dann erst die Schwerpunktbereichsprüfung absolviert werden. Weitere Verzögerungen können eintreten, wenn nach der staatlichen Pflichtfachprüfung akademische Grade (Dokortitel, LL.M.) erworben werden. In diesen Fällen dürfte das Erlernen des abgeschichteten Stoffes so weit zurückliegen, dass das Auffrischen und Aktualisieren des Wissens mit einem sehr großen Aufwand verbunden ist. Das bedeutet, dass während des Referendariats neben den dort zu erlernenden praktischen Fertigkeiten und dem Prozessrecht ein ganzes Rechtsgebiet aufgefrischt und aktualisiert werden muss. Es fragt sich, ob angesichts des erforderlichen Auffrischens und Aktualisierens des Prüfungsstoffes für die Studierenden mit der Abschichtung in der Bilanz tatsächlich ein zeitlicher Gewinn in der Ausbildung verbunden ist.

Was den Erfolg bei den Klausuren angeht, dürfte die Möglichkeit der Abschichtung zwar zunächst zu einem Vorteil für diejenigen Studierenden führen, die davon Gebrauch machen. Sie können sich gezielt auf die Klausuren nur eines Rechtsgebietes

vorbereiten und das Wissen nur dieses Rechtsgebietes vorbereiten und dieses Wissen für die Klausurbearbeitung vorhalten. Es ist daher zu erwarten, dass sie in dieser abgeschichteten Klausur mehr präsentenes Wissen schneller abrufbar zur Verfügung haben. Auch ist die rein physische Belastung in den jeweiligen Klausurenabschnitten geringer. Hierin liegt aber gegenüber Studierenden, die von der Abschichtungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen (können), eine Wettbewerbsverzerrung, wenn der Vorteil nicht durch entsprechende Nachteile kompensiert wird.

Der VGH Mannheim¹ sieht in der Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsteilen wegen der geringeren physischen und psychischen Belastung sowie der Reduktion der zu erbringenden Gedächtnisleistungen grundsätzlich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Studierenden, die keine Abschichtungsmöglichkeit haben. Im konkreten Fall des Mannheimer Bachelor-Studienganges „Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin“ hat er im Ergebnis nur deswegen keine gleichheitswidrige Wettbewerbsverzerrung gesehen, weil die Vorteile in dem konkreten Modell durch Nachteile kompensiert würden, insbesondere da sich die Unternehmensjuristen zusätzliches Wissen in den Wirtschaftswissenschaften aneignen müssten und sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden müssen, wenn sie eine Anrechnung der Prüfungsteile begehren.

Hinzu kommt, dass im Falle der Abschichtung in einem früheren Zeitpunkt des Studiums Leistungen zu erbringen sind, die erst später zählen. Im Laufe des Studiums erhöhen sich jedoch die Fähigkeiten der Studierenden in der Anwendung der juristischen Methodik und der Klausurenpraxis. Diese sich stetig vergrößernde Übungserfahrung können die Studierenden für eine bereits früh abgeschichtete Prüfungsleistung nicht mehr nutzen.

Die Möglichkeit des Abschichtens darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich eine effektive Vorbereitung auf alle drei großen Rechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht erstrecken muss. Bereits im Bologna-Bericht des Koordinierungsausschusses vom 31. März 2011 wurde auf die Notwendigkeit vernetzten Denkens

¹ VGH Mannheim, Urteil vom 10. März 2015 – 9 S 2309/13, juris, Textziffer 56 ff; rechtskräftig infolge Nichtzulassung der Revision (BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2015 - 6 B 11/15 -, juris).

hingewiesen.² Beispielhaft wurde dort ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Wertentscheidungen mitunter eine wichtige Rolle bei der Entscheidung strafprozessualer Probleme, etwa im Bereich der Beweisverwertungsverbote, spielen, oder dass die Grundrechte über die Generalklauseln in zivilrechtliche Streitfragen hineinwirken. Ferner finden sich etwa im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts zahlreiche Bezüge zum Zivilrecht, die als notwendige Vorfragen zur Bewältigung einer strafrechtlichen Aufgabe notwendig sind. Ziel der auf den Voll- und Generaljuristen abzielenden Ausbildung ist es, dass die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit begriffen wird. Zahlreiche Sachverhalte wirken sich in verschiedenen Rechtsgebieten aus. Es ist wünschenswert, dass den Studierenden diese Zusammenhänge zwischen anderen Rechtsgebieten der Gesamtrechtsordnung bekannt und geläufig sind.

3. Empfehlung

Für die Studierenden kann die Abschichtungsmöglichkeit Vorteile mit sich bringen (Entzerrung der Prüfungsbelastung). Unter der Voraussetzung, dass die Zulassung zur Prüfung frühzeitig beantragt werden muss, werden Studierende motiviert, ihr Studium zügig zu absolvieren. Ein weiterer Vorteil kann darin liegen, dass bei der Konzentration auf bestimmte Rechtsgebiete ein besseres Prüfungsergebnis in den Klausuren erzielt werden kann; gerade dieser Effekt wird aber zu einer Benachteiligung und Wettbewerbsverzerrung gegenüber jenen Studierenden führen, die von der Abschichtungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen (können). Aber auch für die Studierenden, die von der Abschichtungsmöglichkeit Gebrauch machen, bringt die Abschichtung den Nachteil mit sich, dass auch der abgeschichtete Prüfungsstoff für die mündliche Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie für das Referendariat und die zweite juristische Prüfung wieder präsent sein muss. Der Nachteil wiegt umso schwerer, je weiter die Prüfungsabschnitte im Falle des Abschichtens auseinanderliegen dürfen.

Unter didaktischen Gesichtspunkten sollte sichergestellt sein, dass die Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten nicht zunächst ein einziges Prüfungsgebiet erlernen

² *Der Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung*, Bericht über Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes, S. 155 – 156.

und es sodann über mehrere Jahre hinweg nicht mehr betreiben, sondern ihr Wissen in den drei Rechtsgebieten stetig vernetzend erweitern und auf dem Laufenden halten, so dass nicht früher Erlerntes erst mühsam wieder ins Bewusstsein gerufen werden muss, soweit es nicht mangels Abrufens über einen längeren Zeitraum ohnehin bereits der endgültigen Vergessenheit anheimgefallen ist.

Neben diesem Aspekt der Notwendigkeit stetig präsenten Wissens in allen Rechtsgebieten für die mündlichen Prüfungen kommt hinzu, dass eine gute Juristin bzw. einen guten Juristen auszeichnet, dass die Rechtsordnung insgesamt überblickt und das Ineinandergreifen der verschiedenen Rechtsgebiete begriffen wird.

Aufgrund der aufgezeigten Nachteile für die Herausbildung eines umfassenden juristischen Verständnisses, das Denken in Zusammenhängen, die Praxis der mündlichen Prüfungen und die Notwendigkeit präsenten Wissens in der Berufsausübung sowie der Beeinträchtigung der Chancengleichheit im Vergleich der Länder sollte von der Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsteilen grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden.

II. Reihenfolge der staatlichen Pflichtfach- und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

1. Befund

Direkte oder indirekte zeitliche Vorgaben zum zeitlichen Zusammenhang der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung machen nur wenige Länder. Die überwiegende Mehrheit macht weder zeitliche Vorgaben noch privilegiert sie die zuvor abgelegte Schwerpunktbereichsprüfung beim Freiversuch. Nur in HH und in BW bei dem Kombinationsstudiengang der Universität Mannheim ist die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung immer Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung.

Eine zeitliche Verknüpfung zwischen staatlicher Pflichtfachprüfung und Universitätsprüfung ist in HB und SN möglich bzw. vorgesehen. In BY kann die Universität vor-

sehen, dass die studienabschließende Leistung im unmittelbaren Anschluss an den entsprechenden Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen ist. Dies stellt jedoch eine rein organisatorische Regelung zur Verwaltungsvereinfachung dar, die nur an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät angewandt wird. In NW soll die Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen. In der Praxis ist das bereits mehrheitlich nicht mehr der Fall. Die einzelnen Fakultäten weisen hier deutliche Unterschiede auf. In HB werden Prüflinge grundsätzlich erst zur mündlichen Prüfung in der Staatsprüfung zugelassen, wenn sie das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung nachgewiesen haben. Wird in HB und SN die staatliche Pflichtfachprüfung vor der Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt, ist spätestens ein Jahr (SN) bzw. 18 Monate (HB) nach der Zulassung zum mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung nachzuweisen. In SH findet sich eine Privilegierung dahingehend, dass die Meldung zum Freiversuch ein Semester länger möglich ist, wenn zuvor die Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen wurde. In BE und BB wird pauschal ein Semester nicht auf den Freiversuch angerechnet, wenn der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung vollständig abgelegt hat. In ST gilt dies für „Zeiten“ während der der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt hat, wenn zumindest die schriftlichen Prüfungsleistungen bis zum Beginn der staatlichen Pflichtfachprüfung vollständig erbracht wurden.

Strenge zeitliche Vorgaben finden sich damit nur in HH und HB, abgeschwächt auch in BB, BE, SH, SN und ST.

2. Bewertung

Eine Vereinheitlichung der Prüfungsbedingungen könnte auf unterschiedliche Weise erfolgen.

a) Festlegung der Reihenfolge: Schwerpunktbereichsprüfung Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

Diese Vorgehensweise stellt für die große Mehrheit der Länder eine Systemumstellung dar und macht eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften notwendig. Die Festlegung dieser Reihenfolge bietet den Vorteil einer Beschleunigung des Studiums. Nur diejenigen, die die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt haben,

können die staatliche Pflichtfachprüfung im Freiversuch ablegen. Dieser Effekt wird allerdings abgeschwächt, wenn dann wie in HH der Freiversuch später, das ist dort nach dem 9. Semester, abgelegt werden kann. Auch wirkt sich eine derartige Festbeschreibung stark unterschiedlich aus, je nachdem, ob ein vom Freiversuch unabhängiger Notenverbesserungsversuch vorgesehen ist. Insgesamt ist als Nachteil bei dieser Gestaltung zu befürchten, dass leistungsschwächere Studierende überfordert und zu einem schnellen Ausbildungsabschluss gedrängt werden. Innerhalb der Universitäten sind außerdem Kapazitätsengpässe bei besonders populären Schwerpunktbereichen zu befürchten. Legt man die Ableistung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung verbindlich fest, so muss garantiert werden, dass die Studierenden in der Frist des Freiversuchs die universitäre Prüfung ablegen können. Schließlich begrüßen und fördern einige juristische Fakultäten ausdrücklich, die Prüfungen gerade in umgekehrter Reihenfolge abzulegen.

Es kann durchaus wünschenswert sein, sich dem gewählten Fach außerhalb des zeitlichen Korsetts des Freiversuchs in der staatlichen Pflichtfachprüfung widmen zu können. Nicht wenige Schwerpunktbereiche bauen auf Kenntnissen des Pflichtfachstoffs auf. Hier ist sinnvoll, wenn nicht notwendig, den Pflichtstoff vor dem Schwerpunktwissen zu vermitteln. Eine festgelegte Reihenfolge würde durch diese Verknüpfung mit dem Pflichtstoff bei unterschiedlichen Schwerpunktbereichen zu unerwünschten und ungleichen Auswirkungen führen.

b) Anreiz, die Schwerpunktbereichsprüfung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen

Ein Anreiz könnte in der Weise geschaffen werden, dass die zuvor abgelegte Schwerpunktbereichsprüfung zu einer Verlängerung der Frist für den Freiversuch führt. Wenn man von einer durchschnittlichen Meldefrist für den Freiversuch im 8. Semester ausgeht, könnte dies zum einen durch eine Absenkung der Frist für diejenigen, welche die Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht abgelegt haben (SH), oder durch eine Verlängerung der Frist nach Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung (generell: HH, optional BB, BE, ST) geschehen. Je nach Modell würde die Schaffung eines solchen Anreizes einige der vorstehenden Nachteile wie die befürchteten Kapazitätsengpässe und den Druck auf die Studierenden abmildern. Ver-

kürzte man die Frist, würde einer zeitlichen Verzögerung des Studiums entgegengewirkt. Zu befürchten wäre dann allerdings, dass die Prüflinge noch nicht hinreichend vorbereitet sind und in der Pflichtfachprüfung schlechter abschneiden. Verlängert man die Frist zur Meldung zum Freiversuch, würde sich die Ausbildungszeit für diejenigen verlängern, die ohnehin die als erwünscht angesehene Reihenfolge einhalten. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Schwerpunktfächer einen unterschiedlichen Kenntnisstand und eine zeitlich differierende Dauer bis zur Erlangung des Abschlusses haben können. Die Wahl besonders umfangreicher Schwerpunktbereiche mit einem breiten Spektrum erforderlicher Vorkenntnisse könnte damit die Nutzung eines Freiversuchs erschweren.

c) Setzung von Fristen zur Ableistung der Schwerpunktbereichsprüfung

Wie in HB, dort allerdings konsequent zur Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung, und SN könnten Höchstfristen für die Ableistung der Schwerpunktbereichsprüfung für den Fall gesetzt werden, dass die staatliche Pflichtfachprüfung vorgezogen wurde. Je nachdem, wie diese Fristen gesetzt werden, sind auch hier Kapazitätsengpässe zu befürchten. Durch die Entkoppelung vom Freiversuch würde allerdings die Ausübung von Druck auf die leistungsschwächeren Studierenden, die staatliche Pflichtfachprüfung womöglich vorschnell abzulegen, vermieden.

Insgesamt erscheint es fraglich, ob Handlungsbedarf zur Wahrung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsbedingungen und der Chancengleichheit besteht. Die von der überwiegenden Mehrheit abweichenden Regelungen dürften kompensiert werden. Wenn in HH die Frist zur Meldung zur Ablegung des Freiversuchs für alle Prüflinge verlängert ist, so schafft das einen hinreichenden Ausgleich. Sofern SN eine Frist zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung vorsieht, so stellt dies eine in den übrigen Ländern nicht bestehende Verschärfung dar. Dies gilt auch für HB, das die Reihenfolge festlegt und eine Höchstfrist setzt. Da in beiden Ländern die gesetzliche Frist auf Antrag verlängert werden kann, dürften Unterschiede jedoch ausgeglichen werden.

Ein Handlungsbedarf ergibt sich auch nicht aus der Studiendauer. So ist nach der

Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz im Jahr 2014³ die Studiendauer gemessen bis zum Abschluss der ersten Prüfung in BW mit 9,9 Semestern besonders kurz, in HH und HB mit 12,6 und 11,9 Semestern dagegen eher lang. SN liegt mit 10,8 Semestern nur knapp unter dem Durchschnitt von 11,4 Semestern. Aus dieser überblicksartigen Auswertung der Studienzeiten könnte geschlossen werden, dass eine unmittelbare oder mittelbare Festlegung der Prüfungsreihenfolge keinen erkennbaren Einfluss auf die Studiendauer hat. Die Studiendauer wird zudem von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst, die nur teilweise in die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung fallen. So haben etwa in BY nach dem dortigen Landeshochschulgesetz die Universitäten in ihren Hochschulprüfungsordnungen Höchstfristen zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung festzulegen, die unabhängig von der Prüfungsreihenfolge die Studiendauer bis zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung begrenzen.

3. Empfehlung

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Privilegierung der vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegten Schwerpunktbereichsprüfung im Freiversuch oder eine Fristsetzung zur Ableistung der Schwerpunktbereichsprüfung noch im Rahmen der hinzunehmenden Bandbreite unterschiedlicher Regelungen liegen.

Im Rahmen der Länderautonomie bleibt es diesen überlassen, eine Regelung festzulegen.

III. Freiversuch

Die Regelungen zum Freiversuch sind im Bericht des Koordinierungsausschusses von 2014 umfassend dargestellt.

1. Meldefrist

³ Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz für das Jahr 2014 (Stand 09.03.2016)

a) Bewertung

Die recht unterschiedlichen Regelungen zur Meldefrist dürften teilweise der verschiedenen Anzahl an Examensdurchgängen pro Jahr geschuldet sein. Die ganz überwiegende Mehrheit der Länder knüpft an das 8. Fachsemester als maßgeblichen Zeitpunkt an. Da Prüfungsleistungen teilweise bereits im 8. Semester erbracht werden müssen, verkürzt dies die Studienzeit gegenüber der lediglich im 8. Semester erforderlichen Zulassung oder Meldung zur Prüfung allerdings.

Die im ersten Bericht als abweichend identifizierten Vorschriften in NI, HH und SH weisen unterschiedliche Besonderheiten auf. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des niedersächsischen JAG gilt die Pflichtfachprüfung als nicht unternommen, "wenn die Zulassung zu dem Prüfungsdurchgang beantragt worden ist, der sich an das achte Fachsemester anschließt." Bei näherer Betrachtung ist die Regelung in NI damit nicht anders als in einer Vielzahl der anderen Bundesländer. Abweichend ist dies in HH und SH. Da HH wie gezeigt die Ableistung der Schwerpunktbereichsprüfung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung vorschreibt, wird die Frist zum Freiversuch für alle Prüflinge in das 9. Semester verlängert. Einzig SH schafft diesen Anreiz durch eine Verkürzung der Zeit bis zum Freiversuch. Mit in diese Ländergruppe gehören BB, BE und ST, die bei vorheriger Ableistung der Schwerpunktbereichsprüfung ein Semester nicht auf den Freiversuch anrechnen. Ob die Meldefrist verlängert wird oder die Nichtanrechnung erfolgt, ist lediglich eine Frage der Regelungstechnik bei gleichem Ergebnis.

b) Empfehlung

Zur Wahrung der Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen wäre es jedenfalls wünschenswert, einheitlich an das 8. Fachsemester anzuknüpfen. Ob Teile der Prüfungsleistungen bereits in diesem Semester abgeleistet werden müssen oder nicht, dürfte sich in einer hinnehmbaren Bandbreite an möglichen Regelungen befinden. Da HH einen Ausgleich für erhöhte Anforderungen an die Prüflinge schafft, dürfte auch diese Abweichung hinzunehmen sein. Zu bedenken bleibt aber, dass in manchen anderen Ländern diese Reihenfolge ohnehin ganz überwiegend eingehalten wird und gegenüber diesen Studierenden eine nicht unerhebliche Besserstellung erfolgt. Dies gilt in gleichem Maße für die privilegierenden Regelungen in BB, BE und ST. Hier wird ein Bonus gewährt für eine Studienplanung, die anderenorts nicht honoriert wird. Dies

dürfte sich angesichts der für den Studienablauf festgelegten Einschränkungen indes noch in der Bandbreite möglicher Regelungen halten.

2. Mögliche Tatbestände für die Nichtanrechnung von Semestern

a) schwere Krankheit, Schwerbehinderung, chronische Erkrankung

Die ganz überwiegende Anzahl der Länder berücksichtigt die schwere Krankheit eines Studierenden ausdrücklich bei der Nichtanrechnung von Semestern auf den Freiversuch. Die beiden Länder, die dies nicht ausdrücklich regeln, dürften im Hinblick auf die Chancengleichheit der Prüflinge eine schwere Krankheit, die am Studium hindert, als sonstigen wichtigen Grund berücksichtigen müssen.

Viele Länder haben zudem eine Schwerbehinderung als Grund zur Nichtanrechnung von Semestern geregelt. Während der Studierende wegen der schweren Krankheit beurlaubt oder sonst nachweisbar am Studium gehindert sein muss, stellt die Berücksichtigung einer Schwerbehinderung eine andere Form des Nachteilsausgleichs dar. So werden in § 16 Abs. 3 S. 1 bay. JAPO schwerbehinderten Menschen "zum Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium" unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein bis zwei Semester Ausgleich gewährt, NW spricht in § 25 Abs. 2 Nr. 2 JAG bspw. von "Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung". Es geht mithin um Tatbestände, welche nicht zu einer Beurlaubung, sondern zu nachweisbaren Verzögerungen aufgrund einer Schwerbehinderung führen.

Empfehlung: Die Zeiten schwerer Krankheit bleiben unberücksichtigt, wenn der Studierende nachweislich am Studium gehindert war. Ob dies immer durch eine Beurlaubung nachzuweisen ist, wie von vielen Ländern geregelt oder ein sonstiger Nachweis genügt, sollte den Ländern überlassen bleiben. Zur Wahrung der Chancengleichheit muss indes sichergestellt werden, dass während dieser begünstigten Semester keine weiteren anrechenbaren Leistungen erbracht werden können.

Auch die nachgewiesene Studienverzögerung wegen einer Schwerbehinderung (es kann wie in der bayerischen JAPO auf § 2 II SGB IX abgestellt werden) sollte dem Gedanken des Nachteilsausgleichs folgend zu einer Nichtanrechnung von Semestern führen.

b) Mutterschutz und Elternzeit

In den in jüngerer Zeit geänderten Ausbildungsordnungen führen nicht nur Zeiten des Mutterschutzes zu einer Nichtanrechnung, sondern auch Elternzeiten. In vielen Landesvorschriften wird auf das Mutterschutzgesetz sowie das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder auf eine entsprechende Landesverordnung Bezug genommen. Hinsichtlich der Elternzeit wird in der Regel eine Beurlaubung oder Unterbrechung des Studiums gefordert. Insgesamt sind in 9 Ländern Mutterschutz- und Erziehungszeiten berücksichtigungsfähig. Unterschiede ergeben sich vor allem bei der Höchstgrenze der Anrechnung. Während in einigen Ländern auch diese Tatbestände unter die Höchstgrenze der Anrechnung fallen (bspw. 4 Semester in BE/BB), gilt diese Grenze im Fall von Mutterschutz und Elternzeit anderenorts gerade nicht (bspw. BY, SN).

In der Regel ist es auch möglich, während der laufenden Elternzeit Nachweise über Studienleistungen zu erlangen. Bei einer Nichtanrechnung der Dauer der Elternzeit für den Freiversuch kann es zu einer Privilegierung studierender Eltern kommen, sollten diese innerhalb der Elternzeit entsprechende Nachweise erlangt haben.

Empfehlung: Es entspricht der zu fördernden Idee, Beruf und Familie, hier die Ausbildung und die Erziehung von Kindern, besser in Einklang zu bringen, wenn Mutterschutz- und Elternzeiten als eigens geregelter Tatbestand berücksichtigungsfähig sind. Wenn Elternzeiten zwar umfänglich im Beruf, nicht aber in der Berufsausbildung Berücksichtigung fänden, stellte dies einen Wertungswiderspruch dar. Es mag ohne weitere Ausführungen unterstellt werden, dass die Erziehung von Kindern während des Studiums eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringt. Will der Gesetzgeber eine Privilegierung der Elternzeit, so ist in Konsequenz auch zu akzeptieren, dass trotz einer Beurlaubung Leistungsnachweise erworben werden können, soweit das Hochschulrecht des jeweiligen Landes dies vorsieht. Bei einer nur teilweisen Anrechnung bestände im Übrigen ein hoher Verwaltungsaufwand ohne eine sachliche Rechtfertigung.

c) Auslandsstudium

Ein derartiges Studium führt in allen Bundesländern zur Nichtanrechnung von Semestern, zumeist mit einer Höchstgrenze von zwei bis drei Semestern. Anders als im Bericht des Koordinierungsausschusses von 2014 dargestellt, besteht auch in HE eine solche Anrechnungsgrenze (§ 21 Abs. 1 S. 4 HE JAG). Leistungsnachweise werden überwiegend, aber nicht einheitlich verlangt.

Hier stellt sich das Problem einer möglichen „Doppelverwertung“ von im Ausland erbrachten Leistungen, wenn ein Auslandsstudium einerseits zu einer Nichtanrechnung beim Freiversuch führt, andererseits aber die dort erbrachten Leistungen gleichzeitig für den deutschen Studienverlauf - etwa im Bereich der Schwerpunktbereichsprüfung - Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen „Doppelverwertung“ finden sich in den Regelungen der einzelnen Länder zum Teil durchaus unterschiedliche Regelungen.

Empfehlung: Ein Studium im Ausland sollte jedenfalls in gewissem Umfang nicht angerechnet werden. Ob Leistungsnachweise gefordert oder weitere Vorgaben gemacht werden, dürfte im Rahmen einer Bandbreite möglicher Gestaltungen die Gleichwertigkeit der Bedingungen nicht nennenswert beeinflussen. Unterschiede in den Regelungen der einzelnen Länder zur Frage der „Doppelverwertung“ dürften jedenfalls dann kein relevantes Tangieren der Chancengleichheit darstellen, soweit lediglich solche Prüfungsleistungen für den deutschen Studienverlauf verwertet werden dürfen, die über diejenigen hinausgehen, welche für die Nichtanrechnung des Auslandsstudiums beim Freiversuch verlangt werden. Dabei sollte klargestellt werden, dass eine Nichtanrechnung zumindest den Besuch rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen in einem angemessenen Umfang voraussetzt.

d) Gremienarbeit

Die Arbeit in den hochschulgesetzlich festgelegten Gremien der Hochschule wird bis auf BY, HE und SL in allen Ländern als berücksichtigungsfähig für den Freiversuch angesehen. Nach allen Regelungen ist die nicht zu berücksichtigende Zeit begrenzt von vier Monaten über (mehrheitlich) 2 Semester bis hin zu 3 Semestern.

Empfehlung: Arbeit in diesen Gremien der Hochschule, die jedes Land näher bezeichnen mag, sollte zeitlich abzugsfähig sein. Die Beteiligung an den Selbstverwaltungsgremien der Universität kann auf diese Weise gefördert und gestärkt werden.

e) ehrenamtliche, caritative oder politische Tätigkeit

Demgegenüber wird allgemein die ehrenamtliche, caritative oder politische Tätigkeit in anderen Gremien und Vereinen in keinem Bundesland privilegiert.

Empfehlung. Eine soziale, politische oder ehrenamtliche Tätigkeit sollte im Grundsatz unberücksichtigt bleiben. Es ist schwierig, wenn nicht sogar fast unmöglich, einzelne Tätigkeiten - so achtens- und anerkennenswert sie auch sein mögen - außerhalb der unmittelbaren universitären Selbstverwaltung zu privilegieren. Schon der Umfang einer Tätigkeit lässt sich praktisch nicht überprüfen. Eine Verlängerung der Freiversuchsfrist durch Schaffung von Privilegierungstatbeständen läuft dem Gesetzeszweck einer Verkürzung der Studiendauer grundsätzlich zuwider. Die Ausnahmetatbestände sind folglich strikt zu begrenzen.

f) Teilnahme an einem Moot-Court

Eine solche Teilnahme ist in der ganz überwiegenden Mehrheit der Länder privilegiert und führt zur Nichtanrechnung von in der Regel einem Semester. Diese auch didaktisch erwünschte Teilnahme zu fördern, erscheint empfehlenswert. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes sollten nur ganze Semester unberücksichtigt bleiben und nicht auf die exakte Zeit der Teilnahme abgestellt werden.

Empfehlung: Für die Teilnahme an einem Moot-Court sollte ein Semester unberücksichtigt bleiben, soweit hierdurch ein wesentlicher Teil des Semesters beansprucht wurde.

g) universitär begleitete Rechtsberatung im Rahmen einer „Law Clinic“

Eine Privilegierung der Teilnahme an einer praxisorientierten Aus- und Fortbildung für universitär begleitete Rechtsberatung (Law Clinic) ist bislang in keinem Bundesland explizit vorgesehen. In Bayern (§ 37 Abs. 4 Satz 1 JAPO) kann die Ausbildung im Rahmen einer „Law Clinic“ Berücksichtigung finden, falls eine der Aufnahme der Arbeit in der „Law Clinic“ vorausgehende Wissensvermittlung an der Universität min-

destens 16 Semesterwochenstunden erreicht und in der „Law Clinic“ mehrere Fälle mit entsprechenden Nachweisen durch die Universität bearbeitet werden. Gegen die Freiversuchsbegünstigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Rechtfertigung kann indes nicht allgemein auf die sozialpolitische Zielsetzung gestützt werden. Maßgeblich ist vielmehr, dass - vergleichbar der Teilnahme an einem Moot Court - bei einem sehr hohen Aufwand für die Studierenden, der einen wesentlichen Teil der Studienzeit eines Semesters in Anspruch nimmt, die praktischen juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert werden können. Während bei einem Moot-Court dies im Rahmen eines simulierten Gerichtsverfahrens geschieht, bildet die Tätigkeit in einer Law-Clinic die anwaltliche Beratungspraxis ab. Voraussetzung sollte aber sein, dass die notwendige Begleitung in einem Mindestumfang durch die Universität gesichert und die Bearbeitung der Fälle in der „Law Clinic“ mit Nachweisen durch die Universität beaufsichtigt wird. Die Anrechnung sollte wie bei einem Moot Court auf ein Semester begrenzt werden. Des Weiteren muss die Tätigkeit einen angemessenen Umfang erreichen, vergleichbar der Teilnahme an einem Moot-Court. Die durch diese Tätigkeit erhaltenen Nachweise sollten nicht zusätzlich als Leistungsnachweise innerhalb des Studienverlaufs Berücksichtigung finden (Vermeidung einer Doppelverwertung).

Empfehlung: Für die Teilnahme an einer ehrenamtlichen Rechtsberatung im Rahmen einer „Law Clinic“ sollte ein Semester unberücksichtigt bleiben, sofern diese Teilnahme durch eine Universität in gewichtigem Umfang begleitet wird und dieser angemessen ist.

h) fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs, Zusatzausbildung

Eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung ist in BW, NW und SH berücksichtigungsfähig. In BY wird eine derartige Ausbildung berücksichtigt, indem die Frist zur Meldung zum Freiversuch auf das 9. Semester verlängert wird. Das gilt aber zur Vermeidung einer Doppelverwertung nur dann, wenn es sich um eine Fremdsprachenausbildung handelt, die zusätzlich zum Erwerb des für alle Studierenden obligatorischen Fremdsprachenscheins (§ 24 Abs. 2 JAPO) absolviert wird. Darüber hinaus wird in BY der Zeitraum einer sonstigen vom Landesjustizprüfungsamt aner-

kannten wissenschaftlichen Zusatzausbildung bis zu einem Semester nicht berücksichtigt.

Empfehlung: Die Privilegierung der fremdsprachigen fachspezifischen Ausbildung fördert einen erwünschten Zeck. Die häufig beschriebene Internationalisierung des Rechts wird so berücksichtigt, die Vertiefung der Ausbildung gefördert. Da andererseits lediglich ein Semester nicht berücksichtigt wird, mag es in der hinzunehmenden Bandbreite liegen, wenn einige Länder diesen Tatbestand nicht vorsehen. Dies gilt in gleichem Maße für die in einem Land privilegierte Zusatzausbildung. Der interdisziplinäre Bezug der Ausbildung erscheint förderungswürdig. Auch hier dürfte ein Tangieren der Chancengleichheit jedenfalls dann nicht anzunehmen sein, falls eine Zusatzausbildung nachgewiesen werden kann, die überobligatorisch zusätzlich zum Pflichtprogramm des rechtswissenschaftlichen Studiums erbracht wird.

i) Generalklausel

Die weit überwiegende Mehrzahl der Länder sieht die Nichtanrechnung von Studienzeiten vor, wenn die oder der Studierende aus wichtigen/ schwerwiegenden/ zwingenden Gründen am Studium gehindert war.

Empfehlung: Um auch nicht vorhersehbare und daher nicht in einer enumerativen Aufzählung von Tatbeständen regelbare Fallgestaltungen zu erfassen, dürfte eine Generalklausel empfehlenswert sein und zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Dass der wichtige Grund nicht in der Person des Prüflings liegen darf, erscheint die Handhabung eher zu erschweren.

j) Umfang und absolute Höchstgrenze der Nichtanrechnung

Eine absolute Höchstgrenze der Nichtanrechnung normieren 9 Länder, wobei zu beachten ist, dass häufig bei den einzelnen Tatbeständen jeweils Höchstgrenzen genannt werden.

Empfehlung: Zur Klarstellung, dass nicht mehrere Tatbestände beliebig kumuliert werden können, erscheint eine Höchstgrenze durchaus sinnvoll. Die Idee eines zusammenhängenden Studiums bleibt bei einer Nichtanrechnung von maximal 4 Semestern noch gewahrt.

Die Fälle der schweren Krankheit, des Mutterschutzes und der Elternzeit sollten dabei unberücksichtigt bleiben. Diesen Tatbeständen ist gemeinsam, dass ein gleichsam von außen herantretender Umstand zu einer Beurlaubung während des Studiums führt. Im Falle der Geburt eines Kindes sollte strikt darauf geachtet werden, diese Studierenden nicht zu benachteiligen. In den in der Praxis sicher sehr seltenen Fällen, in denen eine ernste Erkrankung zu längerer Beurlaubung führt oder die Geburt mehrerer Kinder eine Unterbrechung des Studiums erzwingt, sollte die Möglichkeit, den Freiversuch abzulegen, erhalten bleiben.

Insgesamt erschien es nicht geboten, für sämtliche Tatbestände einheitliche Semesterzahlen für die Nichtanrechnung der Semester vorzuschlagen.

IV. Notenverbesserung

1. Befund

Den Ist-Zustand beschreibt der bereits vorliegende Bericht von 2014 vollständig wie folgt:

Zur Regelung der Notenverbesserung existieren zwei unterschiedliche Grundmodelle.

In acht Ländern (BE, BB, HH, MV, NW, SH, SN, TH) besteht die Möglichkeit zur Notenverbesserung nur nach bestandem Freiversuch. Die Möglichkeit zur Notenverbesserung ist dabei zeitlich immer befristet. Häufig muss die Notenverbesserung dann im nächsten oder übernächsten Prüfungstermin unternommen werden (BE, BB, MV, SN, TH). Teilweise besteht nur eine Meldefrist, binnen derer die Notenverbesserung beantragt werden muss (HH: 4 Monate; NW: ein Jahr; SH: 9 Monate).

In den übrigen Ländern (BW, BY, HB, HE, NI, RP, SL, ST) können auch Erstableger (meist gegen Gebühr, kostenfrei in BY und dem SL, vgl. unten) eine Notenverbesserung unternehmen. Teilweise werden besondere Voraussetzungen an die Möglichkeit zur Notenverbesserung gestellt. So muss in BW und HE die erstmalige Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens am Ende des 10. Semesters

erfolgen. Teilweise existiert auch hier eine Begrenzung für den Zeitpunkt der Notenverbesserung (BW, BY, das SL und ST: im nächsten oder übernächsten Prüfungstermin; HE: innerhalb eines Jahres bei bestandenem Freiversuch; NI und RP: innerhalb eines Jahres).

Teilweise ist in beiden Regelungsmodellen vorgesehen, dass mit Beginn des Vorbereitungsdienstes der Notenverbesserungsversuch endet, wobei in einigen Ländern bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes nur der schriftliche Teil der Notenverbesserung begonnen (bspw. SN) oder abgeschlossen sein muss (bspw. BW).

2. Bewertung

Die beiden grundsätzlich unterschiedlichen Regelungsmodelle treten deutlich zu Tage. Die Möglichkeit eines weiteren, vom Freiversuch unabhängigen Notenverbesserungsversuchs berührt die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen und die Chancengleichheit nur in einem statistisch kaum nachweisbaren, geringen Umfang. Die psychische Situation der Prüflinge ist indes unterschiedlich, je nachdem, ob man wie in der einen Ländergruppe auch nach Verstreichen der Frist zum Freiversuch eine Notenverbesserungsmöglichkeit hat oder endgültig an die erreichte Note gebunden ist wie in der anderen Ländergruppe.

Studierende in der ersten Ländergruppe dürften theoretisch in größerer Anzahl den Freiversuch unternehmen, um sich eine Notenverbesserungsmöglichkeit zu eröffnen. Mit der vom Freiversuch unabhängigen Möglichkeit zur Notenverbesserung entfällt theoretisch ein Anreiz zu einem zügigen Studium mit der Folge eines potentiell längeren Studiums. Diese abstrakte Überlegung spiegelt sich indes nicht in den statistischen Daten wieder. Während teilweise in Ländern, in denen die Möglichkeit zu einer Notenverbesserung unabhängig von den Voraussetzungen des Freiversuchs besteht, so z.B. Baden-Württemberg (9,9 Semester)⁴, Bayern (9,7 Semester) und Hessen (9,6 Semester), die Dauer des Studiums bis zur staatlichen Pflichtfachprüfung unter dem Bundesdurchschnitt von 10,0 Semestern liegt, gibt es bei einer vergleichbaren Regelung Bundesländer, die eine durchschnittliche Studiendauer über dem

⁴ Sämtliche statistische Daten zur Studiendauer sind der Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz für das Jahr 2014 (Stand 09.03.2016) entnommen.

Bundesdurchschnitt aufweisen, so z.B. Saarland (10,5 Semester). Umgekehrt liegt trotz der Koppelung der Notenverbesserung an den Freiversuch z.B. in Hamburg (11,7 Semester), Mecklenburg-Vorpommern (11,4 Semester) und Schleswig-Holstein (10,5 Semester) die durchschnittliche Studiendauer über dem Bundesdurchschnitt. Die Befürchtung, dass in Ländern mit einer Abhängigkeit des Notenverbesserungsversuchs von den Voraussetzungen für einen Freiversuch erkennbar schlechtere Ergebnisse erzielt würden, belegt die Statistik nicht. Im Gegenteil war die Prädikatsquote 2014⁵ in der staatlichen Pflichtfachprüfung gerade bei einer Abhängigkeit der Möglichkeit zur Notenverbesserung von der Inanspruchnahme eines Freiversuchs überdurchschnittlich. Während der Bundesdurchschnitt bei 17,2 % lag, lag dieser bei einer Koppelung bei 17,3%, in Hamburg (26, 8%) und Berlin (22%) war er sogar ganz deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Kandidaten, die sich nach einem bestandenen Freiversuch für einen Notenverbesserungsversuch entscheiden, sind in diesem meist erfolgreicher, als bei einer Wiederholung nach einem regulären Versuch. So können in Bayern Kandidatinnen und Kandidaten einen Notenverbesserungsversuch nach einem Freiversuch in 51,78% aller Fälle ihr Ergebnis verbessern, hingegen nach einem regulären Versuch lediglich in 34,08% der Fälle.⁶

Ein Nachteil der unabhängigen Notenverbesserung ist in dem erhöhten organisatorischen Aufwand zu sehen, weil sich mehr Prüflinge entschließen, diese weitere Chance zu nutzen. Insbesondere wenn die ausreichende Gewinnung von Prüferinnen und Prüfern ohnehin Probleme bereitet, dürften sich diese durch die Einführung eines unabhängigen Notenverbesserungsversuchs noch verschärfen. Der Anteil der Notenverbesserer an der Summe aller Prüflinge variiert stark von Bundesland zu Bundesland. Tendenziell ist dieser Anteil bei einer von den Voraussetzungen des Freiversuchs isolierten Notenverbesserungsmöglichkeit leicht höher. So liegt der Anteil der Notenverbesserer an der Summe der Gesamtprüflinge bspw. in Baden-Württemberg im Zeitraum 2010 - 2015 bei 21,55% bis 25,88%, in Bayern bei 18,77% und 24,22%, in Niedersachsen bei 14,53% bis zu 23,33% und im Saarland bei 7,69%

⁵ Daten sind der Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz für das Jahr 2014 (Stand 09.03.2016) entnommen.

⁶ Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum 2002 - 2015 (ab 2007 nur staatliche Pflichtfachprüfung).

bis 17,98%. Auf der anderen Seite ist der Anteil in Bundesländern mit einer Abhängigkeit der Möglichkeit zur Notenverbesserung eher geringer. In Berlin/Brandenburg sind es 9,3% bis zu 17,26% aller Prüflinge, die sich im Notenverbesserungsversuch befinden, in Thüringen 12,83% bis zu 17,19%, in Hamburg zwischen 12,95 und 20,04%, in Nordrhein-Westfalen (Zahlen betreffen nur das JPA bei dem OLG Köln) 11,82% bis zu 17,75% und in Sachsen 7,25% bis zu 25,27%.

Insgesamt soll allerdings nicht verkannt werden, dass die weitere Notenverbesserungsmöglichkeit den Interessen der Studierenden Rechnung trägt. Angesichts der besonderen Bedeutung der Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung steht es ihnen frei, diese Note einmalig zu verbessern. Das erstmalige unbefriedigende Abschneiden kann zu einer erwünschten Vertiefung der Fähigkeiten und zur Verbesserung des Leistungsniveaus führen. Außerdem kann eine im Einzelfall bestehende Schwächephase im ersten Durchgang durch einen weiteren Versuch noch ausgeglichen werden.

Ein Denkmodell wäre die Möglichkeit der Notenverbesserung als Privileg für die Einhaltung der Prüfungsreihenfolge (staatliche Pflichtfachprüfung vor universitärer Schwerpunktbereichsprüfung) zu gewähren. Hier stellen sich aber die bereits bei der Frage der Prüfungsreihenfolge angesprochenen Probleme.

3. Empfehlung

Festzuhalten ist zunächst, dass sich die Abhängigkeit der Notenverbesserungsmöglichkeit von einem erfolgreichen Versuch im Freiversuch kaum statistisch signifikant auf die Chancengleichheit auswirkt. Die Koppelung einer Notenverbesserungsmöglichkeit an den Freiversuch kann dazu führen, dass Prüflinge nicht ausreichend abgewogen in den Freiversuch eintreten, um sich die Möglichkeit einer Notenverbesserung zu erhalten. Pragmatisch betrachtet dürfte es jedenfalls leichter fallen, eine Vergünstigung einzuführen als diese wieder zu streichen. Bedenken gegen eine vom Freiversuch unabhängige Notenverbesserungsmöglichkeit kann begegnet werden, indem man eine Höchstfrist nach dem ersten Versuch ansetzt (bspw. Antragsfrist 3 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses) oder eine Höchstsemesterzahl für den ersten Versuch festschreibt (bspw. Meldung spätestens im 10. Semester).

Insgesamt erscheint es aber nicht geboten, für sämtliche Länder eine einheitliche Regelung vorzuschlagen.

V. Landesweite Streuung der Korrektur in der staatlichen Pflichtfachprüfung

1. Befund

In Ländern mit mehreren juristischen Fakultäten wird bei der Korrektur schriftlicher Aufsichtsarbeiten meist durchgängig eine bewusste "Mischung" von Prüferinnen und Prüfern verschiedener Hochschulen angestrebt; Praktikerinnen und Praktiker werden ohne Berücksichtigung ihres Wohnsitzes zur Korrektur eingeteilt. Anders stellt sich die Situation inzwischen lediglich in einem Land (Bayern; bis 2015 auch in Hessen) dar. Hier werden die Prüferinnen und Prüfer in der Regel nur für einen bestimmten Prüfungsort bestellt und dementsprechend nur an diesem Ort eingesetzt.

2. Bewertung

Der Koordinierungsausschuss hat bereits in seinem Bericht "Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder" festgestellt, dass eine landesweite Streuung der Korrektur der Aufsichtsarbeiten wünschenswert erscheint. Eine derartige zentral organisierte Korrektur bietet erhebliche Vorteile. Im Einzelnen:

a) Vereinheitlichung des Bewertungsmaßstabes

Eine zentral organisierte Bewertung der Aufsichtsarbeiten aller Prüflinge kann einen erheblichen Beitrag zu einer weiteren Vereinheitlichung des Bewertungsmaßstabes und damit zur Erhöhung der Chancengleichheit leisten. Wird die Korrektur an allen Prüfungsorten jeweils eigenständig organisiert, so besteht - gerade in Ländern mit einer größeren Zahl an Prüfungsorten - die Gefahr, dass sich im Laufe der Zeit an den einzelnen Orten unterschiedliche Gepflogenheiten bei der Bewertung herausbilden. Überdies ist zu besorgen, dass bei der Korrektur einer Klausur an den unterschiedlichen Prüfungsorten unterschiedliche Maßstäbe etwa bei der Gewichtung der

einzelnen Aufgabenteile angelegt werden. Derartigen Tendenzen kann am besten durch eine zentral organisierte Korrektur begegnet werden. Diese ermöglicht es beispielsweise, für die Erst- und Zweitbewertung Prüfende aus verschiedenen Prüfungsorten einzusetzen und damit ortsspezifischen Abweichungen in der Bewertung gezielt entgegenzuwirken. Bei einer dezentral organisierten Korrektur steht den Prüfenden hingegen stets nur ein eingeschränkter Vergleichsmaßstab zur Verfügung, da sie nur die Arbeiten und damit das Leistungsniveau der Prüflinge des jeweiligen Prüfungsortes kennen; zumindest an Prüfungsorten, an denen das allgemeine Leistungsniveau vom Landesdurchschnitt abweicht, kann es hierdurch zu Verzerrungen bei der Bewertung kommen.

Selbst wenn jedoch an allen Prüfungsorten der gleiche Bewertungsmaßstab angelegt wird, begründen gleichwohl auftretende Unterschiede in den Prüfungsergebnissen bei den Betroffenen nicht selten den Verdacht, an einzelnen Orten werde strenger oder milder bewertet als an anderen. Auch dieser - unbegründete - Verdacht lässt sich durch eine zentral organisierte Korrektur zwanglos ausräumen.

b) Stärkung der Anonymität der Korrektur

In allen Ländern wird die Bewertung der Aufsichtsarbeiten anonym durchgeführt. Bei einer dezentral organisierten Korrektur kennt der Prüfer bzw. die Prüferin jedoch zumindest ein besonderes Merkmal des Prüflings, nämlich den Studienort. Hierdurch könnte für Dritte der Anschein entstehen, dass Prüferinnen und Prüfer die Bewertung besonders wohlwollend durchführen. Auch wenn diese Besorgnis in den allermeisten Fällen ohnehin unbegründet sein dürfte, lässt sich durch eine zentral organisierte Korrektur bereits dem Anschein begegnen. Denn bei einer derartigen Organisation der Korrektur sind den Prüfenden keinerlei Rückschlüsse auf den Studienort möglich. Eine zentral organisierte Bewertung der Klausuren stärkt damit das Prinzip der Anonymität der Bewertung und die Unbefangenheit der Prüferinnen und Prüfer.

c) Gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer

Wird die Korrektur der Aufsichtsarbeiten landesweit organisiert, ist es unproblematisch möglich, allen Prüferinnen und Prüfern die gleiche Anzahl an Prüfungsarbeiten zuzuteilen. Somit lässt sich ohne Weiteres eine gleichmäßige Belastung aller Korrektorinnen und Korrektoren sicherstellen. Bei einer dezentral organisierten Korrektur

können sich hingegen - je nach Verfügbarkeit der Prüferinnen und Prüfer an den einzelnen Prüfungsorten - erhebliche Unterschiede in den Deputatsstärken ergeben.

Demgegenüber sind keine Nachteile einer zentral organisierten Korrektur zu erkennen, welche wesentlich ins Gewicht fielen:

Zwar müssen bei einer zentralen Organisation der Korrektur die Prüfungsarbeiten zunächst vom Prüfungsort an das Landesjustizprüfungsamt und von diesem an die einzelnen Prüferinnen und Prüfer versendet werden; würde man nämlich die Klausuren direkt vom Prüfungsort aus an die Bewerberinnen und Bewerber versenden, so hätten diese auf Grund der Absenderangabe Kenntnis über den Studienort. Der Zeit- und Kostenaufwand, welcher mit einem Versand der Klausuren über das Landesjustizprüfungsamt verbunden ist, dürfte jedoch recht überschaubar bleiben und daher zu vernachlässigen sein.

Weiterhin könnte die Gefahr bestehen, dass sich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in geringerem Umfang an der Bewertung der Klausuren beteiligen, wenn ihnen nicht die Arbeiten ihrer eigenen Studierenden zur Bewertung zugeteilt werden. Grundsätzlich dürfte jedoch zu erwarten sein, dass die Prüferinnen und Prüfer aus dem Bereich der Hochschule auch im Falle einer zentralen Organisation der Korrektur hinreichendes Interesse an einer Mitwirkung an den Staatsprüfungen zeigen, um auf diese Weise die notwendige Verbindung zwischen Lehre und Prüfung zu gewährleisten.

3. Empfehlung

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorteile einer zentralen Organisation der Korrektur der Aufsichtsarbeiten die Nachteile bei Weitem überwiegen. Der Koordinierungsausschuss empfiehlt daher, die Korrektur der Prüfungsarbeiten derart zu organisieren, dass eine Bewertung der Aufsichtsarbeiten nicht nur durch Prüfende des jeweiligen Prüfungsortes erfolgt; vielmehr erscheint eine landesweite Streuung der Korrektur der Aufsichtsarbeiten vorzugswürdig; in größeren Ländern mag es allerdings auch genügen, die Korrektur lediglich für einen größeren Einzugsbereich mit

mehreren Prüfungsorten, z. B. für einen Oberlandesgerichtsbezirk, einheitlich zu organisieren.

VI. Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur

1. Befund

Sowohl das Annäherungsverfahren als auch der Stichentscheid werden in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

a) Annäherungsverfahren

In Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Annäherungsverfahren. Alle anderen Länder regeln ein Annäherungsverfahren zwischen den Prüfenden ab einer bestimmten Punktedifferenz. Das Annäherungsverfahren ist insoweit unterschiedlich gestaltet, als nur zum Teil das Prüfungsamt eingeschaltet und das Verfahren in sehr unterschiedlichem Umfang dokumentiert wird:

	Annäherungsverfahren	ab 1 P	> 2 P	> 3 P	Vorgaben zur Dokumentation
BY	Ja		x		Nein
BW	Ja		x		Anschreiben über JPA
BE/BB	Ja	x			Mantelbogen
HB	Ja			x	Über das LJPA
HH Pflichtfach	Ja			x	Über das LJPA
HH GPA	Ja			x	über das GPA
HE	nein				
MV	nein				
NI	Ja	x			Nein
NW Pflichtfach	Ja (Einigung)	x			Vermerk

					Zweitkorr.
NW 2. Examen	Ja(Einigung)	x			Vermerk Zweitkorrektor
RP	nein				
SL	nein				
SN	Ja		x		Ja
ST	Ja	x			eingeschränkt
SH	Ja			x	Nein
TH	Ja			x	„Anhalten“

b) Stichentscheid

Stichentscheide sind in allen Ländern bis auf Hessen vorgesehen. Die Mehrzahl setzt auch hier bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten an. In fünf Ländern werden die Stichentscheide durch „hauptamtliche“ Mitglieder des Prüfungsamtes durchgeführt; die anderen Länder greifen nach Möglichkeit auf Prüfende zurück, die bereits mit der Klausur befasst waren oder aber über besondere Erfahrung verfügen.

	Stichentscheid	ab 1 P	> 2 P	> 3 P	Hauptamtler
BY	Ja		x		Nein
BW	Ja		x		Nein
BE/BB	Ja			x	Ja
HB	Ja			x	Ja
HH Pflichtfach	Ja			x	Nein
HH GPA				x	Präs'in oder Stellvertreter
HE	Nein				
MV	Ja			x	Nein
NI	Ja			x	Nein
NW Pflichtfach	Ja	x			Nein
NW 2. Examen	Ja	x			Ja
RP	Ja			x	Nein
SL	Ja			x	Ja
SN	Ja		X		Nein

ST	Ja			x	Nein
SH	Ja ⁷			x	Nein
TH	Ja			x	Nein

2. Bewertung

Sinn und Zweck des Annäherungsverfahrens ist es, eine möglichst objektive Beurteilung der Prüfungsleistung zu erreichen und Beurteilungsfehler bei der Prüfungsbeurteilung zu beseitigen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass bei Bestehen eines prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraumes regelmäßig nicht nur eine objektiv richtige Bewertung möglich ist (OVG Thüringen, 2 K 309/13). Das Auseinanderfallen der Bewertungen von Erst- und Zweitkorrektor beruht daher naturgemäß auch auf einer zulässigen unterschiedlichen Schwerpunktsetzung.

Für eine Begrenzung der zulässigen Punktedifferenz spricht zwar, dass bei größeren Unterschieden in der Bewertung ein Anschein dafür besteht, dass Beurteilungsfehler vorliegen. Letzteres dürfte aber erst dann der Fall sein, wenn eine erhebliche Abweichung von mehr als einer Notenstufe (drei Punkte) vorliegt. In der Rechtsprechung wurde sowohl bei zwei (BVerwG, Beschluss vom 15.12.1987, 7 B 216/87) als auch drei (OVG Thüringen, aaO) Punkten Differenz noch eine Richtigkeitsgewähr angenommen. Bei einer Notenskala von 0 bis 18 Punkten handelt es sich bei bis zu 3 Punkten Abweichung zwischen Erst- und Zweitkorrektur noch um eine akzeptable Toleranzgrenze im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum.

So führte das BVerwG in dem zitierten Beschluss zur Festlegung eines Mittelwertes aus zwei – nicht mehr als 2 Punkte voneinander abweichenden – Korrekturen aus:

„Der Verordnungsgeber ging offenbar davon aus - und durfte davon ausgehen -, daß bei Bewertungen, die auf einer Bewertungsskala von 0 bis 18 Punkten nicht mehr als 2 Punkte voneinander abweichen, der Mittelwert das Leistungsbild zutreffend widerspiegelt. Zwar läßt sich auch in diesen Fällen nicht ausschließen, daß die Prüfer, wenn auch hier ein Einigungs-

⁷ Das weitere Verfahren ist wie folgt ausgestaltet: „Entscheidet dieses Mitglied des Justizprüfungsamtes sich für eine von zwei Punktzahlen, gilt diese. Weichen alle Punktzahlen um nicht mehr als sechs Punkte voneinander ab, gilt die mittlere von ihnen. Bei größeren Abweichungen wird die Punktzahl in einer mündlichen Beratung aller Mitglieder, die die jeweilige Aufsichtsarbeit beurteilt haben, mit Stimmenmehrheit festgesetzt.“ (§ 13 JAVO in der Fassung vom 15.02.2014)

verfahren vorgeschrieben wäre, sich nicht auf den Mittelwert, sondern auf einen darüber oder darunter liegenden Wert einigen würden, so daß der von beiden Prüfern schließlich als richtig angesehene Wert nicht mit dem Mittelwert identisch sein müßte. Angesichts der Grenzen, die dem menschlichen Erkenntnisvermögen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen wie überhaupt bei der Beurteilung der geistigen Leistungen eines anderen Menschen mangels eines genauen Maßstabes ohnehin gesetzt sind, ist es aber nicht zu beanstanden, wenn der Verordnungsgeber die innerhalb einer Toleranzbreite von zwei Punkten liegenden Bewertungen als gültig akzeptiert und als Note den Mittelwert für maßgebend erklärt, zumal nicht sicher wäre, ob die Prüfer sich, wenn auch für diesen Fall ein Einigungsverfahren vorgesehen würde, auf einen Wert einigen könnten. Der anderenfalls erforderliche Stichentscheid böte angesichts der geringen Bewertungsdifferenz keine Gewähr für eine merklich gerechtere Beurteilung.

Einen anderen Sachverhalt, der eine andere rechtliche Behandlung erfordert, sieht der Verordnungsgeber - ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz -, wenn die Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander abweichen. Hier wird die nach seiner Einschätzung noch hinnehmbare Toleranzbreite überschritten, so daß Zweifel bestehen, ob die Bewertungen das - trotz aller subjektiver Prägung - erreichbare Maß an Objektivität aufweisen. Die Folge ist, daß zunächst keine der beiden Bewertungen gültig ist. Das nunmehr vorgeschriebene Verfahren, in dem die Prüfer sich nochmals mit der Prüfungsleistung und ihrer eigenen Bewertung sowie der des Mitprüfers auseinanderzusetzen und ihre Bewertungen ggf. aufgrund hierbei gewonnener besserer Erkenntnis zu korrigieren haben, erscheint besonders geeignet, etwaige Irrtümer oder sonstige Defizite an Objektivität zu beseitigen. Der Verordnungsgeber sieht dieses Ziel - folgerichtig und ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz - als erreicht an, wenn sich die Prüfer einigen oder ihre Bewertungen bis auf zwei Punkte annähern können. Erst diese neuerliche Bewertung erlangt Gültigkeit mit der Folge, daß als Note die Punktzahl, über die nunmehr Einvernehmen besteht, oder der Mittelwert der neuen gültigen Bewertungen festgesetzt wird.“

Das Annäherungsverfahren ist geeignet, um sowohl der Richtigkeitsgewähr der Prüfungsbewertung und zugleich dem Beurteilungsspielraum der Prüfenden Rechnung zu tragen, sofern es den Prüfenden einen Abweichungsspielraum belässt. Kommt es allerdings nicht zu einer Annäherung, kann nicht allein aus dem Verfahren die Richtigkeitsgewähr hergeleitet werden. Dann erscheint es erforderlich einen Stichentscheid anzuschließen.

Auch durch einen Stichentscheid allein kann der Richtigkeit und Objektivität Rechnung getragen werden, da der Drittkorrektor sich letztlich mit den Gutachten und den Gewichtungen der anderen Korrektoren auseinandersetzt.

Eine Dokumentation des Verlaufs des Annäherungsverfahrens bzw. des Stichentscheides sollte vorgesehen werden.

3. Empfehlung

Eine Annäherung bei Differenzen zwischen den Korrigierenden stellt ein sinnvolles Verfahren dar, um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsleistung zu erreichen und Bewertungsfehler zu vermeiden; zwingend erforderlich dürfte ein Annäherungsverfahren allerdings erst bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten sein.

Verbleibt nach diesem Verfahren eine Abweichung von bis zu drei Punkten, kann der Mittelwert gebildet werden. Wenn die verbleibende Abweichung größer ist, sollte ein Stichentscheid durchgeführt werden.

Ansonsten ist durch unterschiedliche Länderregelungen eine Verletzung der Chancengleichheit nicht ersichtlich.

VII. Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile

1. Befund

Soweit es um die Gewichtung der Prüfungsteile für die Prüfungsgesamtnoten der juristischen Staatsprüfungen geht, hat der Bericht des Koordinierungsausschusses aus dem Jahr 2014 hierzu in seiner Bestandsaufnahme (und Bewertung) festgestellt, dass die meisten Bundesländer die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung als auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung untereinander zwar nicht ganz, aber im Wesentlichen bzw. überwiegend gleich gewichten. Die vereinzelt stärkere Gewichtung des

Vortrags bzw. des anwaltlichen Berufsfeldes sei im Vergleich zu den Prüfungsgesprächen für die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen unerheblich.

Ein anderes Ergebnis allerdings ergibt eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Gewichtung von schriftlichem zu mündlichem Prüfungsteil in beiden Staatsprüfungen. Es ist zwar festzustellen, dass die schriftliche Prüfung in allen Bundesländern ein größeres Gewicht hat als die mündliche Prüfung. Andererseits reicht die Spannbreite in beiden Prüfungen von 60% bis zu 75% zugunsten des schriftlichen Teils.

a) Gewichtung in der staatlichen Pflichtfachprüfung

In der staatlichen Pflichtfachprüfung gewichten:

75% schriftlich zu 25% mündlich	BY und HH,
70,59% schriftlich zu 29,41% mündlich	SL,
70% schriftlich zu 30% mündlich	BW und MV,
2/3 schriftlich zu 1/3 mündlich	HB, HE, RP, SN und SH,
65% schriftlich zu 35% mündlich	TH,
64% schriftlich zu 36% mündlich	NI,
63% schriftlich zu 37% mündlich	BE und BB sowie
60% schriftlich zu 40% mündlich	NW und ST.

Damit schöpfen lediglich zwei Länder den nach § 5d Abs. 4 Satz 3 DRiG eröffneten Gestaltungsspielraum voll zugunsten des größtmöglichen Anteils der mündlichen Prüfung aus.

b) Gewichtung in der zweiten juristischen Staatsprüfung

Für die zweite juristische Staatsprüfung werden in immerhin fünf Ländern zur Bildung der Gesamtnote die schriftliche Prüfung zu 60% und die mündliche zu 40% vom Hundert berücksichtigt. In weiteren fünf Prüfungsordnungen erfolgt eine Gewichtung von 70% (schriftlich) zu 30% (mündlich). In SN wird seit Anfang 2015 der schriftliche Teil zu 2/3 und der mündliche zu 1/3 gewichtet. In TH geschieht dies im Verhältnis 65% (schriftlich) zu 35% (mündlich), in BY wird der schriftliche Teil mit 75%, der mündliche mit 25% bewertet.

2. Bewertung

Der vorstehend skizzierte Bestand veranlasst den Koordinierungsausschuss zur Bestätigung der im Bericht des Koordinierungsausschusses aus dem Jahr 2014 getroffenen Bewertungen.

a) Staatliche Pflichtfachprüfung

Für die staatliche Pflichtfachprüfung bedeutet dies, dass diese doch sehr unterschiedliche Gewichtung gerade wegen des einer mündlichen Prüfung notwendigerweise anhaftenden subjektiven Elements die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen zwar tangiert. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in einigen Ländern, die der mündlichen Prüfung ein vergleichsweise hohes Gewicht zusprechen, bis zu 10 vom Hundert der Gesamtnote durch einen Aktenvortrag abgedeckt werden (insbesondere auch NW). Dieser Vortrag ist von der Gestaltung her - jedenfalls soweit er isoliert ohne anschließende Diskussion bewertet wird - unter dem Gesichtspunkt der Objektivität eher einer schriftlichen Leistung vergleichbar. Andererseits liegen die vergebenen Noten zumindest häufig über der schriftlichen Leistung, weshalb eher eine Vergleichbarkeit mit dem mündlichen Prüfungsteil naheliegt.

Für eine stärkere Gewichtung des schriftlichen Teils spricht grundsätzlich, dass mit den schriftlichen Leistungen in aller Regel das Leistungsspektrum eines Prüflings aufgrund der Dauer der Prüfung und der Einheitlichkeit der Aufgabenstellung verlässlicher und objektiver bewertet werden kann. Dagegen eröffnet eine stärkere Gewichtung des mündlichen Teils vor allen denjenigen Prüflingen, die sich mündlich gewandt auszudrücken vermögen, eine zusätzliche Chance auf Verbesserung ihrer Benotung aus dem schriftlichen Teil.

b) Zweite juristische Staatsprüfung

Auch bezogen auf die zweite juristische Staatsprüfung weist die Gewichtung zwischen schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil größere Unterschiede auf, bewegt sich aber überall im Rahmen der Vorgabe, die § 5 d Abs. 4 Satz 3 DRiG macht, indem die mündliche Prüfung keinen höheren Anteil als 40 % der Gesamtnote haben darf. Sie reicht von 60 % schriftlich und 40 % mündlich bis zu 75 % schriftlich und 25

% mündlich. Berücksichtigt man, dass der Aktenvortrag als Prüfungsleistung eigener Art nicht ohne weiteres mit dem Prüfungsgespräch vergleichbar ist (siehe vorstehend zu a) und betrachtet nur das Prüfungsgespräch isoliert, so sind die Unterschiede nicht mehr ganz so gewichtig. Während in BY das Prüfungsgespräch mit 25% gewertet wird, beträgt der Anteil in NW und ST jeweils 30%.

Wie bereits in der Bewertung des Befundes zur staatlichen Pflichtfachprüfung festgestellt wurde, hat dadurch der anonymisierte, schriftliche Teil ein recht unterschiedliches Gewicht. Hinzu kommt der statistische Befund, wonach die schriftliche Prüfung im zu dem Bericht 2014 untersuchten Zeitraum nur mit durchschnittlich 5,7 Punkten, die mündliche jedoch mit 9,2 Punkten bewertet wurde. Auch wenn man die nur etwas schwächeren Noten des Aktenvortrags einbezieht, verbleibt ein nicht unerheblicher Unterschied. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen ist durch diese unterschiedliche Gewichtung grundsätzlich tangiert. Eine größere Gewichtung des mündlichen Teils misst nicht nur dieser ganz anders gearteten Leistung größere Bedeutung bei, sie verschafft nach den empirischen Ergebnissen auch die Chance, bessere Bewertungen zu erzielen.

3. Empfehlung

Wie bereits im Bericht 2014 dargestellt, hält der Koordinierungsausschuss trotz des mit Blick auf § 5d Abs. 4 DRiG eingehaltenen gesetzlichen Gestaltungsspielraums der Landesgesetzgeber im Interesse der Wahrung der Chancengleichheit eine weitere Annäherung für geboten. Der Korridor der Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistung einschließlich eines etwaigen Vortrages sollte in beiden Prüfungen, vor allem in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, zwischen 30% und 36% liegen.

VIII. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung

1. Ausgangssituation / Befund

Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung stellt der Bericht des Koordinierungsausschusses aus dem Jahr 2014 in seiner Bestandsaufnahme fest, dass alle Bundesländer in der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten

juristischen Prüfung und nahezu alle Bundesländer auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung für das Erreichen der mündlichen Prüfung das Erzielen einer Mindestpunktzahl als Durchschnittspunktzahl verlangen, dass die Bandbreite dieser Punktzahl indes von 3,1 bzw. 3,5 Punkten (teilweise sogar von 2,67 Punkten) bis zu 4 Punkten liegt. Hinsichtlich der zweiten juristischen Staatsprüfung verlangen alle Länder zudem eine Mindestanzahl an bestandenen Klausuren, die allerdings unterschiedlich bemessen ist (Bandbreite zwischen drei und fünf Klausuren). Dieser Befund gilt unverändert fort.

a) Staatliche Pflichtfachprüfung

Für die staatliche Pflichtfachprüfung ist mit dem Bericht aus dem Jahr 2014 hierzu festzustellen, dass 3,5 Punkte als Minstdurchschnitt in BE, BB, HE, NI, NW, SL und ST gelten. In ST gilt der Minstdurchschnitt von 3,5 Punkten allerdings nur für den Fall, dass mindestens drei Aufsichtsarbeiten bestanden wurden. Sonst gilt gar kein Minstdurchschnitt, sondern es müssen mindestens vier Klausuren bestanden sein (was einen rechnerischen Durchschnitt im schlechtesten denkbaren Fall von 2,67 Punkten ergibt, d.h. $[4 + 4 + 4 + 4 + 0 + 0 = 16 \text{ } /. \text{ } 6]$). Die gleiche Regelung hat HB bezüglich der vier mindestens bestandenen Klausuren, kombiniert allerdings mit einem höheren Minstdurchschnitt bei nur drei bestandenen Klausuren (3,75). 3,6 Punkte als Minstdurchschnitt verlangen MV und SN, 3,75 Punkte BW, HB, SH, und TH. Im Falle von HB gilt dies jedoch nur in Kombination damit, dass mindestens drei Aufsichtsarbeiten bestanden sein müssen. Sonst müssen mindestens vier Aufsichtsarbeiten mit mindestens vier Punkten bewertet worden sein. In BY und HH kommen Prüflinge ab 3,8 Punkten ins mündliche Examen. RP fordert eine Durchschnittspunktzahl von 4 Punkten für den Zugang zum Mündlichen.

In den meisten Bundesländern, d.h. in BW, BY, HH, HE, MV, NW, RP, SL, SN, ST, SH und TH, müssen zudem mindestens 3 Klausuren bestanden sein. In HB und ST gilt dies nur im Zusammenhang mit dem bereits oben erwähnten Minstdurchschnitt von 3,5 (ST) bzw. 3,75 (HB) Punkten. Vier bestandene Aufsichtsarbeiten verlangen BE und BB, allerdings kombiniert mit einem Durchschnitt von mindestens 3,5 Punkten. Ohne Minstdurchschnitt müssen in HB und ST mindestens vier Klausuren bestanden sein. NI fordert dagegen nur zwei bestandene Klausuren.

Weitere Anforderungen haben nur BW, HH, MV und RP in ihre Prüfungsordnungen aufgenommen. In den ersten beiden Ländern muss mindestens eine zivilrechtliche

(BW) bzw. bürgerlich-rechtliche (HH) Aufsichtsarbeit mit mindestens vier Punkten bewertet worden sein, andernfalls wird der Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Nach den gleichlautenden Klauseln in MV und RP müssen mindestens drei Aufsichtsarbeiten aus zwei verschiedenen Pflichtfächern mit jeweils mindestens vier Punkten bewertet worden sein.

b) Zweite juristische Staatsprüfung

Für die zweite juristische Staatsprüfung sehen nahezu alle Bundesländer für die Zulassung zur mündlichen Prüfung eine Mindestdurchschnittspunktzahl vor, die in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten erreicht werden muss. Nur in ST ist bei fünf bestandenen Klausuren das Erreichen eines Mindestdurchschnitts nicht erforderlich. In HB/HH/SH besteht die Möglichkeit, unabhängig von einem Mindestpunktedurchschnitt mit sechs bestandenen Klausuren, wovon mindestens eine aus jedem der drei Pflichtfächer entstammen muss, zugelassen zu werden.

In einigen Ländern hängt die benötigte durchschnittliche Mindestpunktzahl von der Zahl der bestandenen Klausuren ab. Das Spektrum der notwendigen durchschnittlichen Punktzahl ist recht breit gefächert und reicht vom geringsten Mindestdurchschnitt mit 3,1 in HE bis zum höchsten mit 4,0 in RP. Einen Wert von 3,5 verlangen BE und BB (in der Variante von mindestens vier bestandenen Klausuren, bei nur drei bestandenen Klausuren werden 4,0 Punkte gefordert), NI, NW, SL und ST (in letzterem in der Variante, dass nur vier Klausuren bestanden wurden). 3,6 Punkte werden in MV und SN, 3,72 in BY, 3,75 in BW, HB/HH/SH sowie TH verlangt. Alle Länder verlangen zudem eine Mindestzahl an bestandenen Klausuren, die in BE und BB, HE, NI und NW bei 3, in BY bei 5 und in den übrigen Ländern bei 4 (in SN jedenfalls ab Ende 2014) liegt. Eine weitere Anforderung an die Zulassung zur mündlichen Prüfung stellen nur HB/HH/SH und MV auf, indem eine der bestandenen Klausuren aus dem Zivilrecht sein muss.

2. Bewertung

Die vorstehend dargestellte Bestandsaufnahme veranlasst den Koordinierungsausschuss im Anschluss an die Feststellungen in seinem Bericht aus dem Jahr 2014 zu folgenden Bewertungen:

a) Staatliche Pflichtfachprüfung

Für die staatliche Pflichtfachprüfung setzen alle Länder für die Zulassung zur mündlichen in der Pflichtfachprüfung eine Minstdurchschnittspunktzahl voraus. Die Bandbreite reicht von 2,67 Punkten bis zu 4 Punkten; in fast der Hälfte der Bundesländer wird ein Prüfling mit einem Schnitt von 3,5 Punkten zur Prüfung zugelassen. Faktisch ist es so, dass die in der mündlichen Prüfung vergebenen Punktezahlen höher sind, so dass auch Prüflinge mit einem Schnitt von 3,5 Punkten eine gute Chance haben, die Staatsprüfung zu bestehen. Prüflinge aus Bundesländern, die eine höhere Punktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung voraussetzen, haben diese Chance - bei gleicher schriftlicher Leistung - nicht. Im Ergebnis wird durch die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen daher die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen tangiert.

Unterschiedlich sind auch die Anforderungen, ob und ggf. wie viele Aufsichtsarbeiten bestanden sein müssen, um zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen zu werden. Die Bandbreite reicht von null bis drei Klausuren bzw. vier Klausuren (allerdings bei sieben Pflichtklausuren). Auch hierdurch können die Chancengleichheit und damit auch die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen tangiert sein. In einem Teil der Länder scheitern Prüflinge trotz ausreichender Mindestpunktzahl nach dem schriftlichen Teil an dieser Voraussetzung und werden somit nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen; sofern ein solches Erfordernis in anderen Bundesländern nicht besteht, werden die Prüflinge gleichwohl zugelassen. Auch hier gilt das oben Gesagte entsprechend: Diese Studierende erhalten eine Chance, durch den mündlichen Teil die Pflichtfachprüfung insgesamt noch zu bestehen, während den gar nicht erst Zugelassenen diese Chance verwehrt bleibt.

Entsprechendes gilt für weitere verschärfende Voraussetzungen wie das Erfordernis in einzelnen Bundesländern, mindestens eine zivilrechtliche bzw. mindestens drei Aufsichtsarbeiten aus zwei verschiedenen Rechtsgebieten bestanden haben zu müssen.

Im Ergebnis verleihen die strengereren Zulassungsvoraussetzungen dem eher objektiven, anonymen schriftlichen Teil der Staatsprüfung größeres Gewicht, wohingegen die mildereren Zulassungsvoraussetzungen dem einzelnen Prüfling eine günstigere

Bestehenschance vermitteln. Es ist daher geboten, durch eine Annäherung der Zulassungsvoraussetzungen in allen Bundesländern vergleichbare Zugangschancen zur mündlichen Prüfung zu ermöglichen.

b) Zweite juristische Staatsprüfung

Auch für die zweite juristische Staatsprüfung gilt nach Auffassung des Koordinierungsausschuss Entsprechendes.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zunächst in nahezu allen Bundesländern an eine Mindestdurchschnittspunktzahl und an eine Mindestanzahl bestandener Klausuren gebunden. Die Mindestanzahl der bestandenen Klausuren liegt bei drei oder vier, wobei BY aufgrund der geschriebenen elf Klausuren mit fünf eine Ausnahme bildet. Bedeutend ist die Bandbreite der erforderlichen Mindestdurchschnittspunktzahl, die von 3,1 bis 3,75 reicht. Zudem muss nach zwei Prüfungsordnungen mindestens eine Klausur aus dem Zivilrecht bestanden sein. Soweit in ST und HB/HH/SH keine Mindestdurchschnittspunktzahl erreicht werden muss, sind aber fünf bzw. sechs Klausuren (in letzterem Fall mindestens eine aus jedem Pflichtfach) zu bestehen. Dies dürfte eine hinreichende Kompensation darstellen und in aller Regel keinen praktischen Unterschied bedeuten.

Zusammenfassend reicht es nach den geringsten Anforderungen aus, drei Klausuren zu bestehen und mindestens 3,1 Punkte im Durchschnitt zu erzielen, nach den strengsten Anforderungen müssen vier Klausuren bestanden werden, davon mindestens eine aus dem Zivilrecht und im Durchschnitt 3,75 Punkte erzielt werden. Wie bereits bei der staatlichen Pflichtfachprüfung aufgezeigt wurde, ergeben sich hier durchaus erhebliche Unterschiede, da aufgrund der einheitlich wesentlich besseren Bewertung der mündlichen Leistungen - dies gilt für Vortrag wie für das Prüfungsgespräch - zugelassene Prüflinge eine realistische Bestehenschance haben.

Je einheitlicher die Zulassungsvoraussetzungen gestaltet sind, desto eindeutiger liegen gleichwertige Prüfungsbedingungen vor. Die Chancengleichheit wird durch Abweichungen im Kern der Prüfungsvorschriften jedenfalls tangiert. Dass die Chancengleichheit wegen der bestehenden Unterschiedlichkeit nicht mehr gegeben ist, kann dagegen nicht festgestellt werden. So weist HH mit den strengsten Zulassungsbe-

dingungen eine sehr geringe Nichtbestehensquote auf, wohingegen NW (bezogen auf den einzelnen Versuch, nicht endgültig) bei eher unterdurchschnittlich strengen Zulassungskriterien eine vergleichsweise hohe Nichtbestehensquote zeigt. Eine einfach kausale Beziehung zwischen Zulassungsanforderungen und Bestehensquote kann demnach kaum nachgewiesen werden. Die isolierte Forderung, etwa nach einem einheitlichen Punktwert für die Zulassung ließe die mögliche und offenbar stattfindende Kompensation durch andere Regelungen oder praktische Handhabungen außer Betracht.

Eine Annäherung der Zulassungsvoraussetzungen erscheint daher auch hier geboten.

3. Empfehlung

Eine im Bericht 2014 aus Gründen der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit für wünschenswert erachtete Annäherung der Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung könnte für beide Staatsprüfungen durch Vereinheitlichungen in dreifacher Hinsicht erreicht werden:

Zum einen sollte ohne Ermöglichung von Ausnahmetatbeständen (Mehrzahl bestandener Klausuren bei geringerer Durchschnittspunktzahl wie in ST und HB in der staatlichen Pflichtfachprüfung oder wie in ST, HB, SH und HB in der zweiten Staatsprüfung) in beiden Staatsprüfungen Zugangsvoraussetzung für die mündlichen Prüfungen das Erreichen einer möglichst in allen Ländern gleichen, zumindest aber stark angenäherten Mindest(durchschnitts)punktzahl aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung sein; hier bietet sich die Schaffung eines „Korridors“ dahin an, dass diese Durchschnittspunktzahl auf 3,5 bis 3,8 Notenpunkte festgelegt wird, wie dies in den meisten Ländern bereits der Fall ist. Eine vollständige Angleichung durch Einigung auf eine genau bestimmte Mindestdurchschnittspunktzahl ist unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit nach Auffassung des Koordinierungsausschusses nicht erforderlich. Auf die genannten Ausnahmetatbe-

stände kann im Übrigen nach Auffassung der Arbeitsgruppe auch deshalb verzichtet werden, weil sie sich faktisch nur in einem ganz geringen Maße auswirken.⁸

Zusätzliche Anforderung sollte in beiden Prüfungen das Bestehen der Hälfte der anzufertigenden Klausuren sein.

Die in einigen Ländern (für die staatliche Pflichtfachprüfung: BW, HH, MV und RP; für die zweite juristische Staatsprüfung: HB, HH, SH und MV) derzeit bestehenden zusätzlichen Anforderungen des unabdingbaren Bestehens von Aufsichtsarbeiten aus bestimmten Rechtsgebieten erscheinen verzichtbar. Empirisch dürften sich aus diesem Erfordernis ohnehin kaum Auswirkungen ergeben, die zwingend ein Festhalten an den entsprechenden Regelungen rechtfertigen.⁹

IX. Zweiter Wiederholungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung

1. Befund

Von der - anders als durch § 5d Abs. 5 Satz 1 DRiG normierten Einschränkung für die staatliche Pflichtfachprüfung der ersten Prüfung - durch § 5d Abs. 6 DRiG eingeräumten Möglichkeit, eine zweite Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zuzulassen, haben alle Länder Gebrauch gemacht.

⁸ In ST kam die Regelung, nach der eine Mehrzahl bestandener Klausuren bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl zum Erreichen der mündlichen Prüfung führte, im Zeitraum von 2012 bis 2015 nur in einem Fall - in der staatlichen Pflichtfachprüfung - zur Anwendung, in HB/HH/SH (zweite Staatsprüfung) überhaupt nicht und in HB in der staatlichen Pflichtfachprüfung im Zeitraum von 2013 bis 2015 ebenfalls lediglich in einem Fall, ebenfalls in der staatlichen Pflichtfachprüfung.

⁹ In MV gab es in dem Zeitraum von 2013 bis 2015 in der staatlichen Pflichtfachprüfung lediglich einen Fall, in dem die dortige Regelung, nach der Aufsichtsarbeiten aus zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten bestanden sein müssen, trotz Erreichens der Mindestdurchschnittspunktzahl und der Mindestanzahl bestandener Klausuren zur Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung führte; in der zweiten juristischen Staatsprüfung gab es in diesem Land in dem vergleichbaren Zeitraum gar keinen Fall. In BW scheiterten im gleichen Zeitraum (2013 bis 2015) insgesamt lediglich 10 Kandidatinnen und Kandidaten und damit nur etwa 1,1 % aller Erfolglosen in der staatlichen Pflichtfachprüfung an der Anforderung, zusätzlich zur Mindestanzahl bestandener Klausuren und zur notwendigen Durchschnittspunktzahl mindestens eine zivilrechtliche Aufsichtsarbeit zu bestehen. In HB/HH/SH waren dies bezogen auf die zweite Staatsprüfung im dort zuletzt evaluierten Zeitraum von Ende 2006 bis Ende 2007 ebenfalls nur 5 von 129 Gescheiterten, d.h. rund 3,9 %. In RP werden Daten zu der dortigen Regelung, nach der Aufsichtsarbeiten aus zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten bestanden sein müssen, nicht erhoben.

Allerdings hat bereits der Bericht des Koordinierungsausschuss aus dem Jahr 2014 hierzu in seiner - weitgehend unverändert zutreffenden - Bestandsaufnahme festgestellt, dass sowohl unterschiedliche gesetzliche Anforderungen als auch eine unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern bestehen.

In einigen Ländern müssen kumulativ mehrere Faktoren wie besondere Erschwernisse des Prüfungsablaufs, Mindestpunktzahlen in den früheren Versuchen sowie die Aussicht auf das Bestehen gegeben sein, in anderen Ländern besteht nur eine einzige Tatbestandsvoraussetzung für die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung. Im Einzelnen gilt hier Folgendes:

In HB/HH/SH gibt es die weiteste Regelung, wonach eine zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag gestattet werden kann.

In NW muss für die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung hinreichende Aussicht auf Erfolg bestehen, was in der Verwaltungspraxis auszulegen ist.

BY knüpft ausschließlich an die erreichte Note an und erlaubt die zweite Wiederholung, wenn in einem der beiden gescheiterten Versuche mindestens 3,0 Punkte als Endergebnis erreicht wurden.

Die übrigen Länder verlangen das Vorliegen eines besondere Härte- oder Ausnahmefalls, wobei sich in BW, HE, MV, SN und ST die besondere Härte aus einer außergewöhnlichen Belastung im Verfahren eines der beiden vorhergehenden Versuche ergeben muss. HE, MV, RP, das SL und ST verlangen zusätzlich zum Vorliegen eines besonderen Härtefalls, dass hinreichende Aussichten auf Erfolg in der zweiten Wiederholungsprüfung bestehen. In RP muss der Prüfling mindestens 3,5 Punkte im Gesamtergebnis eines der ersten Versuche erzielt haben, in BW und TH 3,3 Punkte im Durchschnitt der schriftlichen Prüfung. Die komplexeste zusätzliche Voraussetzung für die Durchführung einer zweiten Wiederholung besteht in MV. Hier sind entweder 3,5 Punkte im Durchschnitt der schriftlichen Leistung und drei Mal mindestens 4,0 Punkte in den Klausuren (davon eine aus jedem Pflichtfachbereich) oder 3,5

Punkte im Gesamtdurchschnitt und mindestens 4,0 Punkte in mindestens drei Teilen der mündlichen Prüfung erforderlich.

Schließlich fordern die meisten Länder, dass die beiden vorangehenden Versuche im eigenen Bundesland durchgeführt wurden.

2. Bewertung

An der bereits im Bericht des Koordinierungsausschuss aus dem Jahr 2014 erfolgten Bewertung des vorstehenden Befundes hält der Koordinierungsausschuss fest. Die vorstehend näher benannten Unterschiede im Hinblick auf die Voraussetzungen, die landesrechtlich an die Zulassung zu einem zweiten Wiederholungsversuch geknüpft sind, sind erheblich. Während diese Möglichkeit teils an restriktive Voraussetzungen wie eine zuvor erzielte Mindestleistung und das Hinzutreten besonders ungünstiger persönlicher Umstände geknüpft ist, wird ein zweiter Wiederholungsversuch anderswo im Regelfall ohne weiteres gewährt. Da sich in jedem Versuch die Chance bietet, die Prüfung zu bestehen, ergeben sich für die Prüflinge vergleichsweise mehr Chancen, je einfacher die zweite Wiederholung zu erreichen ist. Auch wenn die Erfolgsquote in der zweiten Wiederholung nur gering sein dürfte, erhöhen sich doch die Chancen des Einzelnen in relevant ungleicher Weise. Zudem werden ähnliche Rechtsbegriffe wie der einer besonderen Härte in der Praxis unterschiedlich interpretiert.

Eine Annäherung der landesrechtlichen Vorgaben ist daher erforderlich.

3. Empfehlung

Eine Angleichung sollte zur weitgehenden Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen darin bestehen, dass das faktisch bereits in den meisten Ländern normierte Erfordernis der „hinreichenden Erfolgsaussicht einer nochmaligen Wiederholung“ (so NW, HE, MV, RP, SL und ST) bzw. - demselben Ansatz folgend - einer bestimmten Mindestdurchschnittspunktzahl (so BW, BY, MV, RP und TH) in einem der beiden früheren Prüfungsversuche neben dem ebenfalls in allen Ländern ohnehin bestehenden Erfordernis, dass die vorangegangenen Prüfungsversuche im eigenen Land

durchgeführt wurden, das alleinige Zulassungskriterium für die zweite Wiederholungsprüfung ist.

Dieses - dann alleinige materielle - Tatbestandsmerkmal soll immer dann (Formulierungsvorschlag: „Dies ist der Fall, wenn ...) angenommen werden, wenn eine bestimmte Durchschnittspunktzahl in einem der beiden früheren Prüfungsversuche im Prüfungsgesamtergebnis erreicht wurde. Hierzu sollte auf eine Durchschnittspunktzahl innerhalb eines Korridors von 3,0 bis 3,5 Punkten abgestellt werden. Ein solcher Korridor scheint zwingend erforderlich. Denn Vergleichsmaßstab muss die jeweils in den einzelnen Ländern für das Erreichen der mündlichen Prüfung notwendige Mindestdurchschnittspunktzahl sein, die jeweils natürlich unterschritten werden sollte. Soweit einige Länder das Kriterium der Erfolgsaussicht neben der Durchschnittspunktzahl auch aufgrund anderer Gesichtspunkte prüfen wollen, berührt dies nicht die Chancengleichheit.

Auf das von einigen Ländern zusätzlich aufgestellte Erfordernis einer „besonderen persönlichen Härte“ oder eines „Ausnahmefalls“ (jeweils mit Blick auf die erste Wiederholungsprüfung), das zudem einen mitunter sehr hohen Verwaltungsaufwand auslöst, sollte verzichtet werden.

X. Möglichkeiten eines Wahlfaches in der zweiten juristischen Staatsprüfung

1. Befund

In der zweiten juristischen Staatsprüfung sehen alle Länder mit Ausnahme von NW vor, dass neben den Pflichtprüfungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht ein oder zwei Prüfungsleistungen hinsichtlich des Stoffgebietes wählbar sind.

a) schriftlicher Teil der Staatsprüfung

In BE, BB, NI und im SL können die Aufgabenstellungen auch im schriftlichen Teil des Examens und zwar jeweils in einer Klausur gewählt werden. In NI ist der Prüfungsstoff der Wahlklausur aus dem Strafrecht mit staatsanwaltschaftlicher Aufgabenstellung oder aus dem Öffentliches Recht mit verwaltungsfachlicher Aufgaben-

stellung, im SL aus dem Bürgerlichen oder dem Öffentlichem Recht und in BE/ BB aus einem der drei Pflichtfächer zu wählen.

b) mündlicher Teil der Staatsprüfung

In allen Ländern außer NW besteht die Möglichkeit, in der mündlichen Prüfung ein oder zwei Prüfungsleistungen hinsichtlich des Stoffgebietes zu wählen.

In BW, HH/HB/SH, RP und SN betrifft die Wählbarkeit sowohl den Aktenvortrag als auch eines der Prüfungsgespräche. In BY, MV, ST und TH beschränkt sich die Wahlprüfungsleistung lediglich auf ein Prüfungsgespräch, in BE/BB, HE und NI ausschließlich auf den Aktenvortrag.

Die wählbaren Optionen hinsichtlich der Inhalte der Wahlleistung sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Sie können zum einen die Pflichtfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht umfassen, sich darüber hinaus aber auch auf zusätzliche Stoffgebiete erstrecken.

Auch der prozentuale Anteil, mit dem die wählbaren Prüfungsleistungen in das Gesamtergebnis des zweiten Examens einfließen, ist sehr unterschiedlich. Die Spanne liegt zwischen 5 % und 24,5 % an der Gesamtnote. Hierbei sind die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen mit 5 % bzw. 7 % sowie Berlin/Brandenburg mit 24,5 % und Niedersachsen mit 19,5 % augenfällig. Der durchschnittliche Anteil an der Gesamtnote beträgt ca. 10 %.

Grundsätzlich erfolgt eine gesonderte Vorbereitung hinsichtlich des gewählten Prüfungsgebietes in der Wahlstation.

Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Land	Betroffene Prüfungsleistung	Wählbare Optionen	Anteil an der Gesamtbewertung für 2. Examen a) Pflichtstoff b) zusätzlicher Stoff
BW	Aktenvortrag und 1	<u>Aktenvortrag</u>	a) 6 %

	der 4 Prüfungsgespräche	Zivilrecht Strafrecht Öffentliches Recht <u>Prüfungsgespräch</u> Familien- und Erbrecht, Rechtsanwalt Wirtschaft Verwaltung Arbeit Soziale Sicherung Steuern Europarecht Internationales Privatrecht strafrechtliche Rechtspflege	b) 6 %
BY	1 der 4 Prüfungsgespräche	Justiz Verwaltung Anwaltschaft Wirtschaft Arbeits- und Sozialrecht Internationales Recht und Europarecht Steuerrecht	a) ./. b) 10 %
BE/BB	a) 1 von 7 Klausuren b) Aktenvortrag	a) eine Klausur wahlweise aus den Bereichen Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht b) Aktenvortrag Rechtsberatung Zivilrechtspflege Strafrechtspflege Verwaltung Wirtschaft Arbeit und Soziales Europäisches und Internationales Recht	a) 8,5 b) 16 %
HH/HB/SH	Aktenvortrag und 1 der 4 Prüfungsgespräche	<u>Aktenvortrag und Prüfungsgespräch</u> Zivilrechtspflege Strafrechtspflege Familie	a) ./. b) Aktenvortrag 8 %, themengewähltes Prüfungsgespräch 5,5 % der Gesamtnote = 13,5 %

		Wirtschaft Arbeit und Soziales Staat und Verwaltung Steuern	
HE	Aktenvortrag	Zivilrecht Strafrecht Öffentliches Recht Arbeitsrecht Familienrecht Sozialrecht Steuerrecht Wirtschaftsrecht	a) ./. b) 10 %
MV	1 der 4 Prüfungsge- spräche	Justiz Rechtsberatung Wirtschaftsrecht Verwaltung Arbeit Steuern Europarecht Soziale Sicherung Internationales Privatrecht	10 %
NI	a) 1 von 8 Klausuren b) Aktenvortrag	a) Strafrecht mit staatsanwalt- schaftlicher Aufgabenstellung Öffentliches Recht mit verwal- tungsfachlicher Aufgabenstellung b) Zivilrecht Strafrecht Staats- und Verwaltungsrecht Wirtschaftsrecht Finanzrecht Arbeitsrecht Sozialrecht Europarecht	a) 7,5% b) 12 %
NW	keine Wahlmöglich- keit	./.	./.
RP	Aktenvortrag und 1 der 4 Prüfungsge- spräche	Zivilrecht Medienrecht Arbeitsrecht Sozialrecht	12 %

		Strafrecht Verwaltungsrecht Steuerrecht Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht Europäisches- und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht	
SL	a) 1 von 7 Klausuren	a) Bürgerliches Recht Öffentliches Recht	14,3%
SN	a) Aktenvortrag b) 1 der 4 Prüfungsgespräche	a) Zivilrecht Strafrecht Öffentliches Recht b) Arbeitsrecht Sozialrecht Strafrecht (Jugendstrafrecht und Strafvollzug) Verwaltungsrecht (Beamtenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht) Insolvenzrecht Steuerrecht internationales Recht Europa- und Völkerrecht	a) 6,66 % b) 6,66 %
ST	1 der 5 Prüfungsgespräche	Zivilrecht Wirtschaftsrecht Arbeitsrecht Sozialrecht Strafrecht Verwaltungsrecht Steuerrecht Europarecht	5 %
TH	1 der 4 Prüfungsgespräche	Justiz Verwaltung Anwaltschaft Wirtschafts- und Finanzwesen Arbeits- und Sozialrecht Internationales und Europäisches Recht	7 %

2. Bewertung

Die Möglichkeit, den Stoff hinsichtlich eines Teiles der Prüfungsleistungen zu wählen, ist jedenfalls dann für den Prüfling vorteilhaft, wenn der Stoff aus dem ohnehin zu erlernenden Pflichtstoff besteht. Das ist immer dann der Fall, wenn als wählbare Leistung eine Klausur, ein Aktenvortrag oder ein Prüfungsgespräch aus dem Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts gewählt werden kann. Mit den Vorteilen einer Wahl verbinden sich aber dann Nachteile, wenn für die Wahlleistung neuer Stoff zu erlernen ist, beispielsweise Kapitalmarktrecht oder Kartellrecht. In nahezu allen Ländern kann ein Prüfling entscheiden, ob er seine Wahlleistung aus dem ohnehin zu erlernenden, für alle geltenden Pflichtstoff entnehmen möchte, oder ob er sich hierfür Wissen in einem zusätzlichen Rechtsgebiet aneignen möchte.

Es ist zu vermuten, dass ein Prüfling sich für ein neues Rechtsgebiet entscheiden wird, wenn dieses seinen speziellen Neigungen entgegenkommt oder er sich hiervon Vorteile für sein späteres Berufsleben verspricht. Insofern mag hinsichtlich der Zusatzbelastung eines neuen Rechtsgebietes der Grundsatz gelten, dass dem Freiwilligen kein Unrecht geschieht. Ein Einfluss auf die Chancengleichheit besteht jedoch in den Fällen, in denen ein Prüfling aufgrund seiner Vorbildung auf einem Wahlgebiet besonderes Vorwissen mitbringt, was etwa im Bereich des Steuerrechts häufig der Fall ist. An dieser Stelle können sich Spezialisten aufgrund ihrer speziellen Vorkenntnisse zusätzliche Punkte verdienen, eine Möglichkeit, die Prüflingen, die vor ihrer juristischen Ausbildung keinen anderen Beruf erlernt haben, nicht offensteht.

Im Übrigen, das heißt sofern ein Prüfling als wählbare Leistung ein Rechtsgebiet des Pflichtstoffs wählt, besteht ein Einfluss auf die Chancengleichheit. Denn ein Prüfling wird das Rechtsgebiet wählen, welches ihm am meisten liegt und bei dem er sich das beste Ergebnis erhofft. Eine gesteigerte Profilierung oder ein Alleinstellungsmerkmal für den Arbeitsmarkt kann er sich bei einer solchen Wahl jedoch nicht schaffen.

Seitens der Prüfungsämter ergibt sich bei einer Vielzahl auch ausgefallener Rechtsgebiete die Schwierigkeit, geeignete Prüfungsaufgaben (für die Kurzvorträge) sowie

hinreichend mit dem jeweiligen Prüfungsstoff vertraute Prüfende zu finden. Bei Fächern, die nur von sehr wenigen Prüflingen gewählt werden, entspricht der Aufwand der Erstellung von Prüfungsaufgaben nicht immer dem Nutzen im Hinblick auf die Anzahl der Prüflinge. Dieses Kosten-Nutzen-Verhältnis spricht dafür, die Wahl des Rechtsgebietes bei den Kurzvorträgen eher zu beschränken. In den Prüfungsgesprächen ergibt sich bei ausgefallenen Rechtsgebieten ebenfalls die Schwierigkeit, hinreichend mit dem jeweiligen Prüfungsstoff vertraute Prüfende zu finden. Haben sich nur wenige Prüflinge für ein spezielles Rechtsgebiet entschieden, fällt auch der Quervergleich schwer. Hinzu kommt, dass für die Wahlleistungen eigene Arbeitsgemeinschaften angeboten werden müssen, was mit organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden ist.

Soweit in vier Ländern auch eine der Klausuren wählbar ist, ist ein rechter Nutzen nicht erkennbar. Da bei sämtlichen dieser Länder die Klausuren dem Pflichtstoff entstammen, ist eine Spezialisierung und Profilierung nicht möglich. Die Prüflinge werden danach auswählen, von welchem Rechtsgebiet sie sich das beste Ergebnis erwarten. Hierin liegt ein Einfluss auf die Chancengleichheit, da diese Steuerungsmöglichkeit den Prüflingen in den Ländern ohne Wahlklausur versagt bleibt. Hinzu kommt der Aufwand für die Prüfungsämter, für einen Klausurentermin mehrere Klausuren bereit zu halten.

3. Empfehlung

Bei den angebotenen wählbaren Leistungen sollte auf der Ebene der Länder darauf geachtet werden, dass der prozentuale Anteil, den die Wahlleistung an der Gesamtnote einnimmt, möglichst gering ist, da Prüflinge mit Wahlmöglichkeit immer das Stoffgebiet wählen werden, das ihnen am meisten liegt und mit dem sie vermutlich die besten Noten erzielen werden. Hierin liegt ein Einfluss auf die Chancengleichheit, da diese Steuerungsmöglichkeit den Prüflingen in den Ländern ohne Wahlmöglichkeiten versagt bleibt.

In dem schriftlichen Teil der Prüfung sollte daher vollständig auf eine Wahlmöglichkeit verzichtet werden.

Eine Vereinheitlichung auch für die mündliche Prüfungsleistung erscheint zur Wahrung der Chancengleichheit nicht zwingend geboten.